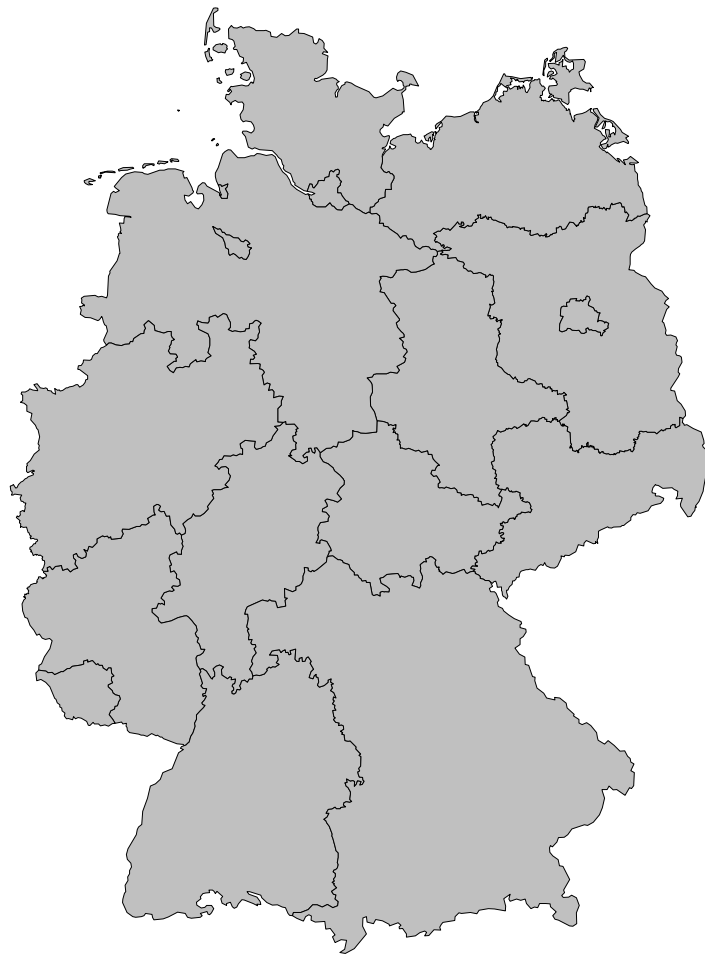


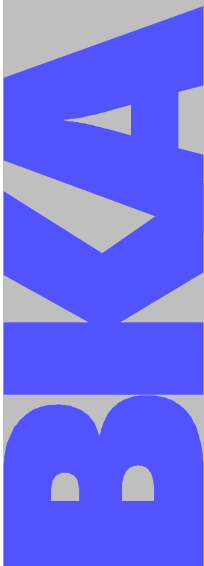


BUNDESKRIMINALAMT

**Bundeslagebild
Wirtschaftskriminalität
2000**



01. September 2001



BUNDESLAGEBILD WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2000

Sachbearbeitende Dienststelle: OA 34

Ansprechpartner:

(06 11) 55 - 1 57 15

(06 11) 55 - 1 53 42

Email

OA34@bka.bund.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT	7
1.1 Anlass	7
1.2 Ziele	7
1.3 Adressat	8
1.4 Datenbasis/Methodik	9
1.5 Hinweis auf andere Lagebilder	10
2. ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE	11
2.1 Konjunkturelle Entwicklung	11
2.4 Unternehmensentwicklung	16
2.5 Zinsentwicklung	16
2.6 Besondere Ereignisse - Einführung des EURO - Bargeldes	17
3. ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	19
3.2 Tatverdächtige	24
3.3 Schaden	25
3.4 Aufklärungsquote	27
3.5 Deliktische Brennpunkte	28
3.6 Organisierte Kriminalität	29
4. DARSTELLUNG EINZELNER DELIKTSBEREICHE	32
4.1 Anlagedelikte	32
4.1.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132	38
4.1.2 Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134	43
4.1.3 Betrug bei Börsenspekulation (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133	46
4.1.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145	48
4.1.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB)	
PKS-Schlüssel 5211	50
Bundeskriminalamt	

4.1.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131	52
4.1.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140	54
4.2 Finanzierungsdelikte	57
4.2.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141	59
4.2.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170	61
4.2.3 Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136	65
4.2.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i.Z.m Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112	67
4.3 Insolvenzdelikte	72
4.3.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610	79
4.3.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620	82
4.3.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640	84
4.3.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650	86
4.3.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG., HGB) PKS-Schlüssel 7121/7122	88
4.3.6 Leistungskreditbetrug im Zusammenhang mit Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172	91
4.3.7 Warenkreditbetrug im Zusammenhang mit Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5112	93
4.4 Arbeitsdelikte	94
4.4.1 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173	96
4.4.2 Beitragsbetrug z.N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern i.Z.m. ausländischen Arbeitnehmern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177	101
4.4.3 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten i.Z.m. ausländischen Arbeitnehmern (§ 266a StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5220	111

4.4.4 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III)	
enthalten in PKS-Schlüssel 7130	115
4.4.5 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG)	
enthalten in PKS-Schlüssel 7130	126
4.5 Wettbewerbsdelikte	130
4.5.1 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG)	
PKS-Schlüssel 7153/7154	131
4.5.2 Progressive Kundenwerbung (§ 6c UWG)	
enthalten in PKS-Schlüssel 7192	136
4.5.3 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560	144
4.5.4 Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142	150
4.6 Gesundheitsdelikte	157
Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181	157
4.7 Sonstige Wirtschaftsdelikte	163
4.7.1 Leistungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5171	163
4.7.2 Untreue (ohne Untreue bei Kapitalanlagegeschäften)	
(§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5210	167
4.7.3 Vorausgebührenbetrug durch nigerianische Straftäter	
(§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel	172
5. BEKÄMPFUNG	176
5.1 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden	176
5.1.1 Maßnahmenkatalog zur Effektivierung der	
Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	176
5.1.2 Hinweise für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder	
bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen	
länderübergreifender Wirtschaftskriminalität	177
5.1.3 "Richtlinie über den Kriminalpolizeilichen	
Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten"	178

5.1.4 Vermögensabschöpfung/Finanzermittlungen	178
5.1.5 Zusammenarbeit der Bundesaufsichtsämter mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden	180
5.1.6 Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen	181
5.1.7 Initiativen der Wirtschaft	182
5.1.8 Prävention	183
5.2 Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, dargestellt am Beispiel der Arbeitsdelikte	184
5.3 Internationale Zusammenarbeit	188
5.4 Urteile	193
6. SONSTIGES	201
6.1 Nationale und internationale Tagungen und Gremien	201
6.1.1 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	201
6.1.2 Schwedischer Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit von Europol in Bezug auf grenzüberschreitenden Betrug	203
6.2 Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten	204
6.2.1. Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug"	204
6.2.2 Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten	207

1. Vorwort

1.1 Anlass

In Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Kommission "Wirtschaftskriminalität" wurde auf der Expertentagung am 14./15. September 1999 die Erstellung eines Bundeslagebildes "Wirtschaftskriminalität" vorgeschlagen. Die Kommission 'Kriminalitätsbekämpfung' hat die Umsetzung der vorgelegten Konzeption in ihrer 2. Sitzung am 26./27. Oktober 1999 unter TOP 10.1 beschlossen. Die AG Kripo nahm im Umlaufbeschlussverfahren mit Wirkung vom 18. Dezember 1999 die Konzeption zur Erstellung eines Bundeslagebildes "Wirtschaftskriminalität" zur Kenntnis.

Zur Erstellung des Bundeslagebildes für das Berichtsjahr 2000 haben alle Landes-kriminalämter auf der Basis der eingegangenen Meldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes und der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie unter Einbeziehung anderer Quellen Landeslagebilder nach einheitlichen Mindestanforderungen erstellt und diese dem BKA zur Verfügung gestellt.

1.2 Ziele

Die Erstellung des Bundeslagebildes ist Teil des "Maßnahmenkatalog zur Effektiverung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität". Dieser beinhaltet neben der Beschreibung eines Problemfeldes konkrete Lösungs- und Umsetzungsvorschläge und konzentriert sich auf Problembereiche, die nicht nur wichtig sind, sondern auch - mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - einer zeitnahen Lösung zugeführt werden können. Ein solcher Regelungsbereich des Maßnahmenkataloges ist das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität.

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Kriminalitätsentwicklung war in den letzten Jahren von schwankenden Fallzahlen und variierenden Erscheinungsformen gekennzeichnet. Es wurde erkannt, dass ein Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität eine wichtige zusätzliche Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung, ein lageangepasstes Handeln und damit Voraussetzung für eine effiziente Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist.

Die immer komplexer werdende Informationslage und die schwer nachvollziehbaren Datenverarbeitungsprozesse machen es insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität erforderlich, den polizeilichen und politischen Entscheidungsträgern einen umfassenden Überblick über diesen facettenreichen Deliktsbereich zu verschaffen. Veränderte Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsstraftäter, wie etwa

- ⇒ die Öffnung Mittel- und Osteuropas,
- ⇒ die sich ständig wandelnde Informations- und Kommunikationstechnik und
- ⇒ die sich rasch und flexibel ändernden Marktbedingungen,

erfordern eine regelmäßige Lagedarstellung, um rechtzeitig Trends erkennen und wirksame Bekämpfungsansätze entwickeln zu können.

1.3 Adressat

Als Adressaten des Bundeslagebildes sind vorgesehen:

- ⇒ Polizeiführung
- ⇒ Polizeiliche Sachbearbeitung
- ⇒ Politik
- ⇒ Ausbildung
- ⇒ Justiz
- ⇒ Öffentlichkeit
- ⇒ andere Behörden mit relevanten Aufgaben
- ⇒ Forschung und Wissenschaft

Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert eine inhaltliche Gestaltung und Formulierung des Lagebildes, welche auf Kenntnisstand, Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten Rücksicht nimmt.

1.4 Datenbasis/Methodik

Grundlage dieses Lagebildes sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und den "Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" (KPMD) des Jahres 2000. Zu Vergleichszwecken werden in der Regel die Daten der Vorjahre herangezogen. Es handelt sich schwerpunktmäßig um ein polizeiliches Lagebild. Wenn statistisches Material anderer Behörden genutzt wurde, sind diese Passagen entsprechend gekennzeichnet, z.B. im Bereich der Arbeitsdelikte.

In der PKS werden Fälle von Wirtschaftskriminalität unter dem Summenschlüssel 8930 zusammengefasst. Da Wirtschaftskriminalität als Straftatbestand bzw. Tatbestandsmerkmal nicht beschrieben ist, orientiert sich die Definition an § 74 c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG und der ergänzenden Auslegung der AG Kripo gemäß den "Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge" vom 14. Dezember 1994 (zuletzt aktualisiert am 01. Januar 2001). Zu beachten ist, dass durch die Möglichkeit der Mehrfachzählung innerhalb des Summenschlüssels die Teilmengen 8931 - 8936 in ihrer Summe eine höhere Fallzahl und einen höheren Schaden ergeben, als in 8930 aufgeführt ist. Zwar ist eine Eingangsanalyse und -erfassung der Vorgänge auch für die Wirtschaftsverfahren anzustreben, jedoch erfolgt die PKS-Freigabe in der Regel erst nach Abschluss der bekannt langwierigen Ermittlungen im Rahmen der Ausgangsanalyse. Die PKS spiegelt daher als "Ausgangsstatistik" - insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren - mehr die Entwicklung der Vergangenheit wider als die aktuellere "Eingangsstatistik" des KPMD, der seine Informationen überwiegend aus Mitteilungen und Erkenntnisanfragen im Anfangsstadium der Ermittlungen gewinnt.

Die Fallzahlen aus dem KPMD betreffen jeweils nur aktuelle Wirtschaftsverfahren, die auf Grund der entsprechenden Melderichtlinien im Berichtszeitraum für das Jahr 2000 an die Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt gemeldet wurden. Die Analyse erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Daten aus der PKS. Erforderlichenfalls erfolgt eine Anreicherung mit KPMD-Daten.

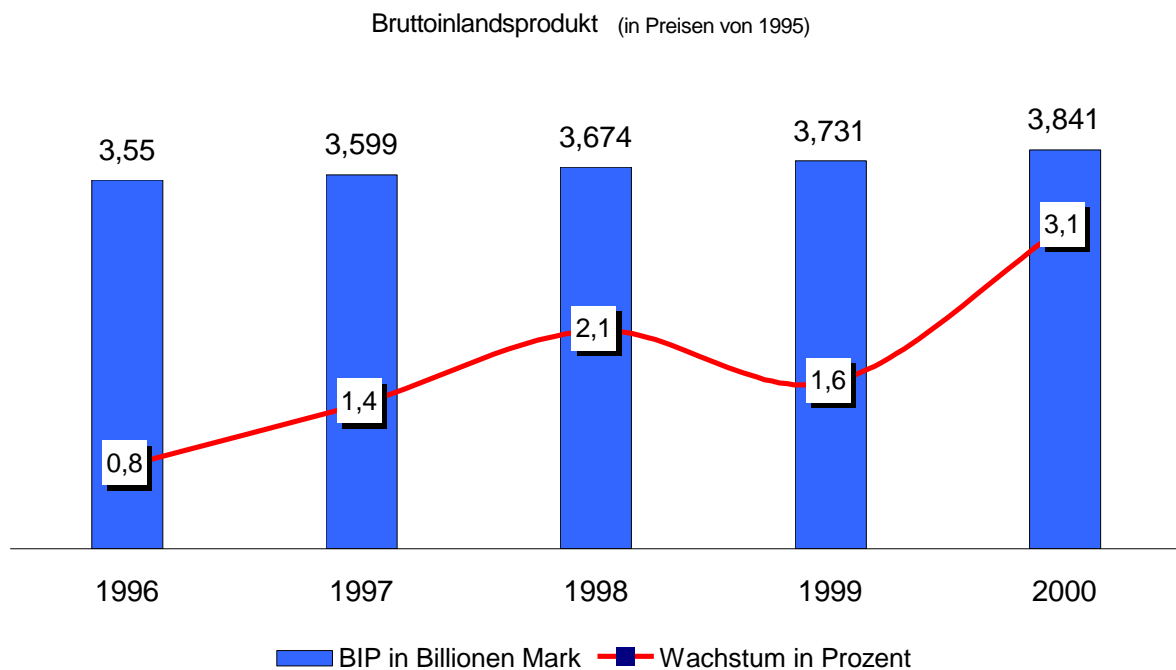
1.5 Hinweis auf andere Lagebilder

Für die Erstellung des Bundeslagebildes wurden die Zulieferungen der Länder genutzt. Diese erfolgten teilweise in Form eigener Landeslagebilder. Aufgrund der Organisationsstruktur einiger Länderpolizeien werden in diesen auch die Bereiche der IuK-Kriminalität, Korruption und Umweltkriminalität dargestellt. Derartige Lagebilder werden auch vom Bundeskriminalamt erstellt. Der Hinweis erfolgt an dieser Stelle, weil Teile dieser Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Die sich hierauf beziehenden Informationen sind dem jeweiligen deliktsspezifisch orientierten Lagebild zu entnehmen.

2. Allgemeine Wirtschaftslage

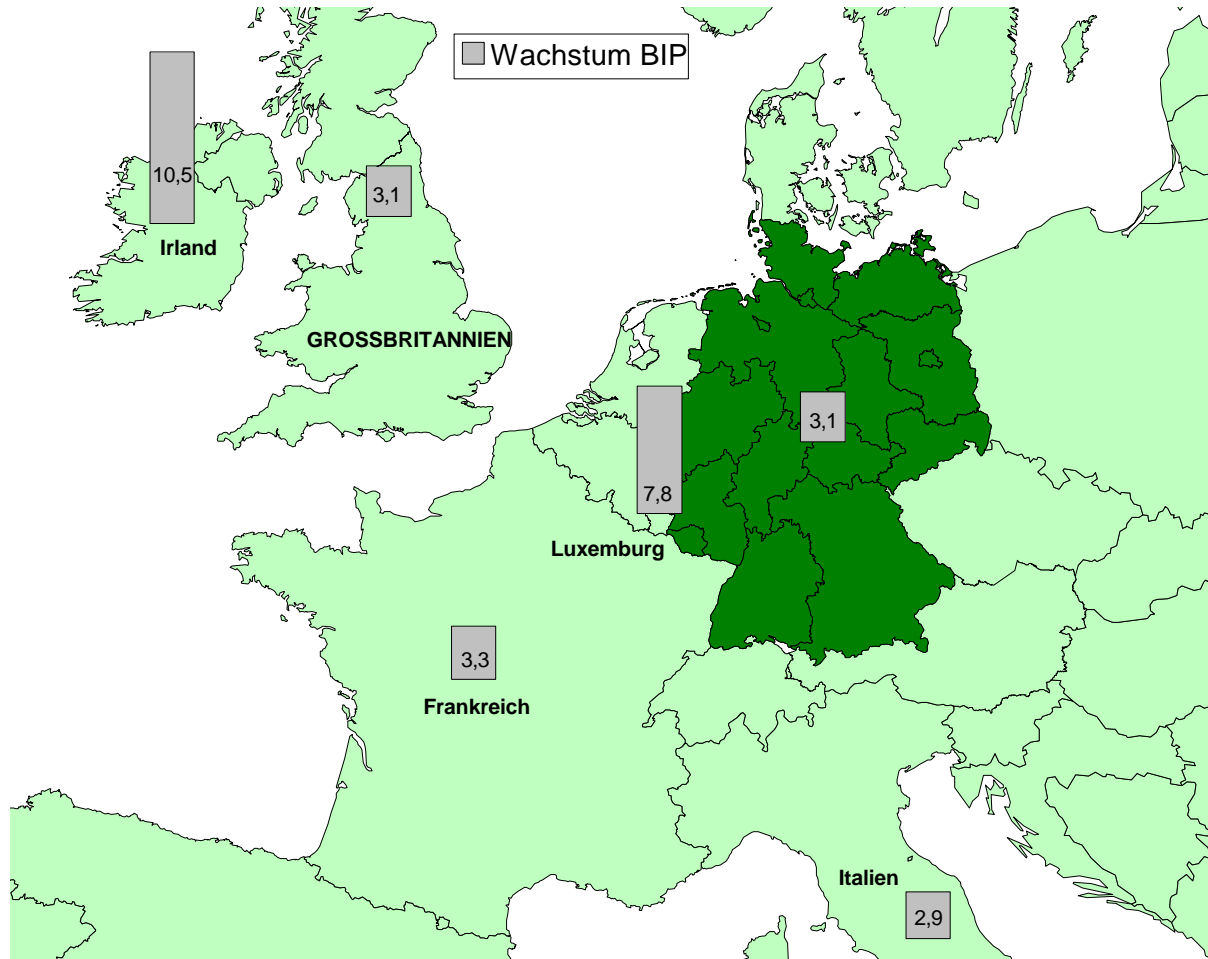
2.1 Konjunkturelle Entwicklung ¹

Das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich im Jahr 2000 real um 3,1 %. Das war die stärkste Zuwachsrate seit 1991. Sie war fast doppelt so hoch wie das durchschnittliche Wirtschaftswachstum des abgelaufenen Jahrzehnts (+1,6 %). Die Konjunkturprognosen zur Jahreswende 1999 auf 2000 lagen zwischen 2,4 % und 2,6 %. Während die Ausfuhr ungewöhnlich stark zunahm und die Ausrüstungsinvestitionen deutlich anstiegen, gingen die Bauinvestitionen deutlich zurück.



Im internationalen Vergleich lag Deutschland auch im Jahr 2000 unter dem Durchschnitt des Euro-Raums. Nach Schätzungen der EU-Kommission wuchs die Wirtschaft der EU durchschnittlich um 3,4 %, die der USA um 5,1 %.

¹ Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Bundeskriminalamt



Die Nachfrage der privaten Haushalte stand unter dem Einfluss gegenläufiger Kräfte. Stimulierende Impulse gingen von der Einkommens- und Beschäftigungszunahme sowie der Entlastung der Einkommen von Steuern und Abgaben aus, dämpfend wirkte der drastische Anstieg der Energiepreise. Die Teuerung nahm durch den Ölpreisschub sowie die Abwertung des Euro deutlich zu, mehr als die Hälfte des Preisanstiegs von 1,9 % ist auf die Erhöhung der Energiepreise zurückzuführen. Damit hat sich dieser Wert gegenüber 1999 verdreifacht. Infolge der unterschiedlichen Bedeutung von Heizöl und Nahrungsmitteln an den Konsumausgaben stiegen die Verbraucherpreise in Westdeutschland (2,0 %) und Ostdeutschland (1,7 %) unterschiedlich stark an.

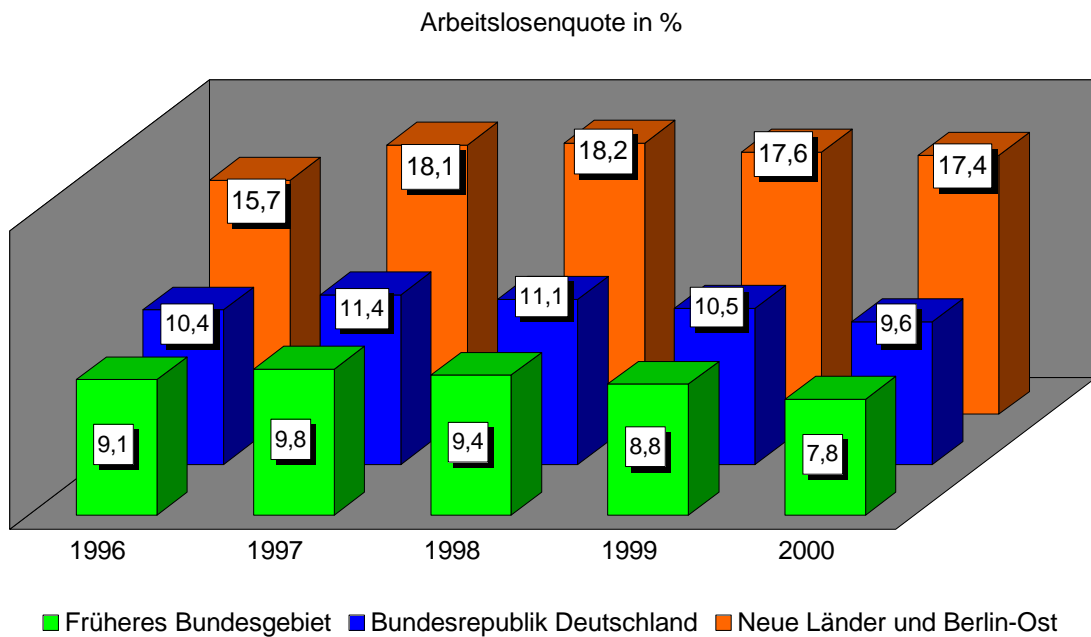
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Überblick

1999	Reale Veränderung in %	2000
1,4	Bruttosozialprodukt	3,0
1,6	Bruttoinlandsprodukt	3,0
2,6	Private Konsumausgaben	1,6
-0,1	Konsumausgaben des Staates	1,4
6,7	Ausrüstungsinvestitionen	9,0
0,5	Bauinvestitionen	-2,5
5,1	Exporte	13,2
8,1	Importe	10,2
2,4	Arbeitnehmerentgelt	3,0
-1,2	Unternehmens- und Vermögenseinkommen	1,6
0,6	Inflationsrate	1,9
37.964	Beschäftigte in Tausend	38.530
4.100	Arbeitslose in Tausend	3.899
10,5	Arbeitslosenquote	9,6
9,9	Sparquote	9,8

Die Tarifpolitik ist beschäftigungsorientiert geblieben und entlastete kostenseitig durch zurückhaltende und länger bindende Abschlüsse. Angesichts der Sparbemühungen der öffentlichen Hand entwickelten sich Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen moderat.

2.2 Arbeitsmarkt²

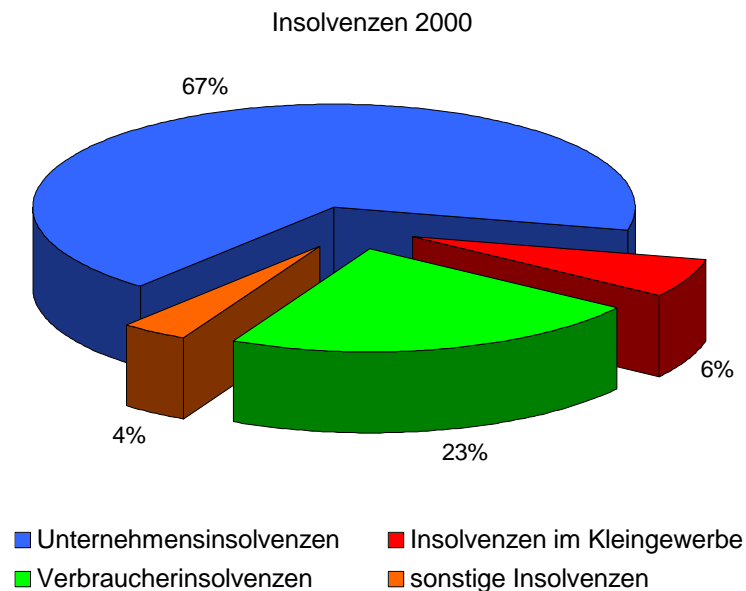
Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2000 auf rund 3,889 Millionen gesunken. Die Quote verringerte sich von 10,5 % (1999) auf 9,6 %. Das ist der geringste Stand seit 1995. Zudem entwickelte sich die Arbeitslosigkeit im dritten Jahr in Folge zurück. Die Verbesserung beschränkte sich jedoch auf die alten Bundesländer. Während in Westdeutschland die Zahl der Arbeitslosen kräftig um 226.000 auf 2,529 Millionen zurückging, stieg sie in Ostdeutschland leicht um knapp 16.000 auf 1,359 Millionen. Ursächlich hierfür waren in erster Linie der Auftragsrückgang im Baugewerbe und die Reduzierung des Personals im öffentlichen Dienst.



² Statistisches Bundesamt Wiesbaden

2.3 Insolvenzen ³

In Deutschland gab es im Jahr 2000 etwa 41.500 Insolvenzfälle; knapp ein Viertel mehr als 1999 (33.500). Darunter waren 28.000 Insolvenzen (+6 %) von Unternehmen einschließlich Kleingewerbe. Der starke Anstieg der Gesamtzahl der Insolvenzen ist darauf zurückzuführen, dass sich die Verbraucherinsolvenzen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschuldung von Privatpersonen nach sieben Jahren ermöglichen, im Jahr 2000 mehr als verdreifacht haben.



Die Möglichkeit von Insolvenzverfahren in der Form der "Verbraucherinsolvenz" gibt es erst seit 1999, als die neue Insolvenzordnung eingeführt wurde. Im ersten Jahr gab es wegen der zeitaufwendigen außergerichtlichen Einigungsversuche verhältnismäßig wenig Verbraucherinsolvenzen. Dies hat sich inzwischen geändert. Im Jahr 2000 wurden 23 % aller Insolvenzanträge von Verbrauchern gestellt (9.500) und weitere 6 % von Kleingewerbetreibenden (2.500), die ebenfalls von einem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen können. Ohne das Kleingewerbe hätte es im Jahr 2000 geringfügig weniger Unternehmensinsolvenzen als im Vorjahr gegeben.

³ Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Bundeskriminalamt

2.4 Unternehmensentwicklung

Nach den vom Verband Creditreform veröffentlichten Zahlen zur Handelsregisterbilanz wurden im Jahr 2000 im Bundesgebiet insgesamt 112.660 Unternehmen ins Handelsregister eingetragen, nach Abzug von 45.770 Löschungen (Insolvenzen, Umzüge etc.) ergibt sich ein Gründungssaldo von 66.890 Firmen.

2.5 Zinsentwicklung ⁴

Trotz der geldpolitischen Straffung und der deutlich gestiegenen Inflationsrate gingen die Kapitalmarktzinsen im Jahr 2000 per Saldo zurück. Die deutsche Umlaufrendite unterschritt mit 4,85 % den Vorjahreswert um 0,3 Prozentpunkte. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gab im gleichen Zeitraum sogar um 44 Basispunkte auf 4,89 % nach. Die Geldmarktzinsen stiegen jedoch infolge der Leitzinserhöhung kräftig an. So erhöhte sich der 3-Monats-EURIBOR von Ende 1999 bis Ende 2000 um 1,52 Prozentpunkte auf 4,86 %. Die Renditen am kurzen Ende des Kapitalmarktes schlossen sich dieser Entwicklung an.

Folglich flachte die zu Jahresbeginn noch recht steile Zinsstrukturkurve im Jahresverlauf merklich ab. In der ersten Jahreshälfte bis weit in den Herbst hinein konnte sich noch kein eindeutiger Trend am Rentenmarkt herausbilden. Wichtige Impulse kamen vom Ausland. Eine entscheidende Rolle spielte dabei der Rückgang der langfristigen Renditen in den USA. Die daraus entstandene inverse Zinsstruktur wirkte sich dann auch auf den hiesigen Zinstrend aus. Im Verlauf des November begannen die Kapitalmarktzinsen deutlich zu sinken. Vor dem Hintergrund rückläufiger Ölpreise, eines festeren Euro und der Anzeichen einer deutlichen konjunkturellen Abkühlung in der USA, verbunden mit der Erwartung einer geldpolitischen Wende, setzte sich die Entwicklung bis zum Jahresende fort.

⁴ Deutsche Bundesbank

2.6 Besondere Ereignisse - Einführung des EURO - Bargeldes

Im Vorfeld der Einführung des EURO-Bargeldes (Umtausch der nationalen Währungen) zum 01. Januar 2002 wurde 1997/1998 durch das Bundeskriminalamt (KI 11 - Strategische Kriminalitätsanalyse) ein Projekt unter der Bezeichnung "Kriminalität und kriminogene Faktoren bei der Einführung des Euro" durchgeführt, dessen relevante Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden.

Vorgehen

Das Projekt "Kriminalität und kriminogene Faktoren bei der Einführung des Euro" sollte dazu beitragen, frühzeitig - bereits vor der Einführung der gemeinsamen Währung - Kenntnisse über diese Einführung und die Währungsumstellung zu gewinnen, um kriminalitätsrelevante Umstände oder Veränderungen in bestimmten Deliktsbereichen zu erkennen. Unter intensiver Einbindung von Experten - u. a. aus den Bereichen Polizei, Kreditwesen, Einzelhandel, Geld- und Werttransport, Prägeanstalten und Banknotendruckereien, Unternehmensberatung, Verbraucherschutz, Bundesbank und Europäisches Währungsinstitut - wurden Informationen erhoben, bewertet und folgende (hier schwerpunktartig dargestellte) Ergebnisse erarbeitet.

- ⇒ Durch die Einführung der neuen Währung wird es nicht zu neuartiger Kriminalität kommen. Gleichwohl wird es, abhängig von den unterschiedlichen Phasen der Einführung des Euro, situationsbedingt zu Veränderungen in der Kriminalität kommen. Es werden sich aber auch weitere polizeilichen Chancen, illegale Handlungen vermehrt aufklären zu können, ergeben.

- ⇒ Der Vorgang der Konvertierung der Währung verursacht keine Kriminalität. Da es in der EWWU keine künstlichen Verrechnungseinheiten geben wird, sind Betrugsmöglichkeiten, wie sie im Zusammenhang mit dem "Transferrubel" bei der deutsch-deutschen Währungsunion möglich waren, nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine gestaffelten Umrechnungskurse vorgesehen, die 1990 zu erheblichen Schäden durch Umstellungsbetrügereien führten. Bereits seit dem 03. Mai 1998 ist der jeweilige Kurs der einzelnen an der EWWU teilnehmenden Währungen zum Euro eingefroren. Die Kurse wurden zum 01. Januar 1999 verbindlich festgelegt.

Geldwäsche

Die Umtauschphase bei der Einführung des Euro bietet Tätern im Bereich der Geldwäsche aufgrund des Massengeschäftes zusätzliche Gelegenheiten. Im Massengeschäft des Umtausches wird die Anzahl der Geschäftsvorgänge zu einer hohen Belastung des Kassenpersonals führen. Die Folge wird sein, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfvorschriften erschwert wird, das Entdeckungsrisiko für die Täter sinkt und diese vermehrt die Gelegenheit auch dazu nutzen werden, inkriminierte Gelder auch mittels höherer Einzahlungen in Buchgeld umzuwandeln.

Dieses wird noch dadurch unterstützt, dass die Täter in jedem Staat der EWWU ihre Geldwäsche betreiben können und sich den Staat mit den geringsten Kontrollmechanismen auswählen werden. Die erhöhte Umtauschaktivität der Geldwäscher kann jedoch auch aufgrund der Verdachtsschöpfung des Kassenpersonals zu einem Anstieg der Verdachtsanzeigen und damit zu einer erhöhten Aufklärung der zugrundeliegenden Katalogtaten führen.

Noch immer besteht eine hohe Unsicherheit in der Bevölkerung über die Veränderungen, die der Euro mit sich bringen wird und über seine Stabilität. Bereits jetzt wird diese Tatgelegenheit genutzt, um Anleger in dubiose Geschäfte zu verwickeln. Es ist nicht auszuschließen, dass die Einführung des Euro vermehrt Anleger in den grauen Kapitalmarkt drängen wird. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass die Umstände der Währungsumstellung bestimmte Personengruppen überfordern könnten mit der Folge, dass sie die "gutgemeinte Hilfe" der Straftäter beim Umtausch ihrer Gelder gerne in Anspruch nehmen werden (z. B. Mitnahme von Sparbüchern, um sie bei dem Kreditinstitut auf Euro umschreiben zu lassen).

3. Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftsdelikte sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in **§ 74c Abs. 1 Nr. 1-6 Gerichtsverfassungsgesetz** aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

§ 74c GVG (Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen)⁵

(1) Für Straftaten

1. nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markenzeichengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,

⁵ 4. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 09. Mai 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997

4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Computerbetruges, des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
6. des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

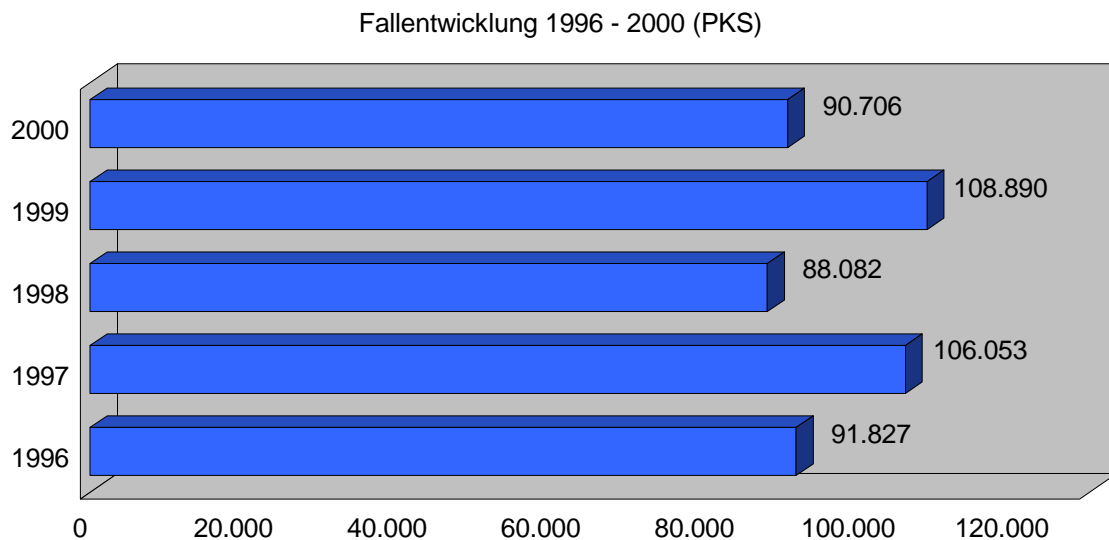
Eine weitere materielle Definition kann § 30 Abs. 4 Nr. 5b Abgabenordnung (AO) entnommen werden. Danach sind alle Taten als Wirtschaftsstraftaten qualifiziert, die

„... nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs der durch sie verursachten Schäden geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.“

Abschließend bleibt festzustellen, dass Wirtschaftskriminalität vielfältig und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht endgültig zu erfassen ist. Daher existiert keine pragmatische Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität, obwohl in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, z.B. mittels Indikatoren dieses umfangreiche Deliktsfeld zu umschreiben.

3.1 Zahlenmäßige Entwicklung ⁶

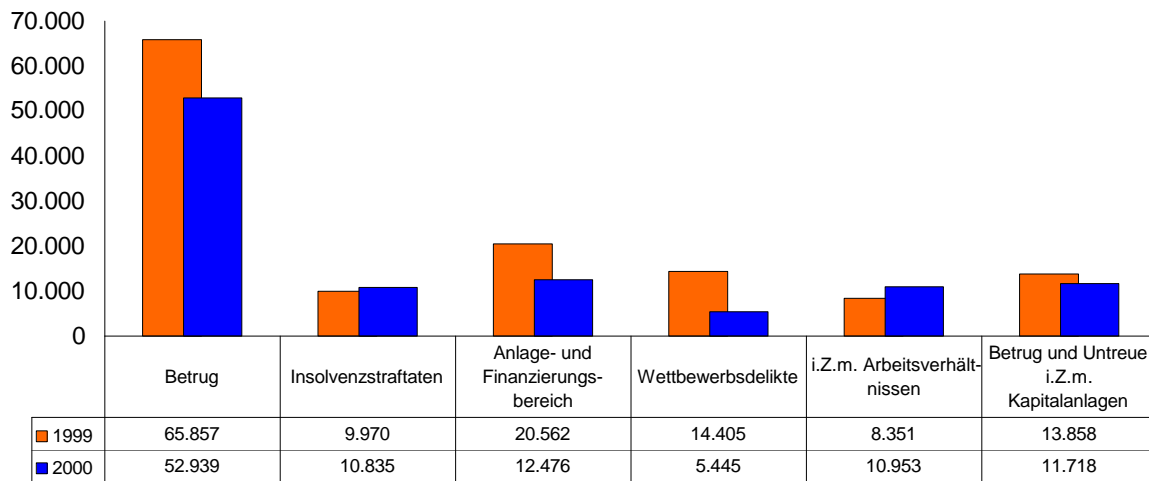
Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen 6,26 Millionen Straftaten im Jahr 2000 sind gemäß PKS **90.706** Fälle (wie im Vorjahr 1,5 % aller Delikte) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.



Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität ist ein starker Rückgang der Fallzahlen um 16,2 % (-17.123 Fälle) gegenüber 1999 bzw. auf das Niveau von 1998 festzustellen. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (-19,6 %), Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." (-39,3 %) und bei "Wettbewerbsdelikten" (-62,2 %) zurückzuführen. Einzig bei Insolvenzstraftaten (+8,7 %) und der Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen (+31,2 %) sind Steigerungen der Fallzahlen zu verzeichnen.

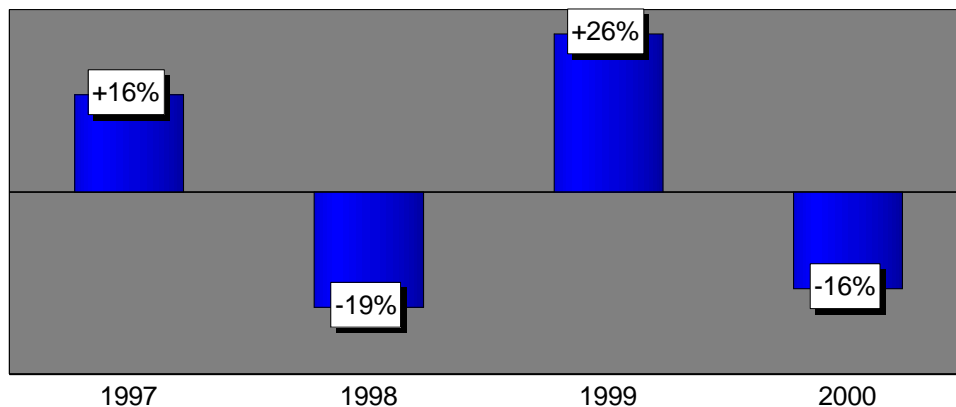
⁶ Darstellung anhand des PKS-Summenschlüssels 8930
Bundeskriminalamt

Wirtschaftskriminalität 1999 -2000

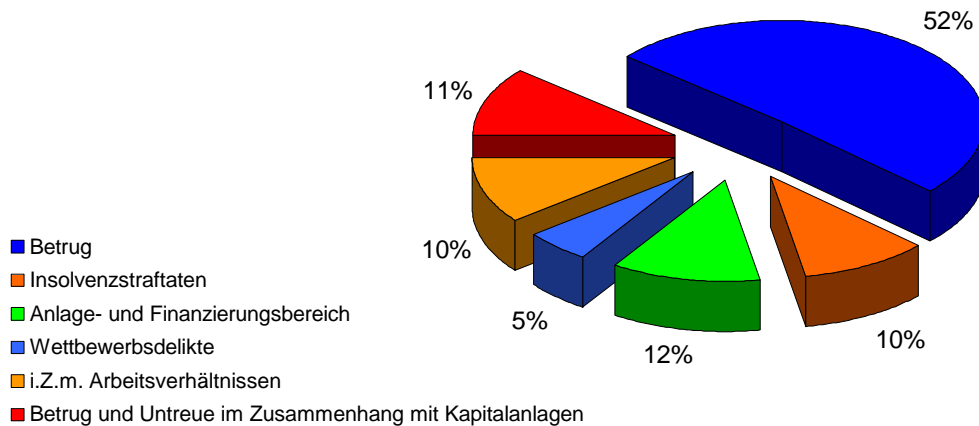


Die seit Jahren zu verzeichnenden starken Schwankungen in der Entwicklung (z. B. 1999: +26,3 %) wurden von größeren Ermittlungskomplexen mit vielen Einzelfällen verursacht. So wirkten sich die überdurchschnittlichen Steigerungen und Rückgänge in Hamburg und Nordrhein-Westfalen erheblich auf das Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität im Zeitraum 1999 - 2000 aus.

Schwankungsbreite Fallzahlen Wirtschaftskriminalität

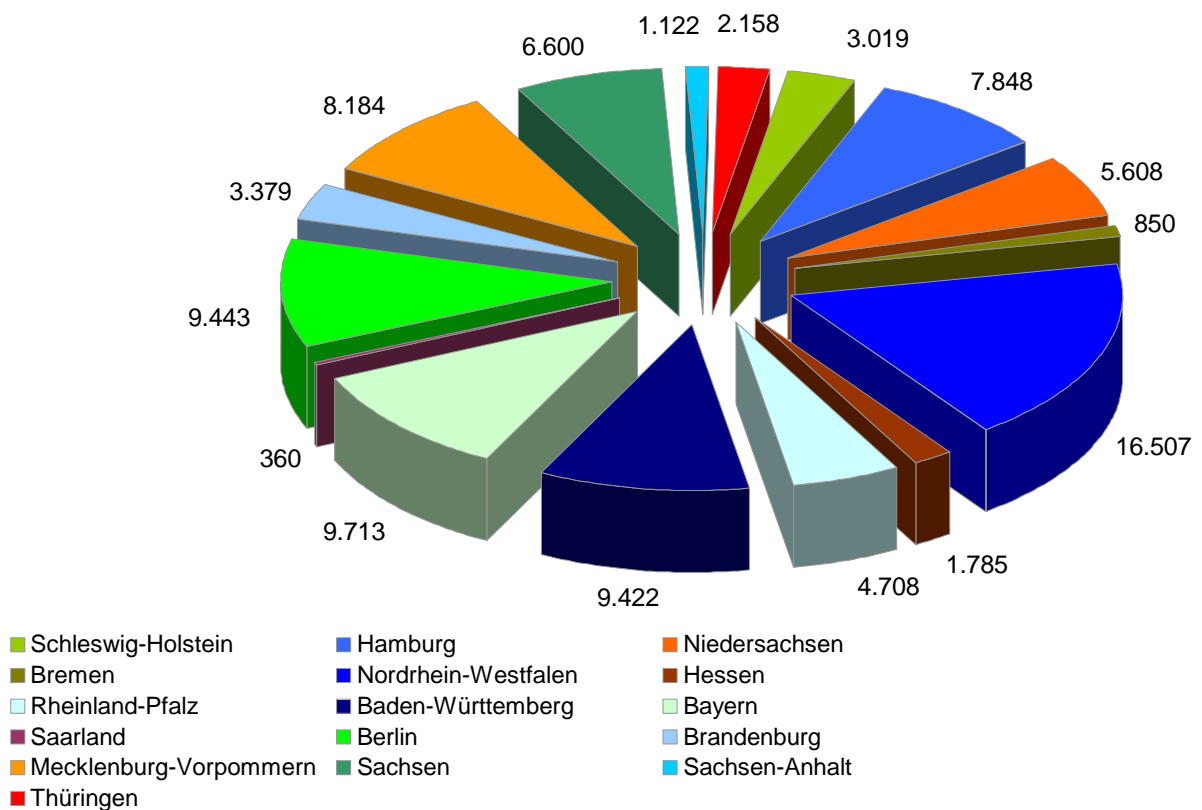


Sowohl im Jahr 1999 als auch 2000 wird das Bild polizeilich registrierter Wirtschaftskriminalität zu rund zwei Dritteln von Fällen des Betrugs geprägt, hier vor allem von Fällen des Beteiligungs- und Kapitalbetruges. 6,9 % (in den Jahren zuvor zwischen 6,5 % und 10,8 %) aller Betrugsfälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.



Über ein Drittel der Delikte aus den Bereichen "Insolvenzstraftaten" und "Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverhältnissen" entfällt auf Gemeinden unter 20.000 Einwohner. Diese Entwicklung ist schon seit mehreren Jahren zu beobachten. Die übrigen Deliktsbereiche sind dagegen in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern überrepräsentiert.

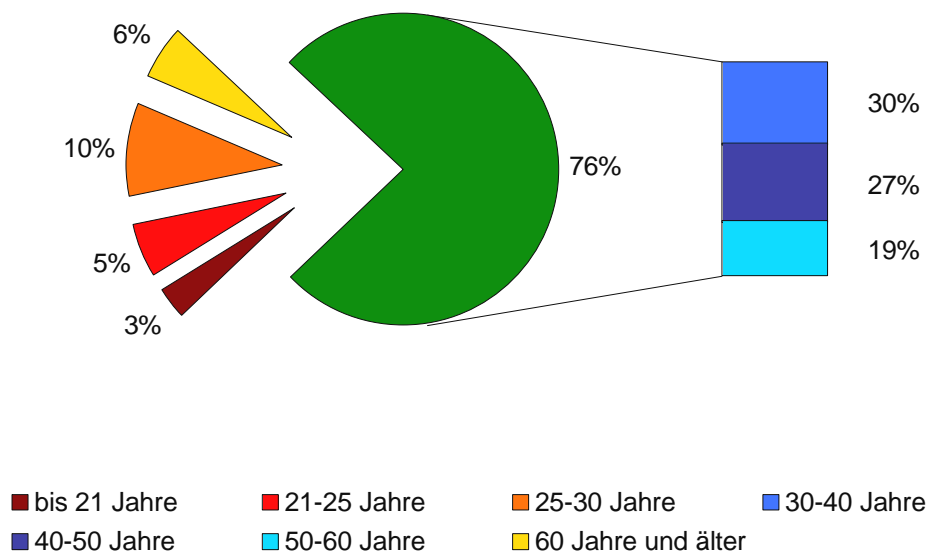
Fallverteilung Wirtschaftskriminalität 2000 (PKS)



3.2 Tatverdächtige

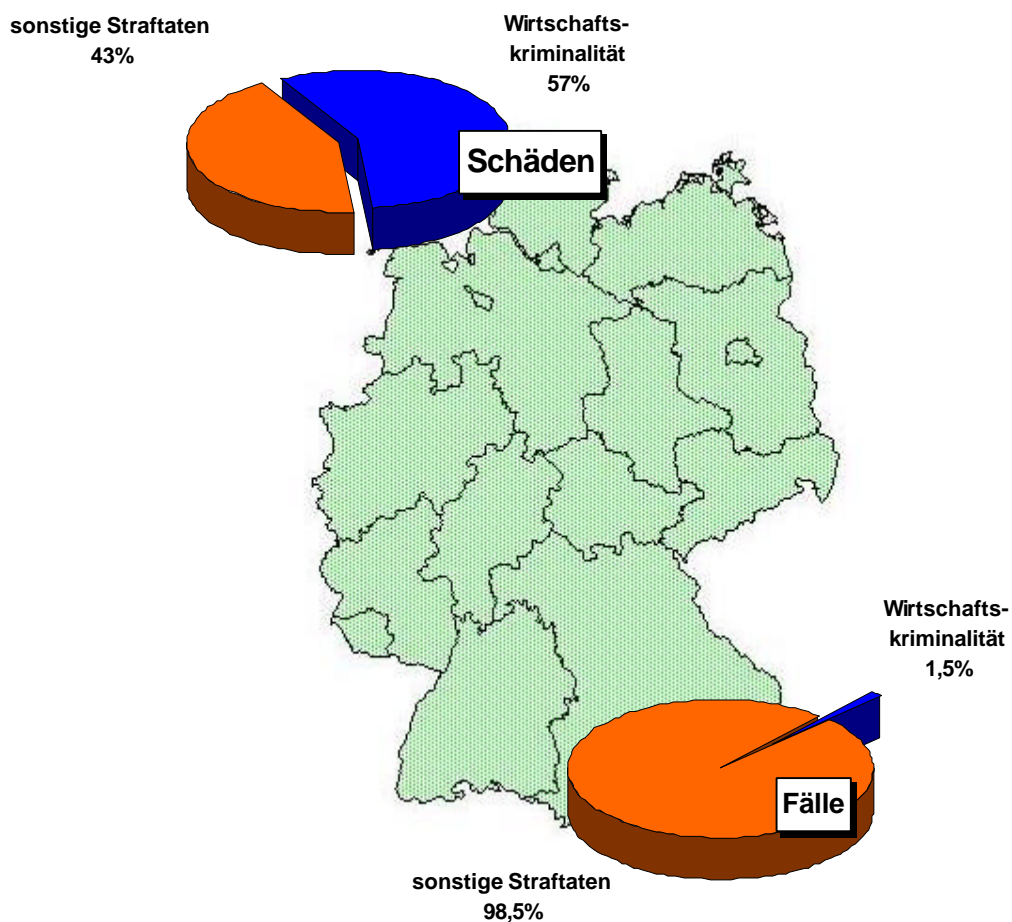
1,5 % (**34.663** Personen) aller registrierten Tatverdächtigen sind "Wirtschaftskriminelle". 82,7 % (**28.674** Personen) sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 13,2 % (**4.583** Personen). Die Altersstruktur verteilt sich deliktstypisch in der Mehrzahl (**76 %**) auf Personen zwischen 30 und 60 Jahren. Damit liegt dieser Anteil im Vergleich zu den anderen Straftaten bedeutend höher. Rückführbar ist dieser Umstand insbesondere darauf, dass der Täter zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten eine gute bis sehr gute Ausbildung benötigt, hier insbesondere umfangreiche Kenntnisse des Wirtschaftslebens, und dass er am Wirtschaftsleben in relevanter Weise teilnehmen muss.

Altersstruktur Wirtschaftskriminalität 2000 (PKS)



3.3 Schaden

Die gravierenden materiellen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich in den registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2000 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 18,5 Milliarden DM. Den rund 90.000 Fällen der Wirtschaftskriminalität wurde ein Schaden von über **10,5 Milliarden DM** zugeordnet.



Somit verursachten 1,5 % aller Delikte knapp 60 % des registrierten Gesamtschadens.

Bemerkenswert ist ferner die Verteilung innerhalb der Schadensklassen. Allgemein kann in der PKS die Tendenz festgestellt werden, dass mit steigender Schadenshöhe auch der Anteil der Wirtschaftskriminalität steigt. Auf Schadenskategorien von mehr als 50.000 DM pro Einzeldelikt entfallen bei der Wirtschaftskriminalität 21 %, bei allen anderen Delikten lediglich 1 %. Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Fallzahlen lässt sich sagen, dass Wirtschaftskriminalität weniger ein quantitatives, als vorrangig ein qualitatives Problem ist.

Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden werden die immateriellen, nicht messbaren, Schäden in ihrem Umfang eingeschätzt. Beispielhaft wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- ⇒ Die Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, welche durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters entstehen. Es wird befürchtet, auf Mitbewerber wirke eine Ansteckungs- oder Sogwirkung, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen. Eine zweite Folgewirkung (Fernwirkung) manifestiert sich darin, dass Dritte durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten unterstützen.
- ⇒ Die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten.
- ⇒ Die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte.
- ⇒ Als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handlungszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

3.4 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Jahr 2000 im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **96 %** überdurchschnittlich hoch. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.⁷

Dunkelfeld

Es kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. So ist beispielsweise zu vermuten, dass ein Großteil der Straftaten, zum Beispiel bei den Anlagedelikten, nicht angezeigt wird. Dies gilt u.a. bei der Anlage von "Schwarzgeldern", da der Geschädigte dadurch Gefahr läuft, mit den Finanzbehörden in Konflikt zu geraten. Berücksichtigung finden müssen auch die Schamgefühle der Opfer, auf die betrügerischen Angebote "hereingefallen" zu sein. Die zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld sind noch als lückenhaft zu bezeichnen, weil herkömmliche kriminologische Instrumente zur Aufhellung des Dunkelfeldes wegen des Fehlens direkter Opfer in der Regel versagen. Täter- und Opferbefragungen, Experimente, teilnehmende Beobachtungen sind deshalb nur eingeschränkt durchführbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der methodischen Festlegung "polizeiliches Bundeslagebild" unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden. Auch ist die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik über die Sonderkennung als fehleranfällig zu betrachten. Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um so genannte Überwachungs- und Kontrolldelikte. So kann vermutet werden, dass Strafverfahren weniger aufgrund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z.B. Anlagebetrug), sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, eingeleitet werden, als dass die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird (z.B. Illegale Beschäftigung).

⁷ Aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Dies beruht zum einen auf der besonderen Opferstruktur bei Wirtschaftskriminalität. Der Anteil der Kollektivopfer ist sehr viel höher als bei allgemeinen Vermögenskriminalität. Dort aber, wo sich die Täter-Opfer-Beziehung "verflüchtigt", bedarf es verstärkter Anstrengungen der Instanzen formeller Sozialkontrolle, also insbesondere der Polizei, der Wirtschaftskontrolldienste usw., um die fehlende Kontrolle durch die Opfer auszugleichen.

3.5 Deliktische Brennpunkte

Deliktische Brennpunkte sind dort zu sehen, wo es zu bedeutsamen, das Gesamtbild erheblich beeinflussenden, quantitativen (z.B. höhere Fallzahlen/Schadenssumme) oder qualitativen (z.B. höherer verursachter Schaden pro Fall) Veränderungen gekommen ist.

Ein deliktischer Brennpunkt ist im Bereich der Insolvenzdelikte zu verzeichnen. Im Jahr 2000 ist es zu einer Steigerung um knapp 9 % (+852 Fälle) gegenüber 1999 gekommen. Dieser Anstieg ist in 9 Bundesländern zu beobachten. Besonders betroffen sind Sachsen (+418 Fälle) sowie Berlin (+397 Fälle). Bei ausschließlicher Betrachtung der Insolvenzen von Unternehmen einschließlich Kleingewerbe liegt die Steigerung der Insolvenzfälle bei +6 %, was in etwa dem Anstieg der Insolvenzstraf-taten entspricht. Hier kann von einem unmittelbaren Zusammenhang ausgegangen werden.

Auch der Anteil des durch Insolvenzstraf-taten verursachten Schadens (ca. 47 %) am Gesamtschaden Wirtschaftskriminalität bestätigt die Ergebnisse der Auswertung des statistischen Zahlenmaterials, dass sich hier ein deliktischer Brennpunkt gebildet hat.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist zu prognostizieren, dass der Kapitalanlagebetrug seine besondere Bedeutung in quantitativer und qualitativer Hinsicht behalten wird. Nach Einschätzung des Bayerischen Landeskriminalamts und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg werden künftig die Aktivitäten auf dem Neuen Markt genauer beobachtet werden müssen, da wegen der in der Bevölkerung herrschenden Aktieneuphorie vermehrt Unternehmen auf die Kurszettel gelangen, die bei genauerem Hinsehen einer Substanzprüfung nicht standhalten.

Hier ist insbesondere an Straftaten im Umfeld des Kapitalanlagebetruges oder an Insiderverstöße, also Verstöße gegen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes durch Beeinflussung von Aktienkursen bzw. Nutzung interner Kenntnisse, zu denken.

Im Bereich der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" kam es im Jahr 2000 zu einer Steigerung um 31 % (2.621 Fälle) gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend ist in 9 Bundesländern zu beobachten, besonders betroffen sind Sachsen (+1.130 Fälle) sowie Brandenburg (+739 Fälle).

3.6 Organisierte Kriminalität

Unter der Bezeichnung „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben“ werden im Bereich der "Organisierten Kriminalität" u.a. folgende Delikte erfasst:

- ⇒ Betrug (insbesondere Waren- und Kreditbetrug, Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Betrug z. N. von Versicherungen),
- ⇒ Veruntreuungen,
- ⇒ Konkursstraftaten,
- ⇒ Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (insbesondere Delikte in Verbindung mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankgewerbe sowie dem Wertpapierhandelsgesetz).

Erscheinungsformen der **Organisierten Kriminalität** im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität sind aufgrund

- ⇒ der besonders langfristig etablierten Gruppenstrukturen (durchschnittlich fast sechs Jahre)
- ⇒ des hohen Spezialisierungsgrades und
- ⇒ der beträchtlichen Schadens- und Gewinnsummen

in den vorgenannten Deliktsbereichen als weiterer deliktischer Brennpunkt zu betrachten.

Im Berichtsjahr 2000 wurden 103 Verfahren mit Schwerpunkt im Bereich der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet. Der seit 1998 feststellbare stetige Anstieg der Verfahrenszahlen hat sich auch im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Damit ist die Organisierte Wirtschaftskriminalität nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel an der Fallzahl gemessen der zweitgrößte Kriminalitätsbereich Organisierte Kriminalität in Deutschland.

Deutsche Gruppierungen sind im Bereich der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben in besonderem Maße vertreten. Über die Hälfte (50,5 %) der Tatverdächtigen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Danach folgen italienische (13,6 %) sowie türkische (12,6 %) und jugoslawische Gruppierungen (5,8 %). Zwei Drittel der Gruppierungen bestand aus Tatverdächtigen mehrerer Nationalitäten. Die Mehrzahl der Gruppierungen agierte deliktsspezifisch. Die Gruppengröße liegt mit 25 Mitgliedern über dem Durchschnittswert aller Kriminalitätsbereiche. Die Zusammenarbeit der Gruppierungen über einen Zeitraum von durchschnittlich sechs Jahren belegt die langfristige Etablierung krimineller Strukturen im Bereich Organisierter Wirtschaftskriminalität.

Die Schadenssumme⁸ in den OK-Verfahren von ca. fünf Milliarden DM wird maßgeblich durch ein Großverfahren bestimmt. Diese Gruppierung verursachte durch den Betrug zum Nachteil einer großen Anzahl von Leasingfirmen mittels fiktiver bzw. nur teilweise vorhandener Bohrsysteme allein eine Schadenssumme von über 4,6 Mrd. DM. Bei Ausklammerung dieses Verfahrens ergibt sich für den Bereich der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben eine Gesamtschadenssumme von 429 Mio. DM und ein mittlerer Schaden pro Gruppierung in Höhe von ca. 7 Mio. DM. Im Bereich des Stoßbetruges liegen die realen Schäden weitaus höher, als die statistisch erfassten, da die geschädigten Firmen (z.B. wegen der erhaltenen Versicherungsleistungen) häufig auf die Erstattung von Strafanzeigen verzichten. Besonders deutsche Gruppierungen erzielten überdurchschnittlich hohe Gewinnsummen⁹ von ca. acht Mio. DM.

⁸ Schaden i.S.d. PKS-Richtlinien ist der rechtswidrig erlangte Geldwert (Verkehrswert). Bei Eingangsabgaben- und Steuerhinterziehung sowie Subventionsbetrügereien im Zusammenhang mit den Marktordnungsregelungen der Europäischen Gemeinschaft ist der Schaden der hinterzogene Betrag bzw. die zu Unrecht erlangten Subventionen.

⁹ Für Delikte, für die nach den PKS-Richtlinien keine Schadensangaben zu melden sind, werden ersatzweise die kriminellen Gewinne geschätzt.

Die Mehrzahl der Tatverdächtigen pflegt einen sehr aufwändigen und luxuriösen Lebensstil. Vermögenswerte werden oft auf außenstehende Personen oder Firmen übertragen. Investitionen erfolgen in Immobilien im In- und Ausland bis hin zum Aufbau eines Firmenimperiums außerhalb der Gruppierung. Weiterhin werden Gelder auf Konten in Staaten mit restriktivem Bankgeheimnis angelegt. Vereinzelt gleichen Gruppierungen durch illegal erlangte Gelder Verluste legaler unrentabler Privatfirmen aus.

4. Darstellung einzelner Deliktsbereiche

4.1 Anlagedelikte

a) Definition

Beim Kapitalanlagebetrug wird unterschieden zwischen

- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **juristischen Sinne** gemäß § 264a StGB, bei dem es sich primär um den Prospektbetrug handelt, da es nur auf die objektiv falschen Angaben in den Angebotsunterlagen ankommt, und dem
- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **kriminologischen Sinne**, bei dem es sich um Betrug gemäß § 263 StGB handelt; das ausschlaggebende Kriterium ist die faktische Schädigung eines oder mehrerer Kapitalanleger.

Unter anderem werden folgende Bereiche erfasst:

⇒ **Waretermingeschäfte**

Dies sind auf Termin gehandelte, börsenorientierte Waren- und Rohstoffgeschäfte in Form von Optionen und Direktgeschäften (so genannte Futures). Möglichkeiten für wirtschaftskriminelle Handlungen ergeben sich hier unter anderem durch das Abräumen des Anlagekapitals durch Spesenreiterei (Churning), durch die Nichtanlage oder die vorgetäuschte Anlage des zur Verfügung gestellten Kapitals und durch die Verrechnung von überhöhten Vermittlungsprovisionen.

⇒ **Churning**

Der Täter kauft und verkauft mit dem Geld seines Kunden unablässig Wertpapiere. Die Posten im Depot des Anlegers werden sehr schnell bewegt, bis die dabei anfallenden Gebühren und Provisionen die Höhe des Gewinns und im Einzelfall auch die des eingesetzten Kapitals übersteigen. Besonders geeignet für das Churning sind Spekulationen an Terminbörsen, da es hier nicht unüblich ist, in kurzer Zeit relativ viele Käufe und Verkäufe abzuwickeln.

Die Tatbestandsmäßigkeit ist in diesen Fällen besonders schwer erkennbar und nachweisbar. Ein deutlich auf Churning hinweisendes Zeichen sind für den Anleger wirtschaftlich sinnlose Geschäfte. Darunter sind Transaktionen zu verstehen, die weder durch den Kursverlauf noch durch sonstige kursbeeinträchtigende Ereignisse wirtschaftlich angezeigt sind.

⇒ **Immobilien­geschäfte**

Darunter versteht man das betrügerische Anbieten von Geldanlagen im Zusammenhang mit Immobilien­geschäften. Als strafrechtliche Bestimmung kommen hier insbesondere die §§ 263 und 264a StGB in Betracht. Ansatzpunkte für Straftäter ergeben sich hier unter anderem bei Timesharing-Modellen, beim Anbieten von Anteilen an Immobilienfonds oder beim Verkauf von in Prospekten falsch bewerteten dargestellten Immobilien.

⇒ **Wertpapierdelikte**

Unter diesem Oberbegriff werden alle Formen des betrügerischen Vertriebs von zertifizierten Kapitalanlagen zusammengefasst, die in der Regel keine Wertpapiere im Sinne von § 151 StGB sind. Als Betrugshandlungen kommen hier insbesondere das Fälschen, Verfälschen oder auch die nichtberechtigte Ausgabe solcher Papiere in Betracht. Eine weitere Erscheinungsform bildet die Verrechnung von überhöhten Vermittlungsprovisionen, die nicht selten mit einer Veruntreuung des Gegenwertes in Verbindung steht. Verwendung finden auf Täterseite dabei Aktien, Anteile an Investmentfonds, festverzinsliche Wertpapiere in Form von Bonds und Renten, Sparpläne oder auch Bankgarantien (PGB, SLC usw.). Mitunter fällt auch das nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) strafbare Ausnutzen von Insiderkenntnissen.

⇒ **Beteiligungsdelikte**

Unter dieses Rubrum werden alle Modi Operandi subsumiert, die sich mit allgemeinen Beteiligungen befassen. Dies können sowohl solche nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (AktG, HGB, GmbHG), als auch reine Kapitalbeteiligungen sein. Zielrichtung der Täter ist eine Veruntreuung des Beteiligungskapitals oder aber die Erschleichung von Provisionen. Angeboten werden dabei meist Vorhaben mit unrealistischen Renditeversprechen und auch sogenannte Zinsdifferenzmodelle unter Einsatz von Grundschuldbriefen, wobei das Geschäft falsch oder unzureichend dargestellt wird.

⇒ **Rückgewinnler**

Bei dieser Variante des Anlagebetruges werden die Opfer ein zweites Mal geschädigt. Nach dem Zusammenbruch betrügerischer Anlagefirmen wird den Opfern angeboten, bei der Wiederbeschaffung des verlorenen Geldes behilflich zu sein. Die Opfer müssen zur Finanzierung von ausländischen Rechtsanwälten Vorleistungen erbringen. Den Tätern geht es gerade um diese Gelder, Aktivitäten zur Wiederbeschaffung der verlorenen Anlagegelder werden nicht entfaltet. Oft handelt es sich bei den Tätern um die Anlagebetrüger selbst oder um deren Komplizen. Den Geschädigten ist es kein Warnsignal, dass die Geschädigtenpersonalien nur den Tätern bekannt sein können.

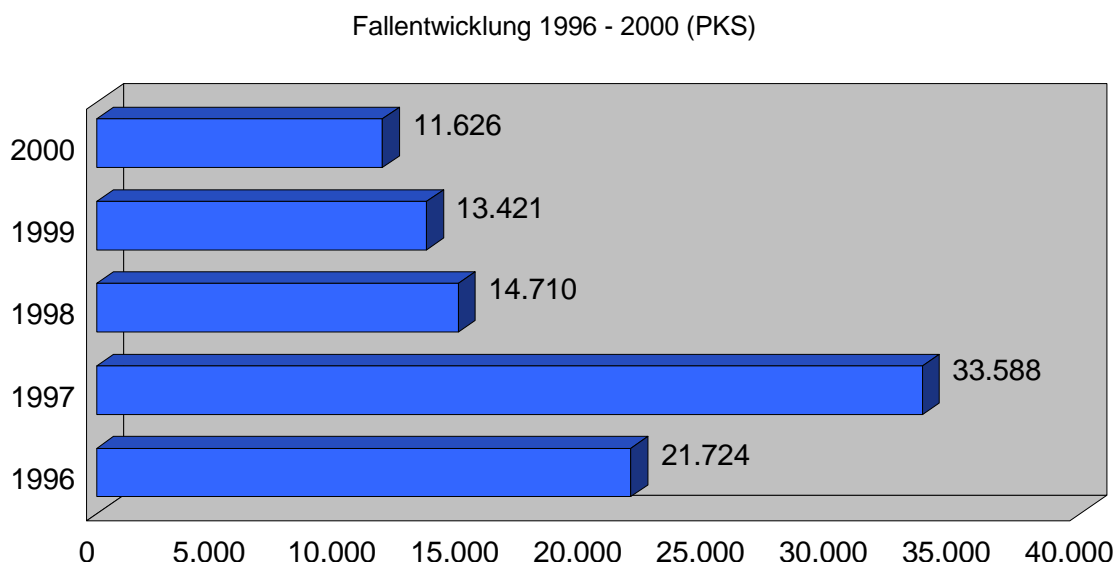
⇒ **Wertdifferenzgeschäfte**

Seit geraumer Zeit floriert im Bereich des Anlagebetruges das Geschäft mit sogenannten Wertdifferenzgeschäften. Mit dem Wert, den gering oder nicht belastete Immobilien verkörpern, soll angeblich eine hohe Rendite erwirtschaftet werden. Nach Schätzung der Immobilie hat sich der Eigentümer einen Grundschuldbrief zu beschaffen. Die Immobilien werden meist durch Mitarbeiter der betrügerischen Firmen, die sich als Gutachter betätigen, als weit überhöht geschätzt. Nach deutschem Recht können Grundschuldbriefe von Banken beliehen und dort als Kreditsicherheit hinterlegt werden. Falls der Kredit nicht zurückgezahlt wird, kann die Bank die Zwangsvollstreckung betreiben. Darin liegt die Gefahr für den Immobilienbesitzer. Die Renditen sollen durch die angebliche Beleihung des Grundschuldbriefes durch eine ausländische Bank erfolgen. Renditen wurden bisher nicht ausgezahlt. Der Verbleib der Grundschuldbriefe bis zur Rückgabe an die Anleger ist nicht bekannt. Es ist zu befürchten, dass ein Grundschuldbrief beliehen wird. Dies wurde bisher jedoch in keinem einzigen Fall bekannt. Der Gewinn für die Täter dürfte in der Erlangung von Provisionen und Gutachtergebühren liegen.

b) Statistik

Die Fallentwicklung der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" weist im 5-Jahresvergleich erhebliche Schwankungen auf.

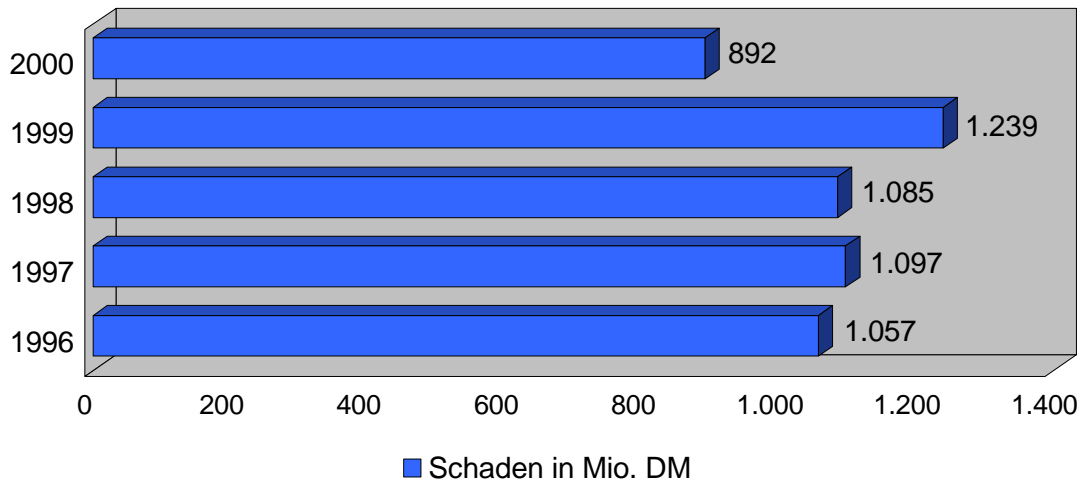
Im Jahr 2000 sind im Bundesgebiet **11.626** vollendete Fälle registriert. Gegenüber 1999 (**13.421** Fälle) entspricht dies einem Rückgang um 13,2 % (-1.795 Fälle). Erklärt werden kann der Rückgang insbesondere durch umfangreiche Ermittlungskomplexe in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Bereich des Beteiligungsbetruges (2000: -2.735 Fälle).



Schaden

Im Jahr 2000 ist in diesem Deliktsbereich ein Schaden in Höhe **892 Mio. DM** verursacht worden. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 1999 (1,239 Mrd. DM) um **28%**. Diese Entwicklung ist auf den bedeutend geringeren Schaden im Bereich der "Untreue bei Kapitalanlagegeschäften" zurückzuführen (2000: -425 Mio. DM). Jedoch hat sich nicht nur der Gesamtschaden verringert, sondern auch die durchschnittliche Schadenssumme pro Fall (2000: 80.500 DM, 1999: 93.000 DM).

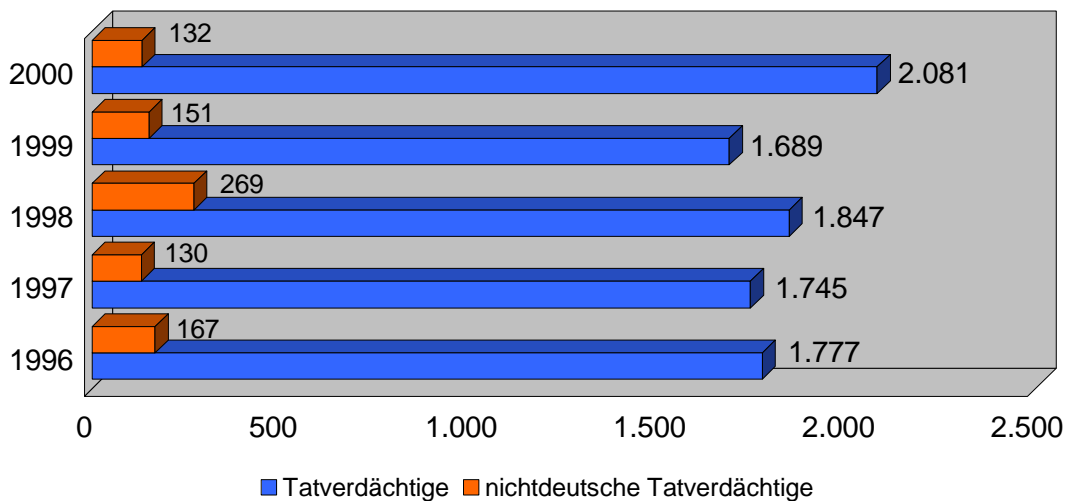
Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modi Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 sind **2.081** Tatverdächtige registriert worden. Dies entspricht einer Steigerung um 23 % (+329 Personen) gegenüber 1999 (**1.689** Personen). Davon sind 1.807 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 6 % (132 Personen), gegenüber 1999 (8,9 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.

Tatverdächtige (PKS)



Hinsichtlich der Tatbegehungsweise bzw. von den Anlagebetrügern vorgegebenen Anlagekonzepten sind keine wesentlichen Veränderungen feststellbar. Weiterhin wird von Täterseite vorwiegend mit hohen Renditeversprechen geködert, Anlagegelder werden unter anderem nach dem Schneeballsystem vereinnahmt bzw. veruntreut.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die allgemein prognostizierte Verlagerung der Legendenbildung der Anlagekonzepte auf die Euro-Thematik, d. h. das Erzeugen oder Schüren der „Euro-Angst“, bisher nicht eingetreten ist bzw. zu beobachten war. Es sind bundesweit nur wenige Einzelfälle bekanntgeworden, bei denen die Einführung des Euro zur Begründung angeblich zu realisierender Renditen herangezogen wurde.

d) Prognose (Trend)

Da gerade Fälle des Kapitalanlagebetruges nur durch zeitintensive Ermittlungen aufgearbeitet werden können, wirkt sich der zeitliche Verzug der statistischen Erfassung im besonderen Maße aus. Es ist jedoch aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre zu erwarten, dass der Kapitalanlagebetrug seine besondere Bedeutung in quantitativer und qualitativer Hinsicht behalten wird.

Künftig werden die Aktivitäten auf dem Neuen Markt genauer beobachtet werden müssen, da wegen der in der Bevölkerung herrschenden Aktieneuphorie vermehrt Unternehmen auf die Kurszettel gelangen, die bei genauerem Hinsehen einer Substanzprüfung nicht standhalten. Hier ist insbesondere an Straftaten im Umfeld des Kapitalanlagebetruges oder an Insiderverstöße, also Verstöße gegen Bestimmung des Wertpapierhandelsgesetzes durch Beeinflussung von Aktienkursen bzw. unzulässige Nutzung interner Kenntnisse, zu denken.

Weiterhin ist mit einer veränderten Motivlage bei den Opfern zu rechnen. In früheren Jahren wurde das Gewinnstreben ausgenutzt. Künftig ist zu erwarten, dass das Motiv "Angst" (vor unsicheren Renten, steigenden Gesundheitskosten, steigenden steuerlichen Belastungen) die Anleger zu Geldtransaktionen veranlasst. Bereits heute ist zum Thema Rentenreform den Medien zu entnehmen, dass die Versicherungsaufsicht vor einem voreiligen Abschluss zur Privatrentenverträgen warnt, da die Zertifizierung bereits am 01. August 2001 begonnen hat.

Die Unsicherheit und die Unklarheit für Vertragsabschlüsse werden möglicherweise auch durch Anlagebetrüger genutzt werden. Es wird jedoch aufgrund der langen Zeitspanne bis zur Fälligkeit der Anlage zunächst nicht zu Anzeigen kommen können. Diese Befürchtung trifft jedoch nicht nur auf diese Wertpapiere zu, sondern auf sämtliche Kapitalanlagen.

4.1.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132

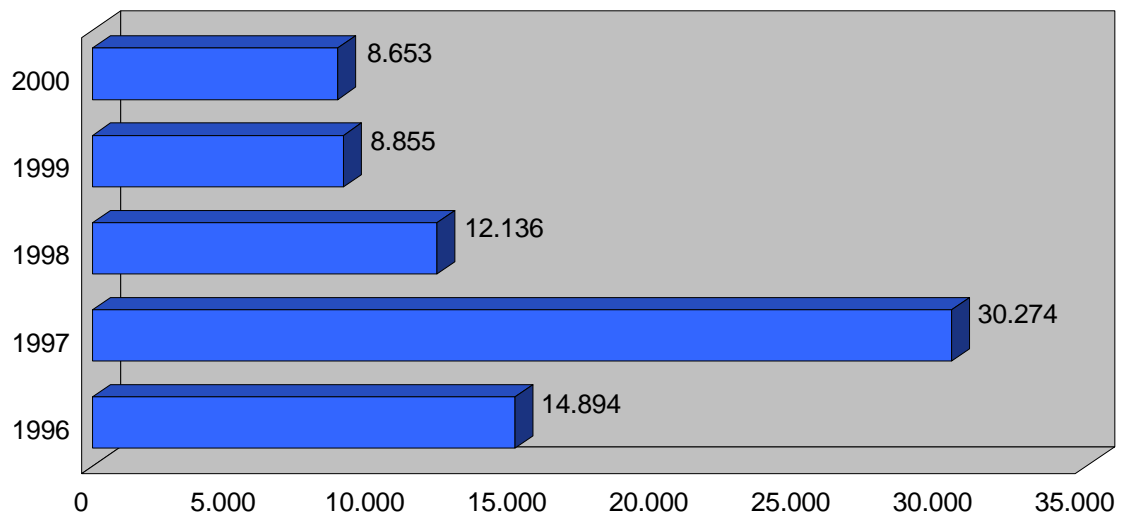
a) Definition

Beim Anlagebetrug veranlasst der Täter die Geschädigten (i.d.R. über eine Anlagevermittlungsfirma) mit Versprechen hoher Renditen zur Hergabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z.B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

b) Statistik (PKS)

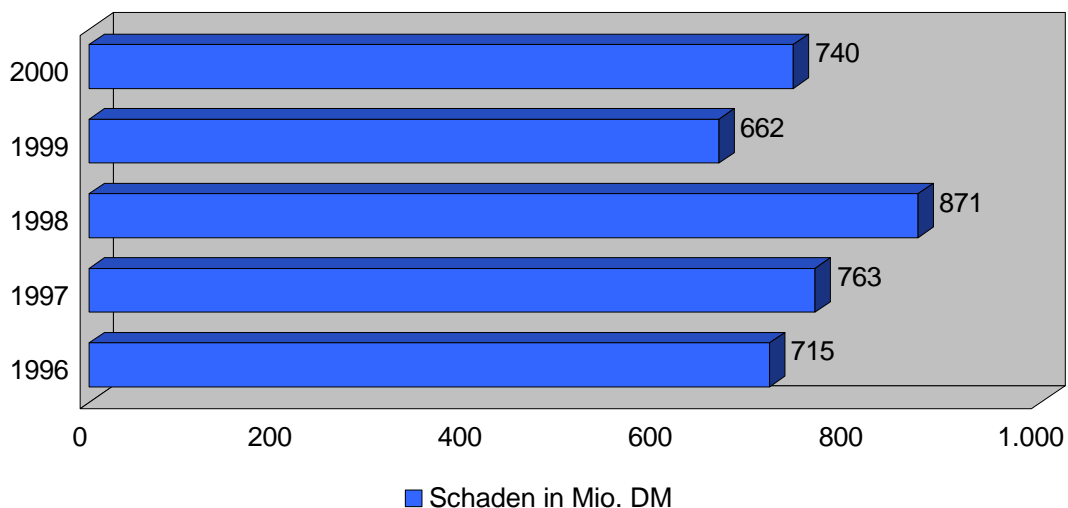
Im Jahr 2000 ist ein nur geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 2,3 % (**-202 Fälle**) zu verzeichnen. Wie auch in den vergangenen Jahren zu beobachten, stellt der Anlagebetrug innerhalb des Betruges im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen das Schwergewicht dar. Immerhin **8.653** bzw. 74,4 % der **11.626** erfassten Fälle der Fallgruppe "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" entfallen auf den Anlagebetrug.

Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



Im Schadensbereich ist eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Trotz Rückgangs der Fallzahlen ist der verursachte Schaden gestiegen (2000: **740 Mio. DM**, 1999: 662 Mio. DM). Damit ist es zu einer Steigerung um 11,7 % gekommen, der durchschnittliche Schaden pro Fall (2000: 85.500 DM, 1999: 74.700 DM) ist um 14,5 % gestiegen.

Schadensentwicklung 1996 - 2000



Diese Entwicklung ist insbesondere in den Ländern Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen festzustellen. Auf diese Länder entfallen 58 % der Schadenssumme im Bereich des Anlagebetruges.

Zu einem Anstieg des Schadens kam es darüber hinaus in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Thüringen.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **1.504** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Zunahme um +31 % (358 Personen) gegenüber 1999 (**1.146** Personen). Wie in den anderen Bereichen der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" liegt das durchschnittliche Alter der Täter zwischen 30 und 60 Jahren. Das Landeskriminalamt Bremen stellt fest, dass die Täter vermehrt neueste Kommunikationsmedien und technische Möglichkeiten (z.B. Telefon-Ruf-Umleitungen) nutzen und über Büro-Service-Dienstleister und deren Adressen Firmenexistenzen mit meist ausländischem Ursprung erklären und Verantwortlichkeiten auf „Strohleute“ delegieren. Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein beobachtet, dass insbesondere im Bereich des Kapitalanlagebetruges eine tendenziell steigende Bedeutung des Internets festzustellen ist.

Falldarstellung

Über ein „virtuelles Büro“ haben offensichtlich aus dem Hamburger Raum stammende Tatverdächtige durch Einbindung einer dort beheimateten Prostituierten eine Firma in London gegründet, um per Telefon Kunden - insbesondere in der Schweiz - zu Anlagegeschäften in hochverzinsliche Wertpapiere und zum Kauf von Aktien der Deutschen Telekom zu bewegen. In über 20 Fällen sind den Tätern dadurch Vermögenswerte in Höhe von mehr als 1,3 Millionen DM zugeflossen.

Die Telefon-, Fax- und Postweiterleitungen wurden vielfach von den Tätern im Ausland genutzt. Dies hat zur Folge, dass die Feststellung der Hinterleute nur mittels langwieriger Rechtshilfeersuchen erfolgen kann, was zu Zeitverzögerungen führt. Dieser Zeitvorsprung reicht dann auch in der Regel aus, die aus den Straftaten erlangten Gewinne vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu sichern.

Nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes achteten die Täter akribisch darauf, dass in dem entsprechenden Land keine Personen geschädigt werden, um dortigen Strafverfolgungsbehörden keinen Anlass zu Ermittlungen zu geben.

d) Prognose (Trend)

Aufgrund der Tatsache, dass gerade Fälle des Kapitalanlagebetruges nur durch zeitintensive Ermittlungen aufgearbeitet werden können, wirkt sich der zeitliche Verzug der statistischen Erfassung im besonderen Maße aus. Insofern ist aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre zu prognostizieren, dass der Kapitalanlagebetrug seine besondere Bedeutung in quantitativer und qualitativer Hinsicht behalten wird. Anhand der Fallentwicklung kann dies auf Grund der statistischen Mängel jedoch nicht belegt werden.

Die sich derzeit abzeichnende Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird jedoch zu sinkenden Renditen bei legalen Anlagemodellen führen. Es ist zu vermuten, dass die Anlagebetrüger mit ihren in der Regel um ein vielfaches höher liegenden Renditen wieder mehr potentielle Anleger erreichen werden.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist das Merkblatt "Checkliste für Geldanlagen" des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. Mit diesem für die Öffentlichkeit bestimmten Medium werden weite Teile der Bevölkerung erreicht. Ein diesem Merkblatt entsprechender Warnhinweis ist auch auf der Homepage des Bundeskriminalamtes abrufbar. Weiterhin wird an dieser Stelle auf das Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug" (siehe auch 6.2.1) verwiesen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Eine Hürde für die Strafverfolgungsbehörden besteht darin, dass sich Firmensitze im Ausland vielfach an off-shore-Standorten befinden. Im Gegensatz zum deutschen Handelsregister sind die wirtschaftlichen Inhaber (Gesellschafter) sowie die tatsächlich Verantwortlichen (Geschäftsführer) nicht über die Registereintragung zu ermitteln. Dies ist wiederum nur über Rechtshilfeersuchen möglich, was in der Regel zu erheblichen Verzögerungen führt. Für die Beweisführung ist der Nachweis der Mittelverwendung von entscheidender Bedeutung. Da die Anlagegelder schwerpunktmäßig auf ausländische Konten transferiert werden, stellt sich dieser Nachweis in der Regel problematisch dar.

Es sollte auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bundesaufsichtsämtern, Kontrollbehörden und der Polizei in diesem Bereich gedrängt werden.

Zum Anlagebetrug muss gesagt werden, dass die Anlagemodelle, in die von den Tätern angeblich investiert wird, den Strafverfolgungsbehörden nur in den seltensten Fällen bekannt werden. In der Regel wird nur bekannt, bei welchen Firmen das Geld gewinnbringend angelegt werden sollte.

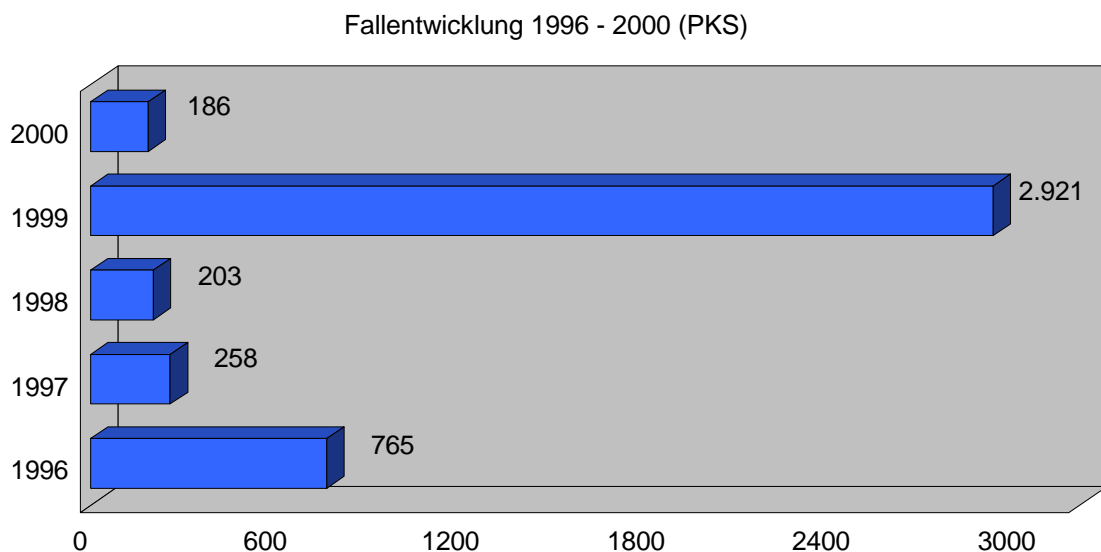
4.1.2 Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134

a) Definition

Beim Beteiligungsbetrug handelt es sich um die Aufnahme von Teilhabern gegen Zahlung einer Geschäftseinlage in ein nicht bestehendes, erst zu gründendes oder "faules" Unternehmen unter arglistiger Vorspiegelung hoher Gewinnausschüttung bzw. einer sonstigen lukrativen Teilhaberschaft.

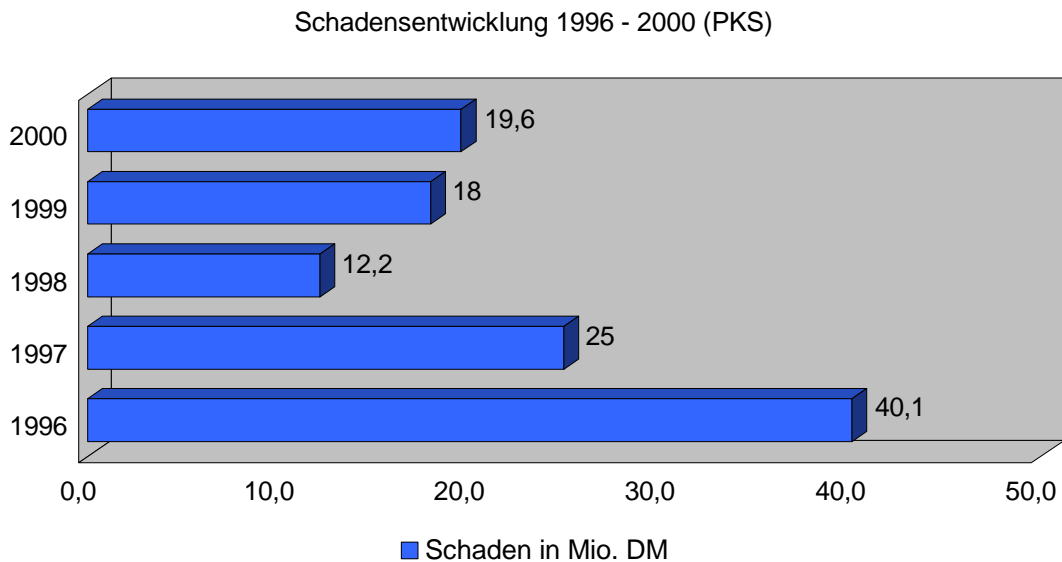
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 sind **186** vollendete Fälle des Beteiligungsbetruges registriert. Dies entspricht gegenüber 1999 (**2.921** Fälle) einem Rückgang um **93,6 %** (2.735 Fälle).



Die starke Abweichung in 2000 gegenüber der Fallzahl des Jahres 1999 ist auf umfangreiche Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz (1.528 Fälle) und Baden-Württemberg (1.261 Fälle) zurückzuführen. Die besondere Stellung des Delictes innerhalb der Wirtschaftskriminalität wird erst durch den verursachten Schaden ersichtlich. Die 186 Fälle in 2000 vereinten einen Schaden in Höhe von **19,6 Mio. DM** auf sich.

Dies entspricht einem Schaden von **105.600 DM** pro Fall, das sind 20.000 DM / Fall mehr als im quantitativ bedeutend stärker vertretenen Bereich des Anlagebetruges. Weiterhin ist festzustellen, dass sich der registrierte Schaden nach einem Rückgang in 1998 um 51 % wieder dem Niveau des Jahres 1997 annähert.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Für das Jahr 2000 sind **181** (1999: 194 Personen) Täterverdächtige registriert. Davon sind 157 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der Nichtdeutschen Täterverdächtige liegt bei **12,2 %** (22 Personen).

d) Prognose (Trend)

Ein besonderes Problem stellen in den letzten Jahren atypisch stille Beteiligungen dar. Bei dieser Anlageform handelt es sich um eine hochriskante Unternehmensbeteiligung. Das Wesensmerkmal der atypisch stillen Beteiligung ist, dass der Anleger mit seiner Einlage Mitunternehmer wird, er jedoch keinerlei Mitspracherecht am Unternehmen hat. Die Anbieter von atypisch stillen Beteiligungen werden nicht vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht und unterliegen daher auch keiner staatlichen Kontrolle.

Die Anlage ist nicht durch ein Einlagensicherungssystem vor dem Totalverlust geschützt. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalverlustes bestehen für den Anleger oft sogar noch Nachschusspflichten, die über die bisher geleistete Einlage hinaus gehen. Durch die steuerrechtliche Förderung glauben die Anleger, dass von staatlicher Seite die Seriosität der Anbieter geprüft wurde, was nicht der Fall ist.

Ein weiteres Problem sind "vorbörsliche Aktien". Die schier unüberschaubare Vielzahl der Neuemissionen am Aktienmarkt wurde von Anlagebetrügern als neues Geschäftsfeld ausgenutzt. Den Anlegern wird vorgegaukelt, dass der Börsengang eines Unternehmens unmittelbar bevorsteht. Wenn man früh genug einsteige, werde man an enormen Kursgewinnen teilhaben. In Wirklichkeit handelt es sich höchstens um eine Zukunftsvision für das Unternehmen. Zum anderen ist es fraglich, ob das Unternehmen überhaupt genug Substanz besitzt, um für den Börsenhandel zugelassen zu werden.

Auch in den nächsten Jahren wird die Entwicklung im Bereich des Beteiligungsbetruges die besondere Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden erfordern. Der in den letzten beiden Jahren zu beobachtende Trend, dass der verursachte Schaden trotz rückläufiger Fallzahlen steigt, unterstreicht die hohe Schadensträchtigkeit des Deliktes. Die steigende Schadenssumme pro Fall lässt unter anderem vermuten, dass das Dunkelfeld in diesem Bereich größer wird. Denn offensichtlich steigt der Schaden, der die Opfer zu einer Anzeige bewegt.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Gerade in diesem Bereich müssen die Kontroll- und Aufsichtsbehörden ihre Funktion besser wahrnehmen. Ein intensiverer Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden scheint unabdingbar. Dabei müssen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit Anbieter von Beteiligungen stärker kontrolliert werden können bzw. inwieweit Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit besonderen Auflagen verbunden werden können. Denkbar wäre hier eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs.

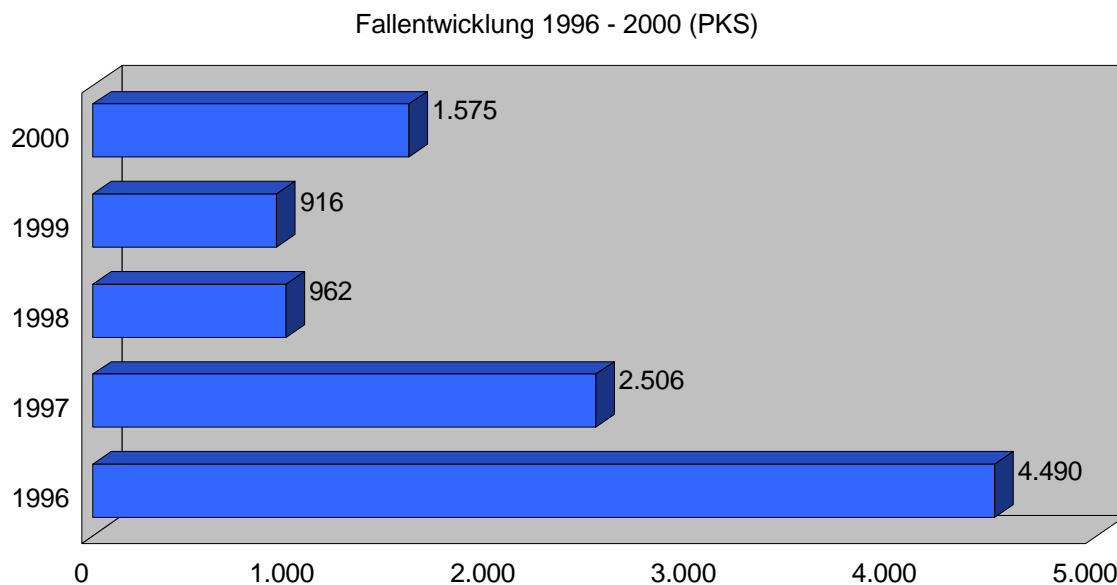
4.1.3 Betrug bei Börsenspekulation (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133

a) Definition

Der Täter veranlasst die Geschädigten (in der Regel über eine Kapitalanlage- oder Vermittlungsfirma) unter Vortäuschung hoher Kursgewinne und dem Verschweigen des Verlustrisikos zur Hergabe und gegebenenfalls zum Nachschießen von Geldern zwecks Anlage an regulären Wertpapier-, Devisen-, Waren- oder Terminbörsen. Das überlassene Geld wird nicht oder nur teilweise angelegt oder durch gezielte, den Täter begünstigende, Gebührenschneiderei aufgezehrt.

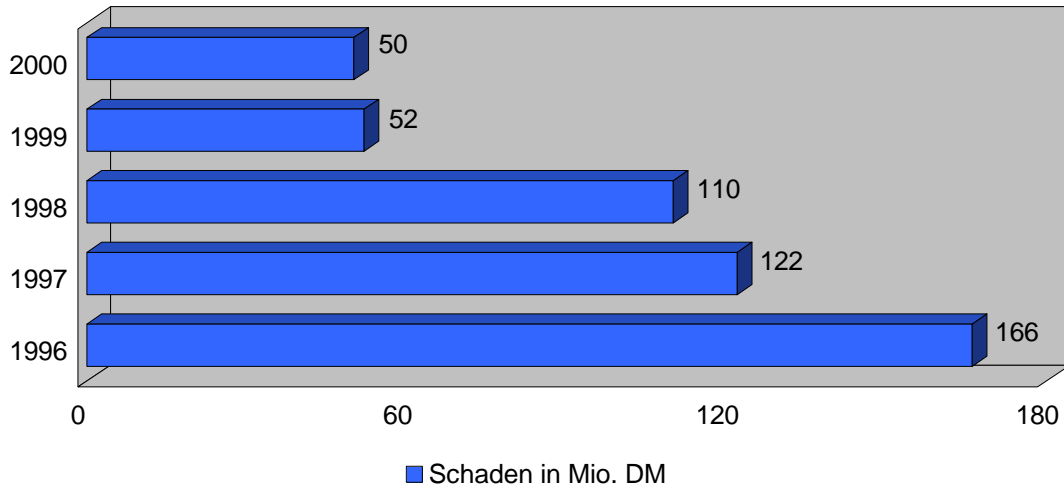
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **1.575 Fälle** erfasst. Dies entspricht gegenüber 1999 (916 Fälle) einer Steigerung um **659 Fälle (+72 %)**. Dieser Anstieg ist auf einen großen Ermittlungskomplex in Niedersachsen (2000: + 505 Fälle) zurückzuführen.



Der verursachte Schaden liegt im Jahr 2000 bei **50,3 Mio. DM**. Gegenüber 1999 kommt es zu einem geringfügigen Rückgang um 3,6 % (1,87 Mio. DM). Die Steigerung der Fallzahlen um 76 % hat sich somit beim Schaden nicht bemerkbar gemacht.

Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 sind **158** (1999: 53 Personen) Täterverdächtige erfasst worden. Davon sind 149 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der Nichtdeutschen Täterverdächtigten liegt bei **7,6 %** (12 Personen).

d) Prognose (Trend)

Auch wenn zukünftig auf Grund der negativen Erfahrungen mit Aktien und anderen spekulativen Anlagemodellen vermehrt in sichere Unternehmen/Werte investiert werden wird, ist damit zu rechnen, dass insbesondere unerfahrene Anleger weiterhin Opfer von kriminellen Anlageberatern werden. Aus Sicht der Anleger, auch hier wieder der eher unerfahrenen, ist es nicht ohne weiteres erkennbar, Opfer einer kriminellen Handlung geworden zu sein, da bei vergleichbaren Anlagemodellen grundsätzlich ein gewisses Risiko besteht.

4.1.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145

a) Definition

Beim Wertpapierbetrug werden entweder ge- oder verfälschte Wertpapiere gehandelt oder echten wertlosen Papieren wird ein bestimmter, nicht zutreffender Wert zug eordnet.

b) Statistik (PKS)

Dieses Delikt spielt im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine zahlenmäßig unterg eordnete Bedeutung. Für das Jahr 2000 sind 8 Fälle registriert. Damit wurden gege n über 1999 5 Fälle weniger erfasst. Seit 1997 ist ein kontinuierlicher Rückgang festz ustellen.

Der verursachte Schaden liegt im Jahr 2000 bei 432.000 DM. Im Jahr 1999 wurde noch ein Schaden von 3 Mio. DM registriert.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **3** (1999: 17 Personen) Täterverdächtige erfasst. Nichtdeutsche Tatverdächtige wurden nicht registriert.

Bekannt geworden sind folgende Modi Operandi:

Verkauf von Papieren, deren Nennwert nicht dem Kurswert entspricht

Es sind Fälle bekannt, in denen Geschädigten Papiere amerikanischer Briefkaste nfirmen verkauft wurden. Die Nennwerte dieser Papiere waren mit mehreren Millionen US-Dollar angegeben. Dabei wurde "vergessen", dass das angegebene Grundkapital dieser Gesellschaften nicht einbezahlt ist, weil dies in den USA nicht erforderlich ist.

Diese Papiere werden auch an keiner Börse gehandelt, da Papiere von nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmen an keiner Börse zugelassen werden.

Verkauf von echten, aber entwerteten Papieren

Durch Umbenennung oder Fusion werden Wertpapiere für kraftlos erklärt. Derartiges wird regelmäßig in der Presse veröffentlicht. Die Papiere werden jedoch nicht eingezogen. In jüngster Zeit wurden vereinzelt Fälle bekannt, in denen derartige Papiere sichergestellt wurden. Problematisch stellt sich insbesondere bei ausländischen Papieren dar, Auskünfte über die Werthaltigkeit zu erlangen. Es wird erwartet, dass sich diese Tatbegehungsweise und -möglichkeit in Zukunft verringern wird. Dem Anleger werden diese Aktienurkunden schon seit Jahren nicht mehr ausgehändigt. Damit wird auch die Akzeptanz für derartige Anlageformen sinken.

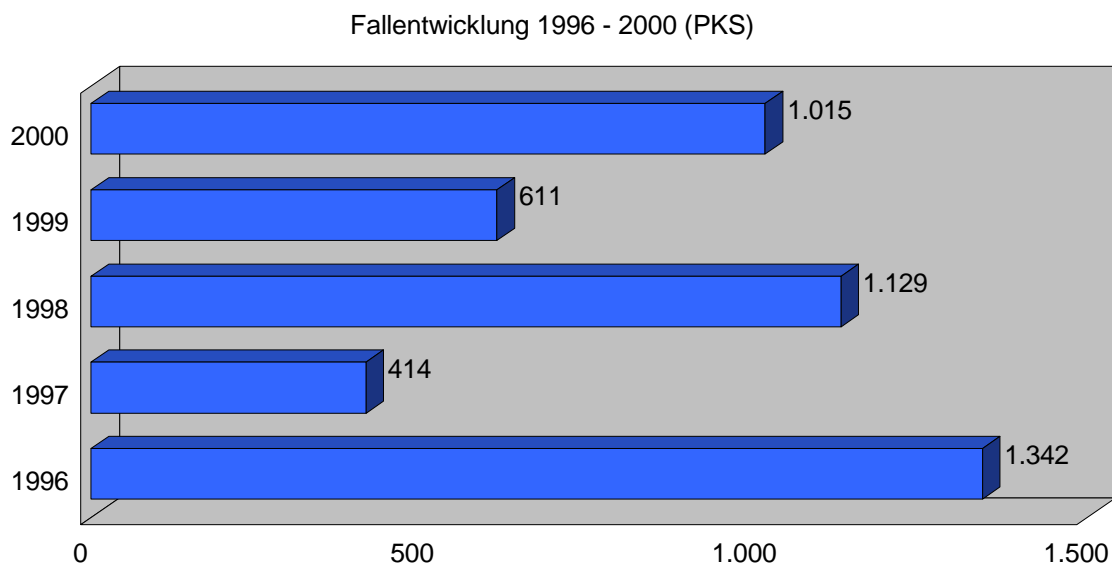
4.1.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211

a) Definition

Der Täter verwendet ihm für Anlagegeschäfte (z.B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch übergebene Gelder zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

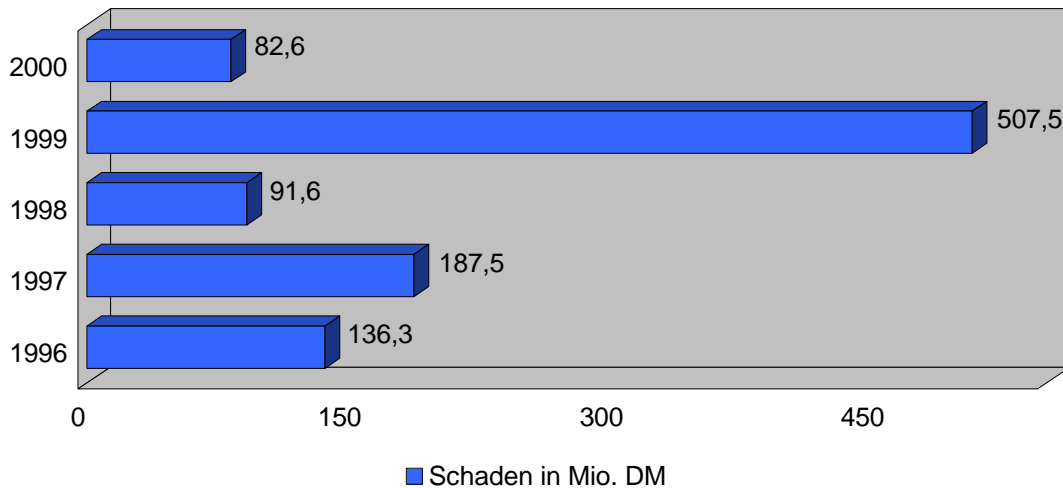
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **1.015** Fälle registriert. Gegenüber 1999 ist eine Steigerung um 404 (+66 %) Fälle zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den starken Anstieg der Fallzahlen in Bayern (+490 %) (2000: 400 Fälle, 1999: 81 Fälle) und Rheinland-Pfalz (+511 %) (2000: 133, 1999: 26 Fälle) zurückzuführen.



Durch die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften wurde im Jahr 2000 ein Schaden in Höhe von **82,6 Mio. DM** verursacht. Gegenüber 1999 (507,5 Mio. DM) ist ein starker Rückgang um **83,7 %** zu verzeichnen. Die Schadenshöhe in 1999 resultiert insbesondere aus einem Ermittlungskomplex in Hamburg, bei dem ein Schaden in Höhe von 454 Mio. DM registriert wurde.

Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **191** (1999: 223 Personen) Tatverdächtige erfasst. Davon sind 167 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **4,7 %** (9 Personen). Eine überdurchschnittliche Beteiligung Nichtdeutscher Tatverdächtiger ist in Brandenburg (25 %) und Bayern (14,3 %) festzustellen.

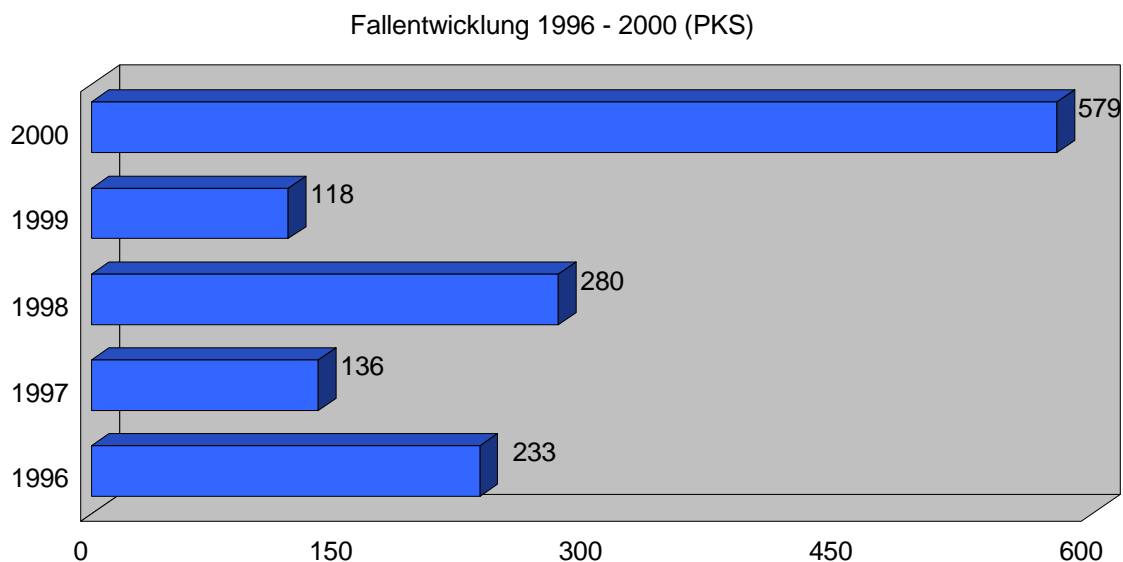
4.1.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131

a) Definition

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB insbesondere das Aufstellen unrichtiger, unvorteilhafter Angaben und das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, z.B. in Prospekten im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen, unter Strafe.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **579** Fälle erfasst. Gegenüber 1999 (118 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **490 %**. Ursächlich für diese Entwicklung sind überdurchschnittliche Steigerungen in Baden-Württemberg (90 Fälle +2.300 %), Sachsen (192 Fälle +1.900 %) und Thüringen (210 Fälle +430 %).



Der Prospektbetrug nach § 264a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Anlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen oder Beteiligungsbetrug) in Betracht. Angaben zum Schaden entfallen somit an dieser Stelle.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operand, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **100** (1999: 129 Personen) Tatverdächtige erfasst. Davon sind 87 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **14 %** (14 Personen). Eine überdurchschnittliche Beteiligung Nichtdeutscher Tatverdächtiger ist in Thüringen (39,1 %), Bayern (30 %), Rheinland-Pfalz (20 %) und Nordrhein-Westfalen (20 %) festzustellen.

d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bekämpfungsansätze müssen vorrangig präventiv ausgerichtet sein. Eine präventive Wirkung ergibt sich auch aus einer Überwachung des Kapitalmarktes und der Auswertung der im Umlauf befindlichen Prospekte auf Stichhaltigkeit der dort gemachten Angaben. Mit diesen Aufgaben sollten schwerpunktmäßig auch außerpolizeiliche Behörden betraut werden, wie z.B. die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Bundesaufsichtsämter.

4.1.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140

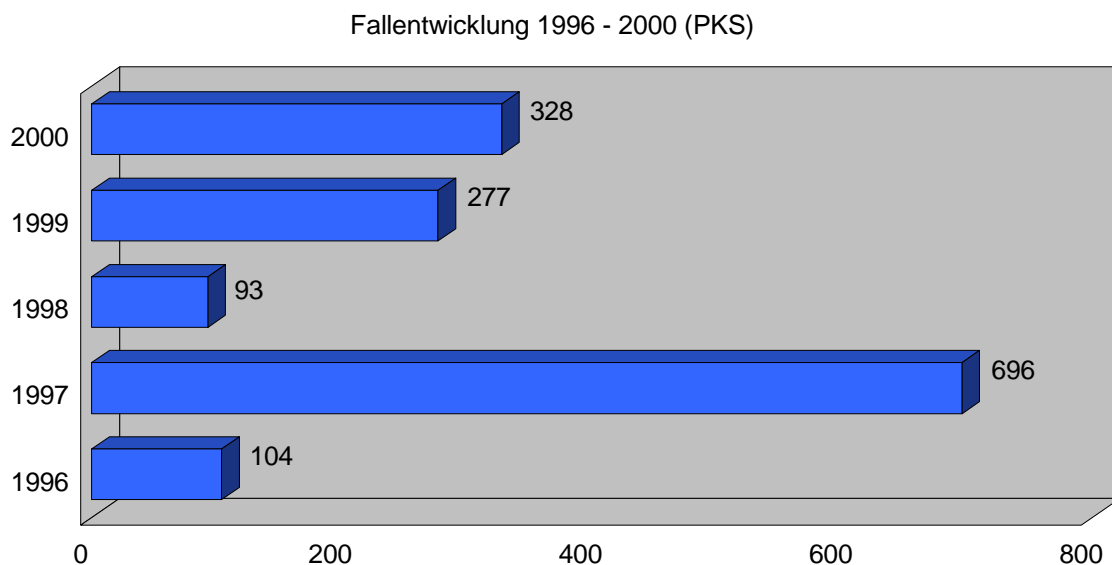
a) Definition

Verstöße in Verbindung mit dem Bankgewerbe nach dem Gesetz über das Kreditwesen. Die Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sind in der PKS als "Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarstellungsgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" zusammengefasst.

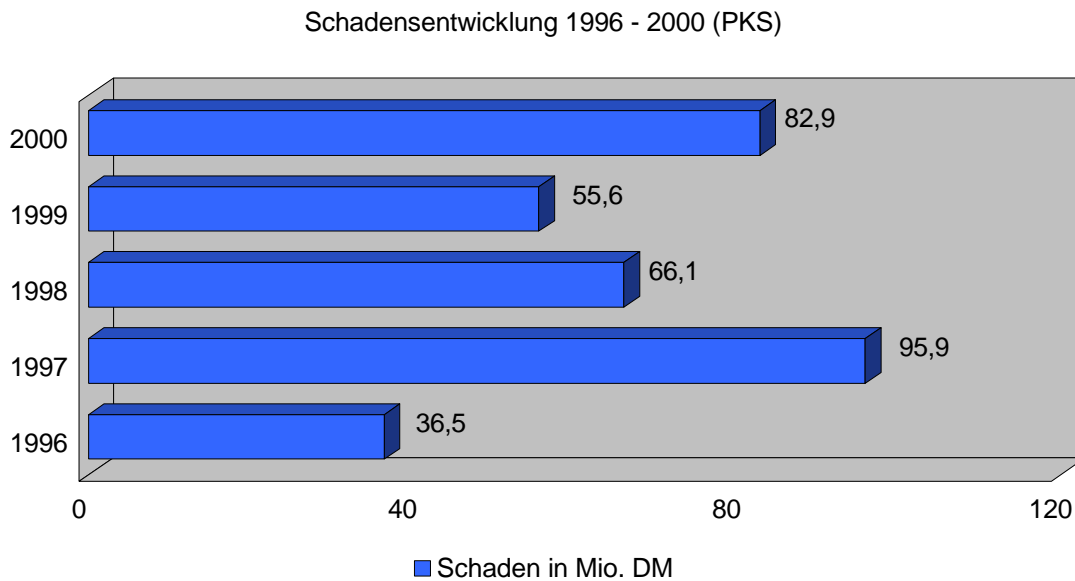
b) Statistik (PKS)

Verstöße gegen das Kreditwesengesetz sind aus der PKS nicht eindeutig herauszufiltern.

Im Jahr 2000 sind **328** Fälle registriert. Gegenüber 1999 (277 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **18 %**. Der Schwerpunkt in diesem Bereich liegt im Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen (240 Fälle).



Durch "Verstöße gegen das Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz" wurde im Jahr 2000 ein Schaden in Höhe von **83 Mio. DM** verursacht. Gegenüber 1999 (55,6 Mio. DM) ist ein Anstieg um **49 %** zu verzeichnen. Ausschlaggebend für die Entwicklung in 2000 ist das Schadensaufkommen in Berlin, wo mit 55,3 Mio. DM fast 67 % des Gesamtschadens im Bundesgebiet angefallen sind.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **125** (1999: 201 Personen) Täterverdächtige erfasst. Davon sind 123 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Täterverdächtigten liegt bei **18,4 %** (23 Personen). Eine überdurchschnittliche Beteiligung Nichtdeutscher Täterverdächtigter ist in Baden-Württemberg (23,8 %), Bremen (33,3 %), Hamburg (25 %) und Nordrhein-Westfalen (28 %) festzustellen.

Falldarstellung

Wegen Verstößen gegen das Kreditwesengesetz (KWG) wurden gegen drei Geschäftsführer einer Anlage- und Vermögensberatungsgesellschaft Ermittlungen aufgenommen. Die Tatverdächtigen stellten ihren Vermittlern die Aufgabe, bisherige Sparer einer anderen Firma für eine atypisch stille Beteiligung an ihrer Gesellschaft zu gewinnen. Anschließend schlossen die Tatverdächtigen 454 solcher Verträge, mit einem Gesamtzeichnungsvolumen von über 6,7 Mio. DM, auf Grund derer die Anleger Gelder in Höhe von rund 1,1 Mio. DM eingezahlt haben.

Die Tatverdächtigen betrieben damit unerlaubte Bankgeschäfte, da die Beteiligungen Einlagen im Sinne von §1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 KWG sind, der Umfang der Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht und die dafür erforderliche Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG nicht bestand.

Falldarstellung

Im Rahmen einer beabsichtigten Ausgliederung bestimmter Aktivitäten eines börsennotierten Großunternehmens nutzte ein Manager einer Londoner Investmentbank als Teilnehmer der Verhandlungsgespräche sein Wissen als Primärinsider aus, um kurz vor Verhandlungsschluss entsprechende Optionsscheine über eine Züricher Investmentgesellschaft zu ordern. Der Beschuldigte zog aus dieser illegalen Wertpapiertransaktion einen Vorteil von ca. 250.000 DM. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel bemerkte im Rahmen seiner Kontrollaktivitäten die ungewöhnliche Wertpapierorder in einem verdächtigen Zeitzusammenhang und erstattete Anzeige.

4.2 Finanzierungsdelikte

a) Definition

Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugshandlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditgeschäften.

Besondere Formen sind:

- ⇒ Die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsabsicht, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- ⇒ Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- ⇒ Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- ⇒ das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- ⇒ sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoeröffnungsbetrugs.

Ausgenommen von der Subsumtion unter den Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen jedoch, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden. Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente.

Der im Berichtsjahr festgestellte deutliche Anstieg bei den Straftaten im Zusammenhang mit Internetauktionen rückt verstärkt die Frage nach der rechtlichen Einordnung dieser Versteigerungsaktivitäten in den Vordergrund. Hier wurde in der Vergangenheit sowohl in gewerberechtlicher als auch in wettbewerbs- und zivilrechtlicher Hinsicht eine zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit beklagt. Dies zeigte auch eine Reihe von entsprechenden Anfragen durch bayerische Polizeidienststellen beim Bayerischen Landeskriminalamt.

Die Tatopfer im Bereich der Finanzierungsdelikte entstammen nahezu allen Bevölkerungsschichten. Wie bei den Anlagedelikten war auch bei ihnen ein gewisses Maß an Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit in finanziellen Angelegenheiten festzustellen. Bei den betrügerischen Auktionsgeschäften im Internet wird den Geschädigten häufig suggeriert, ein besonders günstiges Schnäppchen zu machen, sodass eine sorgfältige Überprüfung von Angebot und Anbieter oftmals gar nicht stattfindet. In Fällen des Provisionsbetruges handelt es sich dabei oft um überschuldete Personen, denen die Geschäftsbanken keine Kredite mehr einräumen. In dieser, für sie oftmals ausweglosen Situation geraten sie über Zeitungsannoncen an dubiose Kreditvermittler, die für ihre angebliche oder vorgetäuschte Tätigkeit hohe Gebühren in Rechnung stellen, eine Kreditausreichung jedoch letztlich mit fadenscheinigen Argumenten ablehnen. Bei den Opfern aus dem Bereich der gefälschten Überweisungsträger war oftmals eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit persönlichen Daten, insbesondere mit Angaben über die eigene Bankverbindung zu beobachten.

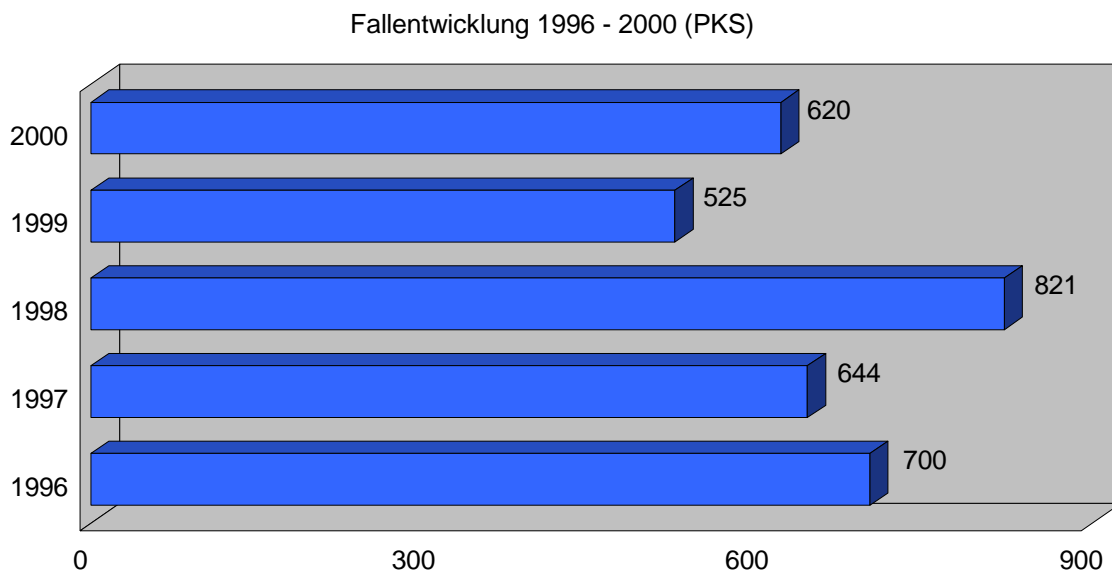
4.2.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141

a) Definition

Der Täter beantragt mit unrichtigen Angaben Kreditleistungen. Als Gefährungsdelikt ist der Tatbestand mit der Vorlage falscher Unterlagen schon erfüllt, es muss nicht zu einer Auszahlung kommen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **620** Fälle registriert. Gegenüber 1999 ist eine Steigerung um 95 (+18 %) Fälle zu verzeichnen. Diese Entwicklung im Bundesbereich ist insbesondere auf den starken Anstieg der Fallzahlen in Hessen (+96 %) und Baden-Württemberg (+38 %), Sachsen (+230 %) und Sachsen-Anhalt (+220 %) zurückzuführen.



Da es sich hier um ein Gefährungsdelikt handelt, ist in der PKS kein Schaden ausgewiesen, entsprechende Angaben entfallen somit.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **629** (1999: 494 Personen) Tätverdächtige erfasst. Davon sind 490 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **15,3 %** (96 Personen). Eine überdurchschnittliche Beteiligung Nichtdeutscher Tatverdächtiger ist in Baden-Württemberg (16 %), Bayern (17,2 %), Hessen (21,2 %) und Nordrhein-Westfalen (27,1 %) festzustellen.

4.2.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170

a) Definition

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung fiktiver Gebühren und Vorkosten. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere als Kreditgeber seien in der Lage, Gelder zur Verfügung stellen zu können.

b) Statistik

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB – Betrug) wird in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zur Fallentwicklung und zum Anteil des durch den Kreditvermittlungsbetrug verursachten Schaden entfallen an dieser Stelle.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB – Betrug) wird in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zu Tatverdächtigen entfallen an dieser Stelle.

Falldarstellung

In einem Ermittlungsverfahren (Sammelverfahren) wegen Kreditvermittlungsbetruges wurden bisher 427 Einzelfälle registriert. Die ermittelten Tatverdächtigen im Alter von 25 bis 38 Jahren gaben als Firmenverantwortliche im Zeitraum Mitte 1999 bis 2000 in Tageszeitungen Inserate. Den Lesern wurde eine schnellstmögliche Kreditgewährung versprochen. Potenziellen Kunden wurde ein entsprechender Antrag zugesandt, der, durch den Kreditnehmer ausgefüllt und mit dem Kreditwunsch versehen, an die im Land Brandenburg ansässigen Firmen zurückgesandt werden musste.

Bereits für diese Bearbeitung forderten die Beschuldigten eine Vermittlungs- bzw. Bearbeitungsgebühr. Als Firmengegenstand war ein so genanntes „Telefonmarketing in eigenem und fremden Namen“ bei den zuständigen Gewerbeämtern angemeldet.

Ein Kredit wurde in keinem Fall ausgereicht, gezahlte Bearbeitungsgebühren wurden nicht zurückerstattet. Vorläufig ist von 5.800 Geschädigten auszugehen, wobei ein Schaden von ca. 2,5 Mio. DM durch die entrichteten Gebühren entstanden ist. Sämtliche Beurkundungen bezüglich der involvierten Firmen wurden durch einen in Berlin geschäftsansässigen Rechtsanwalt und Notar realisiert. Die Ermittlungen dauern an.

Falldarstellung

Der Haupttäter warb bundesweit in Zeitungen, Internet und Videotext damit, einerseits Hilfe in Zusammenhang mit Insolvenzvorbereitungen bis hin zur Schuldnerberatung anzubieten, andererseits unkonventionell und schnell Kredite unter gleichzeitiger Klubmitgliedschaft zu beschaffen. Die Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet gingen in einem eingerichteten Call-Center ein. Den Anrufern ging es vorrangig um eine Kreditvermittlung, weniger um die offerierten Leistungen des Klubs. Bereits beim ersten Telefonkontakt wurde den Kunden deutlich gemacht, dass nur bei Bezahlung der Nachnahmegebühr eine Weiterreichung der zurückgesandten Kreditunterlagen an die Banken gewährleistet ist. Damit wird den Kunden suggeriert, dass die Auszahlung des Kredites in direktem Zusammenhang mit der Bezahlung des Klubmitgliedbeitrages in Höhe von 495 DM steht. Ca. 1200 Kunden haben den Beitrag bezahlt, lediglich 20 Kredite sind tatsächlich ausgereicht worden.

Bei den Opfern handelt es sich zum größten Teil um Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation bei den Kreditinstituten keine Darlehensaussichten haben. Viele Kunden sind sich offenbar der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst. Im Zuge der Sachbearbeitung wurden ca. 1200 namentlich bekannte Geschädigte angeschrieben und auf das Ermittlungsinteresse seitens der Behörden hingewiesen. Einige waren überrascht, da sie bereits ähnliche Erfahrungen mit anderen Kreditvermittlungen gemacht hatten, ohne dass eine polizeiliche Reaktion erfolgte. Der Fall wurde ausführlich in der Presse dargestellt und eine fallbezogene Präventionsstrategie für Kredit-suchende vorgestellt.

Eine OK-Relevanz ist gegeben. Der engere Personenkreis hat seit Jahren im norddeutschen Raum mit dieser Methode gearbeitet. Durch die seit Jahren vorhandenen Strukturen bzw. Beziehungen der Führungsebene und der individuellen Fähigkeiten der einzelnen Personen eine Tatwiederholung nicht auszuschließen. Auffällig bei den Ermittlungen war, dass in Berlin eine Tätergruppe zeitgleich in ähnlicher Weise tätig war.

d) Prognose (Trend)

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass ein immer größerer Opferkreis entsteht, bei dem Wünsche nach Konsum weiterhin vorhanden sind, die aber von den Kreditinstituten aufgrund der schlechten finanziellen Prognose nicht erfüllt werden.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges bieten sich insbesondere Präventionsmaßnahmen an. Potenzielle Opfer müssen intensiver beraten und aufgeklärt werden. In Frage kommen folgende Maßnahmen:

- ⇒ intensivere schulische Ausbildung im volks- und geldwirtschaftlichen Bereich
- ⇒ Aufklärungsarbeit durch Schuldnerberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter
- ⇒ Forderung nach gesetzlich verankerten Beratungs- und Aufklärungspflichten der Kreditinstitute (z.B. bei gerade abgelehnten Bankkunden)
- ⇒ Berichterstattung im Sinne des Verbraucherschutzes in den Medien

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollten in jedem Fall eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs zum Ziel haben. Der Erwerb der Gewerbebescheinigung in diesem Bereich sollte an eine spezifische Ausbildung bzw. spezifische Qualifikationsnachweise, möglicherweise sogar an einen "Prüfungsabschluss zum Kreditvermittler" gebunden sein.

So lauten unter anderem auch die Empfehlungen der empirischen Studie des Bundeskriminalamtes zur Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges (siehe auch 6.2.2).

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

In dem oben dargestellten Verfahren hat sich gezeigt, dass eine mit richterlichem Beschluss angeordnete Durchsuchung die Täter nicht davon abhielt, im großen Stil ihre Tathandlungen fortzusetzen. Aufgrund dieser Erfahrungen ist zu empfehlen, die zuständigen Verwaltungsbehörden mit dem Ziel des Entzugs der gewerblichen Erlaubnis einzubeziehen.

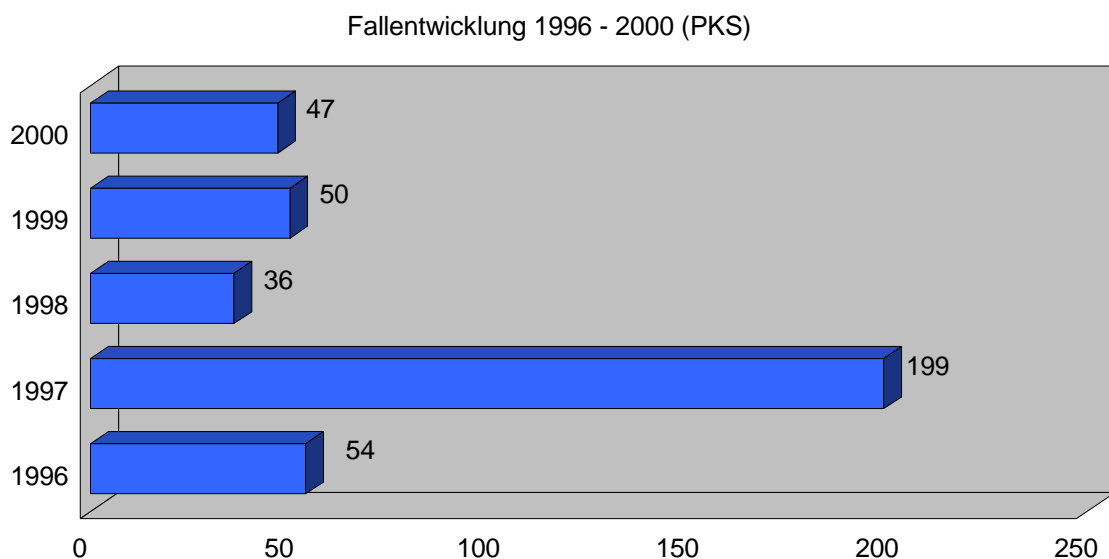
4.2.3 Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136

a) Definition

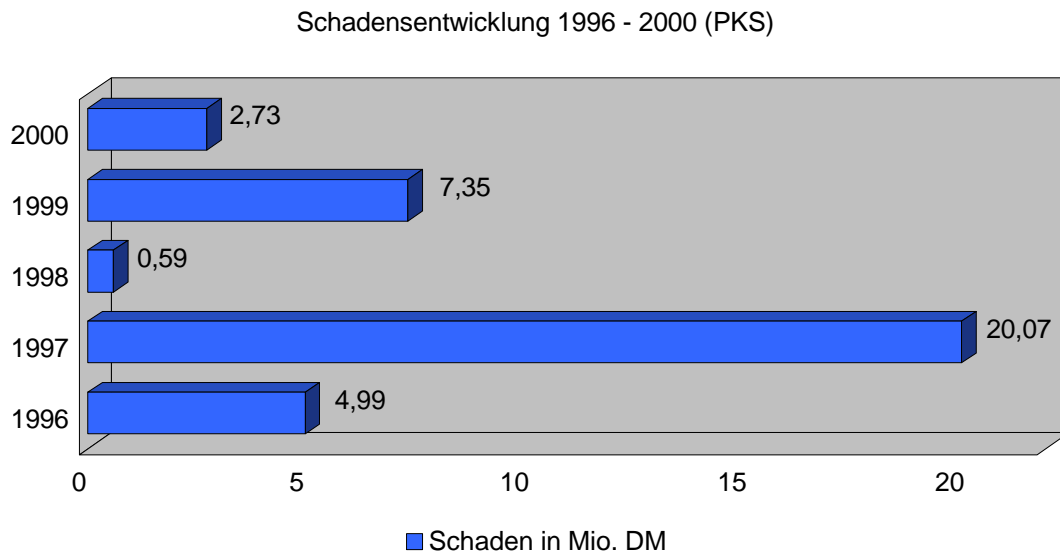
Beim Umschuldungsbetrug werden alle bestehenden Verbindlichkeiten in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt, die Zinsen immer aus der ursprünglichen Gesamtkreditsumme berechnet, gestaffelt nach Laufzeit lediglich eine prozentuale Auszahlung des Kredites vornimmt, die in der Regel unter 95 % liegt und überhöhte Kreditkosten (Vorausgebühren) berechnet.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 sind **47** vollendete Fälle des Umschuldungsbetruges registriert worden. Gegenüber 1999 ist ein Rückgang um 3 (-6 %) Fälle zu verzeichnen. Abgesehen von der Entwicklung im Jahr 1997 ist hier eine konstante Entwicklung (ca. 50 Fälle pro Jahr) zu beobachten.



Durch den Umschuldungsbetrag ist im Jahr 2000 ein Schaden in Höhe von **2,7 Mio. DM** verursacht worden. Gegenüber 1999 (7,4 Mio. DM) ist ein Rückgang um **63,5 %** zu verzeichnen. Knapp 38 % des Schadens sind in Hessen angefallen. Ausschlaggebend für die Entwicklung des Deliktsbereiches (2000: 89.000 DM, 1999: 4,73 Mio. DM) ist der 100%-ige Rückgang in Sachsen-Anhalt sowie der fast 98%-ige Schadensrückgang in Thüringen.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 sind **46** (1999: 64 Personen) Tätverdächtige erfasst worden. Davon sind 33 Personen männlichen Geschlechts, eine Person war Nichtdeutscher.

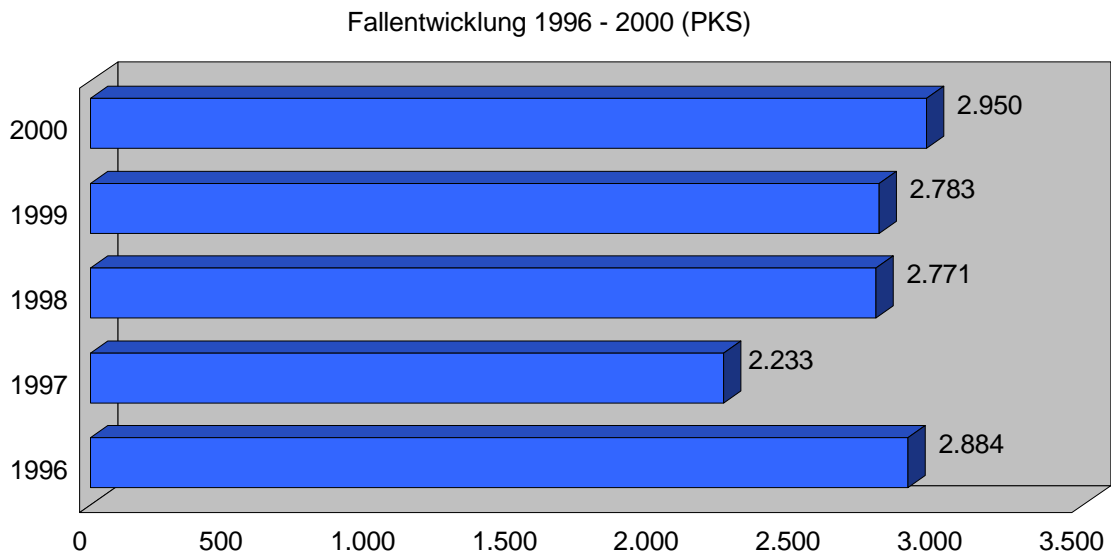
4.2.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i.Z.m Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112

a) Definition

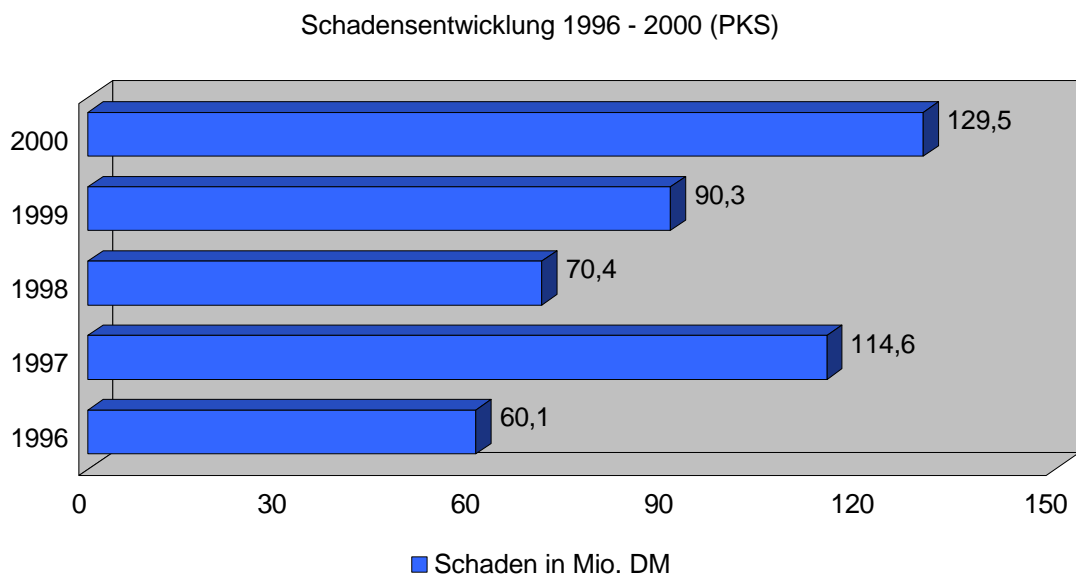
Eine besonders schädliche Variante des Warenkreditbetruges ist der Stoßbetrug. Hier werden Firmen häufig ausschließlich zum Zwecke der betrügerischen Warenerlangung gegründet. Lieferanten werden im Vertrauen auf die Zahlungswillig- und Zahlungsfähigkeit zur Lieferung von Waren auf Ziel veranlasst. Meist nach mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften werden größere Bestellungen getätigt, deren Bezahlung dann ausbleibt. Die gelieferten Waren werden zu Schleuderpreisen sofort „abgestoßen“, so dass bei Eintritt der Zahlungsverpflichtung keine Waren mehr vorhanden sind bzw. die Firma sich bis dahin aufgelöst hat und die Initiatoren sich abgesetzt haben.

b) Statistik (PKS)

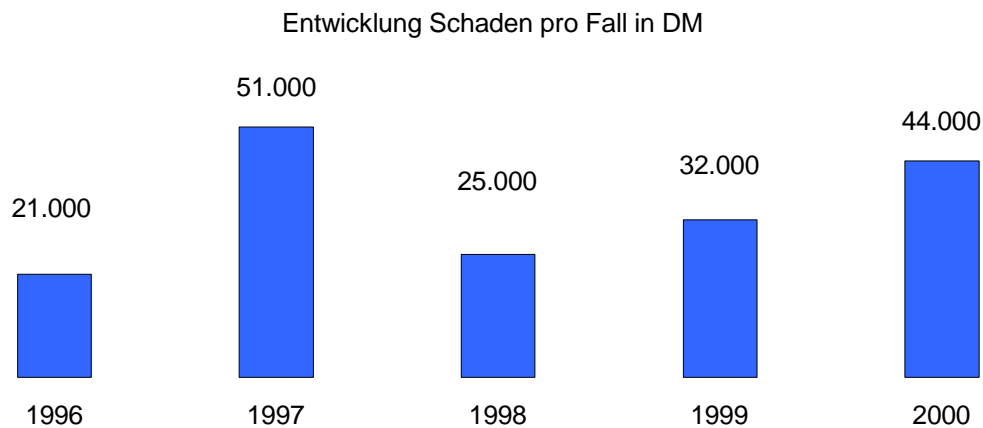
Im Jahr 2000 wurden **2.950** vollendete Fälle des Warenkreditbetruges registriert. Gegenüber 1999 (2.783 Fälle) ist ein Anstieg um 6 % zu verzeichnen. Die Fallentwicklung des Warenkreditbetruges ist in der Gesamtschau der letzten 5 Jahre relativ konstant, obwohl die Sicht auf die in den Ländern festgestellten Fallzahlen ein uneinheitliches Bild gibt. In 9 Ländern sind Steigerungen der Fallzahlen zu verzeichnen, die Entwicklung im Jahr 2000 beeinflussende Zunahmen sind in Schleswig-Holstein (+143 Fälle), Rheinland-Pfalz (+194 Fälle) und Baden-Württemberg (+202 Fälle) registriert worden. Diese Länder sowie Bayern, wo im Jahr 2000 ein leichter Rückgang um 63 Fälle zu verzeichnen ist, bilden geografische Schwerpunkte in diesem Deliktsektor. Knapp 80 % (2.310 Fälle) der Fälle des Warenkreditbetruges fallen in diesen Ländern an.



Durch Warenkreditbetrügereien ist im Jahr 2000 ein Schaden in Höhe von **129,5 Mio. DM** verursacht worden. Gegenüber 1999 (90,3 Mio. DM) ist ein Anstieg um **43,4 %** zu verzeichnen. Knapp 44,5 % (57,6 Mio. DM) des Schadens fallen in Hessen, weitere 23,1 % in Baden-Württemberg an. Somit wurde knapp 70 % des Schadens in diesen beiden Ländern verursacht.



Langfristig zeichnet sich jedoch entgegen dem gleichbleibendem Trend in der Fallzahlentwicklung ein deutlich steigender Trend in der Schadensentwicklung ab.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **851** (1999: 776 Personen) Tatverdächtige erfasst. Davon sind 707 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **12,6 %** (107 Personen). Eine überdurchschnittliche Beteiligung Nichtdeutscher Tatverdächtigter ist in Hessen (64,3 %), Hamburg (50 %), Nordrhein-Westfalen (21,5 %) und Berlin (15,7 %) festzustellen.

Nachfolgende besondere Modi Operandi sind im Rahmen der Auswertetätigkeit des Bundeskriminalamtes schwerpunktmäßig aufgefallen:

Betrügerische Erlangung von Computern und Computer-Bauteilen

Mit Beginn des Jahres 2000 gingen vermehrt Meldungen über Fälle des Warenkreiditbetrugs ein, bei denen englischsprachige Personen im Namen meist existenter britischer Firmen bei deutschen Firmen Computer-Bauteile (Prozessoren, Speicherchips u.ä.) aber auch Mobiltelefone im Wert von mehreren hunderttausend DM per Fax oder telefonisch bestellten, die an Adressen in London geliefert werden sollen. Bezahlt werden sollte die Ware mit Schecks bekannter britischer Banken. Falls Vorkasse vereinbart worden war, erhielten die geschädigten Firmen jeweils eine schriftliche Bestätigung einer bekannten britischen Bank über die getätigte Überweisung. Nach Versand der Ware erwiesen sich die Schecks als verfälscht (von 10 US-Dollar auf den jeweiligen Rechnungsbetrag), bzw. war kein Eingang des angeblich angewiesenen Geldes auf dem Konto der geschädigten Firma feststellbar.

Ermittlungen der britischen Behörden ergaben, dass es sich bei den Lieferanschriften um Wohnhäuser bzw. Bürohäuser handelt. Die Besteller (Personen und Firmen) waren dort weder gemeldet noch aufhältig.

Bei den bestellenden Firmen handelte es sich teilweise um Phantasiefirmen, meist jedoch um missbräuchlich benutzte Namen existenter Firmen. Auf Nachfrage teilten die britischen Banken regelmäßig mit, dass die Person, welche die Überweisung an die deutsche Firma bestätigt hat, dort nicht arbeitet. Auch waren die bestellenden Firmen nicht Kunden der Banken.

Betrügerische Erlangung hochwertiger Kraftfahrzeuge

Seit 1995/96 ist regelmäßig die betrügerische Erlangung hochwertiger Kraftfahrzeuge ein Schwerpunkt der Auswertetätigkeit im BKA. Die Fahrzeuge wurden vorwiegend durch belgische und niederländische Täter mit guten Deutschkenntnissen telefonisch unter Verwendung von Firmennamen real existenter Autofirmen oder Kfz-Werkstätten bestellt.

Dabei wurde die Bezahlung durch bankbestätigte Schecks vereinbart und anschließend die Kaufabsicht per Fax bestätigt. Hierzu benutzten die Täter Originalbriefbögen, die jedoch veränderte Telefon- Fax und Bankverbindungen aufweisen. Die Abholung der Fahrzeuge wurde oft unter Angabe fadenscheiniger Gründe wiederholt und erfolgte in vielen Fällen bewusst nach Ende der Öffnungszeiten der Banken, um sofortige Bonitätsprüfungen auszuschließen. Die bei Abholung der Fahrzeuge überreichten Schecks stellten sich im Nachhinein als nicht gedeckt heraus. Vielfach ist hier ein leichtgläubiges Verhalten der Verkäuferseite festzustellen, weil Nachprüfungen unterbleiben. Die Täter nutzten seit Ende 2000 fast ausschließlich Pre-Paid-Karten, bei denen Anschlussinhaberfeststellungen nicht möglich sind bzw. erfolglos bleiben. Die Intervalle zum Wechsel der benutzten Firmennamen, Telefonnummern und Kontoverbindungen wurde seit Ende 2000 immer kürzer.

d) Prognose (Trend)

Auf Grund der bisherigen Entwicklung in diesem Deliktsbereich ist zu erwarten, dass sowohl die Fallzahlen als auch die Höhe der Schadenssumme künftig weiter ansteigen wird.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich der Repression sollte auf eine Beschleunigung der Durchführung von Ermittlungsverfahren gedrängt werden, insbesondere sollten Rechtshilfeersuchen im Ausland frühzeitig eingeleitet werden.

Aber auch die Prävention muss stärkere Berücksichtigung finden. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie Presseveröffentlichungen und Warnhinweise an Händler, sind adäquate Mittel, um die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich nachhaltig zu beeinflussen. Hinweise auf mögliche Vorbeugungsmaßnahmen sollten an Händler ergehen, denkbar wären hier:

- ⇒ Überprüfung der Firmen beim Handelsregister
- ⇒ Überprüfung der Bankverbindungen, insbesondere Existenz und Bonität
- ⇒ Erfassung der Personalien bzw. Kfz-Kennzeichen der Abholer, zum Beispiel Kopie von Ausweisdokumenten
- ⇒ Erfassung von Überführungskennzeichen
- ⇒ Schadensweitermeldung an Innung, IHK, StA, Polizei
- ⇒ Warnungen an andere Firmen

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund der Fallzahlen scheint hier eine billigende Inkaufnahme (Ver-nachlässigung der Sorgfaltspflichten) der Schäden durch die betroffenen Firmen vorzuliegen. Das teilweise fahrlässige Verhalten kann unter anderem damit erklärt werden, dass Verluste durch Betrug eine sinkende Steuerlast zur Folge haben und somit zumindest teilweise kompensiert werden können. Offensichtlich liegen die Vermeidungskosten höher als die Schäden.

4.3 Insolvenzdelikte

a) Definition

Zum Deliktsbereich der Insolvenzstraftaten sind folgende Tatbestände zu zählen:

- ⇒ Insolvenzstraftaten (§§ 283 - 283 d StGB)
 - ⇒ Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts
 - ⇒ Verletzung der Buchführungspflicht
 - ⇒ Gläubiger- und Schuldnerbegünstigungund die
- ⇒ Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130 b, 177 a HGB).

Der Begriff der Insolvenzdelikte umfasst alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Überschuldung oder der drohenden beziehungsweise bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen stehen. Ferner unterliegen dem Begriff Fälle, in denen die Insolvenz eines Unternehmens durch Untreuehandlungen des Geschäftsführers verursacht oder wesentlich mitverursacht oder solche Untreuehandlungen zum Zeitpunkt der Krise des Unternehmens begangen wurden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Nutznießer dieser Taten eine Privatperson oder eine Folgefirma ist. Auch Betrugsdelikte, die häufig mit Unternehmensinsolvenzen einhergehen, werden zu den Insolvenzdelikten gerechnet.

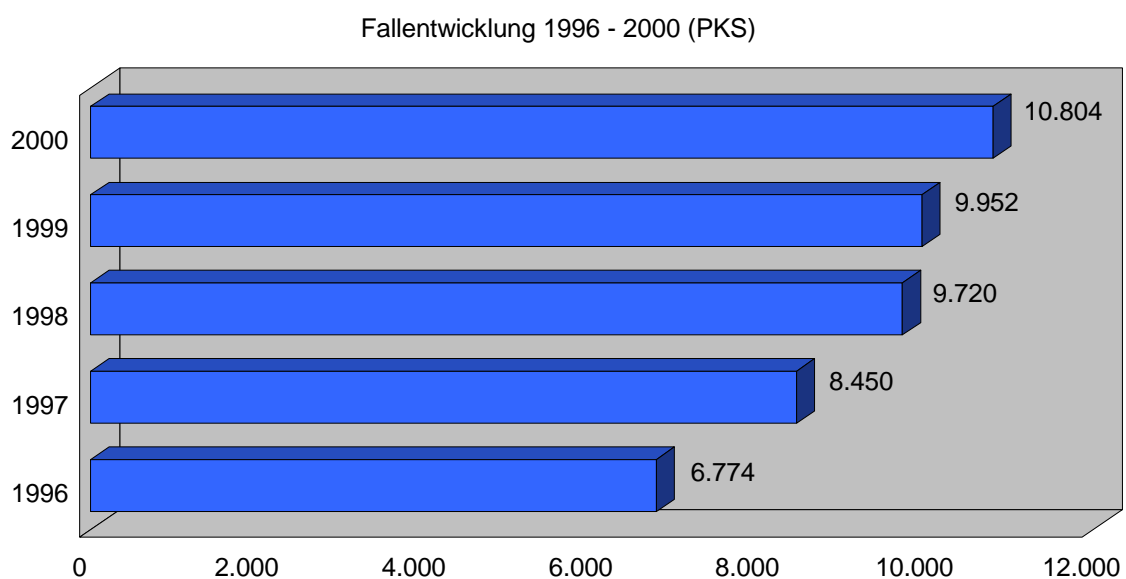
Klassische Beispiele für Insolvenzstraftaten sind zudem alle Fälle der Insolvenzverschleppung unabhängig von der Gesellschaftsform des betroffenen Unternehmens. In engem Zusammenhang damit sind auch alle Formen von unrichtigen Angaben in Bezug auf die Vermögenslage eines Unternehmens im Insolvenzfall sowie im Gründungsstadium einer Firma zu sehen.

Bei der Festlegung der Auswertekriterien im "Kriminalpolizeilichen Sondermeldedienst Wirtschaftskriminalität" fanden die in letzten Jahren immer häufiger auftretenden Fälle von „kriminellen Firmensanierungen“, in denen die Täter angeschlagene Firmen für vergleichsweise niedrige Summen aufkaufen, um sie dann auszuplündern und vollends in die Insolvenz zu treiben, besondere Berücksichtigung. Hierunter fällt auch die bewusste Überlassung solcher Firmen an „kriminelle Sanierer“ von Seiten der Firmeninhaber.

b) Statistik (PKS)

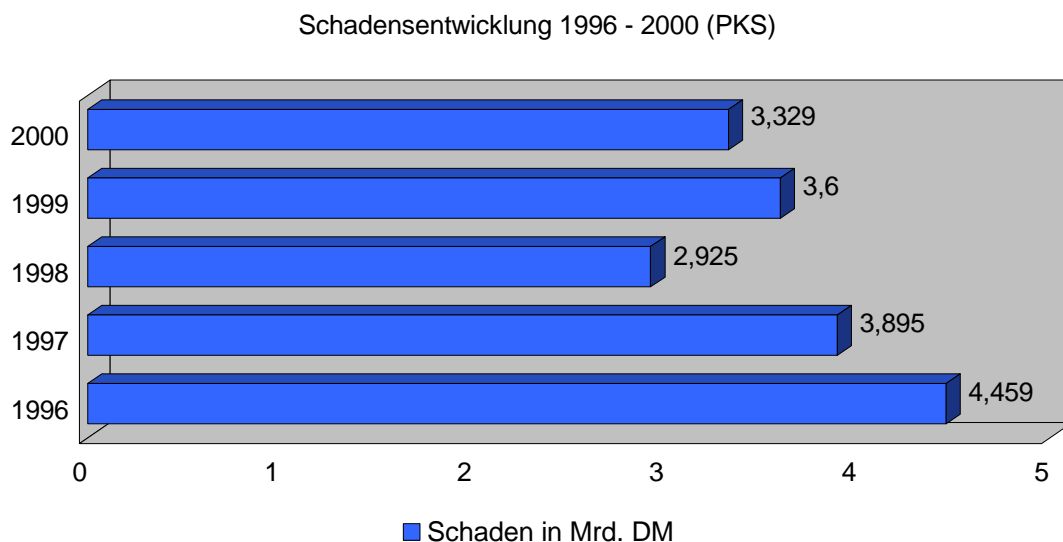
Die Entwicklung im Bereich der Insolvenzstraftaten ist insbesondere aufgrund des verursachten Schadens von besonderer Bedeutung. Auf die unter 3.5 gemachten Angaben zur deliktischen Schwerpunktbildung wird verwiesen.

Im Jahr 2000 sind **10.804** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (9.952 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **8,5 %**. Damit ist es in dieser Fallobergruppe (neben den Arbeitsdelikten) - gegen den allgemeinen Trend in der Entwicklung der allgemeinen Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität - zu einem Anstieg gekommen.



Dem vorstehenden Diagramm ist ein konstant ansteigendes Fallaufkommen zu entnehmen. Im Mittel der letzten Jahre kam es zu einem Anstieg um ca. 1.000 Fälle pro Jahr.

Durch die Insolvenzstraftaten wurde im Jahr 2000 ein Schaden in Höhe von **3,3 Mrd. DM** verursacht. Gegenüber 1999 (3,6 Mrd. DM) ist ein leichter Rückgang um **7,5 %** zu verzeichnen. Dies entspricht jedoch nicht dem Trend der Schadensentwicklung in den meisten Ländern. Immerhin in 9 Ländern ist ein mehr oder weniger deutlicher Anstieg der durch Insolvenzstraftaten verursachten Schäden zu verzeichnen. Knapp die Hälfte des Schadens fällt in den Ländern Berlin (24,2 %) und Nordrhein-Westfalen (20,6 %) an.



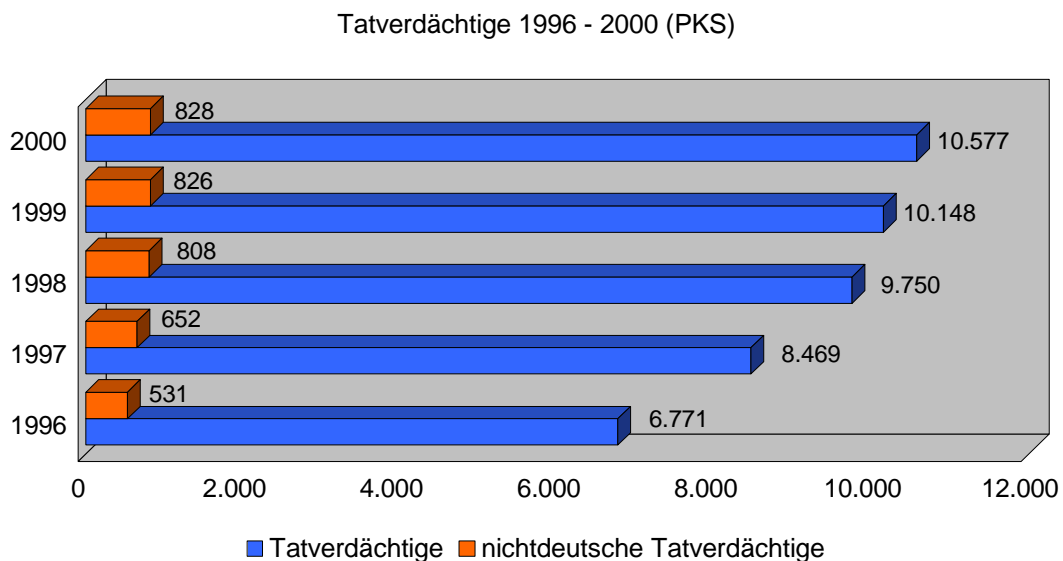
Volkswirtschaftlich ist die Schädigung durch die Insolvenz- und Bankrottdelikte jedoch bei weitem höher, durch die Tathandlungen entstehen Schäden vielfältiger Art:

- ⇒ Arbeitnehmer der betroffenen Firmen verlieren ihren Arbeitsplatz
- ⇒ fällige Steuern werden nicht abgeführt
- ⇒ Sozialversicherungen und Krankenkassen erleiden unter Umständen erhebliche Beitragsausfälle
- ⇒ Lieferantenforderungen werden nicht beglichen - finanzielle Schwierigkeiten der Lieferantenfirmen werden möglich

- ⇒ durch die Veräußerung von Fremdvermögen können Leasinggebern und Vermietern finanzielle Schäden entstehen
- ⇒ durch Banken gewährte Kredite sind uneinbringbar
- ⇒ das im Wirtschaftsverkehr auf Treu und Glauben basierende Handeln wird empfindlich gestört.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **10.577** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um **4,2 %** (+429 Personen) gegenüber 1999 (10.148 Personen). Davon sind 8.891 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 7,8 % (828 Personen), gegenüber 1999 (8,1 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.



Besonderheit ist, dass die durchschnittliche Fallbelastung der Täter bei 1 liegt. Im Bereich des "Betruges bei Wirtschaftskriminalität" (4,4 Fälle pro Tatverdächtigem), der "Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich" (4 Fälle pro Tatverdächtigem) und dem Bereich "Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen" (5,5 Fälle pro Tatverdächtigem) liegt die durchschnittliche Fallbelastung der Tatverdächtigen deutlich höher.

Als Erklärung kann angeführt werden, dass sich die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzstraftaten in der Regel gegen den Geschäftsführer der insolventen Firma richten. Dem Landeskriminalamt Berlin liegen Erkenntnisse vor, dass die „Übernahmen insolvenzreifer GmbH'en“ durch eine von Berlin aus tätige Tätergruppe einen Schwerpunkt im Bereich der Insolvenzdelikte bildet. Dieses Phänomen hat eine bundesweite Bedeutung, da durch die Übernahme fast ausschließlich auswärtiger Firmen andere Bundesländer, z.B. Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen, ebenfalls gegen die Berliner Täter ermitteln. Daraus resultiert eine engere länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und auch den Steuerfahndungsdienststellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind von dieser Tätergruppe mittlerweile mindestens 1500 GmbH'en übernommen worden. Zu ca. 700 konnten bereits Verfahren eingeleitet werden. Das Auffinden der Geschäftsunterlagen der betroffenen Firmen gestaltet sich dabei in der Regel schwierig.

In einem bundesweiten Präzedenzfall wurden im Januar 2000 vom Amtsgericht Triergarten ein Vermittler von Firmenübernahmen und der beurkundende Notar wegen Beihilfe bzw. Anstiftung zur Konkursverschleppung zu einer Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe auf Bewährung und Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Falldarstellung

Als das herausragendste Verfahren sind die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen einer Firmenholding auf dem Sektor des Betriebs von Senioren- und Pflegeheimen zu nennen, die über hierzu initiierte geschlossene Immobilienfonds erbaut und betrieben wurden. Insgesamt bestand die Holding aus ca. 100 Gesellschaften. Der Tatvorwurf lautet auf Insolvenzverschleppung, Bankrott, Untreue, Betrug, Kreditbetrug pp. Insgesamt wurden in diesem Verfahren bislang 535 Durchsuchungen (ohne Banken) durchgeführt, davon ca. 450 bundesweit an einem Tag. Die vermeintliche Schadenshöhe beziffert sich auf einen dreistelligen Millionenbetrag. Auf Grund des spezifischen modus operandi, insbesondere des organisierten und arbeitsteiligen Vorgehens, kann von OK-Relevanz ausgegangen werden.

OK-Relevanz bezüglich der Insolvenzdelikte lässt sich jedoch ausschließlich in Reihen der Firmenbeerdiger erkennen. Dabei sind sowohl Rechtsanwaltskanzleien und Notariate als auch verschiedene Unternehmensberatungsgesellschaften in die Abwicklung involviert. Die Schadenssummen sind im Einzelfall nicht von herausragender Bedeutung, der Gesamtschaden ist jedoch geeignet, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören. Das festgestellte Vorgehen ist stets identisch und zwischen den Hintermännern, den eingesetzten „Strohleuten“ und den Alt-Geschäftsführern abgesprochen. Die selbst zumeist vermögenslosen „Strohleute“ kaufen als Geschäftsführer einer bereits insolventen Firma die Geschäftsanteile des zu liquidierenden Unternehmens auf.

Die Hintermänner kassieren in Abhängigkeit von der Höhe der Verbindlichkeiten und dem im Unternehmen verbliebenem Vermögen 10.000 DM bis 50.000 DM aus dem Privatvermögen der Alt-Geschäftsführer. Die Produktionsmittel, die Bankkonten und die Arbeitskräfte verbleiben in der Verfügungsgewalt der Alt-Geschäftsführer. Ein Sitzwechsel der Firma an eine Briefkastenadresse wird in vielen Fällen in der Absicht durchgeführt, entsprechenden Schriftverkehr ins Leere laufen zu lassen. Ferner wird die Übergabe der Firmenunterlagen fingiert und nach durchschnittlich 6 Wochen erklärt der neue Geschäftsführer die Niederlegung seines Amtes wegen nicht eingegangener Geschäftsunterlagen. Das gesamte Vorgehen wird zwar von den Registern beanstandet. Die Gerichte haben aber offenbar keine gesetzlichen Möglichkeiten, um gegen diese „Geschäftsgebaren“ vorzugehen.

d) Prognose (Trend)

Für das Jahr 2000 scheint ein Zusammenhang zwischen Unternehmensentwicklung, Insolvenzfällen und den Insolvenzstraftaten zu bestehen. Neben dem allgemein zu beobachtenden Anstieg bei Unternehmensneugründungen kam es zu einem Anstieg der Insolvenzfälle. Wie unter 2.3 bereits angeführt, kam es zu einer 6 %-igen Steigerung der Insolvenzfälle von Unternehmen einschließlich Kleingewerbe. Der Anstieg der Insolvenzstraftaten um 9 % verfolgt einen gleichen Trend. Daher sind Prognosen in diesem Bereich für das Jahr 2001 und die Folgejahre wohl stark abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands. Für das Jahr 2001 werden die Wachstumsprognosen ständig nach unten korrigiert, die derzeitige rezessive Grundstimmung wird sich wahrscheinlich auch in der Insolvenzentwicklung 2001 niederschlagen. Vor diesem Hintergrund muss man mit einem Anstieg der Fallzahlen rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

In Sachsen wurde im Bereich der Bekämpfung der Insolvenzstraftaten ein eindeutiger Schwerpunkt gesetzt. Daher wurde die EG WESP (**W**irtschaftskriminalität **E**rmittlungsgruppe **S**taatsanwaltschaft **P**olizei) eingerichtet, an die in den letzten Jahren stetig steigende Anzahl von Insolvenzdelikten effektiver und professioneller bearbeitet zu können. An der EG WESP sind 8 von 13 Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen beteiligt.

Insgesamt wurden in der EG WESP 2.167 Verfahren (3.180 PKS-Fälle) abgeschlossen, was einem Anteil von rund 50 % aller Verfahren bzw. Fälle der Wirtschaftskriminalität in Sachsen entspricht. Die bisherigen Erfahrungen aus ihrer Arbeit zeigen, dass

- ⇒ sich das Zusammenführen der Akten und Informationen von Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrensbeschleunigend auswirkt,
- ⇒ sich die Laufzeiten für Akten durch direkte Anbindung der StA verkürzen,
- ⇒ mit der Vorladung der Zeugen/Beschuldigten durch die StA die Betroffenen schneller reagieren und zur Vernehmung erscheinen,
- ⇒ die Kriminalbeamten direkte Unterstützung bei der Vorbereitung und Führung von Vernehmungen erhalten,
- ⇒ die Kriminalbeamten Detailkenntnis über staatsanwaltschaftliche Entscheidungen besitzen und diese besser in das Verfahren einbringen können,
- ⇒ Nachermittlungen nicht erforderlich sind, Zwischenberichte nur mündlich als Zwischenergebnis an die StA gegeben werden und Abschlussberichte wegfallen können, da die StA aktuell informiert ist und ihre Entscheidungen auf der Grundlage der vorliegenden Akten treffen kann.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Der erwartete weitere Anstieg der Firmeninsolvenzen und die damit zu erwartende weitere Steigerung der Fallzahlen dürfte dazu führen, dass sich die Bearbeitungszeiten von Insolvenzdelikten, bei denen Unterlagen ausgewertet werden müssen, weiter verlängern. Bereits jetzt sind Bearbeitungszeiten von ca. 2 Jahren die Regel. Derzeit werden z.B. in Berlin Verfahren mit einer Schadenshöhe unter 500.000 DM nur noch büromäßig ohne Durchsuchungen und Prüfaufträge geführt. Eine Anhebung dieser Grenze auf eine Million DM erscheint bald zwingend notwendig. Insbesondere wenn sich der extreme Anstieg der Durchsuchungen und damit der Ausfall der Mitarbeiter für die Sachbearbeitung weiter fortsetzt, ist dies in Absprache mit der Staatsanwaltschaft als einziger Ausweg zur Schaffung von Kapazitäten zur Bearbeitung der vorliegenden Großverfahren zu sehen.

4.3.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610

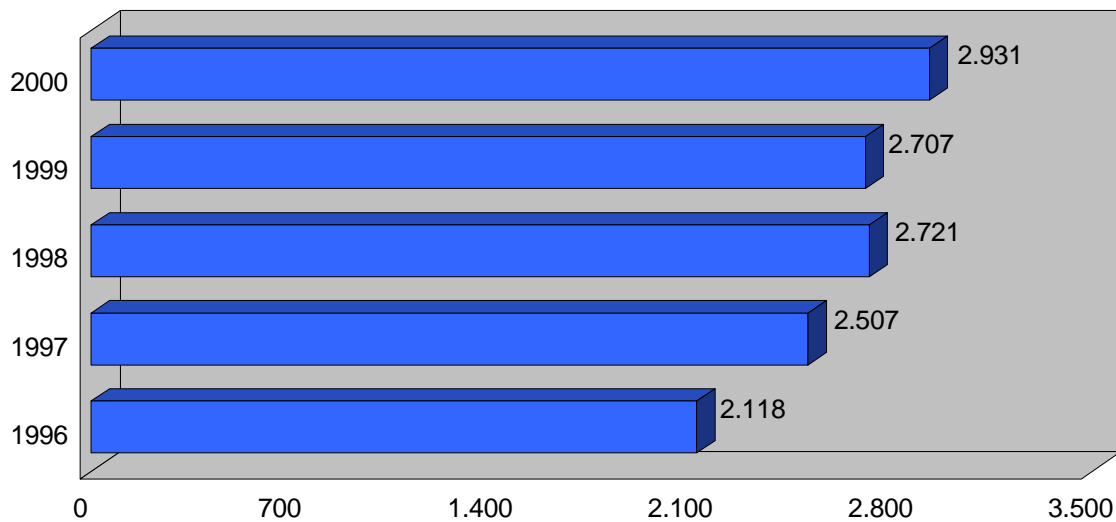
a) Definition

In einer krisenhaften Situation - d.h. der Täter bzw. seine Firma ist überschuldet und/oder zahlungsunfähig - verringert der Täter die Insolvenzmasse entweder vorsätzlich zum Nachteil seiner Gläubiger oder führt durch übermäßigen persönlichen Aufwand oder unkaufmännisches Verhalten die Insolvenz herbei.

b) Statistik (PKS)

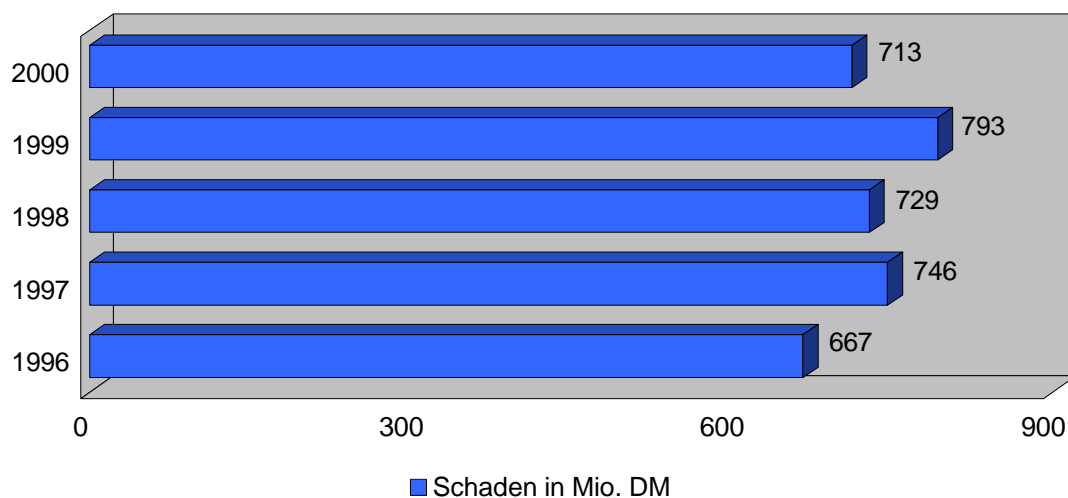
Im Jahr 2000 sind **2.931** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2.707 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **8,3 %**. In 9 Bundesländern kommt zu leichten Rückgängen, in 7 Bundesländern zu leichten Steigerungen der Fallzahlen

Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



Der verursachte Schaden im Jahr 2000 liegt bei **713 Mio. DM**. Gegenüber 1999 (793 Mio. DM) ist ein Rückgang um **10 %** zu verzeichnen. Zu signifikanten Veränderungen ist es in Nordrhein-Westfalen (+50 % = 71,2 Mio. DM) und Sachsen (-72,8 % = -53,4 Mio. DM) gekommen. Neben Sachsen sind in 11 weiteren Ländern mehr oder weniger deutliche Rückgänge bei den durch Insolvenzstraftaten verursachten Schäden zu beobachten. Ca. 60 % (rund 450 Mio. DM) des Schadens entfallen auf Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin.

Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **3.620** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 8,9 % (+296 Personen) gegenüber 1999. Davon sind 3.070 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **8,1 %** (294 Personen), gegenüber 1999 (7,9 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.

4.3.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620

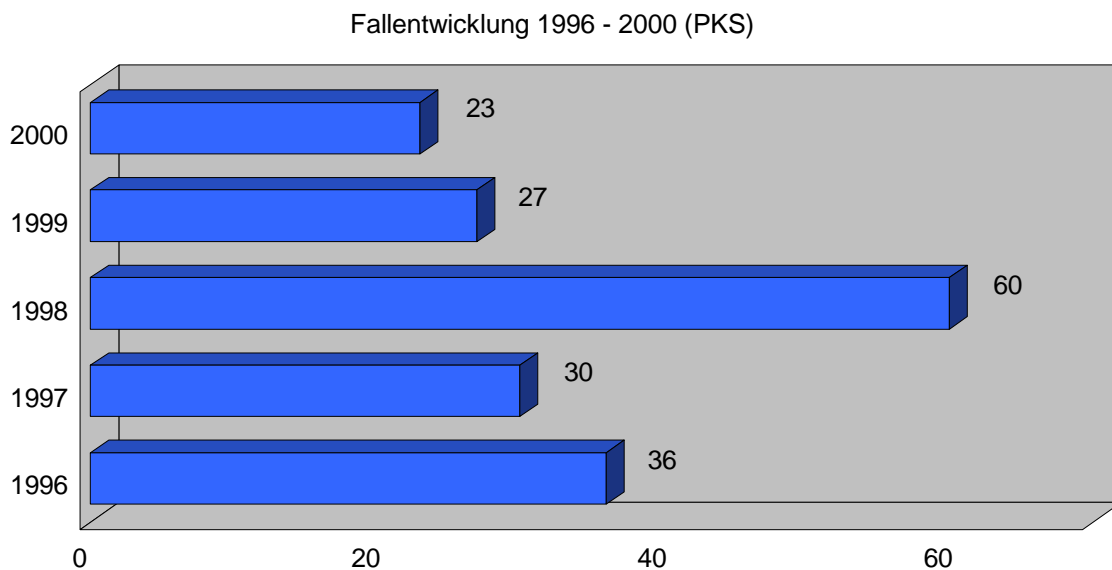
a) Definition

Ein besonders schwerer Fall des Bankrotts ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

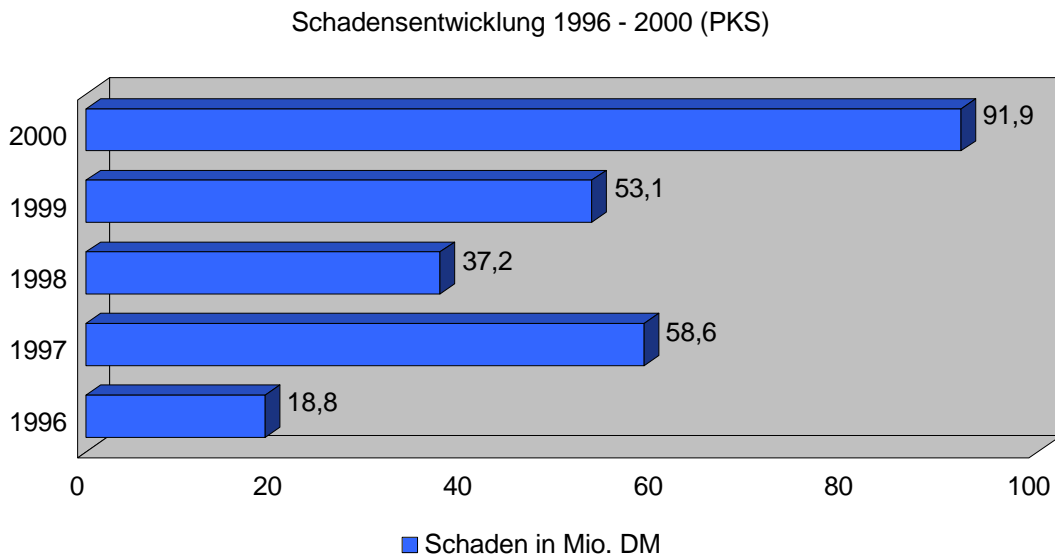
- ⇒ der Täter aus Gewinnsucht (z.B. "Firmenbestatter") handelt,
- ⇒ ihm von mehreren Gläubigern anvertraute hohe Vermögenswerte einer konkreten Gefährdung aussetzt oder
- ⇒ seine Gläubiger in wirtschaftliche Not bringt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **23** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (27 Fälle) entspricht das einem Rückgang um **18,5 %**. Fälle des "schweren Bankrotts" wurden nur in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin registriert.



Der Schaden im Jahr 2000 liegt bei **91,9 Mio. DM**. Gegenüber 1999 (53,1 Mio. DM) ist ein Anstieg um **73,3 %** zu verzeichnen. Ursächlich für die Steigerung der Schadenssumme und die Entwicklung gegen den Trend bei den Fallzahlen ist der in Hessen festgestellte Schaden (85,4 Mio. DM).



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt im Jahr 2000 bei 4.000.000 DM. Für den "einfachen" Bankrott nach § 283 StGB ist im Jahr 2000 ein durchschnittlicher Schaden pro Fall von 243.000 DM angefallen. Die deutlich höhere Sozialschädlichkeit des "besonders schweren Fall des Bankrotts" liegt somit deutlich auf der Hand.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **34** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 38,2 % (-21 Personen) gegenüber 1999 (55 Personen). Davon sind 28 männlichen Geschlechts. 8 Personen sind Nichtdeutsche.

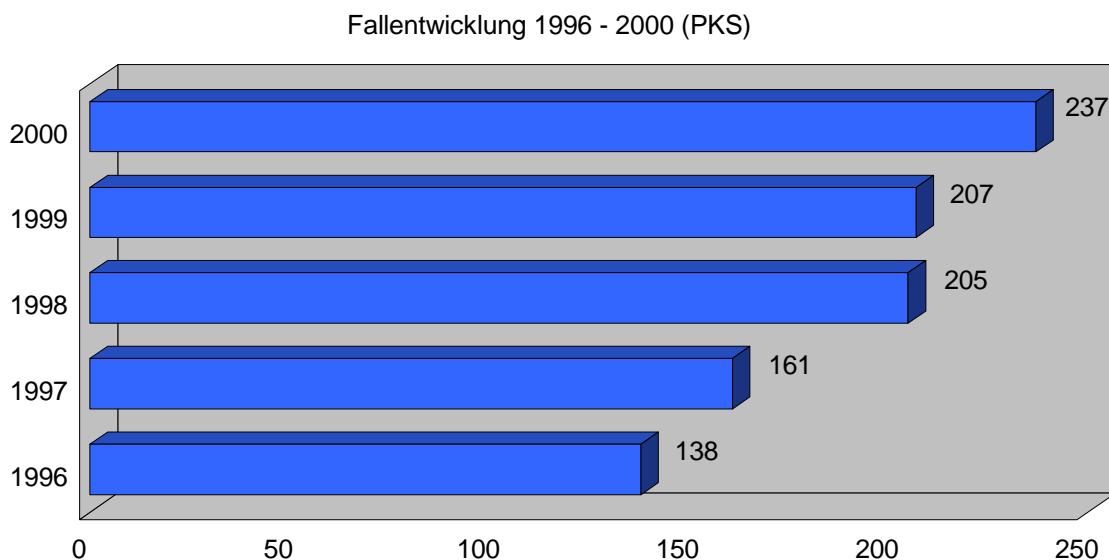
4.3.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640

a) Definition

Gläubigerbegünstigung liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, um diesen zu bevorzugen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit beanspruchen kann.

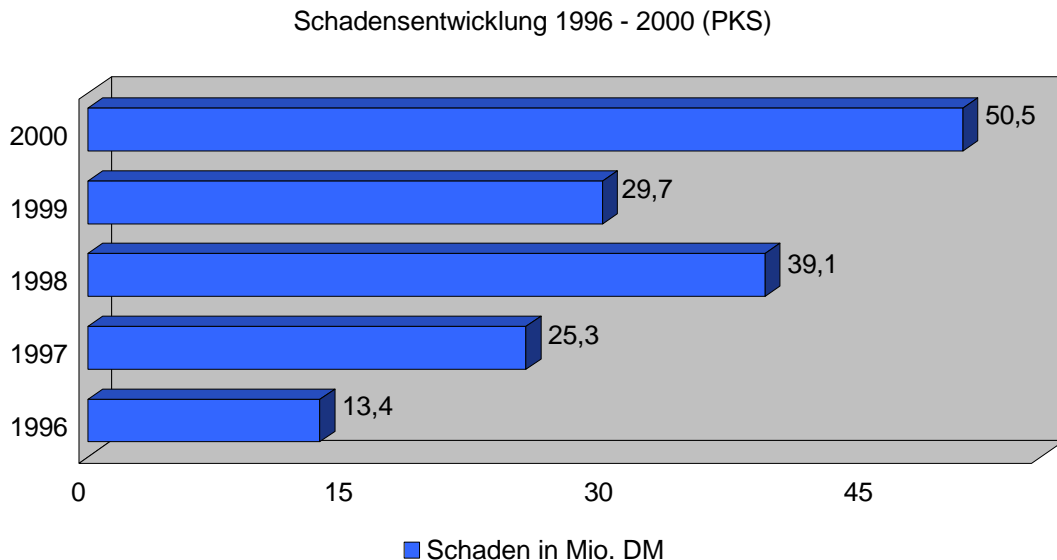
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **237** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (207 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **14,5 %**. In Bremen ist wie auch schon im Vorjahr kein Fall der Gläubigerbegünstigung erfasst worden. Ebenfalls (anders als 1999) im Saarland. Grund für den Anstieg der Fallzahlen auf Bundesebene ist das erhöhte Fallaufkommen in Bayern (+23 Fälle) und Sachsen (+18 Fälle).



Abgesehen von dem etwas stärkeren Anstieg im Jahr 1998 und der Stagnation im Jahr 1999 lässt sich langfristig eine steigende Tendenz in diesem Bereich ableiten.

Der verursachte Schaden im Jahr 2000 liegt bei **50,5 Mio. DM**. Gegenüber 1999 (29,7 Mio. DM) ist ein Anstieg um **70 %** zu verzeichnen. Ursächlich für die Steigerung der Schadenssumme ist insbesondere der in Baden-Württemberg verursachte Schaden. So kommt es hier zu einer Steigerung um 85 % auf 27,9 Mio. DM.



Die Entwicklung der Schadenssumme verläuft, abgesehen von der Sonderstellung des Jahres 1998, proportional zu der der Fallzahlen. Langfristig bildet sich auch hier ein deutlich steigender Trend ab.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **270** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 13 % (+33 Personen) gegenüber 1999 (237 Personen). Davon sind 239 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **2,6 %** (7 Personen), gegenüber 1999 (0,8 %) ist der Anteil geringfügig gestiegen.

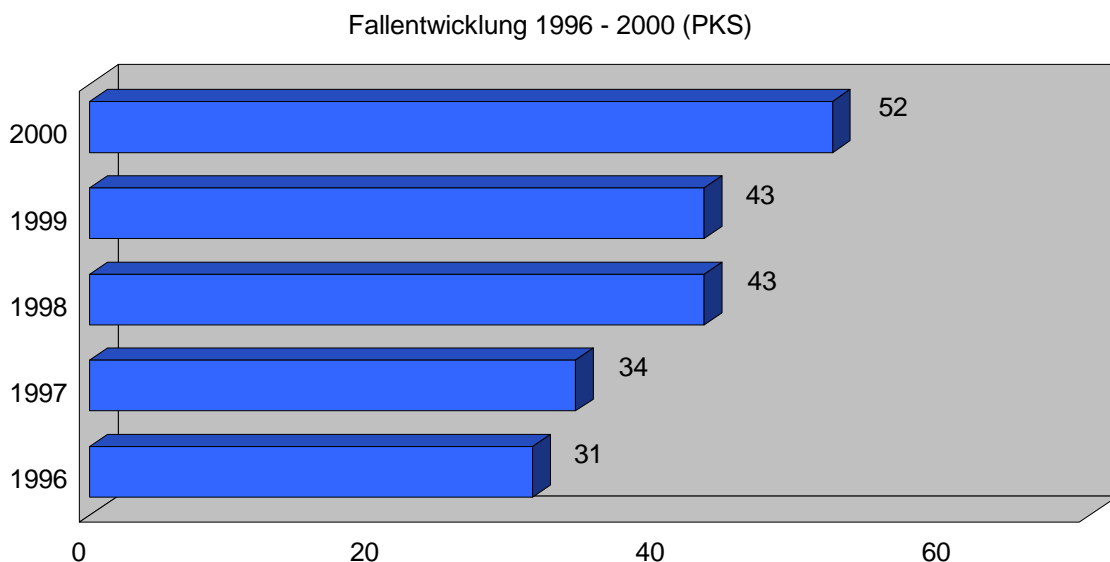
4.3.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650

a) Definition

Ein Gläubiger oder ein Dritter begeht Schuldnerbegünstigung, wenn er im Interesse des Schuldners vorsätzlich in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung dem Schuldner gehörende, in die Konkursmasse fallende Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft.

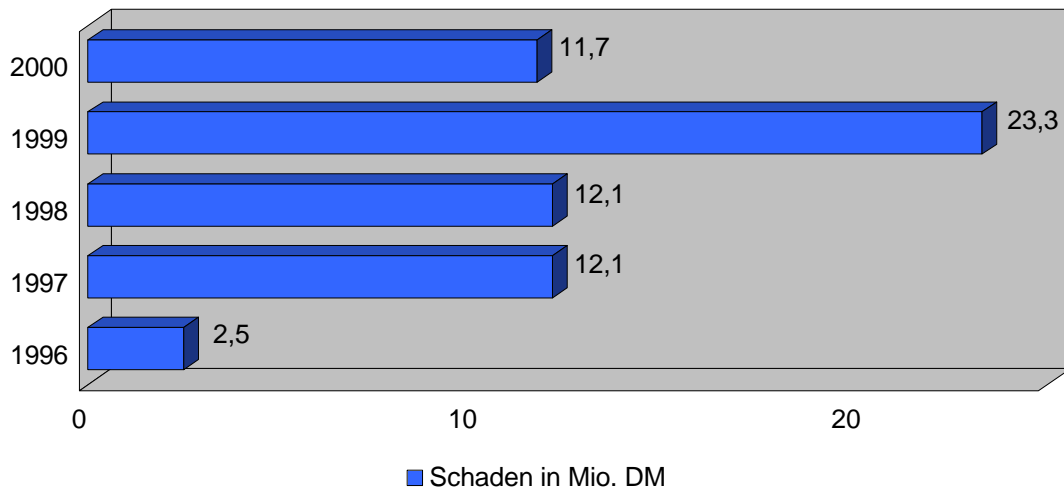
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **52** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (43 Fälle) entspricht das einem Rückgang um **20,9 %**. In Bremen und Sachsen-Anhalt sind keine Fälle erfasst worden.



Im 5-Jahres-Vergleich zeichnet sich ein deutlicher steigender Trend der Fallzahlen ab. Der verursachte Schaden im Jahr 2000 lag bei **11,7 Mio. DM**. Gegenüber 1999 (23,3 Mio. DM) ist ein Rückgang um **50 %** zu verzeichnen. Ursächlich für den starken Rückgang der Schadenssumme ist die Entwicklung in Bayern. Der registrierte Schaden verringerte sich deutlich um 20,5 Mio. DM.

Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **70** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 25 % (21 Personen) gegenüber 1999 (56 Personen). Davon sind 48 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **5,7 %** (4 Personen), gegenüber 1999 (7,1 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.

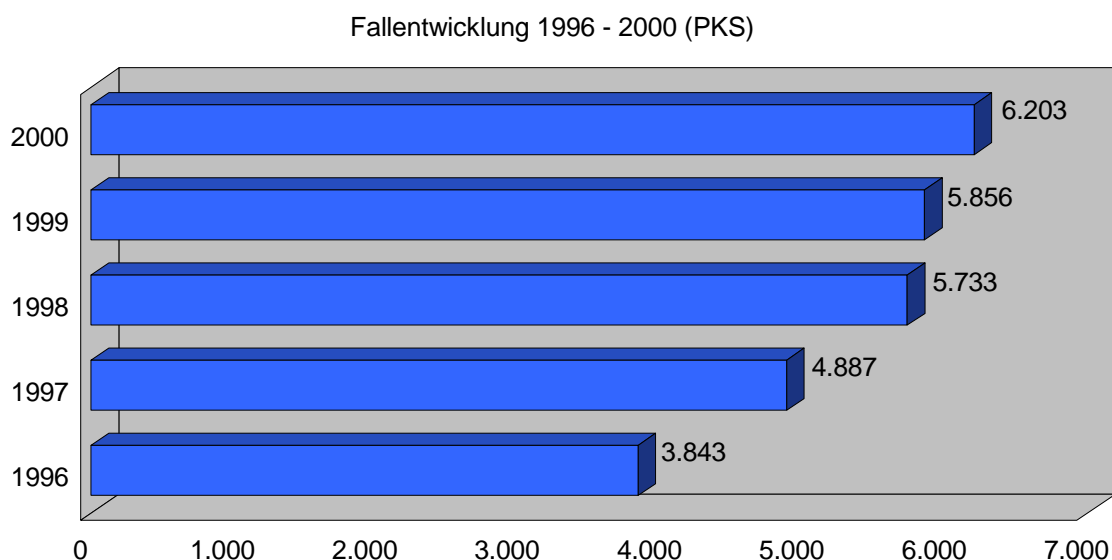
4.3.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG., HGB) PKS-Schlüssel 7121/7122

a) Definition

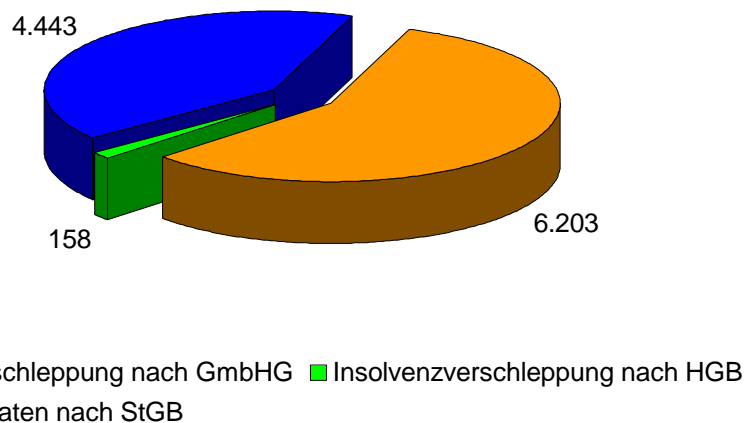
In Kenntnis der drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unterließ es der Täter pflichtwidrig, innerhalb einer 3-Wochen-Frist den vorgeschriebenen Insolvenzantrag zu stellen (§ 84 GmbHG, §§ 130b, 177a HGB).

b) Statistik (PKS)

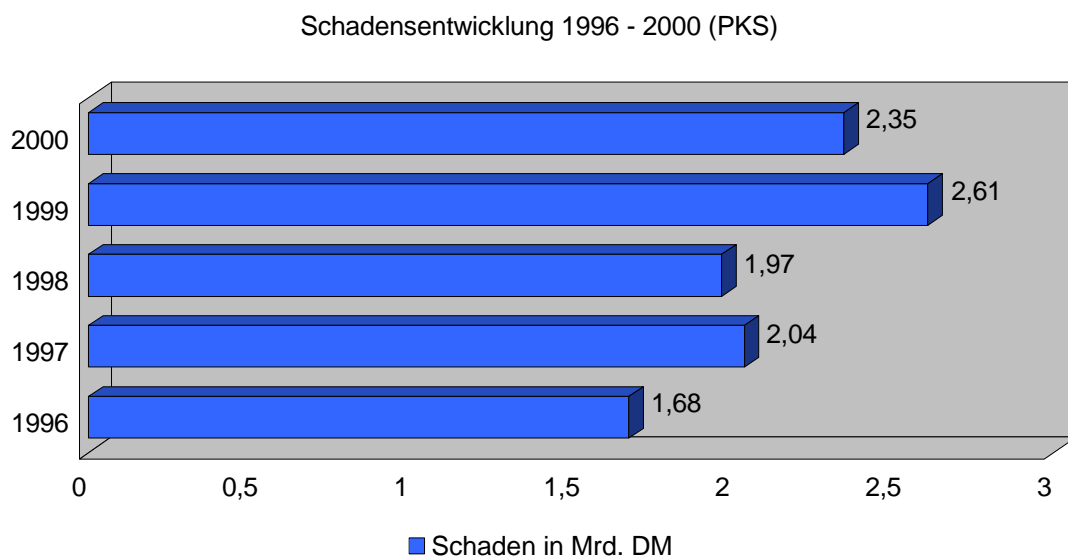
Im Jahr 2000 wurden im Bereich der Insolvenzverschleppung nach GmbHG **6.203** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (5.856 Fälle) entspricht das einem Anstieg um **6 %**. Zu signifikanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist es in Berlin (+40 % = +310 Fälle), Brandenburg (+30 % = +111 Fälle) und Sachsen (+31 % = +205 Fälle) gekommen. In Hamburg wird festgestellt, dass sich die Neigung der potenziellen Gläubiger, auch bei relativ geringen Verbindlichkeiten eine Strafanzeige zu erstatten und dies mit dem Verdacht der Insolvenzverschleppung zu koppeln, verstärkt hat.



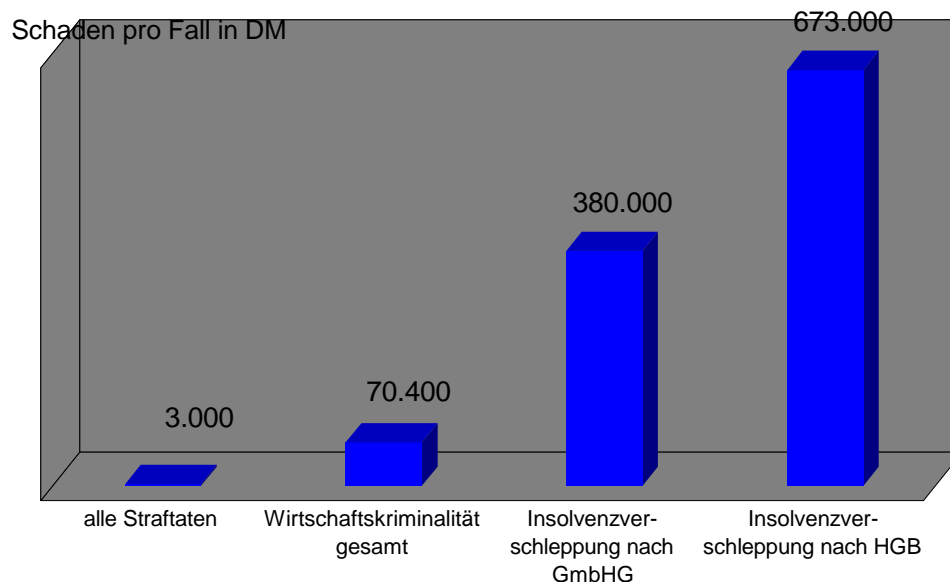
Im 5-Jahres-Vergleich ist eine deutlich steigende Tendenz des Fallaufkommens erkennbar. Im Mittel kam es zu einer Steigerung um 600 Fälle pro Jahr. Weiterhin ist auffällig, dass die Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG den größten Anteil an den Insolvenzstraftaten stellt. Für das Jahr 2000 waren das immerhin 57 % der 10.804 Insolvenzstraftaten.



Der Schaden im Jahr 2000 liegt bei **2,35 Mrd. DM**. Gegenüber 1999 (2,61 Mrd. DM) ist ein Rückgang um **9,9 %** feststellbar. Während es in 9 Ländern zu leichten Anstiegen im Schadensbereich kommt, sind die Rückgänge in Bayern und Berlin kausal für den rückläufigen Schaden auf Bundesebene.



Im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach dem HGB** wurden im Jahr 2000 158 Fälle registriert worden, dies entspricht einer Steigerung gegenüber 1999 (137 Fälle) um 15 % (+21 Fälle). Der verursachte Schaden steigert sich gegenüber 1999 um 15,1 Mio. DM (+17,2 %) auf **106 Mio. DM**. Der durchschnittliche Schaden pro Fall bei der Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG liegt im Jahr 2000 bei 380.000 DM (Wirtschaftskriminalität gesamt: 70.400 DM pro Fall), der durchschnittliche Schaden im Bereich der Insolvenzverschleppung nach dem HGB ist mit 673.000 DM pro Fall fast doppelt so hoch. Somit kann hier von einer besonders hohen Sozialschädlichkeit ausgegangen werden, zumal mittelbare volkswirtschaftliche Schäden hier noch nicht eingerechnet sind.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 sind **7.764** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 3,6 % (+274 Personen) gegenüber 1999 (7.490 Personen). Davon sind 6.627 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **7,9 %** (610 Personen), gegenüber 1999 (8,3 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.

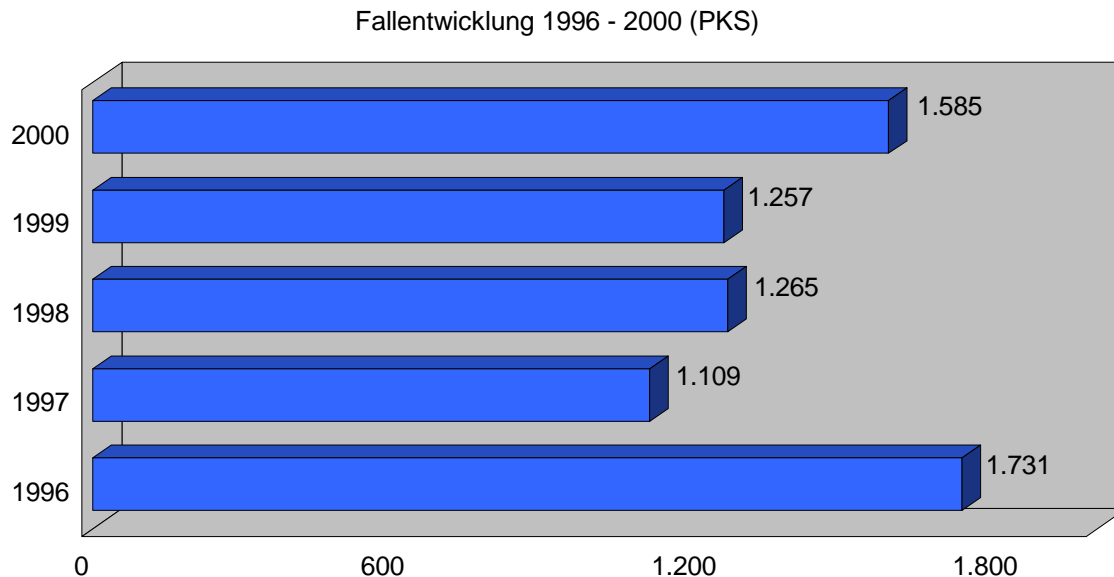
4.3.6 Leistungskreditbetrug im Zusammenhang mit Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172

a) Definition

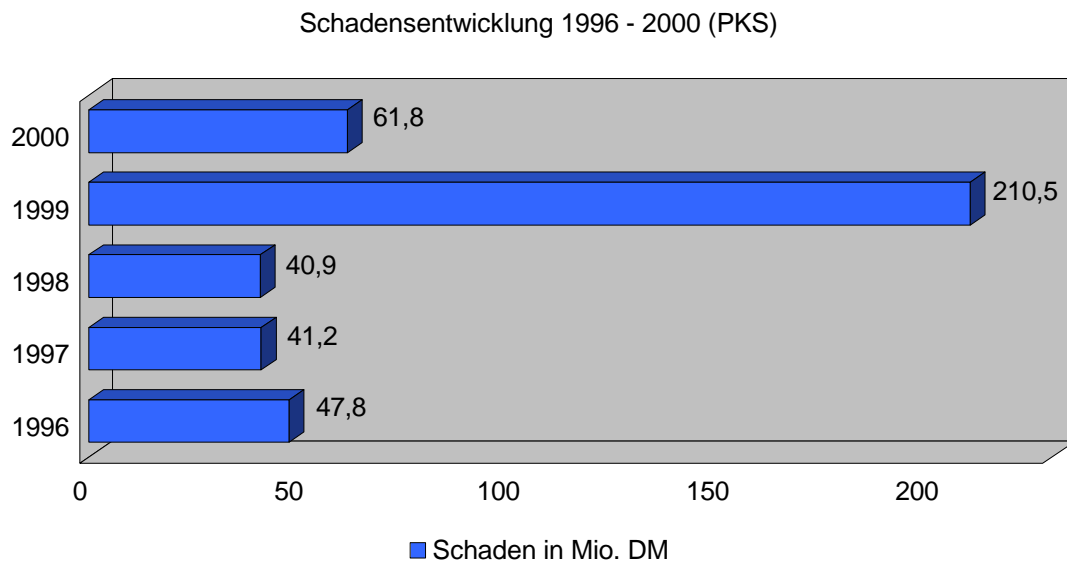
Der Täter erlangt bzw. veranlasst betrügerisch (Werk-)Leistungen im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur gegen Anzahlung.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 wurden **1.585** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (1.257 Fälle) entspricht das einem Anstieg um **26,1 %**. Dieser ist insbesondere auf die Entwicklung in Baden-Württemberg (+65 % = +240 Fälle) zurückzuführen.



Der Schaden im Jahr 2000 lag bei **61,8 Mio. DM**. Gegenüber 1999 (210,5 Mio. DM) ist ein Rückgang um **70,6 %** zu verzeichnen. Ursächlich ist die Schadenssumme in Nordrhein-Westfalen, die sich gegenüber 1999 um 141,8 Mio. DM verringert hat.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 wurden **661** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 3,3 % (-21 Personen) gegenüber 1999 (640 Personen). Davon sind 558 männlichen Geschlechts. Der Anteil der Nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **7,6 %** (50 Personen), gegenüber 1999 (7,3 %) ist der Anteil nur geringfügig gestiegen.

4.3.7 Warenkreditbetrug im Zusammenhang mit Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5112

a) Definition

Im Vordergrund steht hier die betrügerische Erlangung von Waren im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur durch Anzahlung.

b) Statistik (PKS)

Bezüglich der statistischen Angaben wird auf **4.2.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB)** verwiesen, da eine gesonderte Erfassung des Warenkreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt.

4.4 Arbeitsdelikte

Unter den Bereich der Arbeitsdelikte fallen alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen. Neben dem Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sind dies die illegale Vermittlung, Anwerbung und Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SGB III. Umfasst wird ferner das Verleihen und Entleihen von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis (§§ 15 und 15a AÜG). Nicht zuletzt sind diesem Deliktsbereich auch Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung zuzuordnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Täter aus der Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen zieht und die Tat nicht bereits durch eine andere deliktische Untergruppe erfasst wird.

Bei diesem breiten Deliktsfeld handelt es sich um einen Bereich der Wirtschaftskriminalität, der von einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und dort festgeschriebenen Sanktionen, die von der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bis hin zu Straftatbeständen reichen, geprägt ist. Die Übergänge sind dabei durch die Einführung von Qualifizierungsmerkmalen sogar fließend. Entsprechend der Regelungsvielfalt sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Arbeitsverwaltung, Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen).

Bei dem Bereich der Illegalen Beschäftigung handelt es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt. Die überwiegende Mehrzahl der durchgeführten Kontrollen werden von nichtpolizeilichen Stellen durchgeführt. Dies sind im wesentlichen die Arbeitsämter und die Zollverwaltung, aber auch die unterschiedlichen mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Behörden sowie im fiskalischen Bereich insbesondere die Steuerfahndungsstellen. Obwohl in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden zu verzeichnen war, findet nur ein Teil der durchgeführten Strafverfahren seinen Niederschlag in der Polizeilichen Kriminalstatistik. So ist die Arbeitsverwaltung bei Straftatverdacht gehalten, ihre Feststellungen unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die über den Fortgang des Verfahrens entscheidet.

Ob weiter ermittelt wird und ob gegebenenfalls für diese Ermittlungen die Polizei eingeschaltet wird, liegt in der Entscheidungsgewalt der Staatsanwaltschaft. Nachdem mittlerweile die Zollverwaltung in speziellen Teilbereichen der Illegalen Beschäftigung eine eigene Ermittlungskompetenz und in dem Zusammenhang auch die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zugeschrieben bekam (§ 307 Abs. 2 SGB III), werden auch in diesem Bereich Ermittlungsverfahren durchgeführt, die sich nicht in der PKS niederschlagen.

Auch die Finanzverwaltung (Steuerfahndungsstellen) führt in diesem Deliktsfeld zum Teil umfangreiche Ermittlungen durch. Da in der Regel in den Bereichen der Illegalen Beschäftigung nicht nur keine Steuern, sondern in fast jedem Fall auch keine Sozialabgaben abgeführt werden, erfolgt zumeist entweder eine eigenständige Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Betrugstatbestände bzw. des § 266a StGB oder aber die entsprechenden Delikte werden gem. § 154 StPO eingestellt und durch eine entsprechende Verurteilung gem. § 370 AO "aufgefangen". Eine Einschaltung der Polizei erfolgt in der Regel nicht.

Die durch die PKS (Schlüssel 5220 / 7130) ausgewiesenen 10.134 Taten und die allein seitens der Arbeitsverwaltung bearbeiteten 322.000 Bußgeld- und Strafverfahren spiegeln die Dimensionen der Hellfelderkenntnisse wider. Hier ist allerdings anzumerken, dass sich die Mehrzahl dieser Verfahren gegen Arbeitnehmer und nicht gegen die Arbeitgeber richtet. Hinsichtlich des mutmaßlichen Dunkelfeldes sollte folgender Vergleich die Dimensionen verdeutlichen:

Gemäß Schätzungen des Bundesfinanzministeriums (entnommen aus Bundesratsdrucksache 297/00 betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe) gehen pro Jahr ca. 125 Milliarden DM Steuern und ca. 110 Milliarden DM Sozialversicherungsbeiträge verloren. Dem gegenüber stehen die in der PKS erfassten Summen von ca. 24 Millionen DM im Bereich des Betrugs z.N. der Sozialversicherung sowie ca. 182 Millionen DM im Bereich des § 266a StGB. Demzufolge ist auf ein entsprechend hohes Dunkelfeld auch bei den zugrunde liegenden Straftaten zu schließen.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass in den letzten Jahren auch Großverfahren von Steuerfahndungsstellen gemeinsam mit OK-Dienststellen unterschiedlicher Bundesländer durchgeführt wurden (oft wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigung mit dem Ziel Steuerhinterziehungen zu begehen). Diese schlagen sich in der Regel ebenfalls nicht in diesem Lagebild nieder. Durch die bereits seit 1998 vollzogene Kompetenzverlagerung hin zum Zoll und die zukünftig beabsichtigte Kompetenzzuweisung an die Arbeitsverwaltung (siehe hierzu auch 4.4.2.d) wird sich das Deliktsfeld weiter der polizeilichen Sicht entziehen.

Im Bereich der Illegalen Ausländerbeschäftigung sind notwendigerweise auch Delikte aus dem Ausländergesetz mit z.T. entsprechend höheren Strafandrohungen festzustellen. Da teilweise auch der Nachweis dieser Straftaten geringeren Anforderungen unterliegt, erfolgt derzeit oft eine Ahndung nach Strafvorschriften aus §§ 92 ff. AuslG. Die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten ebenfalls strukturierter mit den Erkenntnissen der nichtpolizeilichen Behörden abgeglichen werden. Da es sich bei der Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung insgesamt um ein Thema handelt, das sowohl deliktisch als auch vor dem teilweise vorhandenen Hintergrund organisierter Begehungsweisen polizeilich ausgewertet werden sollte, sind Informationswege zu schaffen, die der Polizei den Zugriff auf diese Daten ermöglichen.

Weiterhin handelt es sich um ein Deliktsfeld, das in Teilbereichen auf eine internationale Begehung angelegt ist. Den nichtpolizeilichen Behörden stehen in der Regel keine institutionalisierten Informationskanäle ins Ausland zur Verfügung und somit sind auch hier Zusammenarbeitsformen für einen strukturierten Informationsaustausch zu entwickeln.

4.4.1 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173

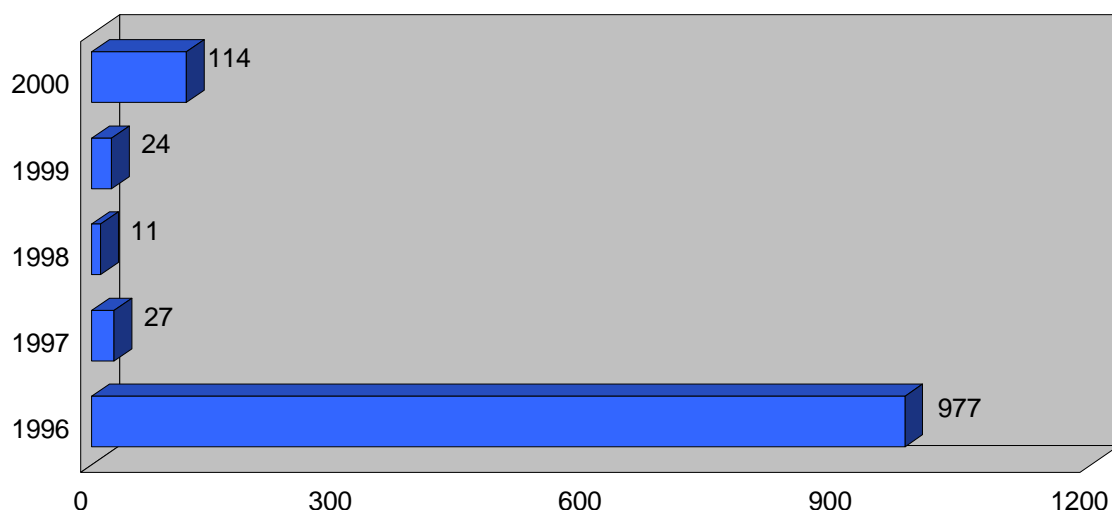
a) Definition

Der Arbeitsvermittlungsbetrug beinhaltet die arglistige Täuschung über die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften mit dem Ziel, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

b) Statistik (PKS)

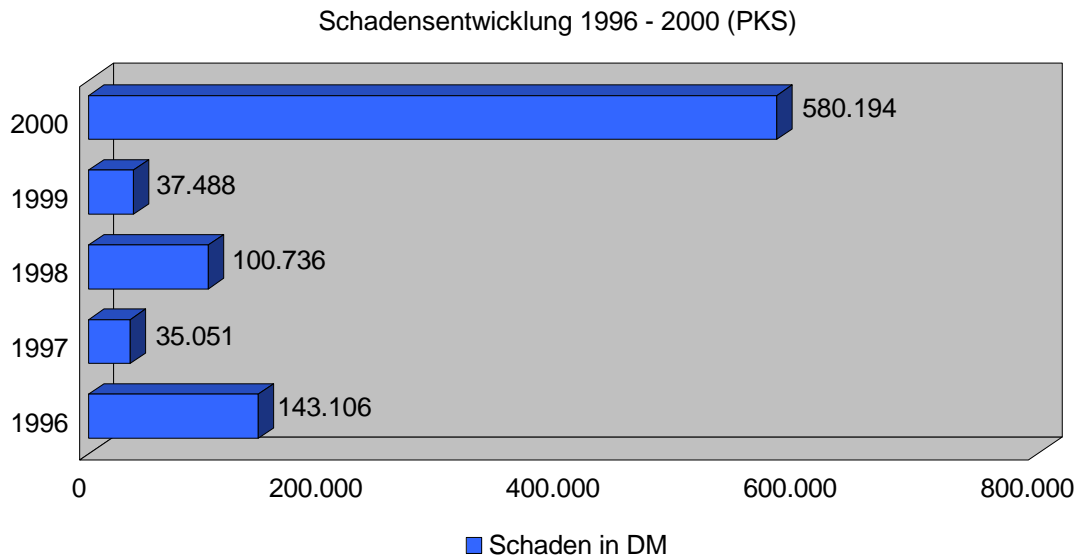
Im Jahr 2000 steigert sich die Zahl der vollendeten Fälle des Arbeitsvermittlungsbetruges um **375 %** auf eine Gesamtzahl von **114 Fällen**. Somit stieg die Zahl der Delikte seit 1998 um ein Vielfaches. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich zum einen die Gesamtzahlen auf einem insgesamt niedrigen Niveau halten und zum anderen der Deliktsbereich durch Serien gekennzeichnet ist. Der Täter gibt in der Regel über Massenmedien (Printmedien, Internet, etc.) per Inserat vor, Arbeitsstellen oder Nebenverdienste zu vermitteln. Durch die breite Streuung der Angebote erreicht der Täter auch eine hohe Anzahl von potenziellen Opfern. Dies erklärt auch die hohe Fallzahl aus dem Jahr 1996, die auf eine Serie von weit mehr als 900 Einzelstrafakten mit einem Schaden von jeweils 25 DM bis 100 DM zurückzuführen ist.

Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



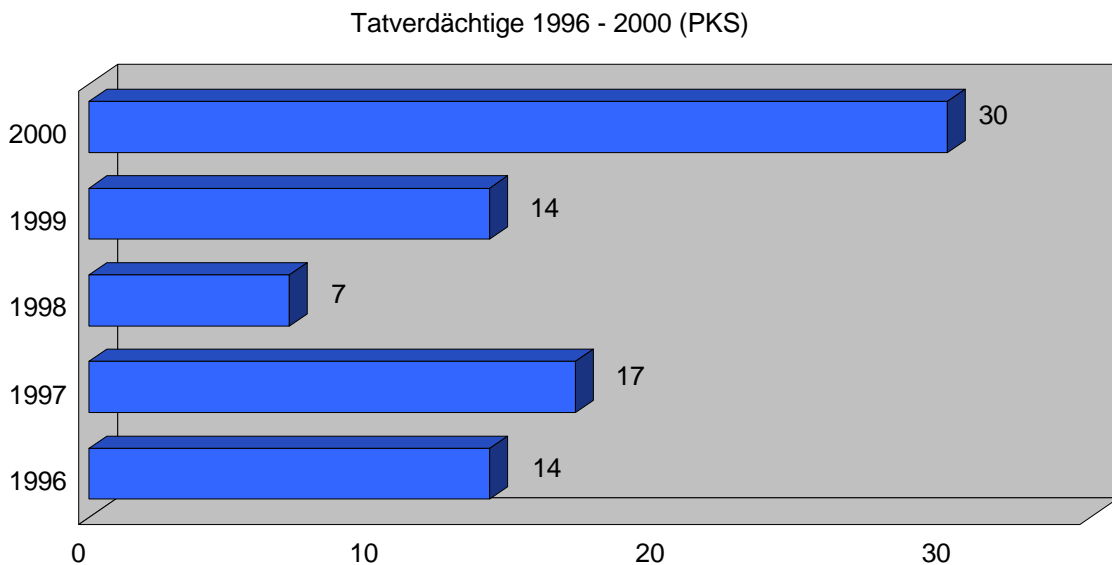
Schaden

Im Berichtsjahr 2000 wies die PKS eine Gesamtschadenssumme von **580.194 DM** für den Deliktsbereich Arbeitsvermittlungsbetrug aus. Dies ist mit Abstand der höchste Betrag, der in den letzten fünf Jahren festgestellt wurde. Die 5-Jahres-Übersicht zeigt aber auch, dass keine einheitliche Tendenz zu verzeichnen ist. Verglichen mit den anderen Arbeitsdelikten bildet die Schadenssumme im Bereich des Arbeitsvermittlungsbetruges keinen Schwerpunkt.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die Tatverdächtigenzahl im Jahr 2000 verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der niedrigen Gesamtzahl sind aus dieser Entwicklung nur schwerlich Tendenzen abzuleiten.



In den letzten Jahren lagen die Schwerpunkte im Arbeitsvermittlungsbetrug in der angeblichen Vermittlung von Heimarbeit und in der Vermittlung von Arbeit an mittel- und osteuropäische Staatsangehörige. Beim Arbeitsvermittlungsbetrug zum Nachteil der mittel- und osteuropäischen Staatsangehörigen werden die Geschädigten unter dem Vorwand der Arbeitsaufnahme in deutsche Großstädte gelockt. Dort empfängt sie ein angeblicher Firmenmitarbeiter als Vermittler und verlangt vorab Gelder für Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen etc. Nachdem die Geschädigten jeweils Beträge in Höhe von mehreren Hundert DM gezahlt haben, verschwindet der Vermittler unter einem Vorwand mit dem Geld und taucht auch nicht wieder auf. Da aufgrund von Sprachschwierigkeiten und Unkenntnis des Rechtssystems in Deutschland eine hohe Hemmschwelle bei den Betroffenen vorliegen dürfte, muss von einem größeren Dunkelfeld ausgegangen werden.

Falldarstellung

Das Landeskriminalamt Hamburg weist für den Deliktsbereich des Arbeitsvermittlungsbetruges einen Schwerpunkt im Berichtsjahr 2000 aus. In mehreren Tausend Fällen¹⁰ wurde den Interessierten über bundesweit geschaltete Annoncen eine zunächst nicht näher bezeichnete Heimarbeit angeboten. Für die Zusendung einer Broschüre mit angeblichen Heimarbeitsmöglichkeiten zahlten die Geschädigten einen zweistelligen DM-Betrag, ohne tatsächlich Nebenbeschäftigungen vermittelt zu bekommen. In anderen Fällen wurden den Interessierten teure Kugelschreiberbausätze verkauft. Zu den versprochenen Rückkäufen der zusammengebauten Waren kam es nicht. In einem Fall zahlte ein Geschädigter dafür ca. 11.000 DM. Durch die Festnahme eines Tatverdächtigen wurde jetzt der Zusammenhang zwischen drei großen Verfahrenskomplexen deutlich.

d) Prognose (Trend)

Die zukünftige Entwicklung des Phänomens Arbeitsvermittlungsbetrug zum Nachteil mittel- und osteuropäischer Staatsangehöriger ist eng mit der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den Staaten Mittel- und Osteuropas verknüpft.

¹⁰ Anmerkung: Die Fälle sind nicht in der PKS erfasst.

Solange das Arbeitsangebot in diesen Staaten und das Lohnniveau gegenüber den westlichen Staaten noch derart unausgewogen ist, werden die betrügerischen Angebote immer wieder potenzielle Opfer anziehen. Dies gilt jedoch nicht nur für Einwohner der mittel- und osteuropäischen Staaten. Sollten immer mehr Arbeitnehmer und deren Familien von weiteren Einnahmequellen abhängig werden, um einen gewissen Lebensstandard zu erhalten, werden auch mehr Nebenverdienste und Heimarbeitsmöglichkeiten angeboten werden. Unter diesen Angeboten werden dann auch unseriöse bzw. betrügerische Offerten zu finden sein.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist die Prävention. Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung insgesamt und speziell der potenziellen Opfer wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein müssen. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehenden Medien bedienen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Wie sich aus der statistischen Betrachtung ergibt, handelt es sich bei diesem Delikt um eine kriminelle Randerscheinung des Wirtschaftslebens. Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen beeinflussen einzelne Verfahren die Statistik erheblich. Sowohl aus dem KPMD als auch der PKS lässt sich ein aussagekräftiges Bild über Täter / Opfer nur in Einzelfällen zeichnen. Beim Arbeitsvermittlungsbetrug handelt es sich im Vergleich mit den anderen Arbeitsdelikten um ein reines Betrugsdelikt gemäß § 263 StGB. Die angebotene Arbeit existiert tatsächlich nicht. Zu den anderen Bereichen der Arbeitsdelikte sind Straftaten zu zählen, die im Zusammenhang zu einer tatsächlich aufgenommenen Arbeit stehen. Aus diesem Grund sollte hier zukünftig eine Differenzierung bei der Behandlung dieser Thematik vorgenommen werden.

4.4.2 Beitragsbetrug z.N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern i.Z.m. ausländischen Arbeitnehmern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177

a) Definition

Die Arbeitgeber haben für jeden Beschäftigten, der kraft Gesetzes zu versichern ist, einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, der sich aus Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zusammensetzt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Krankenkassen (Einzugsstellen) zu zahlen, die auch über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe entscheiden. Die Beitragspflicht bzw. Versicherungspflicht besteht für Beschäftigte, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Der Arbeitgeber macht sich wegen Betruges strafbar, wenn er durch ein täuschendes Verhalten bei der für seinen Betrieb zuständigen Krankenkasse einen Irrtum erregt, der bei ihr zu einer vermögensschädigenden Verfügung führt. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Einzugsstelle in Beitragsnachweisen unrichtige Angaben über die Zahl der Beschäftigten, der einbehaltenen Beitragsteile oder geschuldete Beiträge macht.

Der Beitragsbetrug trifft regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB zusammen. Der Bundesgerichtshof nimmt dabei Tateinheit zwischen Beitragsvorenthaltung und Betrug an und begründet dies mit der unterschiedlichen Schutzrichtung dieser Strafvorschriften. Die Bestimmung über die Vorenthaltung von Arbeitnehmeranteilen schütze das Vermögen der Arbeitnehmer, während § 263 StGB dem Vermögen der Sozialversicherungsträger einen zusätzlichen Schutz davor biete, "dass der Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse oder Einzugsstelle durch Täuschung dazu veranlasst, Ansprüche auf fällige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht geltend zu machen".¹¹

Nach Einführung der Wahlfreiheit der gesetzlichen Krankenkasse für den Arbeitnehmer zum 01.01.1996 bestimmt im Regelfall zunächst der Arbeitnehmer die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

¹¹ aus: BGHSt 32, S.237ff.

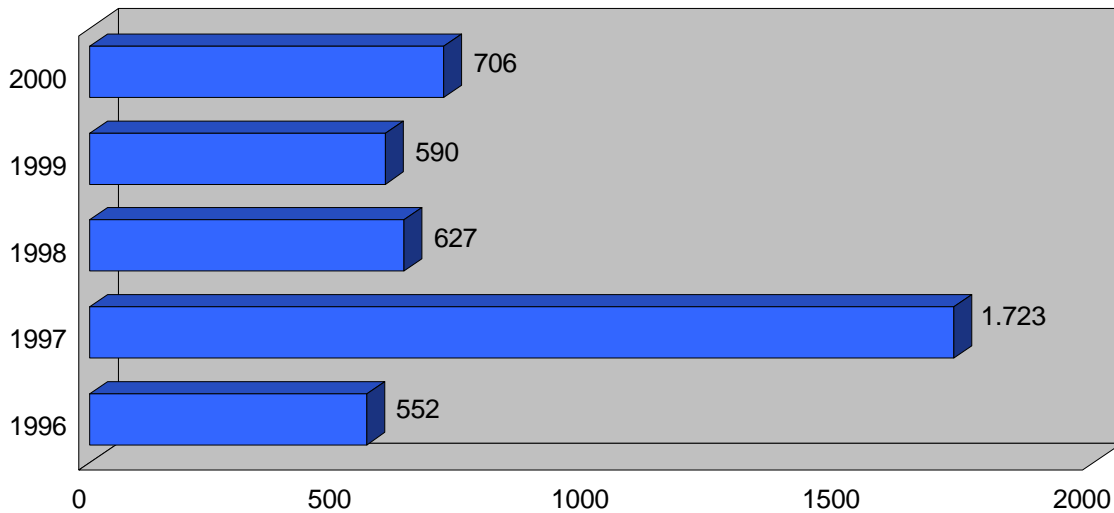
Erst bei einer Nichtbenennung durch den Arbeitnehmer treten weitere gesetzliche Regelungen aus dem SGB in Kraft, die die Einzugsstelle festlegen. Aus diesem Grund ist somit bei der Krankenkasse eine Irrtumserregung i.S. § 263 StGB durch den Arbeitgeber nur dann zu subsumieren, wenn über die geschuldeten Beiträge von angemeldeten oder zumindest namentlich bekannten Arbeitnehmern unrichtige Angaben gemacht werden. Gerade aber bei Ermittlungen gegen Arbeitgeber im Baubereich, die ganze Kolonnen von Schwarzarbeitern beschäftigen, ist die Benennung von Arbeitnehmerpersonalien oft nicht möglich. In diesen Fällen wird oft nur noch gem. § 266a StGB ermittelt. Obgleich seitens der Träger der Sozialversicherung zivilrechtliche Forderungen auch für den Arbeitgeberanteil bestehen und auch geltend gemacht werden, liegt für die strafrechtliche Betrachtung der Schaden nur im Bereich des §266a StGB.

Der im Jahr 1997 zu verzeichnende Höchststand der polizeilich registrierten Fallzahlen in der PKS als "Erledigungsstatistik" auch für Fälle aus den zurückliegenden Zeiträumen vor dem 01.01.1996 konnte somit in den Folgejahren nicht mehr erreicht werden. Die für das Lagebild vorgesehene Begrenzung auf den Beitragsbetrug i.Z.m. ausländischen Arbeitnehmern ist in der PKS nicht erfasst. Somit berücksichtigen auch die nachfolgend gemachten Ausführungen diese Beschränkung nicht.

b) Statistik (PKS)

Bei der Betrachtung der Statistik ist nochmals auf die Mehrfachzuständigkeiten von Polizei, Arbeitsverwaltung und Zoll und damit auf die dem Deliktsfeld eigenen Umstände des „nichtpolizeilichen Helfeldes“ hinzuweisen. Die Fallzahl aus dem Jahr 1997 (1.723 Fälle) wird im Berichtsjahr 2000 mit einer Gesamtsumme von **706 Fällen** nicht annähernd erreicht. Gegenüber dem Vorjahr (590 Fälle) liegt dennoch eine Steigerung um 116 Fälle bzw. um **19,7 %** vor.

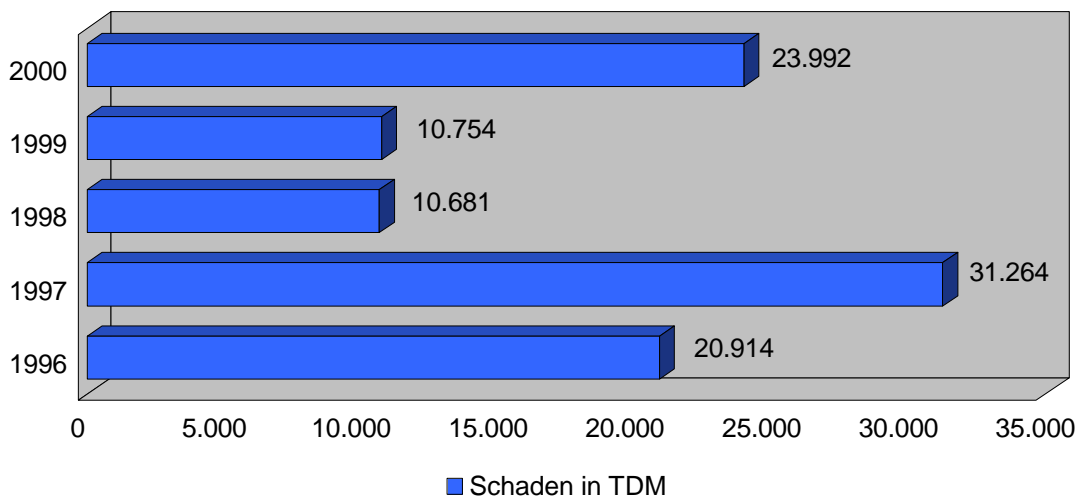
Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



Schaden

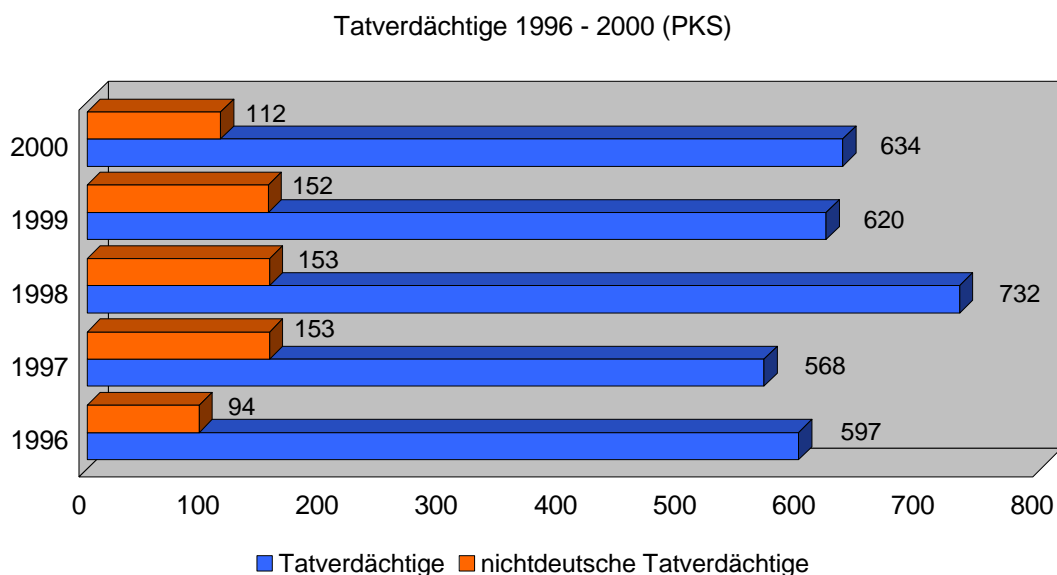
Vor der Betrachtung der in der PKS abgebildeten Schadenssumme muss nochmals auf die im Dunkelfeld liegende mutmaßliche Schadenssumme und auf die nicht bei der Polizei liegenden Bearbeitungszuständigkeiten verwiesen werden (siehe Vorbemerkungen zu 4.4). Auch im Bereich der Schadensentwicklung setzt sich die Summe aus dem Berichtsjahr 2000 deutlich von denen aus den beiden Vorjahren ab. Gegenüber der Gesamtsumme im Jahr 1999 steigt der errechnete Schaden 2000 um **123,1 %** auf fast **24 Millionen DM**. Lediglich im fallreichen Jahr 1997 wurde eine höhere Schadenssumme ermittelt.

Schadensentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen vollzieht sich - abgesehen vom fallre ichen Jahr 1997 - in ähnlicher Weise wie die Fallzahlen. Auch hier nehmen die Zahlen im Berichtsjahr nach einem Rückgang 1999 wieder zu. Für 2000 weist die PKS eine Anzahl von **634 Tatverdächtigen (+2,3 %)** aus. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Beitragsbetrug beträgt im Berichtsjahr **17,7 %**. Gegenüber 1999 sank der Anteil somit um 6,8 Prozentpunkte. Eine Tendenz ist aus dieser Entwicklung jedoch nicht abzuleiten, da sich aus der 5-Jahres-Übersicht kein einheitliches Bild zum Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ableiten lässt.



Tatverdächtige

Die Tatverdächtigen sind in der Regel Inhaber bzw. Geschäftsführer von mittleren und kleinen Unternehmen, in denen geringer qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann, wie in der Bauwirtschaft, Gastronomie, Fuhr- und Taxiunternehmen, Reinigungsunternehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei deutlich im Bereich der Bauwirtschaft, wobei in diesem Bereich aber auch die meisten Kontrollen durchgeführt werden.

Modus Operandi

Für den Bereich des Betruges z.N. der Sozialversicherung gibt es unterschiedliche Modi operandi, um die tatsächlichen Lohnsummen aus der Beitragspflicht "herauszurechnen":

Beispiele:

- ⇒ es werden in einer separaten Buchhaltung geleistete Stunden abgerechnet und die notwendigen Steuern und Abgaben nicht entrichtet
- ⇒ es wird so genanntes Lohnsplitting betrieben und die Arbeitnehmer als geringfügig Beschäftigte geführt
- ⇒ Beschäftigte werden angehalten, sich "arbeitsunfähig" schreiben zu lassen, der Arbeitgeber lässt sich aus dem Umlagesystem die Lohnfortzahlung rückerstatten und der Arbeitnehmer erhält eine Prämie zusätzlich zu den schwarz geleisteten Stunden

Die für die Auszahlung der Schwarzlöhne erforderlichen Barbeträge werden durch die entsprechenden Arbeitsleistungen erzielt. Die erzielten Umsätze werden nicht in der Buchhaltung ausgewiesen oder, falls das nicht möglich ist, folgende Methoden der Manipulation angewandt:

Beispiele:

- ⇒ im Bereich des so genannten Lohnsplittings werden Scheinarbeitsverhältnisse vorgetäuscht, die angeblich ebenfalls "Geringverdiener" sind (Familienangehörige des Arbeitnehmers, ehemalige Bewerber um eine offene Stelle, Namen aus dem Telefonbuch etc). Die hierfür gebuchten Beträge werden den tatsächlichen Arbeitnehmern ausgezahlt
- ⇒ vor allem im Baubereich ist es verbreitet, dass Scheinrechnungen angeblicher Subunternehmer gebucht werden und das hierfür angeblich aufgewendete Geld für die Schwarzlohnzahlung zur Verfügung steht

Vor allem in dem Bereich des Ausstellens von Scheinrechnungen haben sich kriminelle Strukturen verfestigt, die Bezüge zur Organisierten Kriminalität aufweisen.

Falldarstellung

In dem Deliktsbereich wurden durch das LKA Hamburg im vergangenen Jahr drei große Ermittlungsverfahren bearbeitet. Zwei dieser Verfahren lassen (unter Hinweis auf die geringe zugrundeliegende Datenmenge) darauf schließen, dass die Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer in der Baubranche sowie im Handwerk offensichtlich einen wesentlichen Anteil ausmacht. So wurden u.a. zwei deutsche Staatsangehörige verdächtigt, über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von polnischen Arbeitnehmern illegal in ihrer Möbelproduktionsstätte beschäftigt zu haben. Die durchgeführten Durchsuchungen führten zur Auffindung von großflächigen Werkräumen in zwei Etagen, in denen neun polnische Tischler unmittelbar an ihren Arbeitsplätzen angetroffen wurden. Unmittelbar neben den Werkräumen befanden sich menschenunwürdige Wohnverschlüsse, in denen die Polen untergebracht waren.

In einem weiteren Verfahren sind die deutschen Verantwortlichen eines Abbruchunternehmens verdächtig, in mehreren Fällen ausländische Staatsangehörige - überwiegend Polen - illegal beschäftigt zu haben. Gleichzeitig beschäftigte die Firma deutsche Arbeitnehmer, ohne diese der Sozialversicherung zu melden. In der Gastronomie scheinen dagegen Arbeitgeber sowohl deutscher als auch ausländischer Nationalität überwiegend Arbeitnehmer aus afrikanischen oder asiatischen Ländern illegal zu beschäftigen.

In dem dritten größeren Komplex ermittelte das LKA Hamburg gegen einen koreanischen und einen deutschen Staatsangehörigen wegen des Verstoßes gegen das Ausländergesetz, das Sozialgesetzbuch sowie des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Sie stehen im Verdacht, in ihren sieben Imbissen/Restaurants Ausländer u.a. aus Schwarzafrika, Nepal und Thailand ohne Abführung von Sozialabgaben illegal beschäftigt zu haben.

d) Prognose (Trend)

Der Beitragsbetrug und das Vorenthalten und die Veruntreuung von Arbeitsentgelten sind die (illegalen) Instrumente der Kostenreduzierung und gleichzeitig Ausdruck eines rücksichtslos ausgetragenen Preiskampfes der konkurrierenden Arbeitgeber.

Diese nach unten gerichtete Preisspirale ist bislang noch nicht nachhaltig durchbrochen und so ist eine weitere Steigerung der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich zu erwarten. Für das außerhalb der polizeilichen Erfassung liegende Hellfeld ist ebenfalls eine deutliche Steigerung der Fallzahlen und festgestellten Schadenssummen zu erwarten, da insbesondere im Bereich der Zollverwaltung eine Verdopplung des Personals stattgefunden hat und somit sowohl mehr Kontrollen durchgeführt werden als auch eine Ermittlungsbasis für Arbeitgeberdelikte geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass verschiedene Gesetzesinitiativen die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erleichtern sollen. Ein im Bundesrat eingebrachter Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen hat insbesondere fiskalische Relevanz. Hier soll durch Einführung eines so genannten Quellensteuerabzugs beim Hauptunternehmer im Baubereich (so genannte Haftung des Auftraggebers für nicht abgeführte Steuern des Subunternehmers) durch die Änderung bestimmter Vorschriften der Abgabenordnung, des Arbeitnehmerentwengesetzes sowie verschiedener Verordnungen eine bessere steuerliche Erfassung insbesondere auch von so genannten Werkvertragsunternehmen mit (z.T. vorgeblichem) Auslandssitz erreicht werden. Durch so genannte Freistellungsbescheinigungen soll andererseits ein Haftungsausschluss auch in den Bereichen erfolgen, in denen nach heutigem Recht Haftungsmöglichkeiten bestehen.

Da die Nichtabführung von Steuern regelmäßig auch mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen einhergeht, wären auch Auswirkungen auf dieses Deliktsfeld zu erwarten. Sollte dieser Gesetzesantrag umgesetzt werden, sind nachhaltige Änderungen des kriminellen Gebarens zu erwarten. Eine zuverlässige Prognose kann nicht abgegeben werden, jedoch ist mit einer weitergehenden Ausweitung krimineller Strukturen zu rechnen. Des Weiteren kann die Nutzung vorhandener Strukturen Organisierter Kriminalität nicht ausgeschlossen werden.

Eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung (im Entwurfsstadium beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) zielt durch die Einführung einer Generalunternehmerhaftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge in eine ähnliche Richtung wie die o.a. Bundesratsinitiative. Die daneben vorgesehenen Verbesserungen für die Kontrollbehörden (insbesondere wirksam für die Arbeits- und Zollverwaltung) könnten zu einer Erhöhung der Fallzahlen führen. Dies dürfte sich allerdings auf die polizeiliche Kriminalstatistik nicht auswirken, da zumindest bislang keine Meldeverpflichtungen bestehen.

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes könnte vielmehr die in der PKS erfassten Fallzahlen reduzieren, da auch durch die vorgesehenen §§ 407a - h SGB III der Arbeits- und Zollverwaltung eigenständige Ermittlungskompetenzen u.a. für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen des Beitragsbetruges und des § 266a StGB zugestanden werden sollen (ähnlich den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter). Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen Haftsachen entstehen oder die nach der Ermittlung nicht mehr im Strafbefehlungsverfahren erledigt werden können.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Unabhängig von den o.a. geplanten Kompetenzverlagerungen ist die Bekämpfung des Beitragsbetruges dennoch eine polizeiliche Aufgabe. Bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung haben sich in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Schwerpunktsetzungen entwickelt. Außerdem wurden wegen der gegebenen Gemengelage der unterschiedlichen Verstöße sowohl im Ordnungswidrigkeitsbereich als auch bei den Straftaten in den Bundesländern vielfältige Zusammenarbeitsformen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden entwickelt. Diese reichen von "runden Tischen" über die Festlegung von Informationswegen bis hin zu koordinierten Ermittlungen und zum Teil auch gemeinsamen (meist fallbezogen eingesetzten) Ermittlungsgruppen. In der bereits angeführten Initiative der Bundesregierung wird u.a. an die Einführung von Arbeitsmarktstrafkammern (§ 74 d GVG) gedacht. Bei Umsetzung dieses Vorhabens ist möglicherweise die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu erwarten.

Problemdarstellung Landeskriminalamt Hamburg

Die Tatbestände betreffen kriminelle Arbeitgeber. Um die Ermittlungen in diesem Bereich aufzunehmen, bedarf es in der Regel eines Ermittlungsvorlaufs anderer Behörden (z. B. Arbeitsamt) durch Überprüfung von Betrieben und Baustellen. Durch diese Überprüfungen können dort tätige ausländische Arbeitnehmer festgestellt werden, deren Aufenthalt in Deutschland gegen ausländerrechtliche Bestimmungen verstößt. Sich daraus ergebende einzelne Ermittlungsverfahren sind häufig unverhältnismäßig aufwendig und werden in der überwiegenden Mehrzahl von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Es handelt sich hier teilweise um die Bewältigung von Massenkriminalität, die aber kausal für die Begründung von Arbeitgeberdelikten ist.

Auf der Grundlage der gegen die Arbeitnehmer geführten Ermittlungsverfahren werden Verfahren gegen die verantwortlichen Arbeitgeber eingeleitet. In der Regel beschränken sich die Ermittlungen der StA und der Polizei hierbei auf den strafrechtlichen Vorwurf der „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“. Aus diesen Sachverhalten ergeben sich in Einzelfällen die Einstiegsmöglichkeiten für Verfahren im Zusammenhang mit dem Einschleusen bzw. dem gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern gem. §§ 92a, b AuslG. Daneben sollen die Ermittlungen aber auch die Grundlagen schaffen, um Nacherhebungen von Steuern und von Sozialversicherungsbeiträgen einzuleiten.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das beschriebene Deliktsfeld ist geprägt von einer hohen Sozialschädlichkeit mit Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben und den Charakter des Sozialstaates. Der Vergleich zwischen den aus volkswirtschaftlichen Daten abgeleiteten mutmaßlichen Schäden im dreistelligen Milliardenbereich und der in der PKS abgebildeten Schadenssumme im Millionenbereich deutet auf ein extrem hohes Dunkelfeld hin. Die Erhellung des Dunkelfeldes wäre wegen des Charakters des Deliktsfeldes als Kontrolldelikt nur durch einen höheren Personaleinsatz zu erreichen. Andererseits sollten zunächst die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen abgewartet werden.

Der Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen beteiligten Behörden ist zu verbessern bzw. teilweise überhaupt erst einzuleiten. Die Mehrfachzuständigkeit der Behörden in dem Deliktsfeld kann gerade bei Großverfahren zu Doppelbearbeitungen einerseits und Informationsverlusten andererseits führen. Die Zusammenführung aller den zuständigen Dienststellen vorliegenden Erkenntnisse würde nicht nur Synergieeffekte sondern auch neue Grundlagen der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform nach sich ziehen.

Häufig lässt sich die im Gesetz und in der Rechtsprechung geforderte Beweislage gegen den kriminellen Arbeitgeber nicht herstellen, weil verwertbare Geschäftsdokumente nicht vorliegen und zur Verfügung stehende Beweismittel, wie sichergestellte Notizbücher, Kalender, pp., nur selten die präzise Arbeitszeit und entsprechende Lohnzahlungen für bestimmte namentlich bekannte Arbeitnehmer darstellen lassen. Zeugenaussagen von illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern sind kaum als Beweismittel vorhanden. Die vorhandenen Zeugenaussagen lassen erkennen, dass die betreffenden Personen sich entweder in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befinden und ihn nicht belasten wollen oder gar nicht präzise wissen, für wen sie arbeiten. Außerdem machen sie häufig von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO wegen des bestehenden Verdachts eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz Gebrauch. Zudem wird die Gewinnung von beweiskräftigen Zeugen durch die Verpflichtung der Ausländerbehörde erschwert, illegal aufhältliche Ausländer so schnell wie möglich abzuschieben, so dass sie nicht für eine spätere Hauptverhandlung als Zeuge zur Verfügung stehen.

4.4.3 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten i.Z.m. ausländischen Arbeitnehmern (§ 266a StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5220

Vorbemerkung

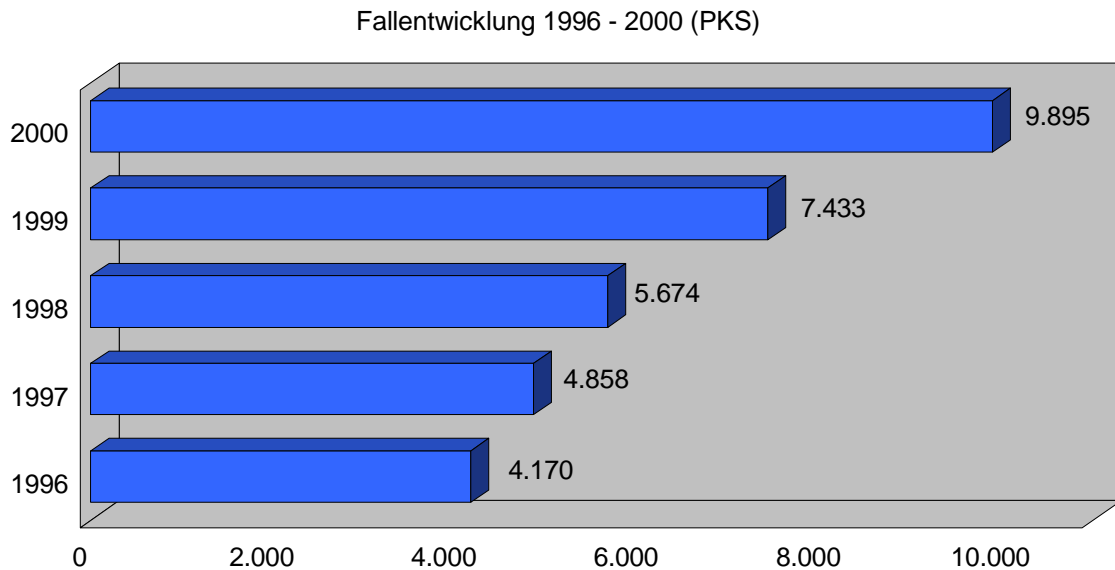
Aus kriminologischer Sicht kann kaum zwischen dem im Bereich Beitragsbetrug verbliebenen Straftatbestand und dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB unterschieden werden. Da in der Regel Gemengelagen bei den Verstößen vorliegen, empfiehlt es sich, beide Strafvorschriften trotz der unterschiedlichen Schutzrichtung einer gemeinsamen Lagebeurteilung zu unterziehen (wirtschaftliche / phänomenologische Betrachtungsweise). Aus diesem Grund wird für die Darstellung einer Prognose, von Bekämpfungsansätzen und Methoden sowie einer Bewertung auf die Ausführungen zu 4.4.2 verwiesen.

a) Definition

Der Arbeitgeber, der für seinen Arbeitnehmer Lohnsteuern nicht anmeldet und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, kann sich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar machen. Dies gilt auch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schwarzlohnzahlungen vereinbaren. Daneben kann auch ein Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungskassen, u.a. wenn unvollständige und damit falsche Erklärungen gegenüber der Einzugsstelle der Sozialversicherungskassen abgegeben werden, vorliegen.

b) Statistik (PKS)

Seit dem Erhebungszeitraum des Jahres 1996 ist eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten" zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum steigt die Fallzahl im Jahr 2000 um **33,1 %** auf **9.895 Fälle**. Eine Vielzahl der in der PKS erfassten Fallzahlen werden im Zusammenhang mit Firmeninsolvenzen bekannt.

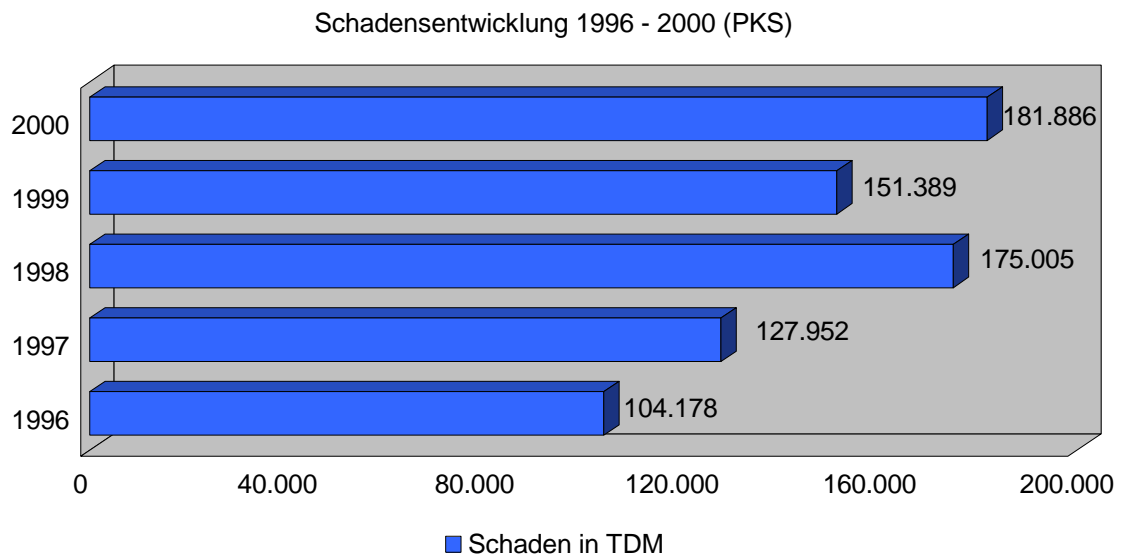


Eine gesonderte Aufstellung der Fallzahlen, die das Vorenthalten und die Veruntreuung von Arbeitsentgelten im Zusammenhang mit **ausländischen Arbeitnehmern** enthalten, ist auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich.

Schaden

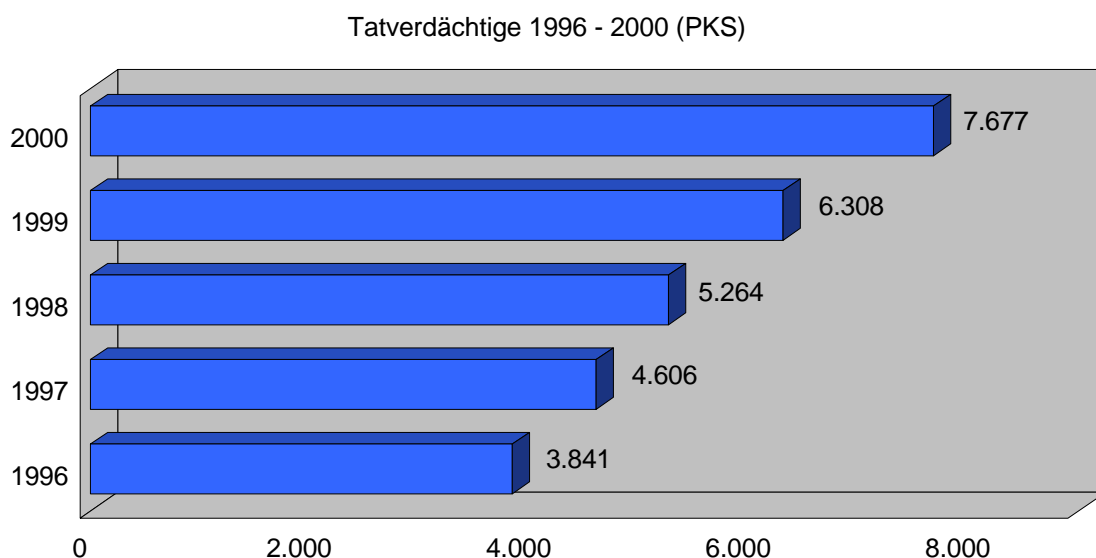
Bei der Ermittlung des Sozialversicherungs- und des Lohnsteuerschadens wird vom ausgezahlten Nettolohn als dem Bruttolohn ausgegangen. Da bei illegaler Beschäftigung keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, bemisst sich der Lohnsteuerschaden nach Lohnsteuerklasse VI.

Äquivalent zur Entwicklung der Fallzahlen ist auch eine stetige Steigerung der Schadenssumme zu verzeichnen. Zwar wurde im Jahr 1999 ein geringerer Schaden als 1998 errechnet, der Höchstwert aus dem Berichtsjahr 2000 belegt jedoch, dass keine Trendwende in Richtung rückläufiger Schadensentwicklung vorliegt. Ganz im Gegenteil belegt der Schaden (der nur ein Bruchteil des tatsächlichen Schadens widerspiegelt) in Höhe von fast **182 Millionen DM** die hohe Sozialschädlichkeit dieser Tat. Diese Summe beinhaltet eine Steigerung des errechneten Schadens um **20,1 %** gegenüber dem Vorjahr.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die im folgenden Diagramm dargestellte Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen veranschaulicht den stetigen Anstieg der Anzahl der Täter in diesem Deliktsbereich. Den vorläufigen Höhepunkt bildet dementsprechend das Jahr 2000 mit **7.677 Tatverdächtigen**. Dies beinhaltet eine Steigerung gegenüber dem Berichtszeitraum 1999 von **21,7 %**.



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bewegt sich zwischen 8,5 % (1996) und 10 % (2000) und ist damit geringer als bei der Wirtschaftskriminalität (13,2 %) und der Gesamtkriminalität (25,8 %).

4.4.4 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III) enthalten in PKS-Schlüssel 7130

Vorbemerkungen

Wie bereits unter 4.4. ausgeführt, kann eine umfassende Lagedarstellung mit den vorhandenen PKS-Zahlen nicht erfolgen. In der PKS werden unter Schlüssel 7130 sowohl die Illegale Ausländerbeschäftigung gemäß § 407 SGB III als auch die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a Abs. 2 AÜG abgebildet. Im übrigen werden auch Verstöße gem. § 406 SGB III, insbesondere der schwerwiegende Fall der so genannten ausbeuterischen, gewerbsmäßig begangenen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung des Abs. 2 durch diesen Schlüssel erfasst. In vielen Fällen werden die Tatbestände der ausbeuterischen Beschäftigung gem. § 407 SGB III auch in Fällen der Beschäftigung von Ausländern im größeren Umfang erfüllt. Aus diesem Grunde gelten die in der Folge dargestellten statistischen Angaben aus der PKS nicht nur für die Illegale Ausländerbeschäftigung. Um jedoch ein detailliertes Bild zeichnen zu können, werden auch die statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, die eine deliktische Trennung von Illegaler Ausländerbeschäftigung und Illegaler Arbeitnehmerüberlassung aufweisen, dargestellt.

a) Definition

Grundsätzlich bedürfen Ausländer, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, einer Arbeitsgenehmigung (§ 284 SGB III). Keine Arbeitsgenehmigung brauchen Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der EU oder nach den Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Die Arbeitsgenehmigung ist vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei der Bundesanstalt für Arbeit einzuholen. Sie kann entweder in Form einer Arbeitserlaubnis (§ 285 SGB III) oder als Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) erteilt werden. Eine illegale Ausländerbeschäftigung liegt vor, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird. Der Gesetzgeber hat das Verhalten eines Arbeitgebers, der nicht nur vorsätzlich einen Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt, sondern diesen auch noch ausbeutet, als besonders verwerflich beurteilt.

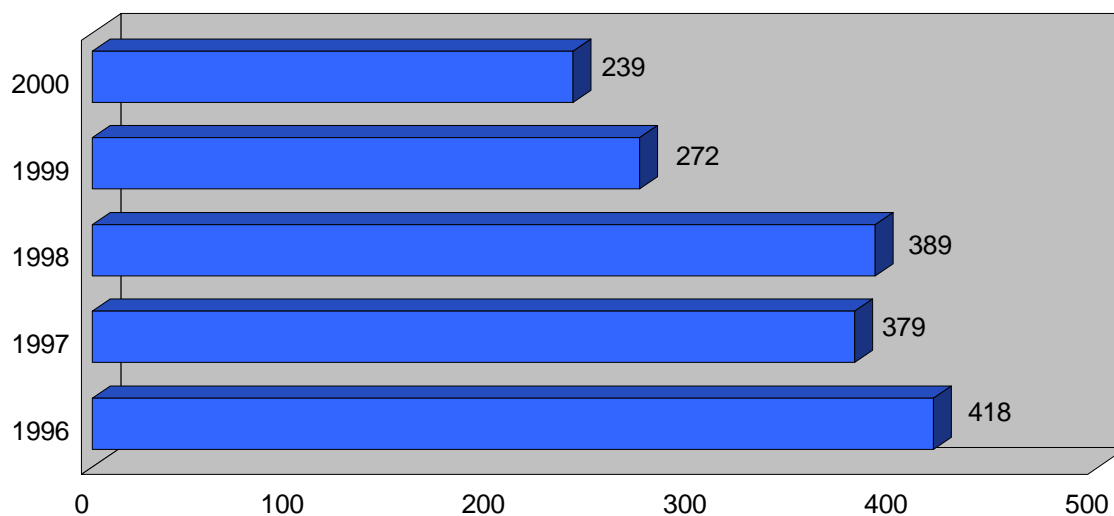
Dieses Verhalten wird daher als Straftat verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (§ 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Das ausbeuterische Verhalten hat der Gesetzgeber dabei als eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen definiert, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, stehen. Eine weitere Straftat im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung ist die umfangreiche oder beharrliche Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung. Nach § 407 Abs. 1 SGB III wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung mindestens 30 Kalendertage beschäftigt oder beharrlich die Beschäftigung von illegalen Ausländern wiederholt. Wenn der Täter aus grobem Eigennutz handelt, kann die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren betragen.

b) Statistik (PKS)

Für die folgenden statistischen Angaben ist darauf hinzuweisen, dass es sich im wesentlichen um ein Kontrolldelikt handelt. Schwerpunktmäßig werden die Kontrollen von der Arbeitsverwaltung und den Hauptzollämtern durchgeführt. Ab dem 01.01.1998 wurden dem Zoll, der in der Vergangenheit lediglich Kontrollen durchführte, jedoch keine Ermittlungen der festgestellten Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten durchführen durfte, in Teilbereichen die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zugeschrieben. Dies betrifft explizit auch die Verstöße gem. §§ 406, 407 SGB III. Durch diese dem Zoll zugestandene Ermittlungskompetenz wurden entsprechend weniger Fälle von der Staatsanwaltschaft an die Polizei zur weiteren Ermittlung übertragen und schlagen sich somit auch nicht mehr in der PKS nieder.

Im Bereich der Delikte, die im PKS-Schlüssel 7130 erfasst werden, kann in den letzten fünf Jahren eine stetig rückläufige Entwicklung bei den Fallzahlen beobachtet werden. Nach dem sprunghaften Rückgang der Fallzahlen um 30,1 % im Jahr 1999 auf 272 Fälle, geht im Berichtsjahr 2000 die Anzahl der Fälle nochmals um **12,1 %** auf **239 Fälle** zurück.

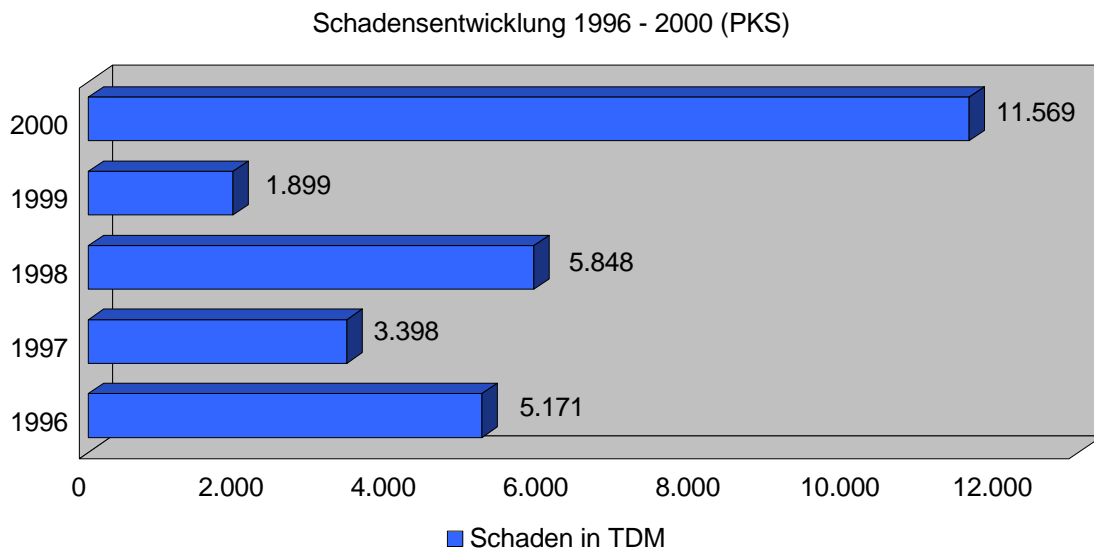
Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



Schaden

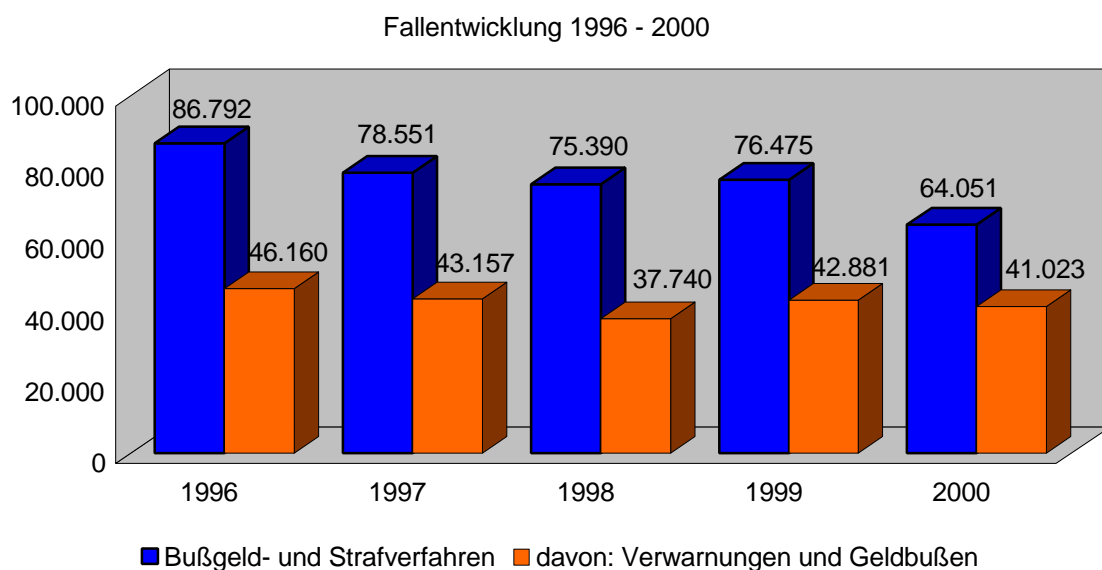
Die Schäden entstehen durch die Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen und schlagen sich dementsprechend in der dortigen Statistik nieder.

Die Schadenssumme der PKS 2000 weist eine ganz erhebliche Steigerung gegenüber 1999 aus. Wurde im Vorjahr noch ein Schaden von knapp 1,9 Millionen DM errechnet, so erreicht die Summe im Berichtsjahr bereits fast **12 Millionen DM**. Diese Entwicklung wird erheblich durch die Statistik des Landes Bayern in der PKS beeinflusst, die bei einem Aufkommen von 14 Fällen ein Schadensvolumen von mehr als 9 Millionen DM aufweist.

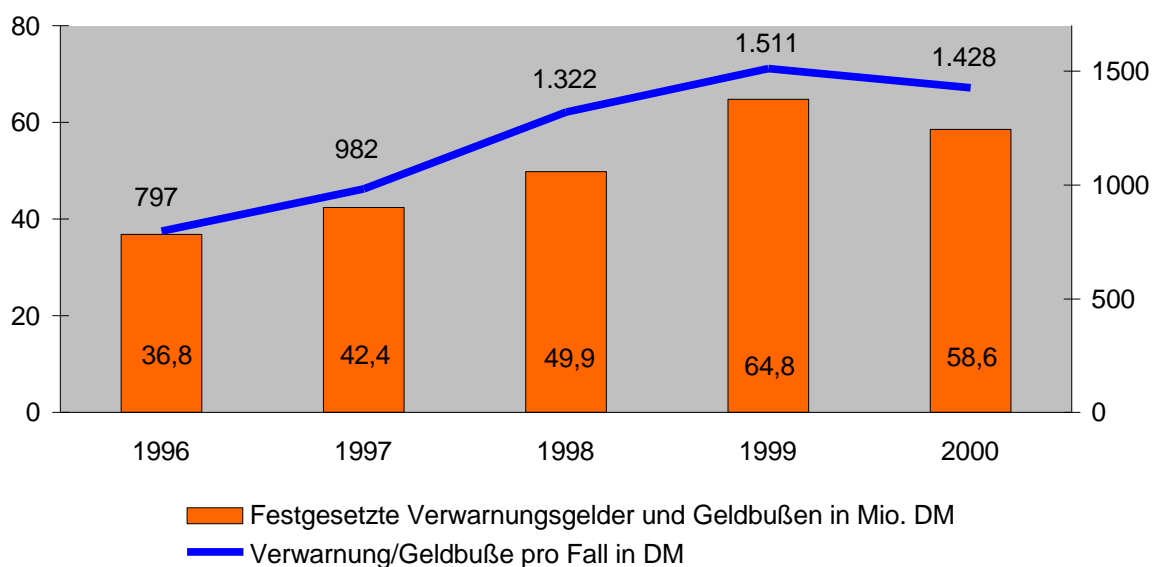


Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit

Die von der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 2000 veröffentlichten Zahlen (in denen auch die Zahlen des Zolls aufgehen) weisen sowohl für die Fallzahlen insgesamt als auch für die Fälle, die die Verhängung von Verwarnungen und Geldbußen nach sich zogen, einen Rückgang auf. Gegenüber 1999 sind im Berichtsjahr **16,2 %** weniger Bußgeld- und Strafverfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung eingeleitet und auch in **4,3 %** weniger Fällen Verwarnungen oder Geldbußen ausgesprochen worden. Die Fallzahlen bewegen sich seit 1996 relativ kontinuierlich nach unten.

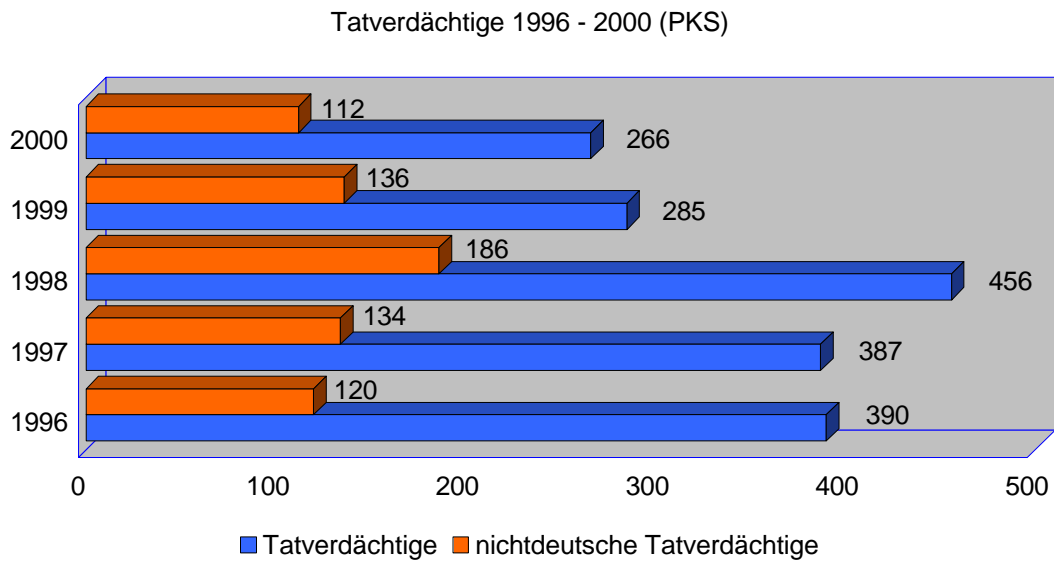


Im Gegensatz dazu nahm die Höhe der verhängten Verwarnungen und Geldbußen bis 1999 stark zu und sanken im Berichtsjahr um **9,6 %**. Im 5-Jahres-Vergleich bewegt sich die Gesamtsumme 2000 jedoch auf einem hohen Niveau. Die durchschnittliche Höhe der Verwarnung bzw. Geldbuße je Fall liegt bei **1.428 DM**. Auch hier liegt der Wert hinter dem des Vorjahres (1.511 DM/Fall), ist aber im Vergleich zum Jahr 1996 um fast 80 % gestiegen.

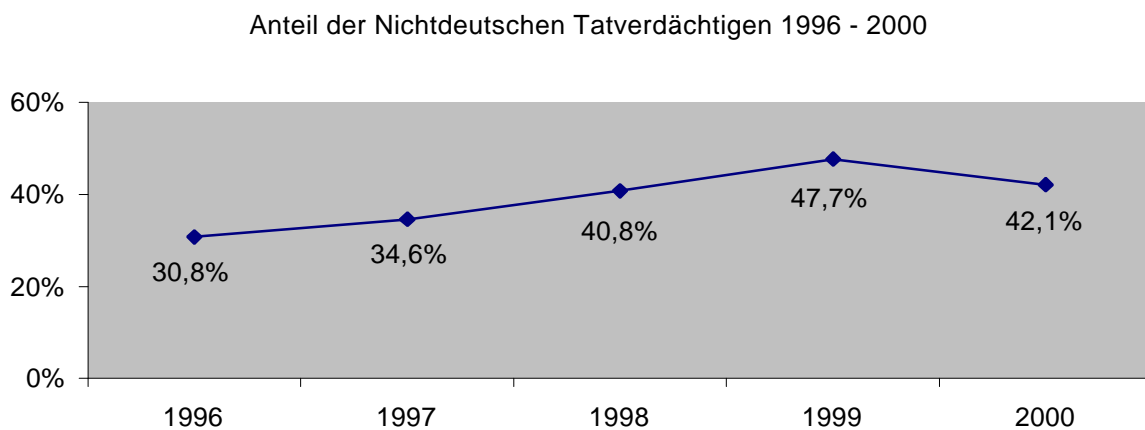


c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Parallel zu der Entwicklung bei den Fallzahlen entwickelten sich auch die Tatverdächtigenzahlen seit 1998 rückläufig. Für das Berichtsjahr 2000 sind in der PKS **266 Tatverdächtige** erfasst. Das sind **6,7 %** weniger als im Vorjahreszeitraum.



Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist entsprechend der Entwicklung der Tatverdächtigengesamtzahl um **17,6 %** auf **112 Täter** zurückgegangen. Nichtsdestotrotz weisen die beiden letzten Beobachtungszeiträume den höchsten Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Bereich Illegale Beschäftigung auf. Der im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten hohe Anteil Nichtdeutscher liegt in der Natur des Delikts begründet, da es sich bei den illegal Beschäftigten in der Regel um ausländische Billigarbeitskräfte handelt.



Exemplarische Darstellung der Illegalen Beschäftigung im Speditionsgewerbe

Ausgangslage

Seit Anfang 2000 gehen beim BKA vermehrt Meldungen ein, nach denen Kraftfahrer aus vorwiegend osteuropäischen Staaten auf Lastzügen osteuropäischer Tochterfirmen deutscher und österreichischer Speditionen ohne Arbeitsgenehmigung angetroffen werden. Neben dem arbeitsgenehmigungsfreien grenzüberschreitenden (gemeint sind die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraumes - EWR) Güterverkehr werden die osteuropäischen Kraftfahrer hauptsächlich für Fahrten innerhalb des EWR eingesetzt. Sie erhalten ihre Fahraufträge auch nicht von der Tochterfirma, sondern direkt vom deutschen oder österreichischen Hauptsitz der Spedition. Auch erfolgt die Vergütung, die deutlich unter der vergleichbarer deutscher Fernfahrer liegt, von dort. Damit nimmt das Hauptunternehmen die Arbeitgeberstellung ein.

Rechtslage

Gemäß § 284 I Satz 1 SGB III dürfen Ausländer in Deutschland nur arbeiten, wenn sie eine Arbeitsgenehmigung besitzen. Ausgenommen sind Bürger der EU und des EWR und Ausländer, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind. Ferner ist eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist (§ 284 I Satz 2 SGB III). Voraussetzung für das Erteilen einer Arbeitsgenehmigung ist der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 284 V SGB III). Einem Ausländer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, darf eine Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik in der Regel nicht erteilt werden. Ausnahmsweise kann durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt werden. Auf Grund dieser Gesetzeslage ist eine legale Beschäftigung osteuropäischer Kraftfahrer mit Wohnsitz bzw. regulärem Aufenthalt in ihrem Herkunftsland bei deutschen Speditionen nahezu unmöglich. Grundsätzlich bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 I Satz 1 AuslG). Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen (§ 3 III Satz 1 AuslG). Staatsangehörige der in der Anlage I der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) aufgeführten Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen (§ 1 I Satz 1 Nr. 2 DVAuslG). Dies sind für den osteuropäischen Raum die Staaten Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.

Erwerbstätigkeit im Sinne der DVAusIG ist jede selbständige und unselbständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist oder für die eine Genehmigung für die Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist (§ 12 I DVAusIG).

Keine Erwerbstätigkeit übt aus, wer als Arbeitnehmer im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland längstens insgesamt drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Bundesgebiet als Angehöriger des fahrenden Personals im grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr tätig ist, sofern das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) hat, das Fahrzeug dort zugelassen ist und der Arbeitnehmer dort die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzt (§ 12 II Nr.2a DVAusIG), oder wer im die Außengrenzen der Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266) überschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig ist, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes dieser Vertragsstaaten hat und das Fahrzeug dort zugelassen ist (§ 12 II Nr. 2b DVAusIG). Daraus folgt, dass osteuropäische Kraftfahrer in Deutschland im Güterverkehr tätig sein dürfen, wenn sie für ein im EWR ansässiges Unternehmen arbeiten, in diesem Staat eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzen, oder wenn sie für ein nicht im EWR ansässiges Unternehmen arbeiten und im grenzüberschreitenden, d.h. vom „Nicht-EWR“ in den EWR und umgekehrt, Güterverkehr tätig sind.

Strafrechtliche Würdigung

Kraftfahrer:

Für den Kraftfahrer kommen Straftatbestände des Ausländergesetzes (§ 92 I Nr. 1 und 6 AusIG) und der Abgabenordnung in Betracht. Ferner erfüllt er den Bußgeldtatbestand des § 404 II Nr. 3 SGB III.

Spediteur (Arbeitgeber):

Für den Spediteur kommen Straftatbestände des StGB (§ 266 Vorenthalten und Untreuen von Arbeitsentgelt), der Abgabenordnung, des Ausländergesetzes (§ 92 II Nr. 2, § 92a I Nr. 2, § 92a II Nr. 1) und des Sozialgesetzbuches (§ 406 I Nr. 3 SGB III, § 406 II SGB III, § 407 SGB III) in Betracht.

Auftraggeber des Spediteurs:

Für den Auftraggeber des Spediteur kommt die Bußgeldvorschrift des § 404 I Nr. 2a SGB III in Betracht.

Bekämpfungsansätze

Krautfahrer:

Bei den Verstößen gegen das Ausländergesetz handelt es sich um Kontrolldelikte. Daher scheinen zur Aufdeckung weiterer Verstöße verstärkte Kontrollen erforderlich. Die Durchführung dieser Kontrollen erfolgt insbesondere durch die Autobahnpolizei und den BGS. Als Anhaltspunkte für die Kontrolleure könnte eine Liste bereits durch illegale Beschäftigung osteuropäischer Krautfahrer aufgefallener Speditionen erstellt werden. Weiterhin kann ein zu dem Firmennamen unpassendes Kennzeichen Hinweis auf verbotene Arbeitsaufnahme innerhalb des EWR sein.

Spediteure:

Für Ermittlungen gegen die Spediteure ist es wichtig, die Arbeitbereitschaft der in Deutschland ansässigen Firma zu belegen. Daher ist insbesondere wichtig festzustellen, von wem der Fahrer die Aufträge erhält und von wem er bezahlt wird. Um weitergehende Ermittlungen gegen die Spediteure durchführen zu können, ist daher unbedingt die Aussage der Fahrer erforderlich. Da die Fahrer meist direkt ausgewiesen werden, ist eine solche Vorgehensweise derzeit nur eingeschränkt möglich. Auch die Höhe des Lohnes ist entscheidend, da sich aus einem besonders niedrigen Arbeitsentgelt eine höhere Strafe für den Spediteur ergeben kann.

d) Prognose (Trend)

Da, wie bereits unter 4.4.2 erläutert, eine Aufgabenverlagerung bei diesen Delikten hin zur Arbeits- bzw. Zollverwaltung beabsichtigt ist, werden die in der PKS erfassten Zahlen weiter zurückgehen. Im mehrfach angeführten Entwurf der Bundesregierung ist u.a. auch eine Änderung des § 407 SGB III dahingehend beabsichtigt, dass der Tatbestand bereits erfüllt wird, wenn mindestens drei Arbeitnehmer 14 Tage lang ohne Genehmigung beschäftigt werden.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Die Entwicklung von entsprechenden Bekämpfungsansätzen sollte zukünftig von den zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Bundesanstalt für Arbeit und Zoll ¹²) gemeinsam erfolgen. Eventuell können die regional unterschiedlichen Modelle gegenseitig nach den jeweiligen Erfordernissen ergänzt werden.

Ausführlich werden die existenten Zusammenarbeitsmodelle im "Neunten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG - (Bundestagsdrucksache 14/4220 vom 04.10.2000)" dargestellt.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

In der Praxis gestaltet sich der Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen als äußerst schwierig. In der Regel liegen kaum Unterlagen vor, die zu Beweis Zwecken herangezogen werden können. Als Zeugen kommen hauptsächlich die illegal beschäftigten Ausländer selbst in Betracht, die aber in den seltensten Fällen bereit sind, ihre Arbeitgeber zu belasten. Vielmehr sind häufig schon vorab Absprachen über den Inhalt der Aussagen der Arbeitnehmer im Falle einer Überprüfung erfolgt.

So geben die Betroffenen fast immer an, erst seit dem „heutigen“ Tag bei der Beschäftigungsstelle tätig zu sein. Angesichts dieser Beweislage ist nur selten nachzuweisen, dass eine Beschäftigung von mehr als fünf ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung mehr als 30 Kalendertage lang erfolgt ist. Problematisch ist auch, dass die Staatsanwaltschaften oftmals von der Arbeitsverwaltung zu einem Zeitpunkt von dem Straftatverdacht erfahren, zu dem die illegal beschäftigten Ausländer bereits abgeschoben wurden und daher als Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Staatsanwaltschaften gehen aber davon aus, dass eine effektive Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Anwendung von § 92 Ausländergesetz gewährleistet ist. Der Arbeitgeber des illegal beschäftigten Ausländers wird dabei der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt angeklagt.

¹² siehe auch Darstellung der Aufgaben der Zolldienststelle „InKoBillBZ/KostBillBAO“ unter 5.2

Die Regeln der §§ 406, 407 SGB III sind damit hauptsächlich dann von Bedeutung, wenn ein Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung, aber ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird. In der Mehrzahl der Fälle liegt aber sowohl ein illegaler Aufenthalt als auch eine illegale Beschäftigung vor.

Für die Feststellung, ob einem Arbeitnehmer eine Arbeitsgenehmigung erteilt wurde, wäre ein tagesaktuelles Register, auf das kurzfristig von den Arbeitsämtern Zugriff genommen werden kann, notwendig. Die Bundesanstalt für Arbeit hat 1999 ein solches System in einzelnen Arbeitsamtsbezirken erfolgreich getestet. Wegen technischer Schwierigkeiten konnte das System noch nicht flächendeckend eingeführt werden.¹³

¹³ aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung -BillGB-, Seite 28/29

4.4.5 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130

(Es wird auf die Vorbemerkungen zu 4.4.4 verwiesen)

a) Definition

Die illegale Arbeitnehmerüberlassung definiert Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsförderungs- und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Nach Artikel 1 § 16 AÜG handelt ordnungswidrig, wer ohne die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit einen Leiharbeiter an einen Dritten überlässt. Gleiches gilt auch für den Entleiher, der einen solchen illegal überlassenen Leiharbeiter bei sich tätig werden lässt. Eine Überlassung in Betriebe des Baugewerbes ist grundsätzlich verboten. Schließlich liegt eine illegale Arbeitnehmerüberlassung auch vor, wenn ein Entleiher einen ihm überlassenen ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG).

Ein Verleiher, der keine erforderliche Verleiherlaubnis besitzt und einen Arbeitnehmer, der die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nicht besitzt, einem Dritten überlässt, begeht nach § 15 AÜG sogar eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

Ein Entleiher begeht eine Straftat, wenn er einen solchen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen oder wenn er als Entleiher gleichzeitig mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung für mindestens 30 Tage beschäftigt oder eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG beharrlich wiederholt.¹⁴

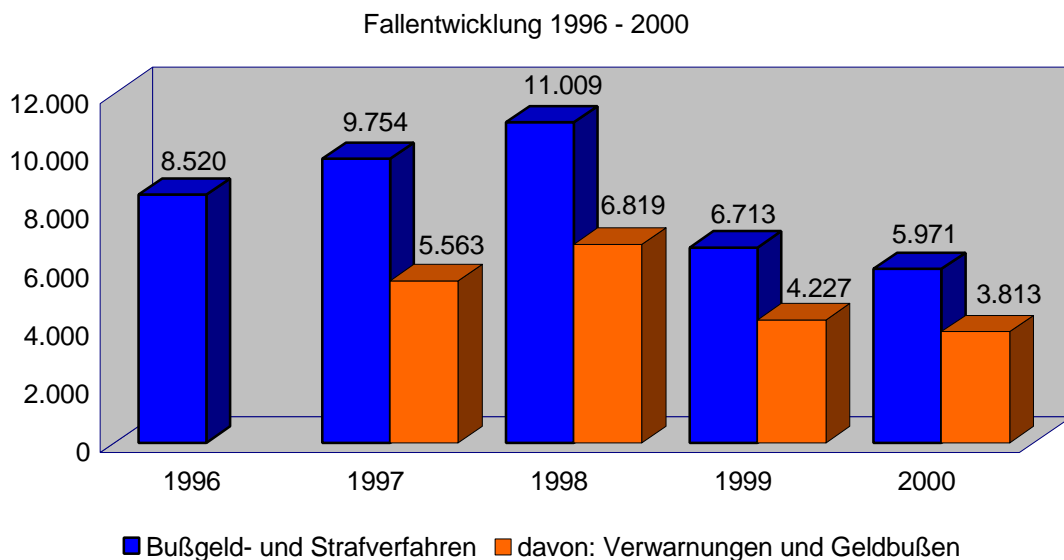
¹⁴ aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung -BillGB-, Seite 28/29

b) Statistik

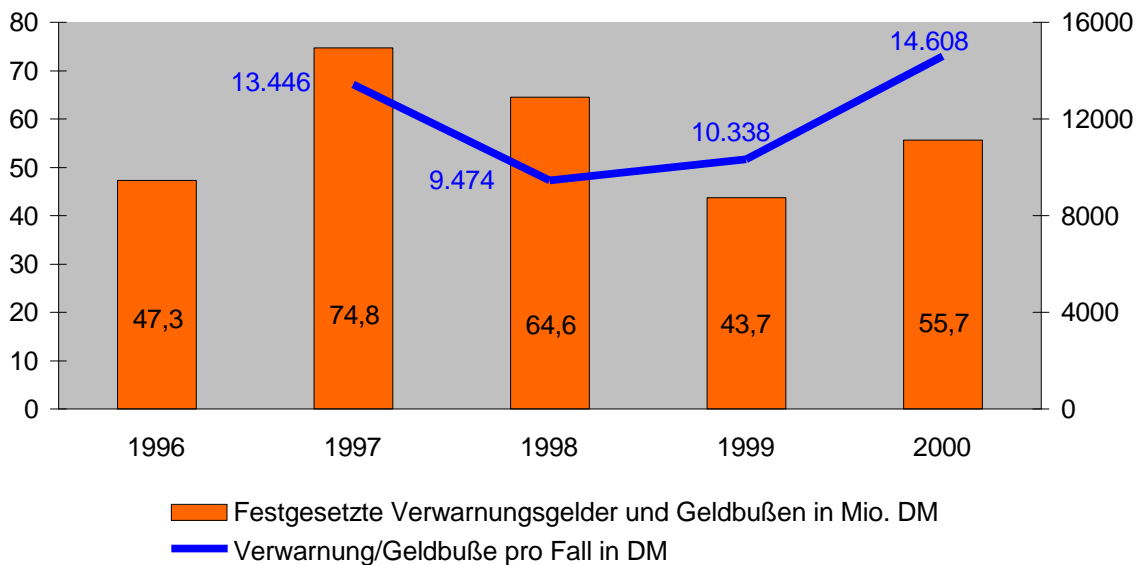
Siehe 4.4.4 b)

Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit

Ähnlich der Statistik bei der Illegalen Ausländerbeschäftigung entwickeln sich die Fallzahlen im Bereich Illegale Arbeitnehmerüberlassung laut Angaben der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 2000 rückläufig. Wurden 1999 noch 6.713 Bußgeld- und Strafverfahren wegen Illegaler Arbeitnehmerüberlassung eingeleitet, sinkt die Fallzahl im Berichtsjahr auf **5.971 Bußgeld- und Strafverfahren (-11,1 %)**. Seit 1995 ist dies die geringste Fallzahl in diesem Deliktsbereich.



Im Gegensatz zu den sinkenden Fallzahlen bewegt sich die Gesamtsumme der festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen auf einem relativ hohen Niveau. Im Jahr 2000 werden auf der einen Seite zwar **9,8 % weniger Fälle** verzeichnet, die Verwarnungen und Geldbußen nach sich ziehen, auf der anderen Seite jedoch 12 Millionen DM oder **27,6 % mehr an Strafgeldern und Geldbußen** verhängt. Mit einem durchschnittlichen Verwarn- bzw. Bußgeld von **14.608 DM pro Fall** wurde im Jahr 2000 eine höhere Quote als 1997 erreicht, in dem insgesamt 74,8 Millionen DM an Strafen und Bußen verhängt wurden.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Da sich das Delikt aus der PKS heraus einer Einzelbetrachtung entzieht, können keine näheren Angaben gemacht werden (siehe 4.4.4 c). Ein Nachweis der Überlappungstatbestände ist äußerst schwierig. Dies führt dazu, dass bei der oft anzutreffenden Gemengelage mehrerer Gesetzesverstöße bei demselben Lebenssachverhalt einfacher nachweisbare Tatbestände strafrechtlich verfolgt werden.

d) Prognose (Trend)

Durch die Zuweisung der Ermittlungskompetenzen an den Zoll und die beabsichtigte Zuweisung an die Arbeitsverwaltung wird das Deliktsfeld polizeilich von untergeordneter Relevanz sein. Weiterhin wird mit einer zukünftigen Erweiterung der Europäischen Union die Arbeitserlaubnispflicht einer erheblichen Zahl von Arbeitnehmern nicht mehr gegeben sein. Insofern wird auch die Anzahl der Straftaten gem. §§ 15 / 15a AÜG zurückgehen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

(analog zu 4.4.4 e)

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

(analog zu 4.4.4 f)

4.5 Wettbewerbsdelikte

Unter Wettbewerbsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Marken-gesetz (MarkenG) sowie gegen das sonstige Wettbewerbsrecht verstanden. Der Bereich umfasst somit sämtliche Arten der Lizenzpiraterie, also Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Herstellung und der Vertrieb von

- ⇒ Ton- und Bildträgern,
- ⇒ formal und inhaltlich urheberrechtlich geschützten Druckerzeugnissen,
- ⇒ Produkten oder Waren mit gefälschten Warenzeichen unter Verletzung von Vertriebsrechten,
- ⇒ Produkten oder Waren unter Anwendung geschützter Patente sowie die
- ⇒ illegale Beschaffung von Patenten.

Weitere Verstöße gegen das UWG sind Scheinausverkäufe, Schleudergeschäfte, angebliche Sammlungen für wohltätige Zwecke sowie Rabattbetrügereien. Ferner fallen unter den Bereich der Wettbewerbsdelikte alle Formen der progressiven Kundenwerbung, deren wesentliches Ziel es ist, die im so genannten Schneeballsystem geworbenen Kunden zur Einzahlung von Geldbeträgen zu bewegen. Nicht zuletzt sind den Wettbewerbsdelikten alle Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage zuzurechnen. Darunter fällt der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie der Diebstahl von betriebseigenen Gegenständen.

4.5.1 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153/7154

a) Definition

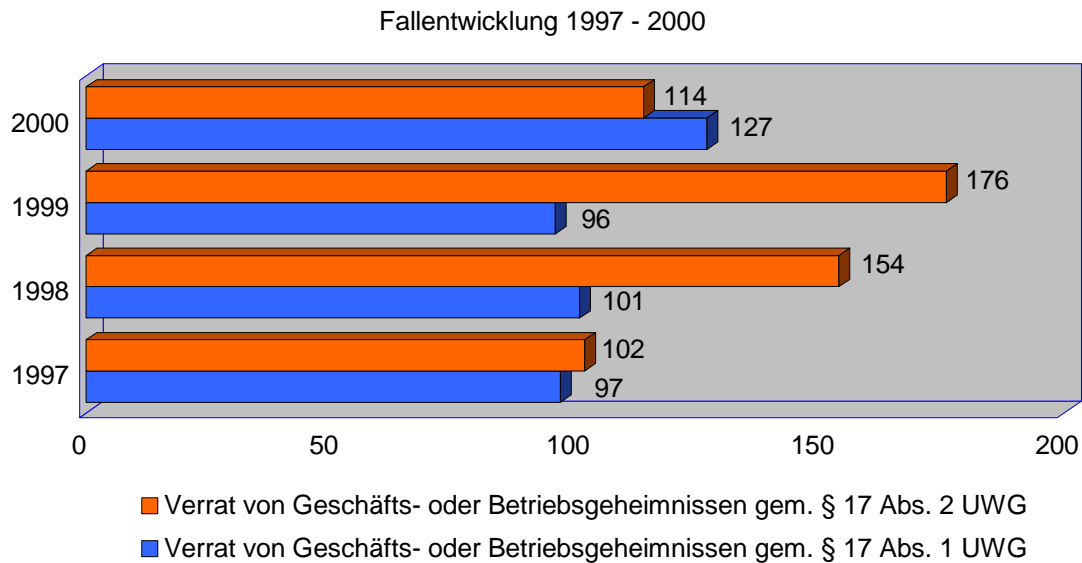
Der Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit (§ 17 Abs. 1 UWG, PKS-Schlüssel **7153**).

Der Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit (§ 17 Abs. 2 UWG, PKS-Schlüssel **7154**).

b) Statistik (PKS)

In den Jahren 1997 bis 1999 (aus 1996 liegen keine Zahlen vor) bewegte sich die Gesamtzahl der vollendeten Fälle gemäß § 17 Abs. 1 UWG zwischen 96 und 101 Fälle. Im Jahr 2000 ist die Fallzahl um **32,3 %** auf **127 Fälle** gestiegen.

Im Gegensatz dazu entwickelt sich die Fallzahl der Delikte, die sich aus dem § 17 Abs. 2 UWG ergeben, im Jahr 2000 rückläufig. Nach dem stetigen Anstieg der Fallzahlen bis 1999 werden für den Berichtszeitraum nur noch **114 Fälle** festgestellt. Dies entspricht einem Rückgang um **35,2 %**.



Es muss zudem von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da die geschädigten Unternehmen häufig keine Anzeige erstatten, weil sie Imageverluste befürchten und keine Kunden verlieren wollen.

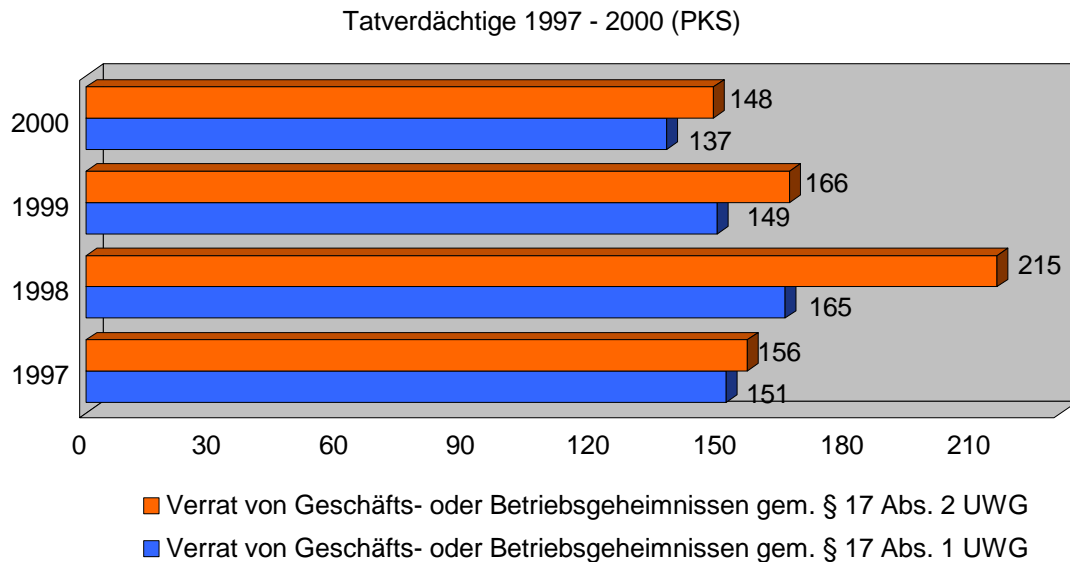
Schaden

Für Delikte gem. § 17 Abs. 1 UWG wird in der PKS für den Berichtszeitraum keine Schadenssumme ausgewiesen. Schadenssummen für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG wurden nur in den Jahren 1997 (4.368.867 DM) und 1998 (1.412.349 DM) in der PKS erfasst. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erhebliche Schäden verursacht, nur schwer quantifizierbar ist oder – nicht zuletzt wegen der geringen Anzeigebereitschaft – statistisch nicht erfasst wurden.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Seit 1998 ist ein Rückgang der Tatverdächtigenzahlen sowohl für Delikte gem. § 17 Abs. 1 als auch für Delikte gem. Abs. 2 UWG zu verzeichnen. Im Bereich des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG werden im Berichtsjahr **137 Tatverdächtige** - gegenüber 149 Tatverdächtigen 1999 - festgestellt (- 8,1 %).

Einen Rückgang um **10,8 %** auf **148 Tatverdächtige** (1999: 166 Tatverdächtige) weist die PKS 2000 für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG aus.



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bewegt sich beim Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen insgesamt auf niedrigem Niveau. Für Delikte gemäß § 17 Abs. 1 UWG wurden im Jahr 2000 **5,8 % nichtdeutsche Tatverdächtige** (1999: 6 %) und für die zweite Alternative **11,5 % nichtdeutsche Tatverdächtige** (1999: 7,8 %) festgestellt. Da der Anteil der nichtdeutschen Staatsangehörigen in den Entscheidungs- und Führungsetagen sowie in den sensiblen Bereichen deutscher Unternehmen insgesamt gering ausfallen dürfte, ist auch der Tatverdächtigeanteil der Nichtdeutschen verhältnismäßig gering.

Erkenntnisse aus dem Bereich IuK-Kriminalität

Für das Lagebild 2000 - Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden insgesamt 12 Fälle bezüglich eines Verstoßes gegen § 17 UWG über den Meldedienst IuK-Kriminalität mitgeteilt. Wie auch im letzten Jahr haben bei dem größten Teil der Fälle ehemalige Mitarbeiter von Firmen kurz vor dem Ausscheiden aus der Firma Firmendaten von den PCs kopiert und teilweise in den neuen Firmen verwendet.

Falldarstellung

Durch die geschädigte Firma wurde in einem Klinikum ein Roboter aufgestellt, welcher die chirurgische Arbeit unterstützt. Auf diesem ist eine Alpha-Version einer Steuerungssoftware installiert, welche noch nicht käuflich zu erwerben ist und durch das Klinikum getestet wird. Am Tag wurde festgestellt, dass die Festplatte aus dem Roboter, welcher im OP-Bereich in einem Geräteraum abgestellt ist, entwendet wurde. Auf dieser Festplatte befand sich die komplette Steuerungssoftware. Die Festplatte ist auf herkömmlichen Rechnersystemen nicht einsetzbar. Der Zugang zu den Räumlichkeiten erfolgt über eine Schleuse, in der OP-Kleidung anzulegen ist. Im Rahmen der Ermittlungen konnte ein ähnlich gelagerter Fall im Bundesgebiet festgestellt werden, bei dem ebenfalls Software derselben geschädigten Firma entwendet wurde. Der Schaden beläuft sich auf ca. 500.000 DM.

d) Prognose (Trend)

Im Zuge der Globalisierung des Wirtschaftslebens, der zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und des wachsenden Konkurrenzdrucks in der Wirtschaft ist es üblich geworden, den Arbeitsplatz mehrfach zu wechseln. Dies gilt insbesondere für die mittlere und höhere Managementebene, aber auch für Mitglieder von Unternehmensvorständen. Die Vorstufe der Wirtschaftsspionage ist erreicht, wenn neue Mitarbeiter nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung mitbringen, sondern auch Unternehmenspläne, exklusive Software und geheime Dateien. Einhergehend mit einer höheren Fluktuation des Personals ist auch mit einer Zunahme von Verrats Sachverhalten zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Prävention muss zunächst in den Unternehmen selbst stattfinden. Ein gutes Betriebsklima, Qualitätssicherung (unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken), eine gute Mitarbeiterführung durch Mitarbeiter-Motivation, -Förderung und -Entwicklung, Konflikterkennung und -Management durch Supervision und Coaching (via Kooperations- und Konfliktlösungstraining) können den Tätern die Grundlagen entziehen.

Diese Maßnahmen verfehlen ihre Wirkung nur bei strategisch geplanter Betriebsespionage oder bei besonders schwierigen Mitarbeiter-Charakteren.¹⁵

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bereits im Jahr 1997 wurde eine Reform der strafrechtlichen Würdigung des Phänomens „Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ diskutiert: Danach sollte im Sinne eines kriminalpolitischen Signals mit generalpräventiver Wirkung sowie wegen der Nähe zu den Vermögensdelikten des StGB erwogen werden, die Tatbestände des Verrats von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen aus dem (speziellen) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herauszunehmen und in das (allgemeine) Strafbuch einzustellen. Neben einer größeren Gesetzesklarheit würden die Vorschriften mehr als bisher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Damit wäre auch eine intensivere Auseinandersetzung mit ihnen zu erwarten, beginnend mit dem juristischen Studium über die strafrechtliche Praxis bis hin zur wissenschaftlichen Behandlung. Insgesamt könnte dies zu einer effektiveren Strafverfolgung führen¹⁶.

Im Übrigen macht es insbesondere aus der Opferperspektive und in Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter keinen Unterschied, ob Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Privaten für Private oder von Geheimdiensten für fremde Mächte oder ausländische Private ausgespäht werden. Letztgenannte Tathandlung findet ihre Regelung bereits im StGB (§ 99).

§ 17 UWG ist nach der gesetzestechnischen Konstruktion zudem Antragsdelikt. Zwar ist gem. § 22 UWG die Verfolgung von Amts wegen dann möglich, wenn dies wegen des besonderen öffentlichen Interesses geboten ist. Wegen der Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit des hier behandelten Deliktsbereiches erscheint jedoch eine Umwidmung vom Antrags- zum Officialdelikt zur Intensivierung der Strafverfolgung geboten.

¹⁵ aus: Drommel, Raimund H. in WIK 1995, 5, S. 17

4.5.2 Progressive Kundenwerbung (§ 6c UWG) enthalten in PKS-Schlüssel 7192

a) Definition

Die progressive Kundenwerbung verbindet die Vertriebsorganisation des werbenden Unternehmens mit der Werbung von und durch Kunden. Die Kunden werden dadurch in die Vertriebsorganisation einbezogen, dass ihnen für den Fall der Werbung weiterer Kunden besondere Vorteile (Preisnachlässe, Sonderleistungen) in Aussicht gestellt werden. „Progressiv“ ist die Werbung deshalb, weil dem von dem ersten Kunden geworbenen Kunden entsprechende Vorteile für die Werbung weiterer Kunden gewährt werden, denen wiederum für die Werbung weiterer Kunden die Vorteile in Aussicht gestellt werden. Die beiden Grundformen progressiver Kundenwerbung sind das Schneeball- und das Pyramidensystem:

Das Schneeballsystem

Beim Schneeballsystem schließt der Veranstalter mit dem von ihm unmittelbar geworbenen Kunden Verträge ab, die für den Kunden dann vorteilhaft sind, wenn auf seine Vermittlung oder Veranlassung hin weitere Personen gleiche Abschlüsse mit dem Veranstalter tätigen.¹⁷

Das Pyramidensystem

Beim Pyramidensystem schließt der Veranstalter mit dem von ihm geworbenen Kunden gleichfalls einen Vertrag und verweist diesen darauf, seinerseits mit weiteren Kunden gleichartige systematische Verträge abzuschließen. Dem Kunden wird vorgespiegelt, dass er die abgenommenen Waren leicht selbst oder durch angeworbene Verkäufer weiterverkaufen kann, wobei seine Verdienstspanne mit der Höhe des Absatzes wächst.

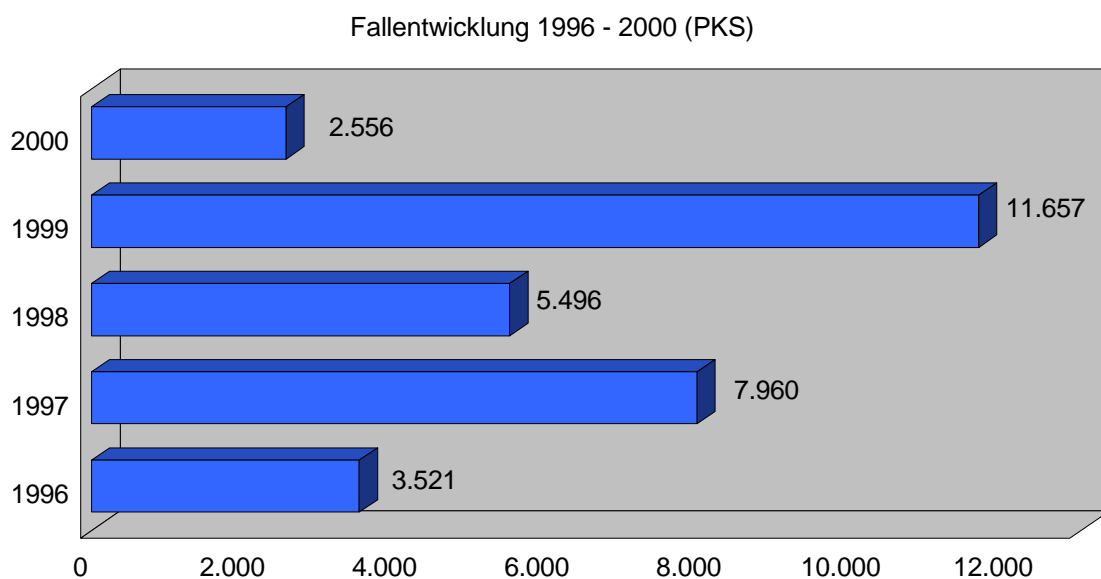
¹⁶ so bereits Lampe u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, Tübingen 1977, S.19,49 ff.

¹⁷ aus: Bläse, Die strafrechtliche Erfassung von Schneeballsystemen, Diss. Tübingen, 1997, S.17

b) Statistik (PKS)

Die nachfolgend grafisch veranschaulichten Fallzahlen spiegeln nicht allein die Summe der Fälle der Progressiven Kundenwerbung, sondern alle Straftaten nach dem UWG ohne die §§ 12 und 17 UWG wider. Eine deliktsspezifische Auswertung der Zahlen aus der PKS ist somit nicht möglich.

Im Berichtsjahr 2000 werden **2.556 vollendete Straftaten** nach dem UWG ohne die §§ 12, 17 UWG festgestellt. Gegenüber dem Jahr 1999 bedeutet dies ein Rückgang um **78,1 %**. Die hohe Fallzahl aus dem Vorjahr wird ganz erheblich durch die Meldung von 9.094 Delikten aus Nordrhein-Westfalen beeinflusst, so dass der statistisch gemessene Rückgang nicht unbedingt mit einer tatsächlichen Trendwende einhergehen muss. Erwähnenswert aber bleibt, dass die Fallzahl des Jahres 2000 die geringste in den letzten fünf Jahren ist.

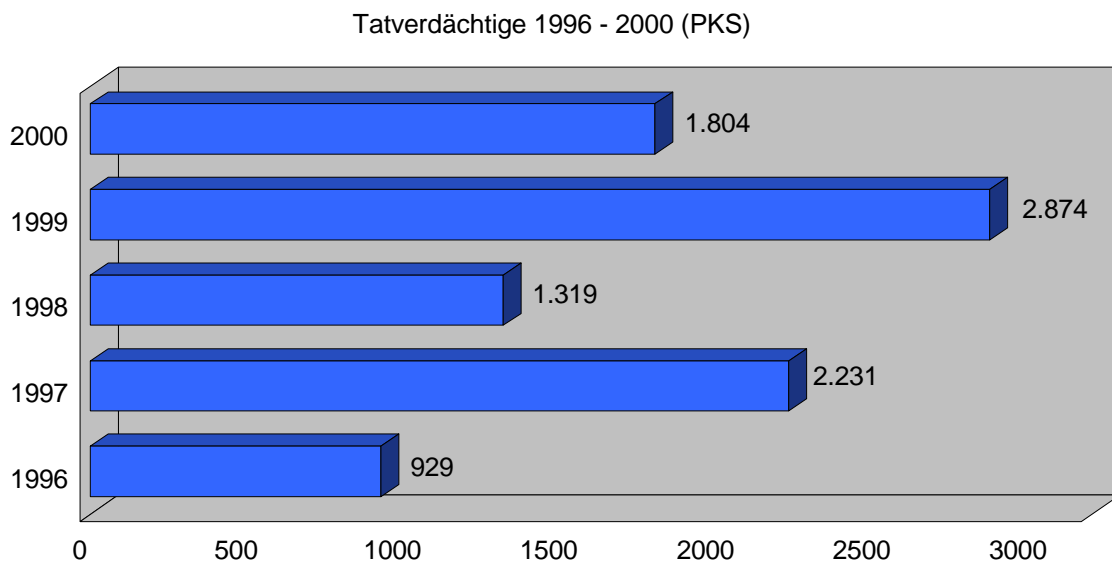


Schaden

Es werden in der PKS keine Schadensangaben veröffentlicht.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 weist die PKS **1.804 Tatverdächtige** (1999: 2.874) in diesem Bereich aus. Damit werden im Berichtsjahr **37,2 %** weniger Tatverdächtige registriert als im Vorjahr.



Bei der Betrachtung der Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen von Straftaten nach dem UWG (ohne §§12 und 17 UWG) wird ein überproportional hoher Anteil weiblicher Tatverdächtiger festgestellt. Im Jahr 2000 wurden **458 Frauen (25,4 %)** und im Jahr 1999 waren sogar 787 Frauen (27,4 %) als Tatverdächtige registriert. Im Vergleich hierzu beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei Delikten der Wirtschaftskriminalität insgesamt 17,3 %.

Betrug der Anteil der **nichtdeutschen Tatverdächtigen** 1996 noch 9,4 %, so stieg dieser bis zum Berichtsjahr 2000 kontinuierlich auf **13,7 %** an. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Nichtdeutschen im Bereich Wirtschaftskriminalität insgesamt (13,2 %). Im Vergleich zum Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der in der PKS registrierten Tatverdächtigen von 25,8 %, spielen nichtdeutsche Tatverdächtige eine untergeordnete Rolle.

Allgemeiner Modus Operandi bei Pyramidensystemen

Auf Präsentationen (Werbeveranstaltungen) versucht die Firma ein Marketingspiel auf der Basis eines Schneeballsystems zu vertreiben. Zu Beginn der Veranstaltungen werden unter Nutzung gruppendynamischer Prozesse die Veranstalter durch die Firmenmitglieder gefeiert, das System wird hochgelobt. Man zeichnet erfolgreiche Mitglieder aus (hohe Bargeldsummen, wertvolle Sachpreise). Neue Teilnehmer werden auf diese Art und zum Teil auch durch Einzelgespräche von den außerordentlichen Gewinnmöglichkeiten überzeugt. Interessenten werden in einen relativ kritikfreien und euphorischen Zustand versetzt. Die Strafbarkeit des Progressionsprinzips, die persönliche Bereicherung der Veranstalter und die für den Mitspieler entstehenden persönlichen Zwänge werden nicht erwähnt. Bei den Veranstaltungen müssen die Gäste (neue Interessenten) eine so genannte Verschwiegenheitsverpflichtung unterschreiben, die für den Fall einer Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zu 10.000 DM vorsieht. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist zivilrechtlich unwirksam.

Mit der Zahlung des Einsatzes wird der Interessent Mitglied im Gewinnspiel und kann nur durch provisionsgebundene Anwerbung einer Mindestzahl weiterer Mitglieder seinen Einsatz zurückerhalten und dann bei jeder weiteren Werbung Gewinne erzielen. Sofern das erforderliche Einstandskapital nicht verfügbar ist, werden Neueinsteiger zu Geldinstituten begleitet und aufgefordert (zum Teil unter Vorspiegelung des Erwerbs eines realen Gegenwertes), einen Kredit aufzunehmen.

Falldarstellung

Ausgangspunkt für ein Sammelverfahren wegen progressiver Kundenwerbung (Schneeballsystem) bildeten Anzeigen wegen § 6c UWG aus dem Jahr 1996, welche zum Teil (Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO) entschieden waren. Grundlage für deren Wiederaufnahme bildete der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 22.10.1997 (AZ: 5 StR 223/97), dass derartige Spielsysteme gegen die Strafvorschrift des § 6c UWG verstoßen. Insgesamt wurden 160 Anzeigen zur Bearbeitung übergeben. Bei den betreffenden Firmen erwarben die Neueinsteiger für einen Betrag von 5.000 DM eine Mitgliedschaft in dem Unternehmen und die Möglichkeit an ihrem Gewinnspiel teilzunehmen.

Das Gewinnsystem basierte auf den Provisionszahlungen entsprechend einer Provisionstabelle für die Werbung von Neukunden. Weiterhin war entsprechend der Anzahl der Werbungen ein Aufstieg vom Geschäftspartner zum Teamleiter und zum Gebietsmanager möglich. Zum weiteren Management gehören der Organisationsdirektor, sein Stellvertreter, sowie ein oder zwei Regionaldirektoren. Die Firmen änderten mehrfach ihre Namen und ihre Arbeitsweisen. Die Änderung der Arbeitsweise hat ihren Grund in dem Beschluss des BGH vom 22.10.97. Mit dem Verkauf von Seminaren wollte man z.B. eine mögliche Strafbarkeit nach § 6c UWG umgehen.

Die Beschuldigten in diesem Sammelverfahren für Thüringen waren immer im Bereich des oberen Managements zu finden. Die Hauptbeschuldigten vertreten den Standpunkt, dass ihr „System“ nicht strafbar ist und nicht gegen den § 6c UWG verstößt. Umfangreiche polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen bewirkten in der Regel lediglich einen „Verdrängungseffekt“ aus der jeweiligen Region. Anzumerken ist, dass gegen die Firmen und zum Teil auch gegen die gleichen Beschuldigten von den Staatsanwaltschaften in Halle und Chemnitz ermittelt wird. Neben den polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen erfolgte auch eine verstärkte präventive Tätigkeit. Beispielsweise wurden Bankenwarnmeldungen herausgegeben, da in der Regel immer am Montag durch die Neueinsteiger Dispokredite zur Zahlung der Aufnahmebeiträge aufgenommen wurden. Der tatsächliche Grund der Kreditaufnahme wurde bei den Banken verschleiert. Hier kam es teilweise zu Urkundenfälschungen und Betrugshandlungen, die gesondert bearbeitet werden. Da die Veranstaltungen in Hotels und Gaststätten stattfanden, wurde der Hotel- und Gaststättenverband in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen. Auch die Verbraucherzentrale Thüringen wies mehrfach auf das Risiko bei der Teilnahme am Schneeballsystem hin. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen beantragte u.a., beim Amtsgericht Erfurt fünf Strafbefehle, gegen die die Beschuldigten Rechtsmittel eingelegt haben. Zwischenzeitlich sind zwei Fälle verhandelt, von denen ein Urteil bereits rechtskräftig ist. Somit liegt in Thüringen erstmals zum Tatbestand des § 6c UWG ein rechtskräftiges Urteil vor.

Progressive Systeme ohne echte Warenkoppelung: Kettenbriefe

Neben der Nutzung zum Warenvertrieb ist das progressive System auch ohne Koppelung mit dem Vertrieb echter Waren o.ä. als Gewinnspiel genutzt worden. Z.T. handelte es sich dabei um kaschierte Schneeballsysteme, z.T. aber erhielt das progressive System auch ein selbständiges Element als Gewinnspiel. Besondere Bedeutung kam dabei den Kettenbriefen zu, die in zwei verschiedene Grundformen Verbreitung fanden.

Das so genannte Selbstläufersystem

Dieses System ist dadurch gekennzeichnet, dass die Einhaltung der Spielregeln sowie der übrige Ablauf der Kettenbriefweitergabe von keiner übergeordneten Stelle (Zentrale) überwacht wird.

Beispiel¹⁸ :

Bei der Kettenbriefaktion „Goldkreis“ konnte der Teilnehmer eine Liste mit 12 Namen und eine Broschüre mit den Spielregeln gegen Zahlung von 100 DM an den Übergeber der Liste erwerben. Der Empfänger verpflichtete sich zugleich, der auf Platz 1 der Liste aufgeführten Person 100 DM zu überweisen. Es durfte dafür deren Namen von der Liste streichen und seinen Namen auf Platz 12 unten auf der Liste anfügen. Die so veränderte Liste sollte er so an zwei weitere „verantwortungsbewusste Personen“ übergeben, die ihm dafür jeweils 100 DM zahlen sollten, womit er den von ihm geleisteten Betrag von 200 DM bereits wiedererlangt hätte. Diese von ihm erworbenen neuen Mitspieler sollten dem nunmehr auf der Liste an der ersten Stelle Stehenden jeweils 100 DM übersenden, dessen Namen streichen, sich selbst an die letzte Stelle setzen und ihrerseits die Liste jeweils an zwei weitere - von ihnen zu suchende - Mitspieler „verkaufen“. In der Broschüre wurde erklärt, dass bei einer auf diese Art und Weise sich immer weiter fortpflanzenden Verbreitung des Kettenbriefes dessen Empfänger allmählich auf Platz 1 vorrücken würde, vorausgesetzt, die Kette reißt nicht ab. Wenn er Platz 1 erreicht habe, werde er 819.200 DM erhalten.

Zentral gesteuerte Kettenbriefsysteme

Bei diesen Systemen ist eine Kontrollstelle eingerichtet (Zentrale), die den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems überwacht, die Teilnehmerlisten druckt und verschickt, die Gewinne ausschüttet und dafür von jedem Teilnehmer ein Entgelt kassiert.

¹⁸ aus BGHSt. 34, 171 mit Anm. Lampe, JR 1987, S. 383 ff
Bundeskriminalamt

d) Prognose (Trend)

Der „Erfolg“ der Veranstalter, eine Vielzahl von Menschen für ihre Zwecke zu gewinnen, liegt in der Inaussichtstellung hoher Gewinne. Neben dem so genannten „Marketing“ oder den „Unternehmensspielen“ sind mit steigender Tendenz Strukturvertriebe festzustellen, die im Rahmen des „Multi-Level-Marketing“, auch „Network-Marketing“ genannt, Waren, gewerbliche Leistungen und Rechte vertreiben.¹⁹ Zudem ist immer mehr mit einer Internationalisierung der Systeme zu rechnen. So werden inzwischen „Europaweite Folgesysteme“ angeboten, die Gewinnchancen durch Teilnahme an weiteren Gewinnspielen suggerieren.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung und insbesondere der potenziellen Klientel muss Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehender Medien bedienen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Entgegen einer früher vielfach vertretenen Auffassung, dass der Betrieb von Pyramidenspielen nicht strafbar sei, hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 22. Oktober 1997 (5 StR 232/97) ausdrücklich festgestellt, dass derartige Spielsysteme gegen die Strafvorschrift des § 6c UWG verstoßen. Damit entfiel die bis dahin bestehende Rechtsunsicherheit. Zugrunde lag ein Urteil des Landgerichts Verden, in dem der Veranstalter eines solchen Spielsystems wegen Verstoßes gegen § 6c UWG und wegen anderer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. Als strafwürdig, weil sozialschädlich, wird die progressive Kundenwerbung deshalb beurteilt, weil mit diesem System Laien, die das Werbe- und Vertriebssystem mit seinen Risiken nicht überschauen, durch psychologische Beeinflussung mittels Vorteilsversprechung, durch Irreführung über die Günstigkeit des Angebots sowie ihre eigenen Möglichkeiten, Umsätze zu erzielen, zur Eingehung rechtlicher Verpflichtungen mit oft erheblichem Mitteleinsatz veranlasst werden.

¹⁹ LKA Berlin, AG Schneeball

Im Rahmen der Ermittlungen in einem Verfahrenskomplex wurden die sozialen und moralischen Defizite der Verantwortlichen deutlich. Im Raum Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein wurden mehr als 100 Fälle bekannt, in den Gehörlose, in Berlin auch geistig Behinderte, teilweise unter erpresserischen Methoden zum Einstieg in die Firma „veranlasst“ wurden. Den Gehörlosen ist durch die Verantwortlichen in Folge der (angeblich) sicher zu erwartenden Gewinne gesellschaftliche Anerkennung in Aussicht gestellt worden, nachdem ihnen zuvor suggeriert wurde, sie seien „nur“ Menschen zweiter Klasse. Sprachmittler auf den Veranstaltungen übermittelten den Gehörlosen den Veranstaltungsinhalt nicht richtig. So waren diverse Geschädigte der festen Überzeugung, sie beteiligen sich an einer Kapitalanlage mit sicher zu erwartender Verzinsung.²⁰

Geldgewinnspiele wurden in den letzten Jahren flächendeckend in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und „gespielt“. Nach Schätzungen von Insidern liefen Ende der Neunziger Jahre rund 600 „Spiele“ und „Spieleinsätze“ zwischen mehreren hundert und mehreren tausend DM. Die Umsätze, die die Milliardengrenze überschritten haben dürften, machen die wirtschaftliche Bedeutung der Pyramiden-Gewinnspiele deutlich. Allein der in einem gerichtlichen Verfahren festgestellte Umsatz des von dem Angeklagten durchgeführten „Life-Spiel“ betrug 320 Millionen DM.²¹ Nach einem Bericht der Welt am Sonntag hatte das z.B. Pyramidenspiel „Titan“ 1998 insgesamt 290.000 Mitspieler in 18 Ländern, davon alleine 130.000 in Deutschland. Der Spieleinsatz bei „Titan“ betrug 5.900 DM.

²⁰ LKA Berlin, AG Schneeball

²¹ Willingmann, NJW 1997, 2932

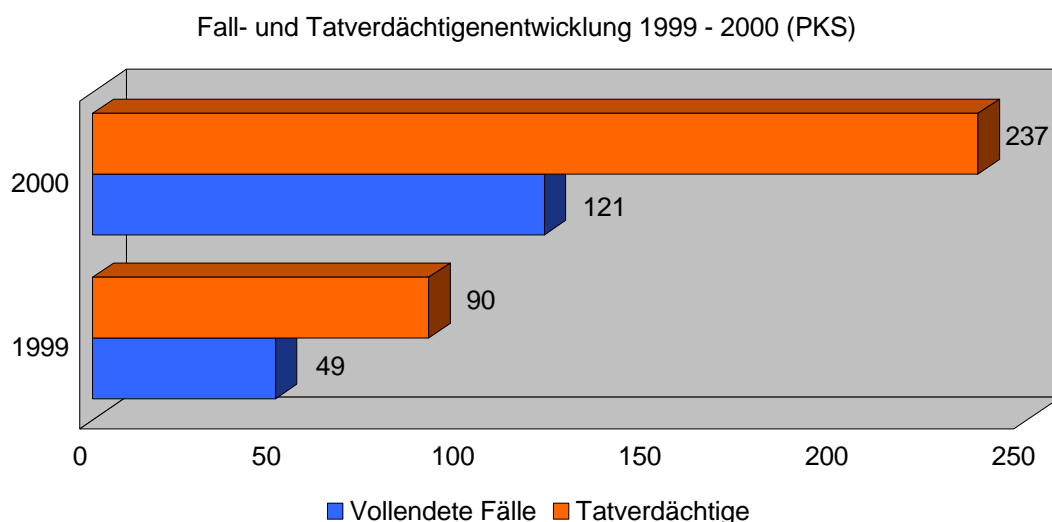
4.5.3 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560

a) Definition

Gemäß § 298 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter der Ausschreibung zu Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Als Schwerpunktbereich wurde die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand bezeichnet. Im Einzelnen waren betroffen: Hoch- und Tiefbau, Straßen- und Kanalbau, Vergabe von ehemaligen Bundeswehrstandorten als Mietobjekt, Sanierung öffentlicher Gebäude, Altlastensanierung, Abfallentsorgung, Bau von Telekommunikationsanlagen sowie Arbeiten in Naturschutzprojekten.

b) Statistik (PKS)

Der Ausschreibungsbetrug erhielt erst mit der Einführung des § 298 StGB einen eigenen Straftatbestand. PKS-Zahlen sind somit erst seit dem Berichtszeitraum 1999 vorhanden. Die Entwicklung im Jahr 2000, **121 Fälle (+146,9%)** mit **237 Tatverdächtigen (+163,3 %)**, macht zum einen eine wachsende Sensibilisierung für diesen Deliktsbereich als auch eine zunehmende kriminalistische Bedeutung des Deliktsbereichs deutlich. Aufgrund der niedrigen Grundgesamtheit von Fällen und Tatverdächtigen bleibt die Aussagekraft der Zahlen eingeschränkt.



Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer Sondererhebung bei der Erstellung des Lagebildes Ausschreibungsbetrug für das Jahr 1998 insgesamt 3.453 Fälle gemeldet worden waren. Davon entfielen allein 98 % auf die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dies bedeutet zum einen, dass die Erfassung der Fälle in der PKS noch nicht dem tatsächlichen Aufkommen entspricht und zum anderen, dass der Ausschreibungsbetrug ein klassisches Kontrolldelikt ist und in den Ländern offensichtlich eine unterschiedliche Kontrollintensität vorliegt.

Schaden

Die Schadensumme kann in den konkreten Ermittlungsverfahren zumeist nicht berechnet werden, so dass sich kein Gesamtschaden beziffern lässt. Die Schwierigkeit der Berechnung der Schadensumme ergibt sich daraus, dass der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Preis (nach Absprache/Korruption) und dem „hypothetischen Marktpreis“ errechnet werden muss. Auch die Höhe der insgesamt gezahlten Bestechungsgelder bzw. der nach Absprache aufgeschlagenen Gelder, kann in der Regel nicht genau nachvollzogen werden. Durch das Landeskriminalamt Bayern wurde 1998 eine Spanne von 2 % bis 20 % der jeweiligen Nettoauftragssumme als Betrugsschaden geschätzt. Sofern im Einzelfall bezifferbar wurde der Schaden mit 1.000 DM bis über 1.000.000 DM angegeben.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Modi Operandi

Die festgestellten Tathandlungen lassen sich zum einen in wettbewerbswidrige Absprachen und zum anderen in Absprachen, denen Bestechungshandlungen zugrunde lagen, einteilen. Bei den wettbewerbswidrigen Absprachen wurden die Absprachen sowohl vor, als auch nach erfolgter Ausschreibung durchgeführt. Die Firma, die gemäß Absprache den Auftrag erhalten sollte, gab dann ein niedrigeres Angebot als die anderen Firmen ab, die sich an der Ausschreibung beteiligten (Schutzangebot). Bei besonders hohen Auftragswerten und wenn eine Firma den Auftrag nicht allein durchführen konnte, wurden „Bietergemeinschaften“ bzw. „Arbeitsgemeinschaften“ aus zwei oder mehreren Firmen gebildet, die dann auch jeweils den Zuschlag erhielten. Weiterhin wurde eine Form des regionalen „Gebietsschutzes“ festgestellt, bei der Firmen aus anderen Regionen höhere Angebote abgaben, als Firmen, die in der betreffenden Region angesiedelt waren.

In den Fällen, in denen der mit der Ausschreibung befasste Mitarbeiter bestochen wurde, konnten die Täter die Angebotsliste einsehen und so ein niedrigeres Angebot abgeben. Zum Teil wurden Angebote nach erfolgter Abgabe nachträglich verfälscht. Mittels Bestechungshandlungen wirkten die Täter darauf hin, die Vergabebedingungen so zu formulieren, dass nur bestimmte Firmen den Auftrag ausführen konnten. Die Auszahlung der Bestechungsgelder wurde zumeist über so genannte Schein- oder Luftrechnungen verschleiert. Diese Rechnungen wurden von den Bestochenen zum Schein für die betreffende Firma ausgestellt. Sie flossen ordnungsgemäß in die Buchhaltung der Firmen ein und fielen bei regulären Prüfungen nicht weiter auf.

Die Kosten für Bestechungshandlungen fanden in den meisten Fällen bei den Firmen bereits Eingang in die Kalkulation und wurden vom Auftraggeber somit „erstattet“. Bestochen wurde mit Bargeld, geldwerten Leistungen oder zukünftigen Rechten auf Leistungen. Koordinieren mehrere konkurrierende Unternehmen ihr Verhalten auf dem Markt, um dadurch den Wettbewerb auszuschalten, spricht man von einem Kartell. Die Unternehmen erzielen durch Kartellierungen höhere Gewinne, da der sonst vorhandene Wettbewerbsdruck gedämpft oder ausgeschaltet ist. Die hohe Sozialschädlichkeit von Kartellen liegt darin, dass sie sich für den Verbraucher grundsätzlich preistreibend auswirken. Die polizeilichen Ermittlungen lassen im Ergebnis erkennen, dass die behörden- oder betriebsinternen Vorschriften zur Kontrolle bei Ausschreibungen nicht oder nur unzureichend beachtet wurden.

Zu vergebende Auftragskontingente wurden zum Teil in kleinere Einzelaufträge aufgeteilt bzw. Ausschreibungsmodalitäten so verfasst, dass Aufträge freihändig oder im Rahmen beschränkter Ausschreibungen vergeben werden konnten. Ausschreibung und Vergabe lagen oft in einer Hand. Die Fachaufsicht wurde nicht oder nur unzureichend ausgeübt. Die Auftraggeber hatten ein mangelndes Kostenbewusstsein und mangelnde Sachkenntnis bei der Bewertung der Angebote. Eine Prüfung auf wirtschaftliche Verflechtungen und tatsächliche Leistungsfähigkeit der Wettbewerber fand nicht statt. Damit war es für Kartelle relativ einfach, durch die Einbeziehung von Tochtergesellschaften oder verbundener Unternehmen einen Wettbewerb vorzutäuschen.

d) Prognose (Trend)

Die weitere Entwicklung im Deliktsbereich Ausschreibungsbetrug steht aufgrund der Eigenschaft als klassisches Kontrolldelikt in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit Ausschreibungs- und Kontrollbehörden auf Bundes- und Landesebene unter Beteiligung der jeweils zuständigen Ressorts. Die Prüfung der Zusammenarbeit sollte sich auch darauf beziehen, wie aus den bisherigen Erfahrungen mit Fällen des Ausschreibungsbetruges Indikatoren entwickelt werden können, die den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden bei der Prüfung und Kontrolle das Erkennen von Straftaten erleichtern.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Den Strafverfolgungsbehörden wurden die Sachverhalte durch:

- ⇒ anonyme Anzeigen
- ⇒ Ausschreibungsbehörden
- ⇒ eigene vorangegangene Ermittlungen
- ⇒ Aufsichts-, Kartellbehörden
- ⇒ Mitbewerber
- ⇒ Presseveröffentlichungen und
- ⇒ Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bekannt.

Besondere Beweisanforderungen stellten die Ermittlungen insbesondere beim Nachweis

- ⇒ der Manipulation von Unterlagen
- ⇒ der Gewährung und Entgegennahme von Zuwendungen sowie
- ⇒ des bei der Tat eingetretenen Schadens.

Als ein Problem bei den Ermittlungen wurden logistische Schwierigkeiten bei den Polizeien und mangelnde Kommunikation mit anderen Dienststellen genannt. In den meisten Fällen wird regional ermittelt, obwohl Firmen als Tatbeteiligte/Tatverdächtige überregional auftreten. Umfassende Kenntnisse des Wirtschaftsrechts, der kaufmännischen Buchführung, des Bankbetriebs sowie grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung gängiger Datenverarbeitungsprogramme sind Grundvoraussetzung zur Bearbeitung dieser Deliktsart. Zudem sind spezielle Kenntnisse über Ausschreibungs- und Submissionsmodalitäten, Vergaberichtlinien, Vergabungsordnung, Organisationsstrukturen der jeweiligen Vergabe- und Kontrollstellen, Kontrollmechanismen und insbesondere über Manipulationsmöglichkeiten und Tatbegehungsweisen in den einzelnen Vergabebereichen sind in Großverfahren unbedingt erforderlich.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen sind im Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung. Das gilt namentlich für Auftragsvergaben der öffentlichen Hände, zunehmend aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge, insbesondere im Bereich der Wasser- und Energieversorgung, des Verkehrswesens und der Telekommunikation. Absprachen unter den Anbietern führen das Ausschreibungsverfahren ad absurdum. Die Verfahren stehen überdies häufig im Zusammenhang mit korruptiven Verhaltensweisen und beinhalten regelmäßig die Gefahr, das Vermögen des Ausschreibenden durch überhöhte Preise zu schädigen. Sie enthalten daher im Kern ein betrügerisches Element, das zu einer erheblichen Schädigung des Wettbewerbs und damit zur Gefährdung der Volkswirtschaft als ganzer führt.²² Häufig wurde Korruption im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsbetrug festgestellt. In diesen Fällen ist das Funktionieren des betreffenden Bereichs bei der öffentlichen Verwaltung in Frage gestellt. In der Bevölkerung wird die Korruption mit Verunsicherung aufgenommen, das Vertrauen gegenüber der Behörde sinkt. Eine Differenzierung zwischen den bestechlichen und den unbestechlichen Mitarbeitern kann von Außenstehenden nur schwer vorgenommen werden. Dies wirkt sich negativ auf die gesamte öffentliche Verwaltung aus.

²² aus: 49. Auflage Tröndle/Fischer, StGB und Nebengesetze, S. 1630 ff

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Seit Einführung des § 298 StGB besteht bei den Kartell- und den Strafverfolgungsbehörden eine Doppelzuständigkeit. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden findet derzeit nur in Einzelfällen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren statt. Sie wird auch dadurch erschwert, dass bislang keine institutionalisierten Informationswege oder konkrete Absprachen bezüglich der Informationsübermittlung existieren. Die Behörden sehen überwiegend keine Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden von Verdachtsmomenten zu unterrichten. Die Entscheidung darüber erfolgt in eigener Zuständigkeit oder durch die unterrichtete vorgesetzte Behörde. Für Straftaten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen besteht derzeit keine dem § 6 Subventionsgesetz vergleichbare Verpflichtung zur Anzeige durch die betroffenen Behörden.

Die Zusammenarbeit mit den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden könnte aus polizeilicher Sicht analog der denkbaren Zusammenarbeit mit den Behörden im Bereich des Subventionsbetruges erfolgen. Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bewerbers im Rahmen einer Ausschreibung ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um die ordnungsgemäße Auftragsvergabe sicherzustellen und Betrugsstraftaten zu verhindern. Insofern kann eine polizeiliche Datenübermittlung auf entsprechendes Auskunftsersuchen nach den bereichsspezifischen Voraussetzungen der Polizeigesetze der Länder bzw. des BKA-Gesetzes (§ 10, Abs. 2, Nr. 3) zum Zwecke der Gefahrenabwehr in Betracht kommen.

4.5.4 Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142

a) Definition

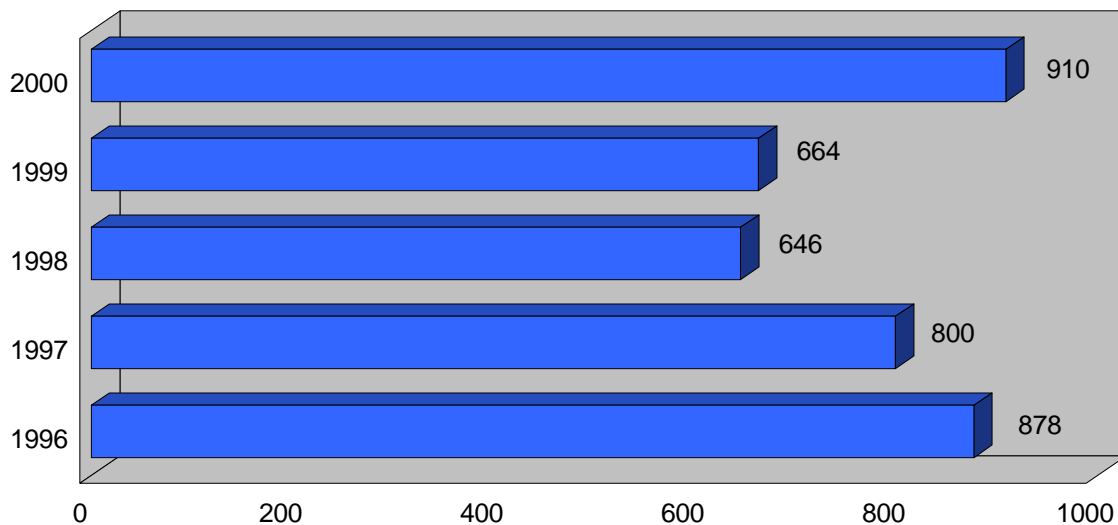
Subventionsbetrug liegt vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen werden.

Subventionen sind zweckgebundene Unterstützungszahlungen, die im Rahmen vielfältiger Fördermaßnahmen in der Regel branchenspezifisch vergeben werden. Für die Bewilligung einer Subvention sowie die spätere Kontrolle der Mittelverwendung sind in Abhängigkeit von der Subventionsart unterschiedliche Behörden bzw. Institutionen beim Bund, in den Ländern und bei der Europäischen Union zuständig.

b) Statistik (PKS)

Aufgrund der divergierenden Zuständigkeiten im Deliktsbereich Subventionsbetrug muss das Vorhandensein eines nichtpolizeilichen Hellfeldes berücksichtigt werden. Die nachfolgend skizzierten statistischen Werte spiegeln lediglich die durch die Polizei bearbeiteten Sachverhalte wider. Das in den letzten Jahren festgestellte rückläufige Fallaufkommen hat sich im Berichtsjahr 2000 nicht fortgesetzt. Die Gesamtzahl von **910 Fällen** liegt sogar über der von 1996 (878 Fälle). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um **37 %**.

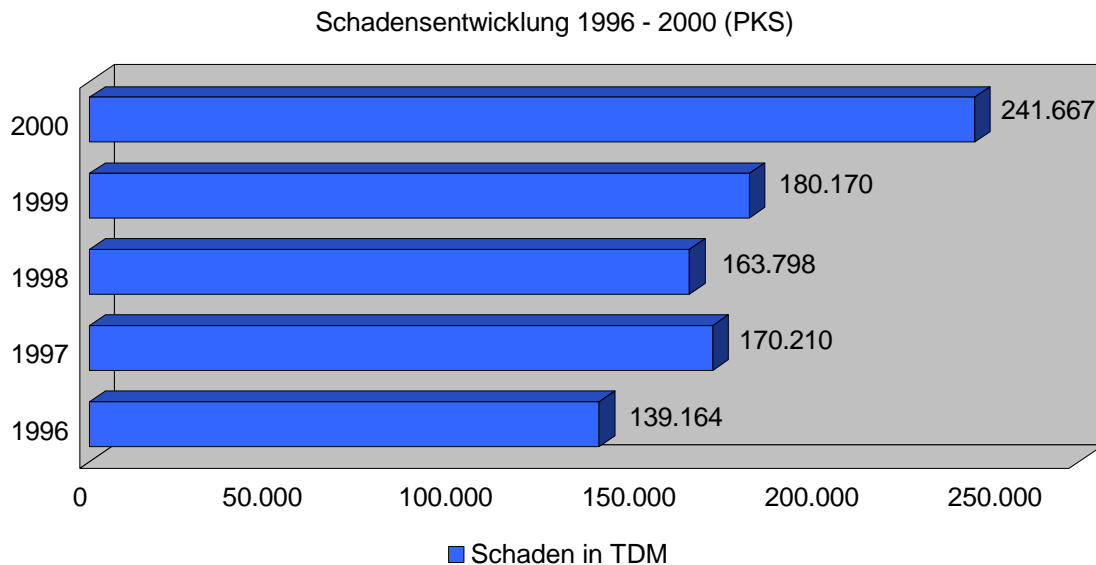
Fallentwicklung 1996 - 2000 (PKS)



Einer vermuteten hohen Dunkelziffer stehen relativ geringe Fallzahlen gegenüber, die auch in den letzten Jahren, ebenso wie die Schadenssummen, sprunghafte Veränderungen zeigten. Allerdings dürfen diese wegen der geringen Zahl nicht überbewertet werden.

Schaden

Entgegen der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Subventionsbetrug in den Jahren 1996 bis 1999 bewegten sich die Schadenssummen stetig auf einem hohen Niveau. Mit einem Gesamtvolumen von mehr als **241 Millionen DM** erreichte der finanzielle Schaden einen neuen Höchststand. Verglichen mit 1999 stieg die Schadenssumme im Berichtsjahr um **34,1 %**.

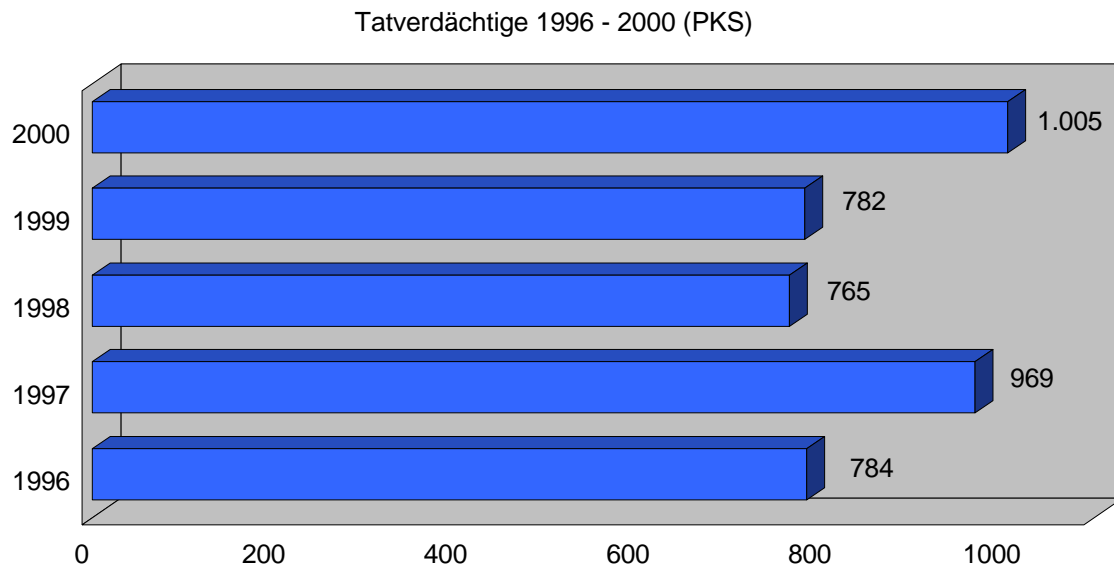


Bemerkenswert bei der Betrachtung des Subventionsbetruges ist aber weiterhin, wie bereits seit Jahren beobachtet, die Tatsache, dass fast alle polizeilich erfassten Fälle der Kleinkriminalität zuzurechnen sind (zumindest bzgl. des jeweiligen Schadens des Einzelfalles). Die dennoch relativ hohe Gesamtschadenssumme begründet sich immer nur auf einzelne Großverfahren. So wurde z.B. die Gesamtschadenssumme von 13,2 Millionen DM in Baden-Württemberg im Jahr 2000 zu 90 % durch ein Verfahren mit drei Einzelfällen mit einem Schaden i.H.v. ca. 12 Millionen DM beeinflusst.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

In der Regel wurden falsche oder unrichtige Angaben zur Erlangung der Subventionen gemacht oder die Vergabebehörden wurden über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen. Die Angaben bezogen sich dabei auf den geplanten Verwendungszweck, erbrachte Leistungen, erzielte Betriebsergebnisse, Abrechnungen, den Bewilligungszeitraum, im Bereich der Landwirtschaft auf die Art des Tieres bzw. den Landbestand. Ähnlich der Entwicklung bei den Fallzahlen und der Schadenssumme entwickelte sich im Jahr 2000 auch die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen.

Mit einer Gesamtzahl von **1.005 Tatverdächtigen** übertrifft diese Zahl die Gesamtsumme aus dem Jahr 1999 (782 Tatverdächtige) um **28,5 %**. Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen spielt in diesem Deliktsbereich mit 2 % bis 3 % eine untergeordnete Rolle.



Bei den gemeldeten Fällen handelt es sich in der Regel um Einzeltäter, deren Aktionsradius örtlich begrenzt ist und keine Sachzusammenhänge zu anderen Fällen erkennen lässt. Auch bewegt sich der Schadensumfang in der Mehrzahl der Fälle innerhalb auf niedrigem Niveau. Daher ist bislang keine weitergehende Auswertung relevant gegeben.

Falldarstellung

Der Beschuldigte ist seit Jahren selbstständiger Unternehmensberater. Bei Routineprüfungen durch das Bundesamt für Wirtschaft (BfW) wurde festgestellt, dass er in bislang 9 Fällen an Subventionsbetrugsstraftaten beteiligt war. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen beriet er diverse Firmen im Rahmen seiner Tätigkeit. Durch die Firmeninhaber wurden Subventionsanträge für diese Beratungskosten gestellt. Dabei wurde dem BfW vorgetäuscht, dass die Beraterkosten bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung bezahlt worden seien.

Dies entsprach jedoch nicht den Tatsachen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Subventionsanträge nicht genehmigt worden wären. Die Subventionen werden vom BfW zurückgefordert. Nach Angaben der Firmeninhaber hat ihnen der Beschuldigte nahegelegt, die Falschangaben abzugeben, da er wusste, dass die Unternehmer seine Tätigkeit nur nach Erhalt der Subventionen bezahlen konnten. Zudem besteht der Verdacht, dass er bewusst überhöhte Rechnungen ausstellte.

d) Prognose (Trend)

Nach wie vor stellen die hier bekannt gewordenen polizeilichen Fallzahlen im Bereich des Subventionsbetruges einen geringen Teil des gesamten Fallaufkommens im Bereich der Wirtschaftskriminalität dar. Die Bekämpfung des Subventionsbetruges ist vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Anzeigeverhaltens nicht-polizeilicher Behörden derzeit kein polizeilicher Handlungsschwerpunkt. Im Ergebnis ist eine hohe Diskrepanz zwischen den jährlich vergebenen Milliarden an Subventionen und den bekannt gewordenen Fällen des Subventionsbetruges feststellbar. Von einem großen Dunkelfeld ist auszugehen. Die Vergabe von Subventionen als verlorene Zuschüsse mit abstrakten Zielsetzungen ohne konkrete Gegenleistung schafft nach wie vor für die Täter einen hohen kriminogenen Anreiz. Mit einem Anstieg ist zu rechnen.

Subventionsbetrug ist als klassisches Kontrolldelikt einzustufen und wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nur dann bekannt, wenn der Betrug oder verdächtige Umstände durch die zuständigen Subventionsvergabe- oder -kontrollbehörden als solche erkannt und angezeigt werden. Hierin liegt offensichtlich ein großes Defizit. Zudem können Straftaten durch eine nur unzureichende Prüfung der subventionserheblichen Tatsachen sowie Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung gefördert werden.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Durch eine verbesserte Kontrolle bei der Vergabe und Verwendung von Subventionen könnte ein Großteil der Subventionsbetrügereien schon im Ansatz verhindert oder mit entsprechend generalpräventiver Wirkung effektiv verfolgt und geahndet werden. In diesem Zusammenhang sind Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen den entsprechenden Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden auszuloten und festzulegen. Auf Grund der Manipulationsanfälligkeit des Systems der Subventionsvergabe kommt neben den präventiven Maßnahmen einem effektiven Sanktionensystem eine hohe Bedeutung zu. Erforderlich ist nicht nur ein geschlossenes materiell-rechtliches System, sondern auch eine effektive prozessuale Durchsetzung der angedrohten Sanktionen.

OLAF (Office Européen de la Lutte Anti-Fraude) ist als Teil der EU-Kommission für die Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten im Haushalt der Europäischen Union und damit auch für die Betrugsbekämpfung bei der Verwendung finanzieller Mittel (auch Subventionen) der EU zuständig. OLAF ist Verwaltungsbehörde und nicht Strafverfolgungsbehörde. Im Wesentlichen erstrecken sich die Eingriffsrechte der OLAF bei der Betrugsbekämpfung auf Auskunftsverlangen an Behörden und Wirtschaftsteilnehmer bis hin zum Zugang zu den Räumlichkeiten. Es fehlt gänzlich eine Beschlagnahmefugnis, die nur durch ein Kopierrecht ersetzt ist. Zur Durchsetzung ihrer Eingriffsrechte muss sich OLAF der Behörden der Mitgliedsstaaten bedienen. Eine Zusammenarbeit zwischen deutschen Strafverfolgungsbehörden und OLAF findet derzeit nur in Einzelfällen statt. Für eine effektivere Bekämpfung des Subventionsbetruges wird jedoch eine engere Zusammenarbeit mit OLAF grundsätzlich angestrebt.²³

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die Beweisführung stellt besondere Anforderungen an die Ermittlungen, insbesondere beim Nachweis der Mittelverwendung sowie bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und den Abrechnungen. In Fällen mit Subventionszahlungen für „schwer zu bewirtschaftendes Land“ mussten die entsprechenden Flächen, die so nicht in Plänen ausgewiesen waren, exakt vermessen werden.

²³ siehe auch 5.3.2

Die Ermittlungen werden oftmals durch anfänglich zurückhaltende Aussagebereitschaft der öffentlich Bediensteten sowie in einzelnen Verfahren durch die sehr weit zurückliegende Tatzeit erschwert. Die Auswertung der Meldungen für das Lagebild Subventionsbetrug im Jahr 1998 ergab keine Hinweise auf kriminogene Faktoren im Bereich der Gesetzgebung oder im Subventionsverfahren. Allerdings sind sowohl bei der Subventionsbeantragung als auch bei der Subventionsverwendung nach der Bewilligung keine bzw. unzureichende Kontrollen der entsprechenden Behörden festzustellen. Eine Sensibilisierung der Vergabebehörden sowie die konsequente Anwendung vorhandener Kontrollinstrumente hätten nach Darstellung der Länder einen Teil der Straftaten verhindern können. Eine Vielzahl von „Fördertöpfen“ und Programmen begünstigen den Missbrauch und die Doppelförderung.

Dem Subventionsbetrug wird sowohl auf der politischen Ebene als auch in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da durch dieses Delikt staatliche Leistungen/Vergünstigungen und damit Steuergelder missbraucht werden.

4.6 Gesundheitsdelikte

Unter Gesundheitsdelikten versteht man alle Deliktsformen im Zusammenhang mit dem WeinG und Lebensmittelrecht (bei Anklage vor einer Wirtschaftskammer), Betrug zum Nachteil von Krankenkassen und Patienten sowie artverwandte Delikte.

Eine detaillierte Betrachtung aus dem Bereich der „Gesundheitsdelikte“ beschränkt sich im Folgenden auf den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.

Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181

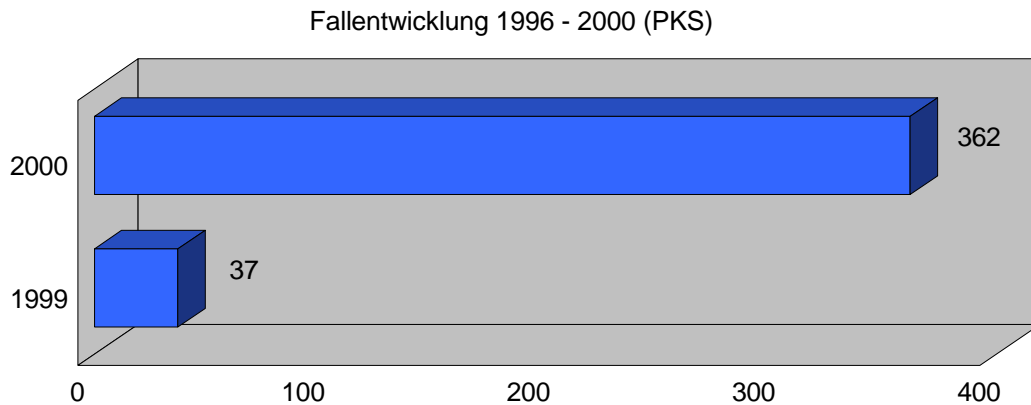
a) Definition

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien. Bei diesem Delikt handelt es sich um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens.

b) Statistik (PKS)

Die gesonderte Erfassung des Abrechnungsbetruges in der PKS erfolgt erst seit dem 01.01.1999. Aufgrund dessen ist es nur schwerlich möglich, eine aussagekräftige Bewertung des Deliktsbereiches vorzunehmen. Abrechnungsbetrug ist wesentlich weiter verbreitet als dies in den polizeilichen Statistiken zum Ausdruck kommt.

Die erfassten **362 Fälle** für das Jahr 2000 bedeuten eine Steigerung von **878,4 %**. Dies macht deutlich, dass die Strafverfolgungsbehörden mit ihrer gestiegenen Sensibilität für diesen Deliktsbereich in der Lage sind, ein zunehmender Teil des vermutenden großen Dunkelfeldes aufzuhellen.



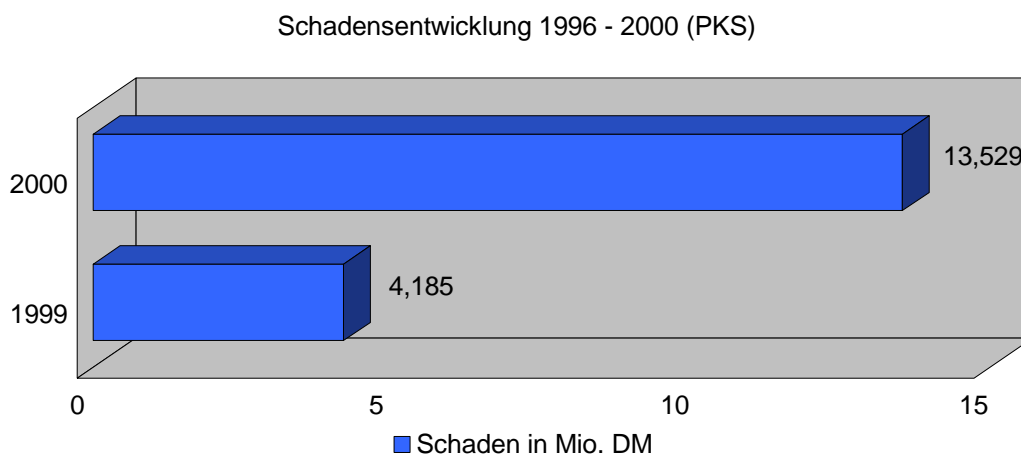
Die Gründe für die hohe Dunkelziffer liegen in einem weitgehend unkontrollierten Abrechnungssystem, in dem, vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen, für die betroffenen Patienten keine Möglichkeit besteht, die ärztlichen Liquidationen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen zu vergleichen. Hinzu kommt, dass die Krankenkassen oftmals aus Kostengründen kein Interesse an einer Nachprüfung haben und die eingereichten Honorarforderungen ungeprüft erstatten. Entsprechend gering ausgeprägt ist auch das Anzeigeverhalten in diesem Delikt sfeld.²⁴

Die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung „WiKri“ ist in Frage zu stellen. So erreichen die in der Gesamttabelle der PKS 2000 erfassten Fallzahlen im Abrechnungsbetrug z.B. eine Gesamtsumme von 17.250 Fällen (1999: 13.411 Fälle), während davon nur 362 (1999: 37 Fälle) als Wirtschaftskriminalität gekennzeichnet werden. Ausschlaggebend für die hohe Gesamtfallzahl sind drei Ermittlungsverfahren mit 14.883 Fällen aus Rheinland-Pfalz. Auch im Jahr 1999 beeinflussten 11.977 rheinland-pfälzische Fälle die Gesamtstatistik entscheidend.

Der Text zu Schlüssel 5181 ist allgemeiner, ohne Beschränkung auf das Gesundheitswesen formuliert und ermöglicht somit auch die Erfassung von Abrechnungsbetrug durch andere wie z.B. Anwaltskanzleien, Notare, Steuerberater usw., die nach Gebührenordnung abzurechnen haben. Aus mündlichen Informationen seitens der Landeskriminalämter ist zu schließen, dass die in der PKS erfassten Zahlen aber im Wesentlichen nur einzelne große Ermittlungsvorgänge im Gesundheitswesen mit einer Vielzahl von Einzelfällen enthalten.

²⁴ aus: Bayerisches Landeskriminalamt, Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2000

Aufgrund der geschilderten Problematik gibt auch die in der nachfolgenden Grafik veranschaulichte Schadensentwicklung nur eine Tendenz, jedoch kein Spiegelbild der Realität wieder. Diese weist mit einer Steigerung im Berichtsjahr von **223,2 %** gegenüber 1999 auf einen Schaden von über **13,5 Millionen DM** deutlich nach oben.



Äquivalent zu den Fallzahlen ist nur ein kleiner Teil der Schadenssummen im Abrechnungsbetrug insgesamt als Wirtschaftskriminalität erfasst. Demnach beläuft sich der Gesamtschaden im Berichtsjahr auf über 60 Millionen DM (1999: über 20 Millionen DM). Diese Steigerung entspricht dem Anstieg der Schadenssumme der unter dem Bereich Wirtschaftskriminalität erfassten Fälle zum Abrechnungsbetrug. Für die Höhe der Gesamtschadenssumme sind wiederum die Ermittlungskomplexe aus Rheinland-Pfalz mit einem Schaden von mehr als 31 Millionen DM verantwortlich.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Modus Operandi

Wesentliche Tatvorwürfe beziehungsweise Vorgehensweisen in den bekannten Verfahren wegen Abrechnungsbetrügereien sind :

- ⇒ Abgerechnete Leistungen wurden nicht erbracht.
- ⇒ Abgerechnete Leistungen waren nicht indiziert.
- ⇒ Abgerechnete Leistungen waren so zusammen nicht abrechenbar.
- ⇒ Einmal erbrachte Leistungen wurden mehrfach abgerechnet.
- ⇒ In Großpraxen angestellte Ärzte rechneten im Außenverhältnis wie selbständige Vertragsärzte ab (Umgehung von Höchstgrenzen).
- ⇒ Leistungen wurden „gesplittet“, um auch so Höchstwertgrenzen zu umgehen.
- ⇒ Labore gewährten „Kick-backs“ an Aufträge gebende Ärzte über Scheinrechnungen (z.B. Honorar für angebliche Vorträge).
- ⇒ Labore fingierten scheinbeschäftigte Ärzte (bei Abrechnung auf der Basis von Honorarvolumen pro angestelltem Arzt).
- ⇒ Rabatte (z.B. für Sprechstundenbedarf) wurden bei Einzelabrechnung nicht an die Kostenträger (Krankenkassen) weitergereicht.

Tatverdächtige

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Abrechnungsbetrug stieg im Jahr 2000 um **58,3 %** auf **95** (1999: 60) Tatverdächtige. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **4,2 %** (1999: 2,2 %) gering. Das bereits in der Vergangenheit festgestellte mangelnde Unrechtsbewusstsein bei den wegen Abrechnungsbetrug angezeigten Ärzten zeigte sich auch im Berichtsjahr. Bei den Ermittlungen wurde vielfach eine völlige Indifferenz in Bezug auf die Einhaltung der festgeschriebenen Abrechnungskriterien beobachtet.²⁵

²⁵ aus: Bayerisches Landeskriminalamt, Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2000

Falldarstellung

Die KPI Schweinfurt ermittelt gegen einen Chefarzt in einem im dortigen Zuständigkeitsbereich gelegenen Kreiskrankenhaus. Er hatte ambulante vertragsärztliche Leistungen, zu deren Erbringung er ermächtigt war, für sich selbst abgerechnet, obwohl er sie von nachgeordneten Ärzten hatte durchführen lassen. Wegen der auffällig hohen Behandlungszahlen stellte die Kassenärztliche Vereinigung Bayern die persönliche Leistungserbringung in Frage und überprüfte diese. Durch die zum Teil allerdings bereits der Verjährung unterliegenden Straftaten ist den Kassen ein Schaden von rund 1,6 Mio. DM entstanden. Das Verfahren gegen den Arzt musste jedoch wegen mangelhafter Dokumentationen in den Patientenkarteen zum größten Teil von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Hinreichende Behandlungsunterlagen lagen lediglich für ein Quartal aus nicht verjährter Zeit vor. Aus diesen ergaben sich gerade noch 21 geschädigte Kassen mit einem Gesamtschaden von ca. 12.000 DM.

d) Prognose (Trend)

Über die zukünftige Entwicklung in diesem Kriminalitätsfeld lässt sich nur schwer eine Aussage treffen. Aus den genannten Gründen ist jedoch eher mit einer Zunahme der Fallzahlen und Ermittlungsverfahren zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

(Eine ausführliche Betrachtung der Aktivitäten in Sachen Abrechnungsbetrug erfolgt unter Punkt 6.1.1.)

Aufgrund der Einschätzung, dass sich die Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetruges bundesweit häuften und es sich bei diesem Delikt um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens handelt, erging von der früheren Kommission Wirtschaftskriminalität im September 1998 der Auftrag, eine Besprechung mit Dienststellen, die Verfahren gegen Großlabore führen, zu organisieren mit dem Ziel einen einheitlichen Informationsstand bei den ermittlungsführenden Dienststellen zu erreichen.

Letztlich wurden bei dieser Tagung Problemfelder aufgezeigt, die nicht allein von den Strafverfolgungsbehörden gelöst werden können, sondern vielmehr in Zusammenarbeit mit Gesetzgeber, Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen in Angriff genommen werden müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde auf Bundesebene eine Tagung von Vertretern der zuständigen Ministerien, Krankenkassen, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen u.a. durchgeführt. Ergebnis dieser Expertenrunde war die „Ermittlungshilfe zur Bearbeitung von Fällen des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen“, die auf Beschluss der Kommission Kriminalitätsbekämpfung im Oktober 1999 an die Landeskriminalämter verteilt wurde. Die Ermittlungshilfe verschafft dem Ermittlungsbeamten über das allgemeine kriminalpolizeiliche Fachwissen hinausgehende Kenntnisse und soll damit eine effektive Bearbeitung von Fällen des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen gewährleisten. Sie orientiert sich im Aufbau am Verlauf eines Ermittlungsverfahrens und gibt dem polizeilichen Sachbearbeiter praktische Bearbeitungshinweise sowie wichtige Hintergrundinformationen zu den Strukturen und Abläufen im Gesundheitswesen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bei der Wirtschaftskriminalität insgesamt und beim Abrechnungsbetrug speziell ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. In den Zahlen der PKS fehlen zudem die Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von den Finanzbehörden unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei verfolgt wurden. Außerdem ist die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung „WiKri“ (wie bereits im Abschnitt Statistik erwähnt) fehleranfällig. Diese Schieflage gilt es zu beseitigen. Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen stellt eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität dar. Manipulationen mit ihren verschiedenen Betrugsvarianten betreffen einen bedeutsamen Teil unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Sie werden bei Ausübung des Berufes unter Ausnutzung berufsspezifischer Möglichkeiten begangen. Dies kann das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit und Integrität des sozialen Sicherungssystems erheblich beeinträchtigen. Die abgeurteilten Betrugsfälle zeigen, dass die Abrechnungsbetrügereien nur unter Missbrauch bzw. Bruch des der Ärzteschaft insgesamt entgegengebrachten besonderen Vertrauens und der hierauf beruhenden geringen Kontrolle verübt werden konnten.²⁶

²⁶ aus: HEMPLER, Werner, Abrechnungsmanipulationen bei ärztlichen Honoraren und Arzneimittelabgaben, in: Krim.Stud., 1988, Sonderband II, S. 141 ff

4.7 Sonstige Wirtschaftsdelikte

a) Definition

Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert (so genannte „Definition-2-Delikte“). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter

- ⇒ gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Wirtschaftsstraftaten verbunden hat,
- ⇒ einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder
- ⇒ in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Wirtschaftsstraftaten eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen (vgl. § 263 Abs. 3 Alt. 1-3 StGB).

In der vorstehenden Zusammenstellung der Delikte nach PKS-Zahlen, entsprechend der Ausarbeitung für das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“, sind einige Delikte nicht erfasst, die jedoch Erwähnung finden sollten. Im Folgenden werden die Deliktsbereiche Leistungsbetrug und Untreue (ohne Untreue bei Kapitalanlagegeschäften) beleuchtet:

4.7.1 Leistungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5171

Vorbemerkung

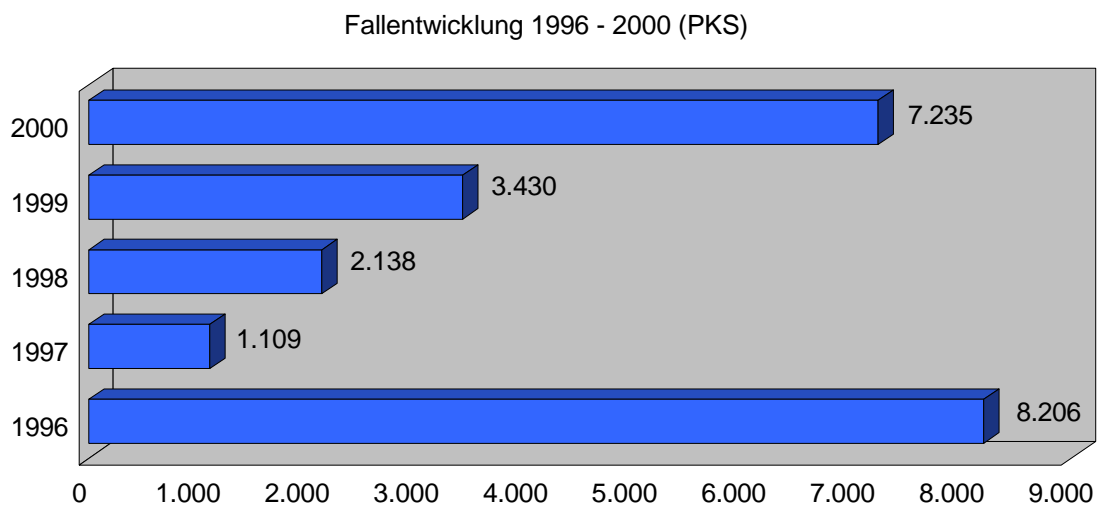
Neben den bereits dargestellten Deliktsbereichen gibt es eine Vielzahl von Delikten, die unter dem kriminologischen Oberbegriff „Leistungsbetrug“ zusammengefasst werden. Entsprechend der nachfolgend angeführten Definition andeutet, umfasst der Leistungsbetrug Delikte, die sich durch vielfältige Begehungsformen auszeichnen. Dieses Spektrum wird so weit gefasst, dass eine einheitliche Betrachtung hinsichtlich der Bereiche Prognose, Bekämpfung und Bewertung nicht möglich ist. Aus diesem Grund werden allein die statistischen Daten zum Leistungsbetrug skizziert.

a) Definition

Der Täter eines Leistungsbetruges erlangt eine Be- oder Anzahlung, indem er arglistig vortäuscht, er werde eine Leistung vollbringen. In Wirklichkeit leistet er nichts oder die Ausführung entspricht qualitativ nicht den Mindestanforderungen.

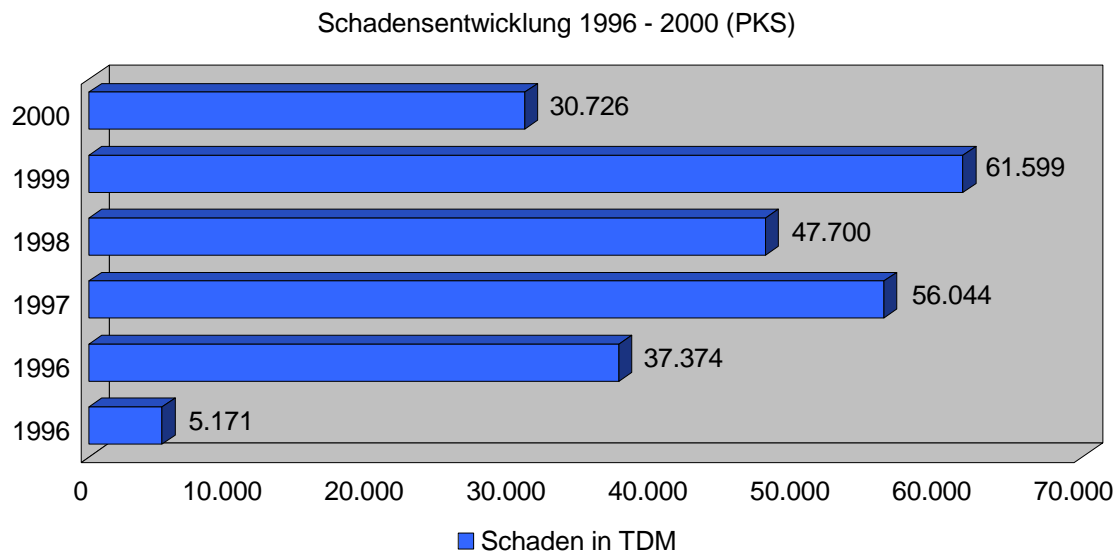
b) Statistik (PKS)

Die Fallzahlen im Deliktsbereich Leistungsbetrug verdoppelten sich im Berichtsjahr. **7.235 Fälle** im Jahr 2000 bedeuten gegenüber 1999 eine Steigerung um **110,9 %**. Ausschlaggebend für diesen Zuwachs sind die von Hamburg gemeldeten 5.611 Fälle. 1999 bildeten 2.051 Fälle aus Nordrhein-Westfalen den Schwerpunkt des Meldeaufkommens. Dies lässt den Schluss zu, dass die Fallzahlen erheblich durch Serien beeinflusst werden.



Schaden

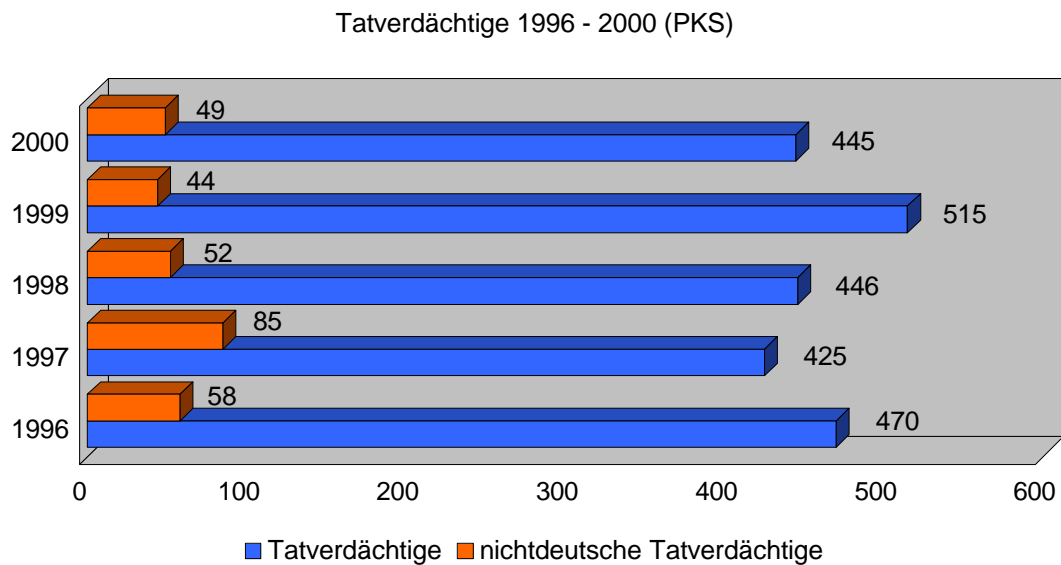
Die Entwicklung der Schadenssummen im Leistungsbetrug verläuft konträr zu der Entwicklung der Fallzahlen. Wie aus den in der PKS registrierten Gesamtschadenssummen ersichtlich, bedeuten hohe Fallzahlen nicht unbedingt hohe Schadenssummen. Die nach Fallaufkommen bedeutsamen Jahre 1996 und 2000 weisen nämlich die geringsten Schäden auf.



Beleuchtet man nun die von den Ländern gemeldet Fälle und Schäden hinsichtlich der Schadenssumme je Fall, so zeigt sich, dass im Jahr 2000 Hamburg mit **251 DM/Fall** und die von der Schadenshöhe herausragenden Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen mit **4.896 DM/Fall** bzw. **15.520 DM/Fall** zu Buche schlagen.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die Tatverdächtigenzahlen im Leistungsbetrug weisen bei der Betrachtung der letzten fünf Jahre keine gravierenden Differenzen auf. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen von 515 auf **445 Tatverdächtige**. Dies entspricht einem Rückgang von **13,6 %**. Auch der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bleibt relativ (abgesehen von einem 20 %-Anteil im Jahr 1997) konstant.



Modus Operandi

Leistungsbetrug zeichnet sich durch seine umfangreichen Begehungsformen aus. Ein klassisches Beispiel für Leistungsbetrug stellt das Angebot von Handwerksarbeiten insbesondere Dachdecker-/Dachreinigungs- und -ausbesserungsarbeiten dar:

Bundesweit sprechen Täter zumeist ältere Geschädigte an und bieten gegen geringe Bargeldbeträge die Verrichtung dieser Arbeiten an. Im Zuge der Arbeiten weisen sie dann auf weitere dringend zu beseitigende Schäden hin. In der Vielzahl der Fälle werden vorab Gelder (zum Beispiel zum Materialeinkauf) kassiert, aber letztlich keine oder nur optische Ausbesserungen vorgenommen. Es findet keine tatsächliche Beseitigung der Schäden statt. Die von den Tätern kassierten Gelder liegen zwischen 1.000 DM und 15.000 DM.

Erfolgversprechende präventive Bekämpfungsansätze in diesem Bereich sind Aufklärungs- und Warnmeldungen der potentiellen Geschädigten in den Medien. Repressive Bekämpfungsansätze bieten sich z.B. in der Veröffentlichung der bisher ermittelten Tatverdächtigen im Bundeskriminalblatt in Form einer Sonderausgabe. Zuletzt wurde eine solche gemeinsam durch Dienststellen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen unter dem Titel "Reisende Trickbetrüger im Dachdeckergewerbe" im April 2001 erstellt.

4.7.2 Untreue (ohne Untreue bei Kapitalanlagegeschäften) (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5210

Vorbemerkung

Untreue geht in der Regel mit der Begehung anderer Delikte, wie z.B. Anlage-, Betrugs-, Insolvenzdelikte, einher und erreicht u.a. aus diesem Grund immense Schadenssummen.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Prognose, zu den Bekämpfungsansätzen und der Bewertung wird auf die Ausführungen zu den Anlagedelikten verwiesen.

a) Definition

Untreue ist die vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensinteressen durch Benachteiligung des zu Betreuenden. Tatbestandsmäßig kann der Täter durch Missbrauch oder durch Treubruch handeln. Der Missbrauchstatbestand besteht im Missbrauch einer nach außen wirkenden Vertretungsmacht, indem der Täter etwas tut, was er nach außen kann, nach innen aber nicht darf. Der Treubruch bedeutet die Verletzung einer dem Treugeber gegenüber bestehenden Treupflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen ohne Vertretungsmacht nach außen.²⁷

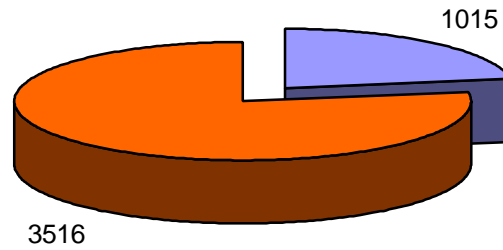
b) Statistik (PKS)

Kurzbetrachtung der Untreuedelikte insgesamt

Da die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften bereits unter Punkt 4.1.5 ausführlich behandelt wurde, erfolgt im Folgenden eine kurze Darstellung der sonstigen Untreuedelikte. Zuvor werden die Anteile der Untreuearten beim Fallaufkommen und den Schadenssummen dargestellt. Von den insgesamt 4.531 statistisch erfassten Fällen der Untreue entfallen 22% auf die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften.

²⁷ BGH 5, 63; wistra 90, S. 305

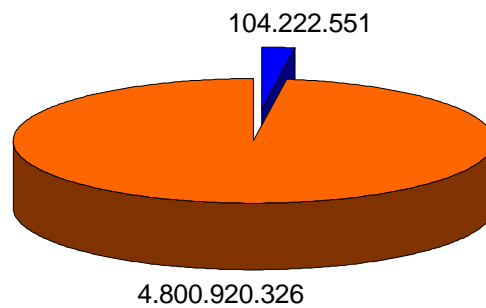
Fallzahlen - Untreue insgesamt



■ Untreue bei Kapitalanlagegeschäften ■ Sonstige Untreue

Bei der Betrachtung der Gesamtschadenssumme von **über 4,9 Milliarden DM** verursachen die sonstigen Untreuedelikte mit 98 % den Hauptteil der Schäden.

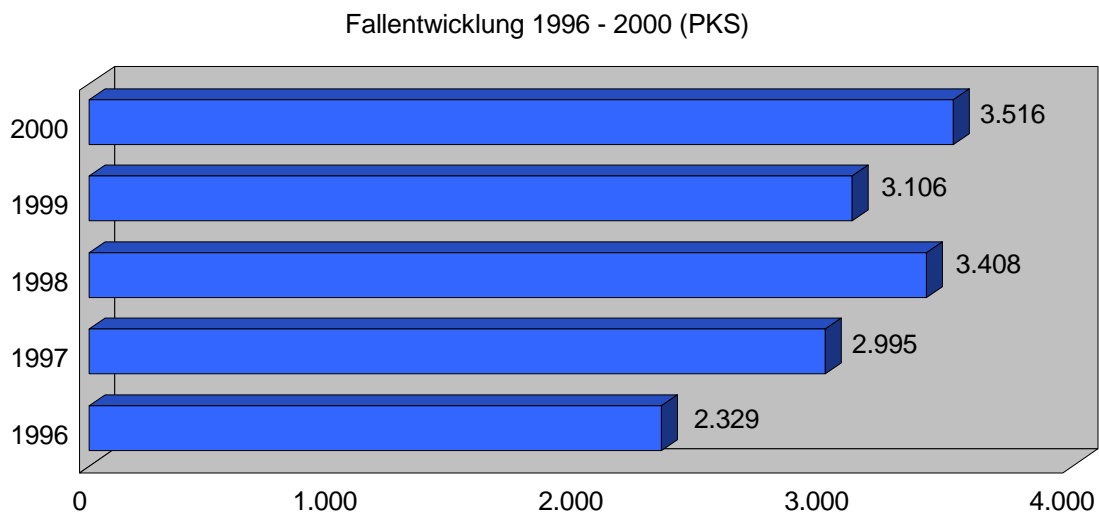
Schaden in DM



■ Untreue bei Kapitalanlagegeschäften ■ Sonstige Untreue

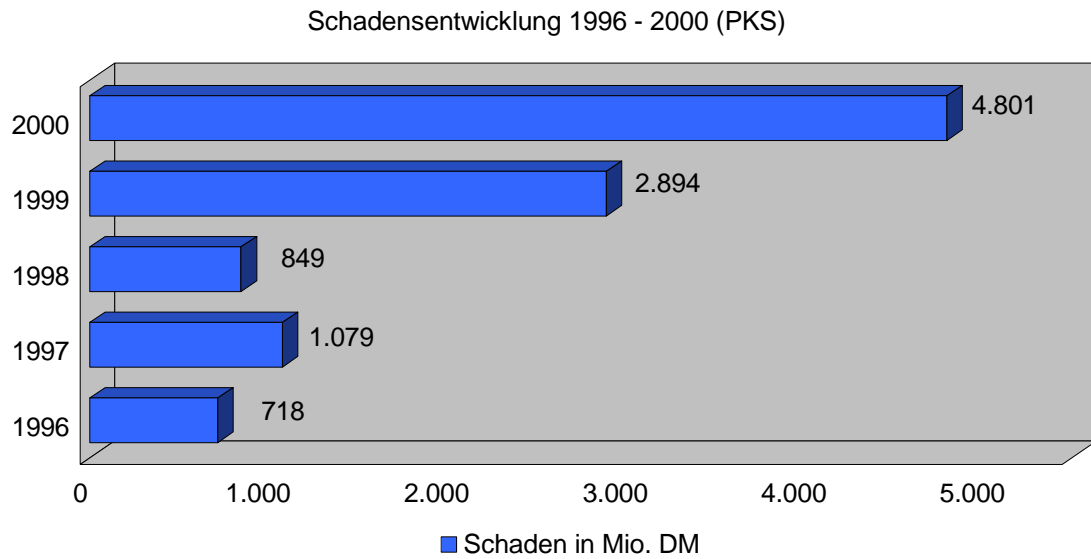
Entwicklung der Fallzahlen der Untreue (ohne Untreue bei Kapitalanlagegeschäften)

Abgesehen von einem Rückgang im Jahr 1999 steigen die Fallzahlen seit 1996 kontinuierlich an. Das Berichtsjahr 2000 bildet mit einem Aufkommen von **3.516 Fällen** den vorläufigen Höhepunkt. Gegenüber 1999 bedeutet dies eine Steigerung um **13,2 %**.



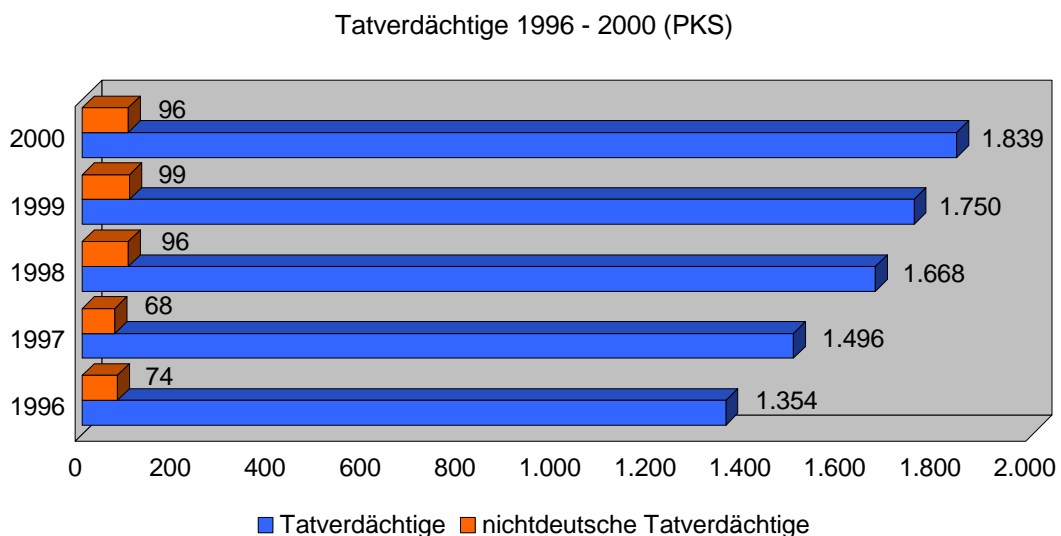
Schaden

Die Entwicklung der Schadenssumme im Berichtsjahr hat mit einer Steigerungsrate von **65,9 %** im erheblichen Maße zugenommen. Die Gesamtsumme von **4,8 Milliarden DM** wird maßgeblich durch den von Bayern gemeldeten Schaden von fast 3,7 Milliarden DM (bei 515 Fällen) bestimmt. Im Rahmen einer Fusion zweier Banken (Bayerische Vereinsbank/Bayerische Hypothekenbank) wurde wegen verschiedener Delikte (Betrug, Untreue, Delikte nach dem Handelsgesetz und dem Kreditgesetz etc.) gegen Bankmitarbeiter ermittelt. Insgesamt konnte ein Schaden von 3,5 Milliarden DM festgestellt werden.



c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Äquivalent zu den Fallzahlen entwickelt sich auch die Tatverdächtigenanzahl stetig nach oben. Im Berichtsjahr 2000 werden insgesamt **1.839 Tatverdächtige (+5,1 %)** erfasst. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bewegt sich auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau von **5,2 %** (1999: 5,7 %). Verglichen mit dem Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtkriminalität spielen diese im Bereich der Untreue nur eine untergeordnete Rolle.



Falldarstellung 1

Ein namhafter deutscher Autokonzern erstattete wegen Verdacht des Betruges, der Untreue und der Urkundenfälschung gegen Verantwortliche eines Bremer Autohauses und Verantwortliche der Treuhandanstalt Strafanzeige. Die Vorwürfe wurden im Zusammenhang mit dem Erlangen von Sondervergünstigungen aus einem Großabnehmervertrag zwischen der Treuhandanstalt Berlin bzw. deren Nachfolgefirma und dem Autokonzern erhoben. Grundlage der Anzeige war, dass von angeblich 542 gelieferten Neufahrzeugen an die Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgefirma 275 Autos an Unberechtigte verkauft wurden. Für diese 275 Fahrzeuge wurden dem Konzern durch manipulierte Rechnungen und Stornierungsvorgänge, durch gefälschte Verpflichtungserklärungen seitens der Treuhandanstalt oder Rechtsnachfolger und durch verfälschte Kopien der Fahrzeugbriefe rechtlich nicht zu beanstandende Verkäufe suggeriert. Dem Konzern dürfte ein Schaden in Höhe ca. 775.000 DM durch Gewährung erhöhter Rabattsätze entstanden sein. Die umfangreichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Falldarstellung 2

Das PP Darmstadt teilte im November 2000 mit, dass ca. 250 Körperschaften des öffentlichen Rechts unter teilweiser Einbindung von Banken und Eigenbetrieben sich untereinander gegenseitig Termingelder aus liquiden Kassenbeständen ausgeliehen hatten, die für den Nehmer jeweils Kassenkredite zur Behebung einer vorübergehenden Liquiditätsschwäche waren. Die Beteiligten waren nur im Besitz einer Kassenanweisung einer Finanzberatung aus Bad Heilbrunn und hatten keinen Kontakt untereinander. Das unübersichtliche System brach zusammen, der Finanzberater unterschlug Millionenbeträge und flüchtete ins Ausland. Das Rechnungsprüfungsamt kam zu dem Schluss, dass die ausgereichten Kredite nicht sicher seien. Tatsächlich wurden von verschiedenen Körperschaften zivilrechtliche Forderungen auf Rückzahlung in Millionenhöhe erhoben. Der Bürgermeister der Stadt Heppenheim hatte die Funktion des Kassenaufsichtsbeamten und später die alleinige Zuständigkeit für die Anlage von Termingeldern an den Amtsleiter der Kämmerei delegiert. Damit waren alle Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt.

4.7.3 Vorausgebührenbetrug durch nigerianische Straftäter (§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel

a) Deliktsbeschreibung

Die nigerianischen Angebotsschreiben beinhalten die Aufforderung an den Empfänger, bei dem Transfer von Millionenbeträgen aus Nigeria behilflich zu sein. Als Belohnung für diese Mithilfe werden bis zu 30 % der Summe (in der Regel Beträge zwischen 20 und 45 Millionen US-Dollar) in Aussicht gestellt. Bekundet jemand sein Interesse an dem angebotenen „Geschäft“, erhält er per Telefax zahlreiche offiziell aussehende Schreiben der Central Bank of Nigeria (CBN) oder der Nigerian National Petroleum Corporation (NNPC), in denen er als Empfänger der Millionensumme eingetragen ist. Ein „Debt Reconciliation Committee“ des nigerianischen Finanzministeriums bestätigt, dass die Gelder freigegeben werden. Zuvor werden dann jedoch Gebühren, Bestechungsgelder o.ä. gefordert. Häufig kommt es auch zu persönlichen Treffen im europäischen Ausland (GB, NL), bei denen die Summe übergeben werden soll. Die „Geldscheine“ sind dann jedoch schwarz eingefärbt und können nur mit einer teuren Chemikalie entfärbt werden ("wash-wash").

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2000 sind in diesem Deliktsbereich insgesamt **87** (1999: 73, 1998: 103) Neuvorgänge registriert worden. Im bisherigen Verlauf des Jahres 2001 zeichnet sich jedoch ein Absinken der Fallzahlen ab. Aus den Vorgängen des Jahres 2000 ergeben sich 18 (1999: 23, 1998: 35) neue Schadensfälle. Soweit Schadenssummen übermitteln wurden, betragen diese insgesamt ca. 2 Millionen DM (1999: ca. 4,5 Mio. DM, 1998: ca. 3,7 Mio. DM) Dabei handelt es sich um Einzelbeträge von einigen tausend bis zu mehreren hunderttausend DM.

c) Erkenntnisse zum Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2000 konnten in sieben Verfahren insgesamt 19 Tatverdächtige festgenommen werden (1999: 3 Tatverdächtige in 2 Verfahren, 1998: 14 Tatverdächtige in 6 Verfahren).

Dem BKA wurden von Privatpersonen, Firmen und Behörden mehrere hundert Angebotsbriefe zur Kenntnisnahme übersandt. Darunter befanden sich wie im Vorjahr mehrere Schreiben in deutscher Sprache. Empfänger der Angebotsschreiben waren auch zahlreiche Behörden, darunter Strafverfolgungsbehörden, Zollämter sowie Bundes- und Landesministerien. Nach aktuellen Feststellungen ist der postalische Anteil der nigerianischen Angebotsbriefe stark zurückgegangen. Die Täter bevorzugen seit einiger Zeit verstärkt eine Übermittlung per Telefax und in hohem Maße die Versendung per E-Mail. Dabei werden überwiegend die Mailedienste der Provider yahoo.com und hotmail.com in Anspruch genommen. Die rechtliche Bewertung der (Erst-)Schreiben als straflose Vorbereitungshandlung dürfte davon unberührt bleiben. Die Palette der Legenden ist weiterhin vielfältig und bezieht aktuelle Ereignisse (politische Veränderungen, Katastrophen u.ä.) ein. Ein im April 2000 bei der Deutschen Botschaft Manila eingegangener Angebotsbrief belegt dies. Darin bezeichnet sich der Absender als Freund des CDU-Finanzausschussmitgliedes Wolfgang Hüllen, der am 20.01.2000 Suizid beging, und erweckt den Eindruck, er sei im Rahmen des CDU-Spendenskandals und den Ermittlungen gegen Altbundeskanzler Dr. Helmut Kohl, von Hüllen beauftragt worden, Spendengelder zu verschieben. Durch den Tod Hüllens sei er deshalb jetzt in der Lage, 25.000.000 USD außer Landes zu schaffen. Die Liste der vorgeblichen Herkunftsländer der Briefe umfasst mittlerweile zahlreiche weitere afrikanische Staaten (Südafrika, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Ghana u.a.).

Hingewiesen werden muss auf eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes (dpa vom 05.05.2000), dass Telefonverbindungen der Deutschen Botschaft Lagos, weiterer Auslandsvertretungen sowie einiger Privatfirmen und Rechtsanwaltsbüros angezapft werden.

Die Anrufe werden offenbar auf andere Nummern umgeleitet (möglicherweise unter Mithilfe von Mitarbeitern der staatlichen Telefongesellschaft NITEL), eine Person, die sich als Telefonist der Botschaft ausgibt, verlangt für die Weitervermittlung die Überweisung von 400 USD oder unterbreitet dem Anrufer ein den o.a. Briefen vergleichbares Angebot. Weiterhin werden Telefonverbindungen für Auslandsgespräche missbräuchlich benutzt.

d) Prognose (Trend)

Nach Schätzungen der nigerianischen Polizei gibt es wöchentlich ca. 30.000 unseriöse Geschäftsofferten aus Nigeria - per Brief, Fax oder E-Mail. Die Betrüger versenden sie nach Europa und versprechen Millionengewinne. Aber auch wenn die meisten Angebote unglaublich klingen, geht einer von 100 Adressaten darauf ein. Seit mehr als zehn Jahren sind diese Praktiken bekannt und haben in den Medien eine große Resonanz gefunden. Dies sollte in der Öffentlichkeit auch zu einer zunehmenden Sensibilisierung für den betrügerischen Hintergrund der Offerten führen bzw. geführt haben.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Das Versenden der Angebotsbriefe wird von deutschen Justizbehörden i.d.R. als straflose Vorbereitungshandlung bewertet. Die Strafverfolgung gestaltet sich sehr schwierig und zeitaufwändig, da den Geschädigten i.d.R. lediglich fiktive Namen ihrer „Geschäftspartner“ bekannt sind. Bei bekannt gewordenen Kontakttelefonnummern handelt es sich meistens um ausländische „Pre-Paid“-Mobilnummern, so dass in der Regel keine Anschlussinhaberkontrollen möglich sind. Da das Geld ausschließlich auf ausländische Konten überwiesen wird, sind immer justizielle Rechtshilfen erforderlich. Das Bundeskriminalamt legte in den letzten Jahren den Schwerpunkt auf die Prävention (Pressemitteilungen, Warnhinweis auf BKA-Homepage).

Die Deutsche Post hat am 04.05.2000 mit der nigerianischen Post ein "memorandum of understanding" unterzeichnet. Danach werden im Bereich der internationalen Post Frankfurt/Main erkannte nigerianische Sendungen mit gefälschter Freimachung ausgesondert und der Vernichtung zugeführt.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Der in diesem Deliktsbereich häufig verwendete Begriff „Nigeria-Connection“ impliziert die Vorstellung, es handele sich dabei um eine mehr oder weniger festumrissene Organisation. Dies lässt sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht belegen. Es handelt sich bei dem oben beschriebenen Delikt viel mehr um eine üblich gewordene Begehungsweise zahlreicher verschiedener Gruppen oder Banden. Die Zusammenarbeit mit Interpol Lagos muss nach wie vor als mangelhaft bezeichnet werden. Trotz der gegenteiligen Beteuerungen von Vertretern von IP Lagos anlässlich internationaler Tagungen werden hiesige Ersuchen selten beantwortet. Da dieser Zustand mittlerweile seit 10 Jahren unverändert andauert, ist die Anzahl der deutschen Ersuchen an IP Lagos stark zurückgegangen.

Zukünftig könnte dieses Defizit durch die geplanten Entsendung eines Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes nach Lagos/Nigeria bereinigt werden. Des Weiteren wird auch der Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit in Europa im informationellen und operativen Bereich angestrebt. Die Task-Force der europäischen Polizeichefs (Teilnehmer: Polizeichefs der EU-Mitgliedsstaaten und der Direktor von Europol; für Deutschland der Präsident des BKA und ein Ländervertreter) plant hierzu das Projekt „Kriminalität westafrikanischer, insbesondere nigerianischer Staatsangehöriger“, das ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen gegen europaweit agierende Tätergruppierungen mit dem Ziel der Einleitung gemeinsamer Auswertungen zur Strukturerkennung und Ermittlungen zur nachhaltigen Beeinträchtigung erkannter Strukturen beinhalten soll.

5. Bekämpfung

5.1 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Angesichts der deliktischen Vielfalt der Wirtschaftskriminalität kann und wird es **den** allgemeingültigen Bekämpfungsansatz nicht geben. Aufgrund der jeweiligen delikt spezifischen Besonderheiten und Ermittlungserfordernisse kommt es vielmehr darauf an, das Spezialwissen der Strafverfolgungsbehörden zu stärken sowie das vorhandene Wissen besser zu verknüpfen.

Dies macht eine Vielzahl von Zusammenarbeitsmechanismen zwischen den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Finanzbehörden sowie anderen Behörden mit strafverfolgenden Aufgaben und den Justizbehörden notwendig, um strategische und operative Maßnahmen - gerade bei komplexen Ermittlungsverfahren wie im Bereich der Wirtschaftskriminalität - aufeinander abzustimmen.

Folgende (aktuelle) Bekämpfungsansätze in repressiver und präventiver Hinsicht sind hier exemplarisch angeführt:

5.1.1 Maßnahmenkatalog zur Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Die AG Kripo hat im Jahre 1999 den "Maßnahmenkatalog zur Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" beschlossen. Darin sind neben der Beschreibung des Problemfeldes konkrete Lösungs- und Umsetzungsvorschläge enthalten. In dieser Konzeption enthaltene Maßnahmen sind z.B. die im Folgenden beschriebenen "Hinweise für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen länderübergreifender Wirtschaftskriminalität", der Vorschlag, die "Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" zu überarbeiten und ein Bundeslagebild zu erstellen, dessen erste Ausgabe nun vorliegt.

5.1.2 Hinweise für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bearbeitung von herausragenden Fällen länderübergreifender Wirtschaftskriminalität

Diese dienen der Koordination und Zusammenführung sachlich miteinander verbundenen, jedoch zunächst dezentral geführter Ermittlungsverfahren. Sie sollen Anwendung finden bei Fällen,

- ⇒ bei denen Ermittlungsschwerpunkte in mindestens drei Bundesländern liegen und
- ⇒ eine schnelle und erfolgreiche Strafverfolgung nur im Wege eines einheitlichen und koordinierten Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden erreicht werden kann und
- ⇒ von mehreren, organisiert, gewerbsmäßig oder fortgesetzt handelnden Tätern auszugehen ist oder
- ⇒ ein hoher Schaden bereits vorliegt oder zu erwarten ist oder
- ⇒ eine erhebliche Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens oder des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bereits vorliegt oder zu erwarten ist.

Die Feststellung eines solchen Falles erfolgt auf Vorschlag einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder durch das Bundeskriminalamt aufgrund eigener Erkenntnisse. Das BKA steht bei einem solchen Vorschlag in der Pflicht, alle relevanten Daten zu erheben und einen Auswertebereicht zu fertigen. Stellen die beteiligten Justiz- und Polizeibehörden auf dieser Erkenntnisgrundlage einen herausragenden Fall der Wirtschaftskriminalität fest, wird entweder ein zentrales Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft und einer Polizeibehörde anhängig gemacht oder mehrere Sammelverfahren werden mit Abstimmung der Ermittlungen und Koordination durch das BKA geführt.

5.1.3 "Richtlinie über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten"

Eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist wesentlich davon abhängig, dass Wirtschaftskriminalität mit ihren spezifischen Erscheinungsformen, überregionalen und internationalen Bezügen durch zentrale Sammlung und Auswertung aller Erkenntnisse frühzeitig erkannt wird. Überregionale Tat- und Täterzusammenhänge oder neue deliktische Entwicklungen erschließen sich häufig erst durch die Zusammenführung und ganzheitliche Betrachtung von Informationen, die auf örtlicher Ebene lediglich regional bedeutsam und zusammenhangslos erscheinen. Mit diesem Ziel wurde die "Richtlinie über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" überarbeitet und zu Beginn des Jahres 2000 von der AG Kripo beschlossen.

5.1.4 Vermögensabschöpfung/Finanzermittlungen

Eine wesentliche Triebfeder für die Begehung vieler Straftaten ist das Bestreben der Täter nach möglichst hohen Gewinnen. Dies gilt insbesondere für Fälle der Wirtschaftskriminalität. Die Reinvestition illegaler Gewinne in den legalen Wirtschaftskreislauf birgt zum einen die Gefahr, dass die legale Wirtschaft unterwandert wird. Zum anderen befinden sich legal arbeitende Wirtschaftsunternehmen in einem ungleichen Wettbewerb mit „Konkurrenten“, die einen illegal erzielten Wettbewerbsvorteil besitzen. Dies kann in bestimmten Wirtschaftszweigen zu Verzerrungen der Marktstruktur bis hin zu Monopolstellungen führen. Für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität muss daher den Tätern ihre finanzielle Basis entzogen werden. Dazu bedarf es der Ausbildung und des Einsatzes spezieller Vermögensermittler und -abschöpfer. Die Vermögensaufspürung umfasst in der Regel die Ermittlung des gesamten Vermögens des Täters, wie Grundstücke, Sparguthaben, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile im In- und Ausland. Die Vermögensabschöpfung basiert auf den Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall (§§ 73ff. StGB), die Einziehung (§§ 74 ff StGB) sowie der Vermögensstrafe (§ 43 a) StGB). Diese Vorschriften ermöglichen es in Verbindung mit den Regelungen der Strafprozessordnung, Gewinne aus kriminellen Taten bereits während der Ermittlungen gegen die Täter sicherzustellen. Im Rahmen des Urteils wird über die gesicherten Vermögenswerte entschieden.

In allen Bundesländern und im BKA wurden spezielle Organisationseinheiten gegründet, die sich ausschließlich mit dieser komplexen Materie befassen. Die Erfolge sind messbar. Während noch 1997 nur rund 150 Millionen DM gesichert werden konnten, wurden im Jahr 1999 ca. 440 Millionen DM und im Jahr 2000 ca. eine Milliarde DM durch Finanzermittlungen in Deutschland vorläufig eingezogen.

Um den nationalen Nachrichtenaustausch zu optimieren, wurde die zentrale polizeiliche "Geldwäsche - Datei / Hinweisbearbeitung Geldwäsche" im Juli 2000 im BKA eingerichtet und ihr Wirkbetrieb in den Ländern ab 01. September 2000 aufgenommen. Die Datei dient der Vorabklärung geldwäscherelevant erscheinender Sachverhalte, die im Rahmen von Ermittlungen, des Schriftverkehrs oder aufgrund von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erlangt werden. Sie stellt somit einen wesentlichen Baustein für die Verbesserung der nationalen Informationszusammenführung und -auswertung im Bereich der Geldwäschebekämpfung dar und bietet auch eine Basis für den internationalen Nachrichtenaustausch.

5.1.5 Zusammenarbeit der Bundesaufsichtsämter mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

Wie bereits festgestellt, ist eine effektive Strafverfolgung und Straftatenverhütung von einer verbesserten Nutzung aller verfügbaren Daten - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - abhängig. Dazu ist - neben dem polizeilichen Nachrichtenaustausch - die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen (institutionalisierten) Informationsquellen und der Austausch sowie die Zusammenführung der vorhandenen Informationen weiter zu verbessern. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll-, Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben erlangen eine Vielzahl von Behörden auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene Kenntnis über im Zusammenhang mit Wirtschaftstraftaten stehende, relevante Informationen.

Mit dem Ziel der aktiven und eigeninitiativen Benachrichtigung der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen beziehungsweise den Wertpapierhandel durch die nationalen Strafverfolgungsbehörden über das unerlaubte Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungen haben Vertreter der Bundesaufsichtsämter sowie des BKA die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit der Behörden erörtert. Ein gemeinsamer Verfahrensvorschlag wurde erarbeitet. Dieser befindet sich zur Zeit in der Abstimmungsphase. Weiterhin wurde ein Mindestkatalog aufgestellt, dessen Umsetzung - auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage - problemlos ist. Die Vorschläge zum künftigen koordinierten Vorgehen bei der Bekämpfung des "Grauen Kapitalmarkts" der Behörden stehen im Einklang mit dem Bericht der Bundesregierung zum "Grauen Kapitalmarkt".

Hiernach ist es erklärtes Ziel, in einem so schwer zu durchschauenden Bereich wie dem "Grauen Kapitalmarkt" die Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden, der Bundesaufsichtsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden sowie der Verbraucherverbände weiter zu fördern und zu verbessern.

5.1.6 Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Das deutsche Strafrecht basiert auf der individuellen Schuld einer Einzelperson. Deshalb können nur natürliche Personen strafrechtlich verantwortlich sein. Dies führt gerade bei Fällen der Wirtschaftskriminalität zu Unzulänglichkeiten in strafprozessualer Sicht, da z.B. in Unternehmen individuelle Verantwortlichkeiten häufig nicht oder nicht mehr feststellbar sind und gegen juristische Personen nicht ermittelt werden kann. Es steht zu erwarten, dass ein im März 2000 vorgelegtes EU-Ratspapier zu dieser Problematik eine Lösung vorantreibt. In diesem Papier wird die EU-Kommission aufgefordert, möglichst bis Ende 2001 einen Vorschlag vorzubereiten, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit begangen wurden, vorsieht, sofern sie in Fälle der Organisierten Kriminalität verwickelt sind. Eine ähnliche Initiative in Deutschland ist von der "Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionierungssystems" des Bundesministeriums der Justiz abgelehnt worden.

Dennoch können bereits heute Sanktionsmaßnahmen auch gegen juristische Personen zur Anwendung kommen. So ist zum Beispiel durch den mit dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2.WiKG) eingeführten § 30 OWiG die Geldbuße gegen juristische Personen möglich geworden. Danach kann gegen eine juristische Person eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn deren vertretungsberechtigtes Organ eine Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.

Diese Möglichkeiten bestehen auch in der Europäischen Union. So können nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 der 17. Verordnung zum EG-Vertrag (VO 17/62) gegen Unternehmen Bußgelder wegen Verstoßes gegen § 85 (1) "Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen" EU-Vertrag und gegen § 86 "Missbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung" EU-Vertrag verhängt werden.

5.1.7 Initiativen der Wirtschaft

Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass von Seiten der Wirtschaft Bestrebungen bestehen, sich gegen die Auswirkungen von Wirtschaftskriminalität zu schützen. Erwähnt seien hier die zahlreichen Selbstschutzorganisationen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie, wie zum Beispiel

- ⇒ Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie (APM),
- ⇒ Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V.,
- ⇒ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. BDI,
- ⇒ Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. IFPI,
- ⇒ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA,
- ⇒ Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen GVU.

So hat der APM im August 2000 einen "Leitfaden für Ermittlungen im Bereich der Produktpiraterie für Polizei und Staatsanwaltschaft" erarbeitet, der nützliche Informationen zu rechtlichen Bestimmungen und Ansprechpartnern enthält. Dieser wurde den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Wirtschaftskriminalität und den Fachdienststellen Wirtschaftskriminalität der Landeskriminalämter durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

5.1.8 Prävention

Neben den geschilderten repressiven Ansätzen besteht in Forschung und Praxis Einigkeit darüber, dass die umfangreichen Möglichkeiten des Strafrechts im Bereich der Wirtschaftskriminalität in hohem Maße durch präventive Ansätze ergänzt werden müssen. Die Polizei nutzt ihre rechtlichen und faktischen Möglichkeiten zum frühzeitigen Erkennen betrügerisch agierender natürlicher und juristischer Personen derzeit jedoch nur eingeschränkt. Polizeirechtliche Handlungsspielräume bleiben weitgehend ungenutzt. Bei den Polizeibehörden ist schwerpunktmäßig ein tatorientiertes Vorgehen feststellbar.

Aufklärungsmaßnahmen, Maßnahmen der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes müssen aber gleichberechtigt neben einer intensiven Nutzung zivilrechtlicher und polizeirechtlicher Handlungsspielräume stehen. Konzeptionelle Überlegungen zur präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die zumindest die Früherkennung möglicher Gefahren und Deliktsfelder anstreben, werden derzeit in den zuständigen Gremien zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Das Bundeskriminalamt erarbeitete mit den Landeskriminalämtern derzeit ein Konzept zur "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld" mit dem Ziel, polizeirechtliche Handlungsspielräume besser als bisher zu nutzen, um frühzeitig betrügerisch handelnde Personen erkennen zu können.

Durch diese "Vorverlagerung" polizeilichen Handelns soll das bislang weitgehend repressiv ausgerichtete Handlungsspektrum um Elemente der Gefahrenabwehr ergänzt und damit eine noch effizientere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erreicht werden. Diese Erweiterung soll die Polizei insbesondere die Lage versetzen, Straftaten zu verhüten oder bereits in der Entstehungsphase zu verfolgen und Straftäter frühzeitig zu erkennen.

Außerstrafrechtliche Prävention

In den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben ferner die privatwirtschaftlichen Träger der Prävention, die Selbstverwaltungsorgane und Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft und die Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, die in Form von Aufklärung, Beratung, Warnung, Begutachtung, Abmahnung und Unterlassungsklagen tätig werden.

5.2 Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen, dargestellt am Beispiel der Arbeitsdelikte

Die verschiedenen Kooperationsformen werden in diesem Bericht im Einzelnen bei der Bekämpfung der diversen Deliktsformen der Wirtschaftskriminalität skizziert. Hierzu wird auf die dementsprechenden Ausführungen bei der Darstellung der Deliktsbereiche verwiesen. Insbesondere der Bereich der Arbeitsdelikte zeichnet sich durch eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und dort festgeschriebenen Sanktionen aus. Dementsprechend sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Arbeitsverwaltung, Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen). Aus diesem Grunde hat hier eine intensive Zusammenarbeit stattzufinden, um Doppelarbeit zu vermeiden und Informationen behördenübergreifend fließen zu lassen.

Nachdem die Zollverwaltung in speziellen Teilbereichen der Illegalen Beschäftigung eine eigene Ermittlungskompetenz zugeschrieben bekam und dort auch Ermittlungsverfahren durchführen, sind an dieser Stelle neue Kooperationsformen zu finden. Im Folgenden werden die Aufgaben der mit der Gesetzesnovelle verbundenen Einrichtung der **Zolldienststelle „InKoBillBZ/KostBillBAO“** dargestellt.²⁸

Die "Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch den Zoll (InKoBillBZ) " und die Koordinierungsstelle "Bekämpfung illegaler Beschäftigung unter Einsatz eines automatisierten Auskunfts- und Offenbarungssystems (KostBillBAO)" verdankt ihre Entstehung dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, kurz: Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 26.02.1996.

Der Grund für das AEntG war, dass seit Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der EU der mögliche ungehinderte grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitskräften (Stichwort: Globalisierung des Arbeitsmarktes) dazu geführt hatte, dass in der Bundesrepublik zunehmend Dienstleistungen von ausländischen Arbeitgebern aus den Mitgliedstaaten der EU erbracht wurden. Das galt vor allem für die Bauwirtschaft.

²⁸ aus: Jahresstatistik 2000 der Arbeitsgebiete BillBZ

Die Baustelle ist heute zur multinationalen Drehscheibe geworden, auf der Arbeitnehmer aus ganz Europa tätig sind und untereinander in Konkurrenz treten: Stammebelegschaften, Arbeitnehmer aus Werkvertragskontingenten, Scheinselbständige sowie zunehmend Bauunternehmen und -kolonnen aus den Mitgliedstaaten der EU, so dass die zunehmende Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf inländischen Baustellen für deutsche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Existenzfrage wurde. Im Folgenden werden die Hauptaufgaben der neu geschaffenen Zolldienststelle, die sich noch immer in der Aufbauphase befindet, beschrieben:

1. Weiterleitung und Information der Hauptzollämter über die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland für Bauausführungen in Deutschland abzugebenden schriftlichen Anmeldungen nach § 3 Arbeitnehmer - Entsendegesetz:

Zu diesem Zweck entstand bei der InKoBillBZ eine Datenbank, in die bis auf die Arbeitnehmer alle Daten aus den Meldungen der Arbeitgeber aufgenommen wurden, bevor die Meldungen selbst an die Hauptzollämter weitergeleitet wurden. Auf diese Art und Weise waren bis Ende 1999 schätzungsweise 200.000 Baustellen mit den dazugehörigen Angaben erfasst. Da die Hauptzollämter zusätzlich veranlasst wurden, auch festgestellte Zuwiderhandlungen gegen das AEntG der InKoBillBZ zu melden, die dann ebenfalls in die Datenbank aufgenommen wurden, konnten die Hauptzollämter über

⇒ Baustellen desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet

⇒ über die dafür zuständigen Hauptzollämter

⇒ und bereits festgestellte Zuwiderhandlungen und den Stand der Verfahren

informiert werden. Ferner ist schon frühzeitig angestrebt worden, Bußgeldforderungen, die sich als nicht einziehbar erwiesen hatten, weil der Arbeitgeber seine Bautätigkeit eingestellt hatte, der InKoBillBZ zu melden, um im Falle der erneuten Aufnahme von Bautätigkeit an anderer Stelle im Bundesgebiet das dortige Hauptzollamt zu informieren, um dort einen erneuten Versuch zu unternehmen.

2. Koordinierung und Lenkung überregionaler oder bundesweiter Prüfungsaktionen (Bei der Planung und Durchführung von Prüfungsaktionen, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Oberfinanzdirektionen überschreiten, koordiniert diese Stelle die für den Einsatz erforderlichen Rahmenbedingungen):

Als besondere überregionale und bundesweite Prüfaktionen sind die Sonder-Prüfaktionen "Cantina" in Zusammenarbeit mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (kurz: ULAK) in Wiesbaden zu nennen, an die auch die ausländischen Bauarbeitgeber Beiträge aufgrund tarifvertraglicher Regelungen während ihrer Bautätigkeit im Bundesgebiet zu leisten haben. Ziel dieser Prüfaktionen ist es, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bundesweite Überprüfung der von der ULAK den Hauptzollämtern mitgeteilten Beitragsgrundlagen für die Berechnung der Beitragshöhe vorzunehmen und durch Einleitung von Bußgeldverfahren säumige Beitragszahler zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht anhalten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat darüber hinaus der InKo die Befugnis zugesprochen, aufgrund eigener Erkenntnisse Prüfungsmaßnahmen direkt bei den Arbeitsgebieten BillBZ anzuregen.

3. Zentrale und bundesweite Ansprech- und Kontaktstelle im Bereich der illegalen Beschäftigung, insbesondere für die AEntG-Beauftragten:

Damit kann die InKoBillBZ nicht nur Auskünfte tatsächlicher Art erteilen (über Baustellen, Arbeitgeber, Anschriften und Sachzusammenhänge), sondern ihr ist die Erteilung von Rechtsauskünften zugewiesen worden, insbesondere aus dem Bereich der Sozialgesetze, dem AEntG mit dem Tarifrecht, dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und dem Vollstreckungsrecht. Alles in allem hat sich die InKoBillBZ im Laufe der Zeit zu der ihr zugedachten zentralen und bundesweiten Ansprech- und Kontaktstelle im Bereich der illegalen Beschäftigung entwickelt.

4. Bearbeitung allgemeiner Hinweise zur Sicherstellung eines einheitlichen Kontroll-, Überwachungs- und Durchführungsstandards
5. Informationsstelle für Erfassung und statistische Auswertung der Prüfungsdaten sowie Durchführung des überregionalen Berichtswesens

Zum 01.01.1998 trat das 1. SGB III Änderungsgesetz in Kraft. Den Beamten der Hauptzollämter wurden damit im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 304 SGB III Polizeibefugnisse sowie die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft übertragen. Dadurch wurde erreicht, dass die Hauptzollämter sofort bei Vorliegen eines Strafverdachts strafprozessuale Maßnahmen einleiten können und nicht mehr auf die Bereitschaft der Polizei angewiesen sind. Die Aufgabenstruktur der BillBZ wandelte sich beträchtlich. Wurde früher eine reine Prüftätigkeit ausgeübt, binden jetzt die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen sowie zeitaufwendige Ermittlungsverfahren einen Großteil der Arbeitszeit. Davon war die InKoBillBZ zwar nicht unmittelbar betroffen, das Informationsbedürfnis über die international agierenden Täter stieg jedoch spürbar an.

Die bisher in der Datenbank der AentG gesammelten Hinweise reichten dafür nicht mehr aus und die Forderungen nach einem Ausbau der InKo zu einer noch wirksameren Zentralstelle wurden immer lauter, die nicht nur die Verstöße gegen das AentG registrieren und auszuwerten habe, sondern auch die nunmehr aus den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse. Diesen Forderungen konnte nur durch Aufbau einer zusätzlichen Datenbank Rechnung getragen werden, die in Anlehnung an das

Informations- und Auskunftssystem über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung für Steuerzuwiderhandlungen

errichtet wurde. Diese von den Bediensteten der InKoBillBZ nach den Erfordernissen der Praxis konzipierte - so genannte Verfahrensdatenbank - steht nunmehr allen BillBZ-Stellen zur Verfügung. Es ist vorgesehen, die bisherigen Erkenntnisse zu übertragen und die neuen Meldungen wie bei InZoll einzugeben und zu pflegen.

Angesichts der geschilderten Kompetenzen des Zolls und der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung in diesem Deliktsbereich sollte über eine engere institutionalisierte Zusammenarbeit der nationalen Sicherheits- und Ordnungsbehörden nachgedacht werden.

5.3 Internationale Zusammenarbeit

5.3.1 Projekt Anlagebetrug "G8-Investment Fraud" bei der Lyon - Gruppe

Auf der 15. Tagung der Lyon-Gruppe in der Zeit vom 07. - 09. 02.2000 in Tokio wurde das neue Projekt Anlagebetrug unter Leitung Deutschlands beschlossen. Bei dem Vorschlag zu diesem Projekt wurde davon ausgegangen, dass in den G8-Staaten auf dem Gebiet des Anlagebetruges ähnliche Probleme wie in Deutschland vorliegen. Insbesondere die US-Vertreter und Russland folgten dieser Argumentation und bezeichneten die Thematik als außerordentlich wichtig und als überfällig, in der Lyon-Gruppe behandelt zu werden. Um diese Art der Kriminalität erfolgreich bekämpfen zu können, sollte unter anderem ein Netzwerk von Betrugsbekämpfungsstellen geschaffen werden. Nachfolgend werden die Ziele des Projektes aufgelistet:

- ⇒ Bestandsaufnahme des Anlagebetruges in den einzelnen Staaten
- ⇒ Auflistung der Zuständigkeiten für die Kontrolle und Strafverfolgung
- ⇒ Intensivierung und Optimierung der Zusammenarbeit nationaler Strafverfolgungsbehörden auf den Gebieten
- ⇒ ständiger und anlassbezogener Informationsaustausch
- ⇒ Aus- und Fortbildung
- ⇒ Operative grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Das Bundeskriminalamt veranstaltete am 24.01.01 eine erste Expertentagung mit Teilnehmern aus Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Russland und den USA. Folgende Schwerpunkte wurden ausgemacht:

Schleppende internationale Zusammenarbeit im Bereich der justiziellen Rechtshilfe

Vielfach wurde beklagt, dass Rechtshilfeersuchen nicht zeitnah beantwortet werden, was Maßnahmen gegen Straftäter verzögert oder unmöglich macht, weil diese sich bereits abgesetzt oder Spuren verwischt haben.

Als Lösungsansatz zur Beschleunigung des Informationsaustausches wurde die Schaffung von Contact-Points in den Teilnehmerstaaten befürwortet.

Probleme bei Ermittlungen im Zusammenhang mit off-shore-Standorten

Der Nachrichtenaustausch bezüglich Firmen in off-shore-Standorten wurde übereinstimmend als problematisch bezeichnet. Die Identifikation der wirtschaftlichen Inhabern dort ansässiger Firmen ist für die Ermittlungsführung zwingend erforderlich. Insgesamt gesehen muss auf off-shore-Standorte und Straftäter, die diese nutzen, auch politisch eingewirkt werden.

Nutzung des Internet durch Straftäter

Die Teilnehmerstaaten Kanada und USA stellten dar, dass eine vermehrte Nutzung des Internet bei der Begehung von Straftaten im Bereich des Anlagebetruges festzustellen ist. Sowohl die Gründung von Firmen als auch die Eröffnung von Konten seien über das Internet sehr einfach und schnell zu bewerkstelligen. Von den übrigen Teilnehmern wurde dies nicht bestätigt. Es wurde lediglich kurz ausgeführt, dass das Internet als vermehrt von Straftätern in allen Bereichen der Kriminalität genutzt wird. Kanada wies darauf hin, dass in den USA aufgetretene Begehungsweisen in Kanada von Straftätern übernommen werden. Nach Ablauf einer gewissen Zeit tauchen dieselben Phänomene dann in Europa auf. Diese Erkenntnis sollte man sich in Europa für Präventivzwecke sowie zum schnelleren Reagieren auf neue Begehungsweisen zunutze machen.

5.3.2 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung - Office Européen de la Lutte Anti-Fraude (OLAF)

Für die Institutionen und die Mitgliedstaaten der EU ist der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Betrugs und anderer illegaler Aktivitäten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts sehr wichtig. Die von Betrügern und sonstigen Gesetzesbrechern begangenen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht schaden nicht nur den Finanzen, sondern auch der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union. Die Kommission hat insoweit besondere Verantwortung, da sie auch für die Ausführung des Gemeinschaftshaushalts zuständig ist (Artikel 274 EG-Vertrag). Um Betrugereien effizienter bekämpfen zu können, hat die EU-Kommission das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) geschaffen (Aufnahme der Tätigkeit am 1. Juni 1999). Dieses Amt ist Teil der EU-Kommission. Es hat die Aufgabe, alle erforderlichen Verwaltungsermittlungen zur Betrugsbekämpfung durchzuführen. Zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit hat das Amt einen besonderen Status.

Bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption oder anderen illegalen Aktivitäten zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaft kann sich OLAF auf alle Kompetenzen zur Durchführung von Ermittlungen stützen, die der Kommission durch das Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Abkommen mit Drittstaaten eingeräumt werden. Über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus ist das Amt allgemein zuständig für alle Maßnahmen gegen rechtswidrige Handlungen zu Lasten der EU, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden können. Außerdem koordiniert OLAF die Aktivitäten der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrug zu Lasten der EU. Dafür leistet OLAF ihnen die erforderliche Unterstützung und organisiert eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Außerdem leistet OLAF als Dienststelle der Kommission ihren Beitrag zur Definition und Entwicklung der Betrugsbekämpfungsmethoden und zur Verstärkung der Prävention.

Das Amt bekämpft gemeinsam mit seinen Partnern in den Mitgliedstaaten (Ermittlungsdienste, Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden) die nicht erst seit Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen international organisierten illegalen Aktivitäten.

OLAF ist daher in gewisser Weise der Motor eines "Europas der Legalität" gegen die "Internationale des Verbrechens" zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts. In der Praxis werden Betrügereien und sonstige Unregelmäßigkeiten fast immer in enger Zusammenarbeit zwischen OLAF und den nationalen Ermittlungsbehörden aufgedeckt. In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass die primäre Verantwortung für diese Aufdeckung die Mitgliedstaaten trifft, die die so genannten traditionellen Eigenmittel (d.h. die Einnahmen zu Gunsten des Gemeinschaftshaushalts) namens der Union einziehen und etwa 80 % der Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft verwalten.

In den Bereichen, in denen der Betrug zu Lasten der EU besonders lukrativ ist, hat die OLAF Task Groups für die betroffenen Produkte wie Zigaretten, Alkohol oder Olivenöl eingesetzt. Diese Task Groups haben gezeigt, wie erfolgreich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine effiziente Koordinierung auf europäischer Ebene bei der Aufdeckung großangelegter Schmuggelringe sein kann. Gleiches gilt auch für gezielte Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Verbesserung der Prävention in diesen Bereichen.

Grundsätzlich wurde eine Zusammenarbeit zwischen BKA und OLAF in den Bereichen Subventionsbetrug und Korruption vereinbart. Als konkrete Formen der Zusammenarbeit wurden folgende Aspekte genannt:

- ⇒ gegenseitiger Informationsaustausch
- ⇒ gegenseitige Hospitationen von Mitarbeitern
- ⇒ gegenseitige Teilnahmen an Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen
- ⇒ Einbindung der BKA - VB bei Anfragen von OLAF in den EU-Mitgliedsstaaten.

Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit wurden bereits erörtert. Konkret in Frage kommen folgende Maßnahmen:

- ⇒ Alle bei OLAF anhängigen Prüfvorgänge mit Bezug zu Deutschland erhält das BKA zur Kenntnis.
- ⇒ Das BKA wird diese Vorgänge an die zuständigen Bundes- oder Landesbehörden weiterleiten und gegebenenfalls fachlich koordinieren.
- ⇒ Das BKA wird OLAF bei der Bearbeitung von Prüffällen auf jeweilige Anfrage von OLAF durch die Übermittlung von Erkenntnissen und Daten unterstützen.
- ⇒ In Verdachtsfällen der Korruptionskriminalität bei denen sich eine Verfahrensübernahme durch deutsche Strafverfolgungsbehörden abzeichnet, wird ein Mitarbeiter des BKA zu OLAF entsandt. Ziel soll es sein, sich mit allen Einzelheiten vertraut zu machen, um eine fachliche Unterstützung und Koordination vor Ort von Beginn an zu gewährleisten.
- ⇒ OLAF entsendet Mitarbeiter zum jährlich stattfindenden BKA-Seminar "Korruptionskriminalität".
- ⇒ Hospitation eines OLAF-Mitarbeiters im BKA, vorrangig im Bereich Subventionsbetrug.

5.4 Urteile

Herausgabe von Kontounterlagen

(Landgericht Lübeck, Beschluss vom 03. Februar 2000 - 6 Qs 3/00 - in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, Seite 3148)

- 1. Das so genannte Bankgeheimnis gibt der Bank kein Recht, die Herausgabe von Kontounterlagen, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sein können, zu verweigern.**
- 2. Die Zuständigkeit für das Verlangen nach Herausgabe von Kontounterlagen liegt (auch) bei der Staatsanwaltschaft; es bedarf keiner vorherigen Einschaltung eines Richters.** (Nichtamtliche Leitsätze)

Eine Sparkasse weigerte sich, der Aufforderung der Staatsanwaltschaft nachzukommen, Informationen über ein näher bezeichnetes Konto sowie Konten einer bestimmten Firma - deren Geschäftsführer Beschuldigte in einem Strafverfahren waren - zu geben. Die Sparkasse sah sich insbesondere nicht in der Lage, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und stellte sich auf den Standpunkt, nur ein richterliches Herausgabeverlangen sei für sie beachtlich. Als Rechtsgrundlage für ein Herausgabeverlangen kam § 95 Strafprozessordnung in Betracht. Danach muss derjenige, der einen Beweisgegenstand in seinem Gewahrsam hat, diesen auf Verlangen vorlegen und ausliefern. Allerdings lässt die Vorschrift offen, welche Stelle ein solches Verlangen stellen darf.

Einigkeit besteht zunächst darüber, dass das Bankgeheimnis dem „Herausgabepflichtigen“ keinen Grund liefert, die Herausgabe zu verweigern; es ist nur privatrechtlicher Natur und beruht auf dem Vertrag zwischen Bank oder Sparkasse und dem Kunden. Gegenüber der Staatsanwaltschaft ist es nicht zu wahren. In Schrifttum und Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, für das Verlangen sei grundsätzlich nur der Richter zuständig, Staatsanwaltschaft und Polizei lediglich bei Gefahr im Verzuge (siehe zum Meinungsstand etwa Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 44. Auflage 1999, § 95 Randnummer 2).

Das Landgericht Lübeck stellt sich - wie aus dem Leitsatz 2 ersichtlich - auf die Gegenseite. Insbesondere wird die Anwendung des § 98 Strafprozessordnung, der für „Beschlagnahmen“ grundsätzlich eine richterliche Anordnung verlangt, abgelehnt. Das Herausgabeverlangen sei im Vergleich zu einer derartigen Zwangsmaßnahme der mildere Eingriff, zumal einer Beschlagnahme regelmäßig eine (Haus-) Durchsuchung vorausgehe. Derjenige, der sich mit einem Herausgabeverlangen konfrontiert sehe, könne in Ruhe überlegen, Handlungsalternativen erwägen und entscheiden. Bei dieser Maßnahme bestehe zudem kaum die Gefahr, dass die Außenwelt - anders als bei der Durchsuchung und Beschlagnahme - davon Kenntnis nehme. Und sie berge auch nicht das Risiko negativer Presseveröffentlichungen.

Irrtum über Steuerpflichtigkeit (§ 370 AO; § 16 StGB)

(BGH, Urt. v. 23.02.2000 - 5 StR 570/99 - vorgehend LG München I – in: NSTZ 2000, heft 6, S. 320-321)

Zu den Anforderungen an die Annahme eines vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums bezüglich der Steuerpflichtigkeit einer im Zusammenhang mit einem Anlagebetrug erlangten Rendite.

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte war in der Verwaltung des Bayerischen Landtages tätig, zuletzt als Verwaltungschef im Range eines Ministerialdirektors. Der Betrugsvorwurf betraf die Schädigung von Kollegen und Bekannten des Angeklagten, die er zu Geldanlagen in einen vorgetäuschten Handel mit so genannten Bankgarantien veranlasst hatte. Bei der Steuerhinterziehung ging es darum, dass der Angeklagte die Finanzbehörde über im Jahr 1995 erzielte Renditen aus seiner eigenen Geldanlage i.H. von 30.000 DM in Unkenntnis gelassen hat.

Initiator des betrügerischen Anlagesystems war ein Rechtsanwalt. Er gab vor, mit den Anlagebeträgen Bankgarantien zu erwerben. Durch deren Wiederverkauf würden risikolos außergewöhnlich hohe Renditen - ca. 70 % im Jahr - erzielt werden. Da es keinen Markt für Bankgarantien gab, zielte seine Tätigkeit spätestens seit Mitte 1993 allein darauf ab, an das Geld gutgläubiger Anleger zu kommen.

Um den Betrug über längere Zeit durchführen zu können, zahlte er die "Renditen" der zuerst angeworbenen Anleger aus den später erworbenen Anlagebeträgen aus. Im Mai 1995 brach das System zusammen und der Rechtsanwalt stellte die Zahlungen ein. Der dem Angeklagten angelastete Betrugsvorwurf umfasste Anwerbungen im letzten Jahr vor dem Zusammenbruch.

Der Angeklagte, der schon länger auf der Suche nach lukrativen Kapitalanlagemöglichkeiten war, kam im Frühjahr 1994 in Kontakt mit dem Rechtsanwalt. Er fragte Bekannte und Kollegen, was sie von dieser Geldanlage hielten. Sie rieten ihm davon ab. Ein Kollege hatte ihm von seinen darauf getätigten Erkundigungen in Bankenkreisen berichtet. Das Ergebnis der Recherche war, dass es keinen Handel für Bankgarantien gäbe; der Kollege äußerte vielmehr den Verdacht eines betrügerischen Schneeballsystems. Gleichwohl, und obwohl er keine detaillierten Informationen über das Anlagesystem einholte, legte der Angeklagte am 01.05.1994 selbst einen Betrag von 100.000 DM an.

In der Folgezeit warb der Angeklagte zehn Bekannte und Kollegen an, die im Vertrauen auf seine Angaben jeweils Geldbeträge zwischen 50.000 DM und 150.000 DM, insgesamt über 700.000 DM, an den Rechtsanwalt zahlten und letztlich etwa zwei Drittel ihrer Anlagen verloren. Für die Anwerbung erhielt der Angeklagte, was er den Anlegern verschwieg, Vermittlungsprovisionen i.H. von insgesamt ca. 65.000 DM. Im März 1995 veranlasste der Angeklagte zwei Anleger, jeweils weitere 10.000 DM an den Anlagevermittler zu übergeben - der das Geld selbst vereinnahmte - mit dem Versprechen, das Geld in so genannten "Blocked Funds" anzulegen. Dafür stellte er eine Rendite von 100 % bis 150 % innerhalb von acht Wochen in Aussicht.

Hinsichtlich des Betrugsvorwurfs hat das Landgericht den Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Er habe ohne Täuschungswillen und damit ohne Betrugsvorsatz gehandelt. An die Existenz eines derartigen Handels mit Bankgarantien habe er selbst geglaubt. Er sei von dieser Anlagemöglichkeit begeistert gewesen. Gerade der Umstand, dass Banken einen solchen Markt in Abrede stellten, habe ihn wegen der "Faszination des Geheimen gefangengenommen"; er glaube sogar noch heute an die Existenz dieses geheimen Marktes. Bezüglich der "Blocked Funds" seien seine Angaben über die Rendite für die Entscheidung der Anleger nicht kausal gewesen.

Soweit es die Steuerhinterziehung betrifft, ist das Landgericht davon ausgegangen, der Angeklagte habe bezüglich des Unterlassens der Angabe der 1995 "erzielten Renditen" aus seiner eigenen Anlage - da er keine Einkommensteuererklärung abgab, wurde seine Steuer am 18.03.1997 im Wege der Schätzung festgesetzt - ohne Vorsatz gehandelt. Ihm sei seine Einlassung nicht zu widerlegen gewesen.

Er habe sich dahin eingelassen, einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 27.06.1996 gelesen zu haben, in dem von einem Beschluss des BFH berichtet wurde, wonach scheinbare Gewinne von betrogenen Anlegern nicht versteuert werden müssten. Deshalb sei er davon ausgegangen, dass er seine "vereinnahmten Renditen" nicht versteuern müsse. Auch ein leichtfertiges Handeln könne ihm nicht zur Last gelegt werden.

Das LG hat den Angeklagte wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt und ihn im Übrigen freigesprochen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft richtete sich zum einen gegen den Teilfreispruch vom Vorwurf des Betruges. Zum anderen wurde ein höherer Verkürzungserfolg bei der Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung 1995 geltend gemacht. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Verurteilung des Geschäftsführers des Landeskuratoriums wegen Subventionsbetruges

(BGH, Urteil vom 04.04.2000 – 1 StR 582/00 - vorgehend LG München I)

Als Geschäftsführer des Landeskuratoriums der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer Bayerns e.V. (Im Folgenden: Landeskuratorium) schloss der Angeklagte für das Landeskuratorium betriebliche Versicherungen und Lebensversicherungen zur betrieblichen Alterssicherung seiner Mitarbeiter bei der damaligen Württembergischen Feuerversicherung AG ab. Dabei trat er zugleich als Versicherungsvermittler dieses Versicherungsunternehmens auf, mit dem er bereits im Jahr 1967 einen Agenturvertrag geschlossen hatte. Aufgrund der Versicherungsvertragsabschlüsse des Landeskuratoriums bei der Württembergischen Feuerversicherung AG flossen dem Angeklagten von Juni 1993 bis Dezember 1997 Provisionen in Höhe von insgesamt 201.435 DM zu. Er führte diese Gelder nicht an das Landeskuratorium ab.

Das Landeskuratorium stellte landwirtschaftlichen Familienbetrieben in Notfällen beim Ausfall einer Arbeitskraft Dorfhelferinnen und Betriebshelfer als Aushilfen zur Verfügung. Personal- und Geschäftskosten erstattete das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach den Artikeln 12, 13 des Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft (LwFöG) dem Landeskuratorium zu einem bestimmten Prozentsatz, soweit der notwendige Aufwand nicht durch Zahlungen Dritter gedeckt war. Diese zunächst abschlagsweise gezahlten Fördergelder wurden nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund der vom Landeskuratorium vorgelegten Verwendungsnachweise endgültig festgesetzt. Für die Jahre 1993 bis 1995 bezifferte der Angeklagte als Geschäftsführer des Landeskuratoriums in den erforderlichen Anträgen an das Ministerium Einnahmen und Ausgaben des Kuratoriums bewusst so, dass sich aus seinen Angaben höhere als die tatsächlich gerechtfertigten Erstattungsbeträge ergaben. Einerseits setzte er Ausgaben des Landeskuratoriums zu hoch an; andererseits teilte er die Leistungen der Sozialversicherungsträger, die nach Artikel 13 Abs. 1 LwFöG vorweg vom förderungsfähigen Aufwand abzuziehen waren, nicht in voller Höhe mit. Aufgrund seiner Angaben wurden für die Haushaltsjahre 1993 bis 1995 Fördergelder in Höhe von 246.633 DM, 1.752.447 DM und 2.039.841 DM ungerechtfertigt ausbezahlt, die der Angeklagte verwendete, um Deckungslücken im Haushalt des Landeskuratoriums zu schließen.

Das Landgericht hat die zu verhängenden Strafen dem Normalstrafrahmen des § 264 Abs. 1 StGB entnommen. Einen besonders schweren Fall (im Sinne des § 264 Abs. 2 StGB) hat es verneint, weil der Angeklagte nicht eigennützig gehandelt und die Mittel vollständig für die Arbeit des Landeskuratoriums verwendet habe. Es hat Einzelfreiheitsstrafen von einem Jahr (Förderung 1993), einem Jahr und sechs Monaten (Förderung 1994) sowie einem Jahr und zehn Monaten (Förderung 1995) angesetzt und daraus die ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten gebildet.

Verwirklichung des Missbrauchs- und des Treubruchtatbestands eines Sparkassenvorstandsmitglieds durch Beteiligung einer sog Scheckkreiterei

(BGH, Urteil vom 13.02.2000 – 1 StR 448/00 – in: Wistra 2001, 218-220)

Durch Beteiligung an einer sog Scheckkreiterei, bei der auf eine andere Bank (hier: in Belgien) bezogene Schecks sogleich unter "Eingang vorbehalten" einem Konto gutgeschrieben und im Gegenzug durch eine Überweisung von diesem Konto gedeckt werden, macht sich ein Sparkassenvorstandsmitglied der Untreue sowohl in Form des Missbrauchs- als auch des Treubruchtatbestandes schuldig, da er sowohl eine Vermögensbetreuungs- als auch eine Vermögensfürsorgepflicht verletzt. Jeder Durchgang dieses Geldkreislaufes stellt nämlich eine Kreditgewährung dar, bei der eine ordnungsgemäße Kreditbewilligung unterlaufen wird.

Mit jedem Durchlauf von Scheckgutschrift und Überweisung wird dem Vermögen der Sparkasse ein neuer Nachteil in Höhe des Überweisungsbetrages im Sinne einer schadensgleichen Vermögensgefährdung zugefügt, da ihr bis zur durch die Postlaufzeit verzögerten Scheckeinlösung das Ausfallrisiko verbleibt.

Kein Betrug bei Vertragsangeboten in Form einer „Rechnung“

(Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 01. Oktober 1999 - 5/29 Qs 19/99 - in: NStZ-RR 2000, Seite 7)

Die Versendung rechnungsähnlich gestalteter Angebote für Einträge in Handels-, Patent- oder Markenregister, Telefon-, Telefax-, Internet- oder ähnliche Verzeichnisse stellt (noch) keinen Betrug oder Betrugsversuch dar.

Dubiose Unternehmen versenden bundesweit Angebotsschreiben, die einer Rechnung ähneln und für Einträge in die im Leitsatz umschriebenen Register, Verzeichnisse und Datenbanken Beträge zwischen DM 300,00 und DM 1.500,00 fordern. Dabei soll augenscheinlich der Eindruck hervorgerufen werden, es handele sich um Rechnungen für bereits erfolgte Leistungen. Staatsanwaltschaften haben versucht, diese Praktiken mit Betrugsvorwürfen strafrechtlich zu unterbinden. Diesem Vorhaben widerspricht der vorliegende Beschluss.

In der Übersendung der Angebotsschreiben liegen keine betrugsrelevante schlüssige Täuschung, weil den Schreibern eindeutig ein Angebotscharakter zukomme. Ein aufmerksamer und im Geschäftsverkehr erfahrener Adressat könne bei nicht nur oberflächlicher Lektüre - auch des „Kleingedruckten“ - erkennen, dass es sich lediglich um Leistungsangebote handele. Auch lägen keine hinreichenden Erkenntnisse darüber vor, ob die konkrete (möglicherweise erst im Aufbau befindliche) Datenbank sich für den Empfänger der Offerte als nutzlos erweisen würde. Letztlich steht hinter der Entscheidung die - nicht ganz von der Hand zu weisende - Erkenntnis, dass im Geschäftsleben jeder Beteiligte selbst dafür sorgen sollte und muss, dass ihm kein Schaden erwächst. Auf einem anderen Blatt steht freilich, dass derartige Geschäftspraktiken wettbewerbswidrig sind und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können.

Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

(BGH, Urteil vom 05.10.2000 – IV ZR 90/99 – in: Zinso 2000, 127-128)

Gemäss einem Urteil des BGH sind Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auch dann als gemäß § 266a Abs. 1 StGB vorenthalten zu werten, wenn für den betreffenden Zeitraum kein Lohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wurde. Die Beitragspflicht gilt auch für Zeiträume, in denen kein Arbeitslohn mehr gezahlt worden sei, die Arbeitnehmer aber Insolvenzgeld erhalten hätten. In diesen Fällen seien die Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger ebenfalls entstanden, der Arbeitgeber sei lediglich seiner Lohnzahlungspflicht nicht mehr nachgekommen.

Täuschung von Bankangestellten bei Vorlage gefälschter Überweisungsaufträge; Annahme der Vermögensbetreuungspflicht eines Konkursachbearbeiters

(BGH, Urteil vom 23.03.2000 - Az: 4 StR 19/00 - vorgehend LG Dortmund, in: NStZ 2000, 375-376)

Ein Mitarbeiter eines Steuerberatungsbüros, der im Rahmen seiner Tätigkeit als Konkursachbearbeiter vom Konkursverwalter blanko unterschriebene Überweisungsträger, die er zur Begleichung von Forderungen der Konkursgläubiger aus der Konkursmasse verwenden sollte, in der Weise fälscht, dass er als Zahlungsempfänger seinen Namen, als Empfängerkonto sein Privatkonto und als zu belastende Konten die von ihm verwalteten Konkursanderkonten einträgt mit der Folge, dass die Überweisungen von der angewiesenen Bank seinem Privatkonto gutgeschrieben werden, begeht keinen Betrug. Es fehlt insoweit an einer Irrtumserregung der Bankangestellten, da diese sich im allgemeinen keine Vorstellungen machen, ob die Überweisung auch sachlich berechtigt ist, und ob der Anweisende das Formular nicht nur unterschrieben sondern auch selbst ausgefüllt hat.

Der Täter kann sich in diesem Falle aber wegen einer Untreue im Sinne von § 266 StGB strafbar machen, weil er im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Konkursverwalter zur Wahrung der Vermögensinteressen der von ihm verwalteten Konkursmasse dadurch betraut war, dass er über Blankoüberweisungsträger verfügen konnte und befugt war, von diesen selbständig zu Lasten der eingerichteten Konkursanderkonten Gebrauch zu machen.

Die in § 266 StGB vorausgesetzte Pflicht, die Vermögensinteressen eines anderen wahrzunehmen, kann auch durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verpflichteten und einem Dritten begründet werden.

6. Sonstiges

6.1 Nationale und internationale Tagungen und Gremien

6.1.1 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Arbeitstagung am 10./11. November 1998 im Bundeskriminalamt

Die durch das BKA ausgerichtete Arbeitstagung bot den Teilnehmern ein Forum für Problemerkörterungen zu diesem Spezialgebiet und die Möglichkeit zum Kennenlernen der Ermittlungsbeamten/-innen und Staatsanwälten/-innen, die im Bereich der Laborverfahren tätig sind oder werden können. Die Tagung zeigte Problemfelder auf, welche von Seiten der Polizei und Justiz nicht allein, sondern nur gemeinsam mit dem Gesetzgeber, Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen gelöst werden können.

Expertensitzung am 13./14. Januar 1999 in Hamburg

Die Expertengruppe erarbeitete eine polizeiliche Bekämpfungskonzeption des Abrechnungsbetruges mit dem Ziel der

- ⇒ Professionalisierung und Effektivierung der repressiven polizeilichen Arbeit bei der Bekämpfung des Abrechnungsbetruges durch Erstellung einer polizeilichen Bekämpfungskonzeption
- ⇒ Intensivierung der Prävention durch Erhebung des politischen und gesetzgeberischen Handlungsbedarfes und Planung einer Tagung auf Bundesebene
- ⇒ Ausarbeitung des klassischen Ermittlungsablaufes

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Ermittlungen auf dem Gebiet des Abrechnungsbetruges wurde die Erstellung eines "Leitfadens Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen" beschlossen.

Bundestagung "Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen " am 06./07. September 2000

Als Ergebnis lässt sich neben der Aufnahme eines Dialoges der gesellschaftlich betroffenen Institutionen insbesondere festhalten,

- ⇒ dass die Kontrollmechanismen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen verbessert werden müssen (Stichwort: Kontrolle der Kontrolleure)
- ⇒ die Anzeigebereitschaft der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen erhöht werden sollte
- ⇒ die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden auf diesem Deliktsfeld, dort wo noch nicht vorhanden, gezielt personell und materiell zu verbessern ist.

4.Tagung KKB 17./18. Oktober 2000, Top 10.3. Evaluierung der Ermittlungshilfe

Im Rahmen der Kommissionssitzung wurde der Bericht des Bundeskriminalamtes zur Evaluation der "Ermittlungshilfe zur Bearbeitung von Fällen des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen" (vormals "Leitfaden Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen") zur Kenntnis genommen.

2. Expertentagung Wirtschaftskriminalität am 14./15. November 2000, TOP 1 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Das Bundeskriminalamt stellte die Ergebnisse der "Bundestagung Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen" am 06./07. September 2000 im BKA vor. Die weitere Verfahrensweise (Erstellung eines Indikatorenkataloges- "Verdachtsschwelle" , Einrichtung eines Sonderlehrganges Abrechnungsbetrug, Fortbildungsveranstaltungen an der Richterakademie in Trier sowie das Dialogangebot der IKK) wurde von den Tagungsteilnehmern diskutiert. Die Teilnehmer vereinbarten, dass weitere Umsetzungsschritte im Rahmen der bereits bestehenden Bund-Länder-Expertengruppe erfolgen sollten.

6.1.2 Schwedischer Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit von Europol in Bezug auf grenzüberschreitenden Betrug

Der Einsatzbereich von Europol in Bezug auf Wirtschaftskriminalität soll nicht allein auf Geldwäsche beschränkt bleiben. Stattdessen sollte die Zuständigkeit von Europol so erweitert werden, dass - gemäß Artikel 30 des Vertrags über die Europäische Union - Europol die Instanzen, die Straftaten bekämpfen, in Verbindung mit Ermittlungen gegen verdächtige finanzielle Transaktionen umfassend und vollständig unterstützen kann. Europol darf sich, wenn dies durch einen Ratsbeschluss genehmigt wird, mit den im Anhang zu Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten Anlässen befassen. Betrugsdelikte stehen auf dieser Liste.

Schweden schlug am 06. Oktober 2000 daher vor, Europol die Zuständigkeit für verschiedene Formen von Betrugsdelikten zu erteilen, sofern der Rat den erforderlichen Beschluss fasst. So würde es Europol ermöglicht, sich mit den Formen internationaler Wirtschaftskriminalität zu befassen, die im Bericht von 1998 über die internationale Kriminalität und auf der Tagung des Europäischen Rats in Tampere hervorgehoben wurden.

Da Wirtschaftskriminalität in wesentlichen Bereichen (z.B. Anlagebetrug) schon seit langem (und nicht nur auf EU-Ebene) international angelegt ist, wurde eine solche Mandaterweiterung von Europol grundsätzlich befürwortet. Vor dem Hintergrund, dass hier jedoch auch andere Straftatbestände als Betrug eine Rolle spielen können, wurde die Bezeichnung "Grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität" vorgeschlagen.

6.2 Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten

6.2.1. Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug"

"Betrüger im Grauen Kapitalmarkt in Europa" ist der Arbeitstitel einer Replikationsstudie zum Kapitalanlagebetrug, die zur Zeit als Vergabeprojekt des Bundeskriminalamtes von Prof. Dr. Liebel, Universität Bamberg, Forschungsinstitut zur Wirtschaftskriminalität, bearbeitet wird. Sie ist Teil eines umfassenden Projektes mit dem Titel:

"Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des EURO - Ein internationaler Vergleich von Strukturen, Motiven und Aktivitäten von Tätern und Opfern innerhalb der Währungsunion und deren Verflechtungen in die Kapitalmärkte der Länder Italien, Liechtenstein, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, Österreich, Spanien, Griechenland, England, Dänemark, Schweden, Finnland, Portugal, Irland und Norwegen"

Ausgangslage

Das Forschungsprojekt baut auf der Studie „Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug“ aus dem Jahre 1992 auf. Dieses Forschungsprojekt wurde ebenfalls von Prof. Liebel durchgeführt und ist als Band 26 der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht worden. Darüber hinaus kann auf eine im Forschungsinstitut zur Wirtschaftskriminalität an der Universität Bamberg aufgebaute dreijährige Fallsammlung zurückgegriffen werden. Der generalpräventive Aspekt sowie die Stärkung der Integrität des Finanzplatzes Deutschland stehen im Vordergrund der Replikationsstudie.

Notwendigkeit

Auf Grund der Einführung des Euro - Bargeldes (EURO-Angst) und der Entwicklung des Kapitalanlagebetruges erschien eine Replikation des Forschungsprojektes, insbesondere aber die Ausdehnung auf die EU-Ebene und Anrainerstaaten in Skandinavien erforderlich. Die Notwendigkeit des Forschungsprojektes ergibt sich danach aus:

-
- ⇒ der Frage nach den Finanzprodukten im Grauen Kapitalmarkt weltweit,
 - ⇒ dem Schutzbedürfnis der Opfer national und international,
 - ⇒ der Notwendigkeit der Gewinnung von Anhaltspunkten für eine Verbesserung des rechtlichen Aufsichtsinstrumentariums,
 - ⇒ dem Bedürfnis der Gewinnung eines Überblicks über das Ausmaß der Schäden von Anlegern im "Grauen Kapitalmarkt".

Der rechtliche Hintergrund resultierte aus der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsicht s-rechtlicher Vorschriften. Darin hatte der deutsche Bundestag im Juni 1997 u. a. gefordert, Auswüchsen in diesem Bereich entg egenzutreten.

Zielsetzung

Mit der Wiederholungsstudie sollten Veränderungen und neue Aspekte des Themas Kapitalanlagebetrug, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben, untersucht werden. In dieser Replikationsstudie interessiert vor allem, wie sich die Finanzprodukte, die Argumente und Überzeugungstaktiken der Betrüger sowie die internationalen Aktivitäten der Betrüger im Laufe der Jahre verändert haben. Gleichzeitig wurden die Vorgehens- und Argumentationsweisen der Kapitalanlagebetrüger ermittelt, die dazu führten, dass die Opfer beim Täter investierten. Ziel des Projektes war, eine „Phalanx von Präventionsmaßnahmen“ auf nationaler und internationaler (EU-)Ebene zur Prävention von Kapitalanlagebetrug zu schaffen. Dabei stehen die Koordination von Aktivitäten und Interessen der betreffenden/betroffenen Institutionen und Personen sowie spezifische institutionsbezogene Maßnahmenkataloge im Mittelpunkt.

Realisierung

Auf der Grundlage

- ⇒ analytischer Auswertungen von staatsanwaltschaftlichen Akten innerhalb der Währungsunion,
- ⇒ von Täterinterviews und Opferbefragungen in aktuellen Fällen,
- ⇒ inhaltsanalytischer Auswertungen der Fallsammlung "Kapitalanlagebetrug" im Forschungsinstitut zur Wirtschaftskriminalität an der Universität Bamberg sowie
- ⇒ von Tiefeninterviews mit ausgewählten Experten

sollten auf der Basis einer empirisch fundierten Sachstandsschilderung die Problematik Präventionsmaßnahmen herausgebildet werden. Insgesamt sollte analog dazu in den einzelnen Ländern hinreichend repräsentatives Material für generalisierende Aussagen gesammelt, gesichtet und ausgewertet werden. Internationaler Verbundpartner für den Projektteil Niederlande ist die 'Haagse Hogeschool, Sector Economy & Management' in Den Haag ("Das holländische Informationssystem zur Eindämmung von Kapitalanlagebetrug, Analyse und Erfolgsgeschichte - Ein Modell für die EU-Länder des EURO").

Sachstand

Die Abschlussberichte zu den Projektteilen "Deutschland" und "Niederlande" liegen vor. Sie werden zur Zeit redaktionell bearbeitet und im Herbst 2001 in der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht.

Im Rahmen dieses Gesamtprojekts wird als Eigenprojektanteil von der Gruppe Kriminalstrategie des BKA (KI 12) eine Polizeibefragung in Deutschland durchgeführt, der von der Kommission Kriminalitätsbekämpfung im Oktober 2000 zugestimmt wurde. Die Ansprechpartner für die Polizeibefragung wurden von der Kommission Kriminalitätsbekämpfung benannt. Die Befragung wird voraussichtlich Ende 2001 abgeschlossen sein.

6.2.2 Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten

- *eine empirische Studie zur Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges im Spiegel der allgemeinen wirtschaftlichen Lage* -²⁹

Ausgangslage

Ergebnisse aus Querschnittsanalysen zur Verschuldung privater Haushalte des Statistischen Bundesamtes belegen, dass die Verschuldung von Privathaushalten ein besonderes Problem in unserer Gesellschaft darstellt mit der Folge, dass die Konsumentenkreditvermittlung künftig an Bedeutung gewinnen wird. Damit einhergehend wird die Nachfrage nach angeblich unkomplizierter Kreditgewährung immer größer; den unseriösen und betrügerisch handelnden Kreditvermittlern wird dadurch ein breites Betätigungsfeld eröffnet. Auch vor dem Hintergrund der Liberalisierung der internationalen Kapitalmärkte und den sich ändernden Rahmenbedingungen wird dem Phänomen des Kreditvermittlungsbetruges zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Entstehung und Zielsetzung des Forschungsprojektes

Im Mittelpunkt des Forschungsprojektes, das auf Anregung der Kommission Wirtschaftskriminalität zurückgeht, und beim Bundeskriminalamt als Eigenprojekt durchgeführt wurde, stehen die illegalen Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten an private Verbraucher. Gegenstand der Untersuchung ist die Rolle des betrügerisch handelnden Kreditvermittlers. Ziel der Untersuchung war es, die Position der Beteiligten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten zu durchleuchten und Vorschläge für polizeiliche Präventions- und Repressionsmaßnahmen sowie für die Kriminalpolitik zu erarbeiten.

²⁹ Die Ergebnisse des Forschungsprojektes des BKA wurde im Mai 2000 in der "Gelben Reihe" der Forschungsgruppe KI 1 publiziert.

Untersuchungsmethode

Neben einer Analyse der entsprechenden "Wirtschafts- und Strafverfolgungsstatistiken" sowie der Auswertung des Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität und der rechtlichen Rahmenbedingungen stehen im Mittelpunkt der Untersuchung die mündlichen Befragungen von kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern in den Bundesländern. Darüber hinaus wurden Angehörige von Schuldnerberatungsstellen, Mitarbeiter von Banken und Geschädigte (Opfer) befragt.

Betrugsspezifizierungen

Die Angebotspalette reicht häufig von Kleinkrediten (Konsumenten-/Hausfrauenkredite) meist zwischen 5.000 DM und 10.000 DM bis zu Kreditangeboten in Höhe von bis zu mehreren Millionen DM zur Existenzgründung bzw. -erhaltung. Das schließt jedoch "Angebotsspezifizierungen" (nur Konsumentenkredite, nur Existenzgründungs- bzw. -erhaltungskredite) nicht aus. Nicht selten wird der Kreditsuchende zur angeblichen Absicherung des zu vermittelnden Kredites zu Abschlüssen von Lebensversicherungen, Bausparverträgen und Warentermingeschäften im Rahmen von Kapitalanlagen überredet. Bei Existenzgründungskrediten kommt es sogar vor, dass Kredite zur Finanzierung von noch höheren Krediten aufgenommen werden, um dann in vermeintlich lukrative Kapitalanlagegeschäfte einzusteigen. Durch die Einschaltung von Rechtsanwälten und Notaren soll die Seriosität der Angebote untermauert werden.

Instrumentalisierung des Verbraucherkreditgesetzes

In der Regel ist eine Kreditvermittlung gar nicht beabsichtigt. Vielmehr hat es der Kreditvermittler ausschließlich auf eine im voraus von dem potentiellen Kreditnehmer bar zu zahlende oder aber per Lastschrift einzuziehende Vermittlungsgebühr abgesehen, die als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird und in der Regel zwischen sechs und zwanzig Prozent der zu vermittelnden Kreditsumme beträgt. Dabei wird auf den § 17 Satz 2 des Verbraucherkreditgesetzes verwiesen, wonach eine Erstattung der bei der Vermittlung von Krediten tatsächlich entstandenen Auslagen auch ohne Zustandekommen eines Kredites möglich ist. Die pauschalisierte Kostenauflistung erweckt zusammen mit dem Verweis auf die gesetzliche Grundlage regelmäßig bei den Kreditsuchenden den Eindruck, es handele sich um tatsächlich entstandene Kosten, die an den Vermittler, auch ohne Zustandekommen eines Kredites, zu zahlen sind.

Täter und Opfer

Die Täter sind in der überwiegenden Anzahl zwischen 30 und 55 Jahre alt und ohne jegliche fachspezifische Ausbildung, in der Regel jedoch sehr eloquent. Durch das sichere Auftreten gelingt ihnen, "hohe Fachkompetenz" vorzutäuschen. Der Nachwuchs rekrutiert sich häufig aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Es werden jedoch auch gezielt Mitarbeiter über Inserate in der örtlichen Presse geworben. Die „klassischen“ Kreditvermittlungsbetrugsopfer kommen aus den unteren bis mittleren (Konsumentenkredite), zunehmend aber auch aus gehobenen Schichten (Existenzgründungs- und -erhaltungskredite). In der überwiegenden Anzahl sind die Opfer im Alter zwischen 20- und 40 Jahren. Der Anteil der Frauen ist sehr hoch. Wahrheitsswidrige Aussagen zur Einkommenssituation beim Vertragsabschluss lassen die Täter nicht selten zu Opfer werden.

Fazit

Das Dunkelfeld im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges ist sehr groß, der geringe Einzelschaden „konterkariert“ die Erfolgsaussicht einer Anzeige. Hohe Qualifikationsanforderungen und hohe Zuverlässigkeitsstandards sind an die Kreditvermittler zu stellen. Die in der GewO vorgesehenen Überprüfungen und Kontrollmaßnahmen sind stringent durchzuführen. Die effektive Bekämpfung des Kreditvermittlungsbetruges erfordert darüber hinaus in erster Linie die Entwicklung adäquater Konzepte für die Prävention im Sinne von Beratung und Aufklärung aller beteiligten Akteure (Polizei / Schuldnerberatungsstellen / Banken / Industrie- und Handelskammern / Gewerbeaufsichtsämtern und Versandhäusern / Schulen und / Medien).

Ziel dieser Maßnahmen ist es, auf die Stärkung des Gefährdungsbewusstseins und auf eine (präventive) Verhaltensänderung potentieller Opfer hinzuwirken. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sind in der Gelben Reihe unter dem Titel "Kreditvermittlungsbetrug" veröffentlicht worden.